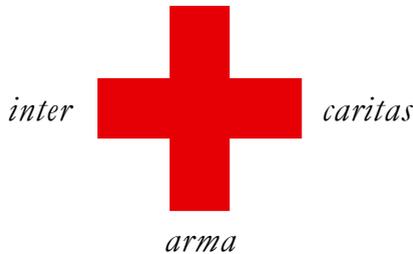


1958

REVUE
INTERNATIONALE
DE LA
CROIX-ROUGE



BEILAGE

COMITÉ INTERNATIONAL DE LA CROIX-ROUGE
GENÈVE

INHALTSVERZEICHNIS

BAND X (1958)

ARTIKEL

	Seite
Paul Demiéville : Der Geist unparteiischer Wohltätigkeit bei den alten Kulturvölkern des Fernen Ostens	2
Masutaro Inoué : Nationale Bereitschaft des Roten Kreuzes vor den Gefahren eines Atomkrieges	233
Claude Pilloud : Die Vorbehalte zu den Genfer Abkommen von 1949	133, 152, 197

INTERNATIONALES KOMITEE VOM ROTEN KREUZ

Kurznachrichten	11, 59, 124, 163, 260
Zwei Missionen des Internationalen Komitees in Asien und Ozeanien	43
Familienzusammenführung	71
Die Tätigkeit des Internationalen Komitees in Algerien . . .	72
Mission des Internationalen Komitees in China, der Sowjetunion und Polen	75
Mission des Internationalen Komitees in Indien, dem Nahen Osten, der Türkei und Jugoslawien	87
Mission des Internationalen Komitees in Jugoslawien, Bulgarien und Rumänien	93
Sechzehnte Zuteilung der Florence Nightingale Medaille . . .	103
Mission des Internationalen Komitees in der Tschechoslowakei und in Ostdeutschland	139
Das Internationale Komitee und die Ereignisse im Libanon .	173
Ein Appell von Fidel Castro an das IKRK	174
Das Internationale Komitee und der Konflikt in Algerien . . .	177

INHALTSVERZEICHNIS

	Seite
Gefangene in der Gewalt von Fidel Castro werden unter der Leitung des IKRK freigelassen	186
Die Aktion des Internationalen Komitees im Libanon	189
Mission des IKRK in der Bundesrepublik Deutschland	191
Ehrungen von Prof. Max Huber	193
Anerkennung des Marokkanischen Roten Halbmonds (421. Rundschreiben)	215
Eine Aktion des Internationalen Komitees zugunsten junger österreichischer Verstümmelter	217
Mission des Internationalen Komitees in der Deutschen Bundes- republik	219
Mission des Internationalen Komitees in Ungarn	220
Ein Delegierter des Internationalen Komitees in Kuba	220
Anerkennung des Libyschen Roten Halbmonds (422. Rund- schreiben)	235
Die Rundfunksendungen des Internationalen Komitees	241
Aus den Akten der Zenträlstelle (<i>M. Katz</i>)	251
Freilassung von französischen Gefangenen in Algerien	256
Hilfe des IKRK für die algerischen Flüchtlinge in Marokko	257
Tätigkeitsbericht des Internationalen Komitees vom Roten Kreuz	270

INTERNATIONALES ROTES KREUZ

Veränderungen im Sekretariat der Liga der Rotkreuzgesell- schaften	21
Die XIX. Internationale Rotkreuzkonferenz. Ansprache des Präsi- denten des Internationalen Komitees vom Roten Kreuz	26
Einige Betrachtungen (<i>L. Boissier</i>)	28
Die Arbeiten der Kommission für humanitäres Recht (<i>J.S Pictet</i>)	31
Ständige Kommission des Internationalen Roten Kreuzes.	237
Tagung der Vertreter der Nationalen Rotkreuzgesellschaften am Sitz des IKRK	238

NACHRICHTEN DER NATIONALEN GESELLSCHAFTEN

Die Tätigkeit des Chinesischen Roten Kreuzes.	143
---	-----

REVUE
INTERNATIONALE
DE LA
CROIX-ROUGE

BEILAGE

INHALT

	Seite
Der Geist unparteiischer Wohltätigkeit bei den alten Kulturvölkern des Fernen Ostens (Paul Demiéville)	2
Kurznachrichten	II
Veränderungen im Sekretariat der Liga der Rotkreuzgesellschaften	2I

DER GEIST UNPARTEIISCHER WOHLTÄTIGKEIT BEI DEN ALTEN KULTURVÖLKERN DES FERNEN OSTENS

Die Revue internationale ist bestrebt, auf Grund von ausgedehnten Forschungen die Universalität des Rotkreuzgedankens nachzuweisen. So versucht sie, in den philosophischen und religiösen Anschauungen der alten Kulturvölker Grundsätze festzustellen, die denjenigen der Rotkreuzbewegung verwandt sind. Sie möchte in der Geschichte des menschlichen Denkens die Grundlagen eines universellen Geisteserbes finden, die zwischen den Menschen, die guten Willens sind, als Bande dienen könnten.

Herr P. Demiéville, dessen Arbeiten über die Geschichte und Sprache Chinas und der Nachbarländer wohlbekannt sind, hat für uns vor einiger Zeit nachstehenden Artikel verfasst, den wir heute in einer deutschen Übersetzung veröffentlichen.

Man kann sich fragen, ob sich möglicherweise bei den alten Kulturvölkern des Fernen Ostens ähnliche Grundsätze erkennen lassen, wie sie das Rote Kreuz vertritt — nämlich ein aktiv sich betätigendes Mitgefühl für die Menschen, die durch den Krieg leiden, jenes Mitgefühl und die daraus hervorgehende Hilftätigkeit, die weder Eigennutz noch Parteilichkeit kennt und unterschiedslos auf alle Kriegsoffer, ob Feind oder Freund, zur Anwendung gelangt.

Der Begriff der Unparteilichkeit oder Neutralität des Weisen ist sehr alt und bei diesen Kulturvölkern, besonders bei den Indern und Chinesen, denen die Nachbarländer ihre kulturelle Entwicklung verdanken, weit verbreitet. Das Prinzip des

Mitgeföhls oder Mitleids wurzelt vor allem im Buddhismus. Diese Religion, obwohl indischer Herkunft, hat in der chinesischen Welt Verbreitung gefunden. Hiervon soll in dieser Betrachtung die Rede sein, während wir Indien, das bereits an anderer Stelle in dieser Revue ¹ behandelt worden ist, unberücksichtigt lassen.

Zu Beginn unseres Zeitalters und vor Einführung des Buddhismus wurde im alten China das Problem der Identität oder der grundsätzlichen Gleichheit zwischen den Menschen durch die Philosophen Lao-tse und Dschuang-tsi, im 3. Jahrhundert v. Chr., nachdrücklich dargelegt.

Der Weise, schreibt Dschuang-tsi, umschliesst in seiner Brust sämtliche zehntausend Lebewesen zu gleicher Zeit, es gibt kein einziges, das er mehr als ein anderes unterstützt oder mit seinen Fittichen beschirmt. Er macht keinen Unterschied zwischen den verschiedenen Seiten, für ihn bilden die zehntausend Lebewesen ein einziges und sind sich alle gleich.

Diese taoistische Gleichstellung hatte eine metaphysische Grundlage. Der Tao, das Absolute, ist, seiner Definition gemäss, eine Synthese, in der sich die Gegensätze, die Widerstände, die tausend Unterschiede, die die Welt bilden, auflösen. Er ist alles zusammen, das Eine und das Ganze, wie die Achse, der das Rad gehorcht und die doch regungslos im Mittelpunkt der Bewegung bleibt. An diesen Achsenpunkt soll sich der Weise stellen, er soll unparteiisch inmitten der Konflikte und Gegensätze bleiben, allen Parteien zur Verfügung stehen, ohne sich jemals an eine von ihnen zu binden, aber auch ohne einzugreifen, um eine Versöhnung herbeizuföhren oder sie aufzuheben, denn solche Konflikte gehören zur natürlichen Ordnung. Die allgemeine Richtung des Taoismus bewegt sich indessen im Sinne des Antimilitarismus, des Anti-Kolonialismus, auf die Verneinung der sozialen, nationalen oder rassischen Unterschiede zu · die Barbaren sind ebenso viel wert wie die Chinesen. Jeder Gedanke eines aktiven Eingreifens ist ihm fremd und sogar zuwider, da

¹ P. MASSON-OURSEL, *Menschliches oder übermenschliches Indien ?*, Revue internationale de la Croix-Rouge, Beilage, Band V, Nr. 10, Oktober 1954, S. 212.

ein solches Eingreifen, im Sinne der Taoisten, notwendigerweise eine bestimmte Stellungnahme bedingt, auf die der Weise verzichten soll. So wird auch die Güte ebenso sehr verurteilt wie der Hass.

Der Taoi ist nicht gut, sagt Lao-tse; der Weise ist es auch nicht.
Und Dschuang-tsi :
Die wahre Güte ist nicht gut... Sie kennt keinerlei Bevorzugung.

Wir finden hier eine grundsätzliche Haltung, die im Westen nicht ihresgleichen hat, — es sei denn vielleicht im Stoizismus —, die aber in China, ebenso wie in Indien, stets hohes Ansehen genoss; denn in diesem Punkt stehen die beiden, sonst in mancher Hinsicht so verschiedenen Länder, einig gegen uns.

Dies ist indessen nicht die einzige Einstellung zur Güte, welche die Chinesen im Altertum befürwortet haben. Der Konfuzianismus definiert die Güte als Tugend derer, die fähig sind, sich an die Stelle anderer zu versetzen, aus ihrem eigenen Interesse auf das Interesse des Nächsten zu schliessen — und umgekehrt; sie wäre demnach nur ein Gebot der Vorsicht oder der Klugheit gegenüber dem Nächsten, das unserem eigenen Interesse entspringt. Die allumfassende, uneigennützigte Liebe, wie sie der Philosoph Mo-tsu verkündet, wurde vom Konfuzianismus verurteilt, weil sie gegen die Gesellschaftsordnung verstieß, die auf der Unterscheidung der menschlichen Gruppen und auf der Teilung der ihnen zufallenden Aufgaben beruhte. Konfuzius tadelte einen seiner Jünger, der seine Güter unter die Armen verteilen wollte; die Wohltätigkeit soll dem Staate überlassen bleiben, der dafür besondere Einrichtungen und Beamte unterhält, deren Vorhandensein schon seit Urzeiten bestätigt wird. Im übrigen steht Selbstverleugnung im Widerspruch zur Natur, die der Mensch achten soll; es ist sogar gefährlich, denn wenn man seine eigenen Interessen vergisst, wie kann man dann die der anderen beurteilen und ihnen aus eigener Erfahrung Rechnung tragen? Für die Konfuzianer bedeutet lieben vor allem besitzen; das Wort *ngai*, welches *Liebe* bedeutet, hat auch den Sinn von *Sparsamkeit* und *Geiz*. Erst unter dem Einfluss des Buddhismus entwickelten sich in China mildere Sitten und die private Wohltätigkeit.

Dieser Einfluss machte sich während der ersten zehn Jahrhunderte unserer Zeitrechnung bemerkbar und, obwohl der Buddhismus zuguterletzt in den zwei anderen Religionen Chinas, dem Konfuzianismus und dem Taoismus, aufging, so geschah dies doch nicht, ohne letztere umzuwandeln und sie bis zu einem gewissen Grade mit seinem Geiste zu erfüllen. Das Hauptdogma der buddhistischen Ethik ist das Verbot, ein lebendes Geschöpf zu töten oder, wie es im Sanskrit heisst, nach dem Leben zu trachten. Mord ist die schwerste der Todsünden, vor denen sich alle Jünger der Gemeinde, Laien wie auch Mönche, zu hüten haben; diese Sünde steht vor dem Diebstahl, der Unzucht, der Lüge und der Trunkenheit, zu denen der Krieg in gleicher Weise wie zum Mord verführt. Nach dem kanonischen Recht, das mönchische Disziplin regelt, bedeutet das Töten eines Tieres oder nach einigen Lehren sogar die Vernichtung einer Pflanze eine Sünde, die gesühnt werden muss. Dies erklärt die von der Geistlichkeit geforderten Vorsichtsmassnahmen, das Leben selbst der niedrigsten Organismen zu schonen. Verbot, des Nachts oder gleich nach dem Regen hinauszugehen, wenn man nicht sehen kann, worauf man tritt, Verwendung von Filtern usw. Der Mord eines Menschen ist ein Verbrechen, das nicht vergeben werden kann, und bei den Mönchen zur Exkommunikation, der endgültigen Ausschliessung aus der Gemeinschaft, führt.

Die Kasuistik des Buddhismus befasst sich eingehend mit der Sünde des Tötens. Es ist nicht nur Sünde, wenn man selber tötet; es genügt, einen von anderen begangenen Mord zu veranlassen oder auch nur gutzuheissen. Im Falle eines Krieges ist demnach die Verantwortung kollektiv. Es wird dies in einer scholastischen Abhandlung dargelegt, die um das IV. Jahrhundert unserer Zeitrechnung im Nordwesten Indiens verfasst wurde und uns in ihrer chinesischen Übertragung bekannt ist :

Wenn viele Menschen zum Zweck des Tötens versammelt sind, sei es wegen Krieg, Jagd oder Räuberei, und einer von ihnen tötet, wer ist dann des Mordes schuldig? — Da die Soldaten und andere Leute gemeinsam die Verwirklichung der gleichen Absicht erstreben, sind alle in gleichem Masse wie jener schuldig, der getötet hat. Da ja das Ziel ein gemeinsames ist, feuern sich alle gegenseitig an, wenn nicht durch

die Stimme, so durch die blossе Tatsache, dass sie sich zum Töten vereinigt haben. — Aber ist auch der Mann schuldig, der mit Gewalt gezwungen wird, einem Heer beizutreten? — Gewiss, es sei denn, dass er den Entschluss gefasst haben sollte: selbst um mein Leben zu retten, werde ich kein lebendes Wesen töten.

Ein entschiedenerer Antimilitarismus lässt sich nicht denken: es ist die Gewaltlosigkeit, das « Nicht-Schadenzufügen » (*ahimsā*) bis zum Selbstmord getrieben — nach Art von Gandhi oder Tolstoi (was ungefähr auf das Gleiche herauskommt, da Tolstois Lehre des Nichtwiderstehens gegen das Böse zum Teil wenigstens aus dem Orient stammt und da Gandhi, der in seiner Jugend in regem Briefwechsel mit diesem russischen Schriftsteller stand, nichts weiter getan hatte, als von diesem ein indisches Gut zurückzunehmen, das mit jener westlichen Gegenzeichnung versehen war, die nötig zu sein scheint, um einen alten orientalischen Gedanken im heutigen Orient wieder lebensfähig zu machen). Das klassische Beispiel ist jenes von Buddhas eigenen Landsleuten, den Cākya, die, von einem benachbarten König angegriffen, sich tatenlos in ihre Stadt zurückzogen, schliesslich die Tore öffneten und sich durch den Angreifer hinschlachten liessen.

Auf welche Weise eine Religion wie der Buddhismus, der durch Ausrottung der Begierde, durch Askese und mönchisches Zölibat nach dem Nirwana, d.h. nach dem Aufhören künftiger Geburten im Kreislauf der Seelenwanderung und demnach zuguterletzt nach der Unterdrückung des Lebens überhaupt trachtete, diese Nichtachtung der eigenen Person und des eigenen Lebens mit der Achtung vor dem Leben des Nächsten, die bis zum Selbstmord reichte, in Einklang bringen konnte, bleibt ein Problem, das sich den Buddhisten scheinbar nicht bewusst gestellt hat, weil diese beiden sich widersprechenden Begriffe für sie selbstverständlich waren. Aber der Widerspruch ist um so offensichtlicher, als die lebende Person in den Augen der Buddhisten nichts weiter bedeutet als eine illusorische Anhäufung ständig wechselnder Erscheinungen, die Verneinung der Seele, einer jeden unvergänglichen Substanz, ist einer ihrer beliebtesten Lehrsätze. Durch einen jener Trugschlüsse, die überall dem religiösen Gedanken vertraut sind, wollen die

buddhistischen Dialektiker gerade auf dieser Verneinung der Person ihre Achtung vor der Person des Nächsten, die Pflicht des Wohlwollens allen lebenden Wesen gegenüber und die Moral des allumfassenden Erbarmens begründen. In der Tat, sagen sie, unterstehen alle Geschöpfe in gleicher Weise jener grundlegenden Unbeständigkeit, die sie martert : zwischen dir und mir besteht im Grunde kein Unterschied, denn du existierst ebenso wenig wie ich, und wir beide leiden unter diesem Nichtvorhandensein; hinter der Mannigfaltigkeit der sichtbaren Erscheinungen sind wir demnach alle identisch oder gleich (im Sanskrit heisst es *sama*, was etymologisch dasselbe Wort ist wie das englische *same* oder das französische *sem-blable*) :

Alle Schmerzen sind ohne Unterschied unpersönlich. . . Aber wenn es keine leidenden Geschöpfe gibt, weshalb bekämpft man das Leiden ? — Weil alle Menschen in dieser Hinsicht einander gleichen.

Aus dieser Gleichheits-Dialektik geht die buddhistische Sittenlehre hervor, derzufolge der Weise, angesichts der Streitigkeiten der Menschen, entweder neutral bleiben oder auch, wie andere Schulen es lehren, die Partei derer ergreifen soll, welche leiden, und sich bemühen soll, sie von ihrem Leiden zu befreien, ohne zwischen Schwachen und Starken, Freunden und Feinden zu unterscheiden. Die Unterschiede von Rasse und Sprache, von Nationalität, Ansehen der Kaste in Indien und der kaiserlichen Macht in China — nichts von alledem fällt für ihn ins Gewicht; auch lässt sich feststellen, dass — wenn auch der Begriff der Gleichheit der Rechte, den bei uns die französische Revolution verkündete, (dessen christlicher Ursprung indessen allgemein anerkannt wird), in der Neuzeit durch die chinesische Revolution wieder aufgelebt ist — es doch der alte buddhistische Ausdruck *pingteng* (entsprechend dem *sama* des Sanskrit) war, dessen man sich bediente, als es galt, diesen Begriff im chinesischen politischen Wortschatz wiederzugeben.

Die beiden buddhistischen Tugenden, Wohlwollen *maitrī* und Mitleid *karunā*, so wie sie in der oben angegebenen Weise philosophisch zu verstehen sind, stehen nur in entfernter Beziehung zu der christlichen Nächstenliebe, deren viel wohlwollenderer, in der Liebe Gottes zu seinen Geschöpfen wurzelnder

Charakter die Buddhisten nur befremden und abstossen kann. Diese unterscheiden viel deutlicher zwischen *Eros* und *Agapè* — zwischen dem, was sie « Liebe aus Leidenschaft » und « Liebe ohne Leidenschaft » nennen. Erstere wird stets von ihnen verurteilt, ist sie doch von Begierde befleckt; die zweite hat als Bedingung eine Teilnahmslosigkeit, eine Gleichgültigkeit, die in engem Zusammenhang mit dem der Unparteilichkeit des Weisen steht. Wohlwollen macht den Weisen unverwundbar; es ist dies ein im Buddhismus fest verankerter Glaube, der in diesem Punkt mit dem Taoismus übereinstimmt. Was bedeuten in der Tat die Unternehmungen anderer dem, der über allen Begierden steht? Die gegen seine Gleichgültigkeit erhobenen Waffen wenden sich gegen die Angreifer selbst. Es konnte sogar behauptet werden, die buddhistische Wohltätigkeit bestehe darin, die eigenen Glücksbestrebungen, die noch Begierde sind, durch ein frommes Alibi auf den anderen abzuwälzen; doch liesse sich nicht dasselbe von manchen guten Leuten sagen, die sich in den verschiedenen Ländern wohlthätigen Werken verschreiben?

Den buddhistischen Lehrbüchern gemäss besteht das Wohlwollen darin, dass man alle Wesen, selbst die Feinde, als Freunde betrachtet; ebenso besteht das Mitleid darin, dass es sich auf alle unglücklichen Geschöpfe bezieht; beide Regungen werden von der Zuneigung begleitet, die den glücklichen Geschöpfen gilt. Diese drei bilden eine Vierfalt mit der Gleichgültigkeit, die sie krönt und die darin besteht, keinen Unterschied mehr zwischen Freunden und Feinden, zwischen Glücklichen und Unglücklichen, zu machen. Diese Definitionen lassen deutlicher kennen, weshalb im Laufe der Geschichte die buddhistische Wohltätigkeit sich in der Praxis viel weniger aktiv gezeigt hat als die christliche Caritas. In China vor allem hat sie fraglos zur Milde rung der Sitten beigetragen; doch lässt sich schwerlich sagen, dass sie sich jemals in Nächstenliebe verwandelt hätte.

Die Krankenpflege wird in der kanonischen Lehre ausschliesslich den Mitgliedern des geistlichen Standes untereinander empfohlen; sie sollen einer dem anderen als Krankenwärter dienen. Die Laienbrüder indessen werden ermahnt, allen Menschen, gleichviel wer sie sein mögen, diese Pflege angedeihen zu lassen, und die Ausübung des Heilberufes, die den Mönchen

grundsätzlich untersagt war, verfehlte nicht, bei der Werbung im Ausland eine weitgehende Bedeutung zu erreichen, als der Buddhismus sich ausserhalb Indiens verbreitete. In Ceylon, Kambodscha, China und Japan wurden zahlreiche Krankenhäuser, Kliniken und Asyle von regierenden Herrschern, die zur buddhistischen Lehre bekehrt worden waren, eröffnet oder unter ihren Schutz gestellt. So entstanden unter dem Einfluss des Buddhismus vom VIIten Jahrhundert an in China und später, seinem Beispiel folgend, in Japan, Zentralen, die der Bevölkerung ärztlichen Beistand gewährten. Diese Institutionen, eine Art buddhistischer Basilias, standen unter dem Schutz des Staates, wurden jedoch von den religiösen Gemeinden finanziert und verwaltet — zuweilen mit Unterstützung des Staates. Sie bestanden allerdings nur während einiger Jahrhunderte, die von aussergewöhnlichem buddhistischem Glaubenseifer erfüllt waren — und zwar bis etwa zum Jahre 1000 unserer Zeitrechnung, als der Buddhismus (wenigstens in China) in Verfall geriet. Erst in neuerer Zeit haben die Buddhisten unter dem Einfluss der westlichen christlichen Welt ihre öffentliche Wohltätigkeit im Fernen Osten wieder aufleben lassen.

Soweit mir bekannt ist, ist in der chinesischen Geschichte selten die Rede von einer Wohltätigkeit zugunsten der Kriegsgesunden, wie sie das Rote Kreuz ausübt. Im Jahre 618 liess der buddhistische Begründer der Tang-Dynastie einen Tempel dem Gedächtnis eines Mönches weihen, der während des durch den Dynastiewechsel entstandenen Bürgerkrieges Reis unter das hungernde Volk verteilt hatte. Sein Sohn veranstaltete 628 in den buddhistischen Tempeln Sühnefeiern für das Seelenheil der Männer, die er mit eigener Hand getötet hatte, oder die im Verlaufe dieses Bürgerkrieges gefallen waren, er bereute ausdrücklich, dass er das buddhistische Verbot, nach dem Leben zu trachten, übertreten hatte. Etwas später, im Jahre 630, befahl er in einem Erlass die Gründung von sieben Klöstern auf den Schlachtfeldern, wo die Vertreter der alten und neuen Dynastie einander getötet hatten. Das Verdienst, das er sich durch diese Gründung erwarb, sollte den Manen der einen wie der anderen — der Feinde wie der Freunde — den Frieden schenken.

Das Vollkommene, sagte der Kaiser, muss sich aller Selbstsucht entäussern und jeden Unterschied zwischen mir und dir vergessen; denn das buddhistische Erbarmen gleicht die Verschiedenheiten in der grundlegenden Gleichheit aus...

Ein Jahrhundert später, im Jahre 736, beruft sich noch ein anderer Herrscher auf diesen Begriff der Gleichheit oder Wesenseinheit. Während der zwischen China und Tibet wütenden Kriege befahl er den Gouverneuren der chinesischen Bezirke, wo tibetanische Soldaten gefallen waren, diese in geziemender Weise zu bestatten. Allerdings machte er einen Unterschied zwischen der tibetanischen Truppe, die er für schuldlos hielt, und ihren verantwortlichen Heerführern, die das Verbrechen begangen hatten, gegen China zu kämpfen.

Ich habe indessen Mitleid mit ihren Untergebenen, den Opfern jener verabscheuungswürdigen Anführer. Ihre Gebeine bleiben der Sonne und dem Tau ausgesetzt, die Wiesen düngend und die Ebenen bedeckend... Es ist wichtig, darauf hinzuweisen, dass mein Erbarmen mit den Toten keinen Unterschied zwischen Chinesen und Barbaren kennt. Allen Präfekturen und Unterpräfekturen, in deren Bezirk sich die Leichen im Kampfe gefallener Tibetaner befinden, sei demnach verordnet, deren Bestattung vorzunehmen.

Auf dasselbe Prinzip der Gleichheit zwischen Freunden und Feinden beruft man sich verschiedentlich in Japan während der Bürgerkriege im Mittelalter, dann im Zusammenhang mit dem Feldzug gegen Korea zu Ende des XVIten Jahrhunderts und kürzlich noch im Laufe der chinesisch-japanischen Feindseligkeiten. Meines Wissens jedoch handelte es sich immer um eine Gleichheit *post mortem*, und es ist mir nicht bekannt, dass in den historischen Urkunden des Fernen Ostens vor Anbruch der Neuen Zeit jemals über eine Gleichheit zwischen lebenden Feinden oder über eine den lebenden Kriegsoptionen zu gewährende Unterstützung etwas bezeugt wäre.

PAUL DEMIÉVILLE

INTERNATIONALES KOMITEE VOM ROTEN KREUZ

VERSCHIEDENE TÄTIGKEITEN

Kurznachrichten

Herr Bodmer, Vizepräsident des IKRK, der am 9. November in Begleitung von Frau Bodmer von Neu-Delhi abgereist war, traf einige Tage später in Katmandu, der Hauptstadt von Nepal, ein, wo er mit den Mitgliedern der Regierung Besprechungen hatte über die Zweckmässigkeit der Gründung einer Rotkreuzgesellschaft in Nepal.

Er begab sich hierauf nach Bangkok in Siam, wo er mit I. M. der Königin und dem Prinzen Chumbot, Präsidentin und Vizepräsident des Siamesischen Roten Kreuzes, eine Zusammenkunft hatte, er hatte ferner Gelegenheit, in Begleitung von Herrn Salzmann, Delegierter des IKRK in Siam, Dienstzweige des Roten Kreuzes zu besichtigen.

Herr Bodmer besuchte ebenfalls Neuseeland und Australien, wo er von den Behörden und den führenden Persönlichkeiten der Australischen und Neuseeländischen Rotkreuzgesellschaften empfangen wurde. In Auckland traf er Herrn Bossard, Delegierten des IKRK, und begab sich hierauf zum Zentralsitz der nationalen Gesellschaft in Wellington. In Australien besuchte er Melbourne, Canberra und Sydney, wo er ebenfalls Bluttransfusionszentren und Spitäler besichtigte.

Auf der Heimreise machte er einen Zwischenhalt in Djakarta, wo er vom Vizepräsidenten und dem Generalsekretär des Indonesischen Roten Kreuzes begrüsst wurde, bevor er Ende Dezember nach Genf zurückkehrte.

* * *

Auf Einladung des Chinesischen Roten Kreuzes, der Allianz der Gesellschaften vom Roten Kreuz und Roten Halbmond der UdSSR und des Polnischen Roten Kreuzes begab sich Herr F. Siordet, Vizepräsident des IKRK, in Begleitung von Herrn M. Borsinger, Mitglied des Sekretariates, nach Abschluss der XIX. Internationalen Konferenz vom 13. November bis zum 23. Dezember 1957 nach China, der Sowjetunion und Polen.

Herr Siordet und Herr Borsinger reisten zuerst nach Hongkong, wo sie mit dem Vertreter des IKRK, Herrn Calderara, zusammentrafen. Am 16. November wurde die Mission des IKRK vom Chinesischen Roten Kreuz an der Grenze empfangen und nach Kanton geführt, wo sie das Spital und den Wasserwegdienst des Chinesischen Roten Kreuzes besichtigten. Nach einem dreitägigen Aufenthalt setzte die Mission ihre Reise nach Wu-Han fort, wo sie insbesondere ein Mustergefängnis und die medizinische Fakultät der Universität besuchte. Hierauf begaben sich die Vertreter des IKRK nach Shanghai sowie nach Hang-Tscheou und gelangten schliesslich nach Peking, Zentralsitz des Chinesischen Roten Kreuzes, wo sie fünf Tage blieben.

Die Mission verliess Peking am 30. November und reiste mit der transsibirischen Eisenbahn nach Moskau, wo sie am 8. Dezember eintraf. Sie besichtigte dort verschiedene Abteilungen der Allianz sowie eine Fabrik, in der der Sanitätsdienst des Roten Kreuzes besonders vorbildlich organisiert war. Am 11. Dezember begab sich die Mission nach Leningrad, wo sie über die Tätigkeit des Roten Kreuzes in dieser Stadt in den Schulen und der Öffentlichkeit orientiert wurde. Zwei Tage später reiste die Mission nach Kiew, wo sie vom Ukrainischen Roten Kreuz empfangen wurde. Sie besuchte dort verschiedene Kliniken und Dienstzweige dieser Institution, namentlich in Fabriken.

Am 17. Dezember traf die Mission in Warschau ein, wo sie Gast des Polnischen Roten Kreuzes war. Auch hier besichtigte sie insbesondere eine Krankenpflegerinnenschule des Roten Kreuzes. Nach kurzem Aufenthalt kehrte sie über Wien, wo sie von der nationalen Rotkreuzgesellschaft und dem Delegierten des IKRK in Österreich begrüsst wurde, nach Genf zurück.

Diese Missionen des IKRK wurden überall aufs herzlichste empfangen. Sie haben dazu beigetragen, die Bande zwischen den nationalen Rotkreuzgesellschaften und der Genfer Institution noch enger zu gestalten. Angesichts der Bedeutung, die ihnen zukommt, werden wir demnächst noch ausführlichere Angaben über sie veröffentlichen.

* * *

Das Internationale Komitee vom Roten Kreuz und die Liga der Rotkreuzgesellschaften erliessen am 10. Dezember 1957 gemeinsam einen internationalen Aufruf zugunsten der Flüchtlinge aus Algerien, die sich gegenwärtig in Marokko und Tunesien befinden.

Dieser Appell, der an jede der 80 nationalen Gesellschaften vom Roten Kreuz, Roten Halbmond und Roten Löwen mit der Roten Sonne, die es in der ganzen Welt gibt, gerichtet ist, erfolgt auf Grund eines einmütigen Beschlusses der XIX. Internationalen Rotkreuzkonferenz. Er hat zum Ziel, eine zusätzliche Hilfe zu erhalten, die es den algerischen Flüchtlingen ermöglichen soll, den Winter zu überstehen. Er greift in keiner Weise einer späteren Aktion vor, die in einem grösseren Rahmen von anderen Organisationen als dem Roten Kreuz unternommen werden könnte.

Für diese dringende Aktion ersuchten das Internationale Komitee vom Roten Kreuz und die Liga der Rotkreuzgesellschaften vor allem um Geldmittel, Lebensmittel (Hartweizen, Öl, Zucker, Kondensmilch), Decken und Kleider, die benötigt werden, um während den Wintermonaten den Unterhalt dieser Flüchtlinge, grösstenteils Frauen, Kinder und Greise, sicherzustellen.

Die Revue internationale hat wiederholt über die dringliche Hilfsaktion berichtet, die das IKRK bereits aus eigener Initiative zugunsten dieser Flüchtlinge in den letzten Monaten unternommen hatte.

* * *

Eine Mission des Internationalen Komitees vom Roten Kreuz ist Ende Dezember aus Algerien zurückgekehrt. Diese Delegation — die fünfte seit Beginn der Unruhen — bestand aus Herrn P. Gaillard und Dr. Louis A. Gaillard, Genf, sie hat 46 Aussonderungs- und Durchgangszentren sowie 2 Beherbergungs-

zentren besucht, in denen die infolge der Ereignisse festgenommenen oder verhafteten Personen interniert sind. Ferner wurden sechs Krankenhäuser besichtigt, in denen Gefangene gepflegt werden, die während militärischer Kampfhandlungen verwundet worden waren.

Die Mehrzahl dieser 54 Haftstätten war bisher weder vom IKRK noch von anderen Organisationen besucht worden.

Wie üblich, haben sich die Delegierten des IKRK im Verlauf jedes Besuchs ohne Zeugen mit den Häftlingen unterhalten. Jedes Mal, wenn es nötig schien, wurden wesentliche Verbesserungen der materiellen Haftbedingungen erreicht.

Diese Mission des IKRK in Algerien wird ihre Besuche Anfang 1958 fortsetzen.

* * *

Herr W. M. Michel kehrte nach Abschluss der Konferenz in Neu-Delhi nicht direkt nach Genf zurück.

Er begab sich zuerst nach Siam, Burma, Kambodscha, Malaya und Indonesien, wo er Gelegenheit hatte, mit leitenden Persönlichkeiten der Rotkreuzgesellschaften und der Regierungen dieser Länder Fühlung zu nehmen.

Er reiste hierauf nach Goa, wo er Häftlinge besuchen konnte, und traf am 22. Dezember in Genf ein.

* * *

Herr C. Pilloud, Vizedirektor für Allgemeine Angelegenheiten des IKRK, begab sich nach Ceylon, als die XIX. Internationale Konferenz zum Abschluss gekommen war. Er stattete der nationalen Gesellschaft einen Besuch ab, der sehr interessant war. Er konnte einen persönlichen Einblick in das Wirken des Roten Kreuzes von Ceylon gewinnen, das auf dem Gebiet der Ersthilfe und des Beistandes an Kranke in Spitälern bemerkenswerte Anstrengungen unternimmt.

In Colombo wurde mit den Leitern der nationalen Gesellschaft und den Mitgliedern der Ortssektion eine Tagung veranstaltet, in deren Verlauf Herr Pilloud und der Delegierte der Liga, Dr.

Hantchef, eine Darstellung von der Tätigkeit der von ihnen vertretenen Institutionen gaben und auf die zahlreichen und zutreffenden Fragen antworteten, die ihnen gestellt wurden.

* * *

Nachdem Fräulein Y. Hentsch, Direktorin des Büros für Krankenpflegerinnen der Liga der Rotkreuzgesellschaften, und Fräulein A. Pfirter, Leiterin der Abteilung für Sanitätspersonal und Kriegsinvalide des IKRK, an den Arbeiten der XIX. Internationalen Rotkreuzkonferenz in Neu-Delhi teilgenommen hatten, führten sie gemeinsam unter dem Patronat des Zentralkomitees des Indischen Roten Kreuzes eine Studienreise durch Indien durch, die sie vom Pandschab bis nach Westbengalen führte. Sie konnten in deren Verlauf zahlreiche Zivil- und Militärspitäler, Polikliniken sowie Krankenpflegerinnenschulen besuchen, vor allem in Lucknow, Haiderabad, Ludhiana, Amritsar, um nur einige Etappen ihrer Reise zu erwähnen.

Während ihrer Mission hatten Fräulein Pfirter und Fräulein Hentsch, die überall aufs herzlichste empfangen wurden, Besprechungen mit hohen Beamten des Gesundheitsministeriums und ebenso mit den Leitern der Regionalkomitees des Indischen Roten Kreuzes und mit Persönlichkeiten der Heilberufe. Im Verlauf der verschiedenen Tagungen, die anlässlich ihres Besuches veranstaltet wurden, legten Fräulein Hentsch und Fräulein Pfirter die Rolle und das Wirken der Liga und des IKRK dar. Sie verbreiteten sich ebenfalls über die Probleme in bezug auf die Organisation und die Entwicklung der Dienste für sanitären Beistand und betonten den wertvollen Beitrag, den die stets grösser werdende Mitarbeit des freiwilligen Hilfspersonals des Roten Kreuzes sowohl in Friedenszeiten wie während der Feindseligkeiten darstellt.

Vor ihrer Rückkehr nach Europa wird Fräulein Pfirter noch Persien und verschiedene Länder im Nahen Osten besuchen.

* * *

Tausende von Menschen, die durch den Krieg getrennt wurden, wissen auch heute noch nichts über das Schicksal ihrer Angehörigen. Das IKRK hat nicht verfehlt, im Rahmen einer umfangreichen Aktion, die sich sowohl auf Asien wie Europa erstreckt, seine ganze Aufmerksamkeit der tragischen Situation von zahlreichen koreanischen Familien zu widmen, die seit 1950 ohne Nachrichten über ihre Verwandten sind.

Zu diesem Zweck hat das IKRK dem Roten Kreuz der Demokratischen Volksrepublik Korea sowie dem Roten Kreuz der Republik Korea gewisse Vorschläge unterbreitet, um die Nachforschungen nach den während der Feindseligkeiten verschollenen Zivilpersonen zu erleichtern. Da diese Anregungen von beiden Seiten günstig aufgenommen worden waren, schritt man zur Ausarbeitung eines Formulars in koreanischer Sprache, in dem alle Angaben enthalten sind, um die Identifizierung der gesuchten Personen zu ermöglichen.

Nachdem mit der praktischen Verwirklichung dieses Projektes begonnen werden konnte, erhielt die koreanische Abteilung der Zentralstelle in Genf aus Söul mehr als 7.000 zu Gruppen zusammengesetzte Gesuche, die nach Überprüfung sogleich nach Pyonyang weitergeleitet wurden.

Anlässlich der XIX. Internationalen Rotkreuzkonferenz in Neu-Delhi teilten die Delegierten des Roten Kreuzes der Demokratischen Volksrepublik Korea den Vertretern des IKRK die ersten Ergebnisse der unternommenen Nachforschungen mit, die unverzüglich der Delegation des Roten Kreuzes der Republik Korea übermittelt wurden. Ausserdem benutzten die Vertreter aus Pyonyang die Gelegenheit, um dem IKRK 14.000 Gesuche einzureichen, die ebenfalls aus Nordkorea stammende verschollene Zivilpersonen betrafen. Diese Nachforschungsformulare wurden sogleich nach Genf zur Überprüfung gesandt und hierauf dem Roten Kreuz der Republik Korea in Söul zugestellt, das die notwendigen Untersuchungen einleiten wird.

* * *

Auf ihrer Durchreise in Genf hatten hohe Persönlichkeiten der Rotkreuzbewegung, die aus Neu-Delhi heimkehrten, Wert darauf gelegt, mit dem IKRK Fühlung zu nehmen. So hatte das Komitee

das Vergnügen, Dr. Belea, Präsident des Rumänischen Roten Kreuzes, der von Frau Mesaros, Vizepräsidentin, und von Dr. Bidulescu begleitet war, sowie Dr. Inostrosa, Präsident des Chilenischen Roten Kreuzes, und Frau Inostrosa zu begrüßen.

Ende November empfing das IKRK den Besuch des neuen Generalsekretärs der Internationalen Vereinigung für Jugendhilfe, Herrn D. Q. Mulock Houwer, der von Frau Small, stellvertretende Generalsekretärin, begleitet war. Wie sein Vorgänger, Herr Thelin, gedenkt auch Herr Houwer mit dem IKRK eng zusammenzuarbeiten, um den Kindern, die Opfer der internationalen Ereignisse sind, zu Hilfe zu kommen.

Unter den Persönlichkeiten, die im Dezember dem IKRK einen Besuch abstatteten, erwähnen wir Herrn Joseph Arcache, Mitglied des Gouverneurates des Philippinischen Roten Kreuzes. Herr Arcache ist einer der Gründer dieser nationalen Gesellschaft.

* * *

Herr P. Jequier, Vorsteher der Dienstabteilungen der Zentralstelle für Kriegsgefangene, hat sich kürzlich nach Arolsen begeben, um an Ort und Stelle die Möglichkeiten zu studieren, die die umfangreichen Unterlagen gewähren, über die der Internationale Suchdienst verfügt. Herr Jequier hat mit Herrn Burckhard, Direktor des ISD, die Verteilung der Aufgaben geprüft, die einerseits der Zentralstelle und andererseits dem ISD zufallen, sowie alle weiteren Massnahmen, die geeignet sind, die fruchtbare Zusammenarbeit zwischen den Dienststellen in Genf und Arolsen noch zu verstärken.

Gewisse Tätigkeiten gehören in den ausschliesslichen Zuständigkeitsbereich des ISD, namentlich die Behandlung der Fälle der in die Konzentrationslager deportierten Zivilpersonen. Andere Fälle hingegen können nur durch die gemeinsamen Nachforschungen der Zentralstelle und des ISD abgeklärt werden. Wir erwähnen beispielsweise die Kriegsgefangenen, von denen eine gewisse Anzahl in Zivilarbeiter umgewandelt wurden, während andere zur Haft in Konzentrationslager verurteilt oder nach Kriegsende in Lager für «displaced persons» überführt wurden.

Dem Besuch von Herrn Jequier in Arolsen war derjenige von

Frau T. Mathez, Sektionschef in der Exekutivabteilung, vorangegangen, die mit der ständigen Verbindung zwischen dem IKRK und dem ISD beauftragt ist.

* * *

Während seines Aufenthaltes in Neu-Delhi konnte Herr C. Pilloud dank des Entgegenkommens der indischen Behörden einer kleinen Gruppe von koreanischen Kriegsgefangenen einen Besuch abstatten.

Wie erinnerlich, hatte sich eine gewisse Anzahl von Kriegsgefangenen geweigert, beim Abschluss der Heimschaffungsaktionen von Kriegsgefangenen, die nach dem Krieg in Korea unter indischer Leitung durchgeführt worden waren, sowohl in die Republik Korea wie in die Demokratische Volksrepublik Korea zurückzukehren. Die Gefangenen, deren Zahl rund hundert betrug, wurden nach Indien verbracht, und die meisten von ihnen sind seitdem nach anderen Ländern ausgewandert. Herr Pilloud hatte Gelegenheit, in Begleitung eines Vertreters des Indischen Roten Kreuzes, die wenigen ehemaligen Kriegsgefangenen, die noch in Indien verblieben sind, zu besuchen. Sie sind in einer Militär-anstalt untergebracht und geniessen vollständige Freiheit; ihr Unterhalt wird von den indischen Behörden bestritten.

* * *

Das Japanische Rote Kreuz beging am 15. November feierlich den 80. Jahrestag seiner Gründung. Aus diesem Anlass fand in Tokio eine eindrucksvolle Kundgebung statt, der Ihre Majestäten der Kaiser und die Kaiserin von Japan beiwohnten, die erneut das Interesse zum Ausdruck bringen wollten, das sie für die Grundsätze und das Wirken des Roten Kreuzes bekunden. Während dieser Feier verlas Herr Angst, Delegierter des IKRK in Japan, eine Glückwunschsbotschaft von Herrn Leopold Boissier, dem Präsidenten unserer Institution.

* * *

Im Dezember feierten das Rote Kreuz von Pakistan und der Rote Halbmond von Jordanien den zehnten Jahrestag ihrer Gründung. Das IKRK beteiligte sich an diesen Erinnerungsfesten durch die Entsendung von Glückwunschtelegrammen.

* * *

Nach einer mehr als elfmonatigen Mission in Ägypten verließ Herr Maurice Thudichum im vergangenen Herbst Kairo, um nach Genf zurückzukehren.

Herr Thudichum war Abteilungsleiter in der Zentralstelle für Kriegsgefangene und hierauf Direktor des Internationalen Suchdienstes in Arolsen gewesen. Anfangs November 1956 hatte er den Auftrag angenommen, sich in Mission nach Port Said zu begeben, um den Zivil- und Militärpersonen, die durch die Feindseligkeiten in Mitleidenschaft gezogen waren, den traditionellen Beistand des IKRK zu gewähren. Herr Thudichum organisierte und leitete in der vollkommen abgeschnittenen Stadt die Verteilung der Unterstützungen an die am stärksten betroffenen Familien. Auch den ägyptischen Soldaten, die in die Hände der britisch-französischen Streitkräfte geraten waren, kam seine Hilfstätigkeit zugut: Besuche, Übermittlung von Familienbotschaften, Untersuchungen. Wir erinnern ferner daran, dass Herr Thudichum auch an dem Austausch zwischen den erwähnten Kriegsgefangenen und den britischen Zivilinternierten beteiligt war, der am 21. Dezember durchgeführt wurde. Ende 1956 ernannte das IKRK Herrn Thudichum zum Chef seiner Delegation in Ägypten mit Sitz in Kairo. Er leitete mit der grössten Sachkenntnis die vielseitige Tätigkeit dieser Delegation, die vor allem den ägyptischen Kriegsgefangenen in israelischen Händen, der heimgesuchten Zivilbevölkerung, den arabischen Flüchtlingen aus den an die israelische Grenze anstossenden Gebieten und den jüdischen Staatenlosen in Ägypten, die auszuwandern wünschten, ihren Beistand lieh.

Bekanntlich wurde nach der Abreise von Herrn Thudichum die Verantwortung für die Delegation Herrn Müller, residierendem Delegierten des IKRK in Ägypten, übertragen.

* * *

Herr H. G. Beckh, Delegierter des IKRK, besuchte vom 1.-18. Dezember 1957 die nationalen Rotkreuzgesellschaften in Jugoslawien, Rumänien und Bulgarien.

In Belgrad hatte er Gelegenheit, — durch Überprüfung der von Frau Matejcek geleiteten Kartei des Jugoslawischen Roten Kreuzes, — sich von der wirkungsvollen Arbeit zu überzeugen, die auf dem Gebiet der Wiedervereinigung von Familien vollbracht worden war.

In Bukarest hatte er Besprechungen mit dem Präsidenten der nationalen Rotkreuzgesellschaft, Dr. Belea, der Vizepräsidentin, Frau Mesaros, sowie mit mehreren Mitgliedern der Direktion und Abteilungsleitern. Er konnte Dienstzweige des Rumänischen Roten Kreuzes besuchen und einer von letzterem veranstalteten Übung für Ersthilfe beiwohnen.

Auch in Sofia traf er mit den Vizepräsidenten des Bulgarischen Roten Kreuzes, Frau Raïdovska und Herrn Gospodinov, sowie mit den Mitgliedern der Direktion zusammen. Wie in Rumänien, stellte er die fruchtbringende Tätigkeit der nationalen Rotkreuzgesellschaft fest, wofür die in der Hauptstadt geschaffenen Sanitätszentren ein beredtes Zeugnis bilden.

Auf der Heimkehr machte er einen Aufenthalt in Wien, wo er mit dem Delegierten des IKRK in Österreich, Herrn Joubert, zusammenentraf.

Veränderungen im Sekretariat der Liga der Rotkreuzgesellschaften

Herr de Rougé scheidet aus dem Amt

Herr Bonabes de Rougé, der die Altersgrenze erreicht hat, hat sein Amt als Generalsekretär der Liga der Rotkreuzgesellschaften Ende 1957 aufgegeben.

Als er 1924 in den Dienst dieser Institution trat, bestand diese erst seit fünf Jahren. Im Jahre 1936 wurde er zum Generalsekretär ernannt, und unter seiner tatkräftigen Leitung dehnte sich das Aktionsfeld der Liga ständig aus.

Von diesem Augenblick an erfuhr die Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedgesellschaften einen bedeutenden Aufschwung, und vielleicht hat die Liga ihrem Generalsekretär gerade auf diesem Gebiet am meisten zu verdanken. Er verstand es, einen ständigen Kontakt mit den Gesellschaften aufrechtzuerhalten, sei es auf schriftlichem Wege, sei es durch Besuche, die er selbst unternahm oder durch seine Mitarbeiter bei den nationalen Rotkreuzgesellschaften durchführen liess. In Ausübung seiner Tätigkeit bereiste er mehr als fünfzig Länder, und die Liga zeichnete ihn kürzlich mit der Bernadotte-Medaille sowie mit dem Titel eines Ehrenvizepräsidenten aus, um so seine grossen Fähigkeiten als Chef und Administrator in hervorragender Weise zu ehren.

Zum Zeugnis ihrer Dankbarkeit für erwiesene Dienste verliehen ihm mehr als vierzig Länder ihre höchste Auszeich-

nung. Ferner hat der Gouverneurrat der Liga, der soeben in Neu-Delhi getagt hat, in seiner 24. Sitzung beschlossen, ihn zum ehrenamtlichen Berater zu ernennen, diesen Posten wird er ab Januar 1958 bekleiden.

Diese wenigen Tatsachen dürften genügen, um zu verstehen, welche bedeutende Rolle Herr de Rougé innerhalb der Liga gespielt hat in einer Zeit, in der die Stellung der letzteren in der Rotkreuzbewegung sich immer mehr festigte und tatsächlich universell wurde. Man könnte noch hinzufügen, dass er bei der Durchführung seiner schwierigen Aufgaben von ausserordentlicher Klugheit geleitet war, von einem stets wachen Verantwortungsbewusstsein und äusserst grosszügigem Verständnis für die Bedeutung des Rotkreuzideals und die Pflichten, die es insbesondere denen auferlegt, die ihm an höchster Stelle dienen. Ausserdem hat Herr de Rougé in jeder Lage seine gründlichen Kenntnisse der internationalen Beziehungen sowie der Möglichkeiten und Grenzen der Rotkreuztätigkeit bewiesen.

Das Internationale Komitee bedauert das Ausscheiden von Herrn de Rougé, mit dem es immer die besten Beziehungen unterhalten hat und der immer die laufenden Notwendigkeiten dieses vielfältigen Gefüges, den das Internationale Rote Kreuz darstellt, zu erfassen gewusst hat. Das Komitee freut sich aber in dem Gedanken, dass Herr de Rougé auch weiterhin seine grosse Erfahrung dem Roten Kreuz zur Verfügung stellt und dass die Zusammenarbeit mit ihm noch fort dauern wird.

Abschied von Herrn Milsom

Herr Georges Milsom, Untergeneralsekretär der Liga, wurde 1956 Berater der grossen Vereinigung der Rotkreuzgesellschaften. Mit Ende des Jahres 1957 hat er sich endgültig von diesem Amt zurückgezogen und ist zum ehrenamtlichen Berater ernannt worden.

Dies gibt uns Gelegenheit, die schöne und erfolgreiche Lebensarbeit in Erinnerung zu rufen, die Herr Milsom im Dienste eines Ideals vollbracht hat, für das er sich unaufhörlich mit

seiner Autorität und seinem Herzen eingesetzt hat. Ebenfalls ein hervorragender Organisator und von klarer, ausgeglichener Denkungsart, war er einer der Initiatoren der allgemeinen Bewegung, die der Liga die heutigen praktischen Ergebnisse ermöglicht hat.

Er war Mitglied des Sekretariats seit der Gründung der Liga im Jahre 1919, Chef der Französischen Abteilung im Jahre 1920, wurde sodann Direktor des Büros für Information und Schrifttum und später Direktor des Jugendrotkreuzbüros, dessen treibende Kraft er während vieler Jahre — bis 1949 — war. Er führte zahlreiche Missionen durch und verstand es, überall dem humanitären Gesichtspunkt Achtung zu verschaffen, indem er sich zuvor sehr aufmerksam und mit grosser Sachkenntnis mit den Problemen des Internationalen Roten Kreuzes befasste.

Das IKRK bedauert sein Ausscheiden ebenfalls aufrichtig und übermittelt ihm seine besten Wünsche für einen angenehmen Ruhestand. Es versichert ihm, dass alle Mitarbeiter des IKRK ihn in bester Erinnerung behalten werden und dankt ihm nochmals für alles Entgegenkommen und Verständnis, das er ständig in seinen Beziehungen zu der Schwesterorganisation bewiesen hat.

Ernennung von Herrn Dunning

Zum Nachfolger von Herrn de Rougé hat der Gouverneurrat der Liga in seiner 24. Sitzung Herrn Henry W. Dunning bestimmt, der bisher Untergeneralsekretär war.

Herr Dunning wurde 1895 in den Vereinigten Staaten geboren. Nachdem er verschiedene Ämter im Pressewesen und später in den internationalen Organisationen bekleidet hatte, wurde er 1941 zum stellvertretenden Direktor der Hilfsstelle für Kriegsgefangene ernannt, die vom Amerikanischen Roten Kreuz in Washington geschaffen worden war. Drei Jahre später wurde er vom Amerikanischen Roten Kreuz — für die Angelegenheiten der Kriegsgefangenen — zum Oberkommando der Alliierten Streitkräfte in Europa abgeordnet und Leiter der Dienststelle für Kriegsgefangene der Operationsgebiete in Europa und im Mittelmeer. Im Jahre 1946 wurde er Mitarbeiter der Liga in

Genf und gleichzeitig geschäftsführender Sekretär und Direktor des Organisationsbüros. Schliesslich wurde er 1956 auf den Posten berufen, den er bis zu dem Augenblick bekleidet hat, in dem er mit dem hohen Amt betraut wurde, das er jetzt innehat.

Das Internationale Komitee freut sich über diese Ernennung. Es hat bisher die besten Beziehungen mit Herrn Dunning unterhalten, dessen Sinn für Initiative und Zusammenarbeit es schon oft Gelegenheit zu schätzen hatte.

Es wünscht ihm vollen Erfolg in der Erfüllung seiner Aufgaben und ist überzeugt, dass auch weiterhin ausgezeichnete und enge Beziehungen zwischen der Liga und dem Komitee bestehen werden.

Ernennung von Herrn Phillips

Ferner wurde Herr Wilfred J. Phillips zum Untergeneralsekretär der Liga ernannt.

Herr Phillips, geboren im Jahre 1906, wurde 1940 auf den Posten des stellvertretenden Generalsekretärs des Britischen Roten Kreuzes berufen. 1945 wurde er Generalsekretär und übernahm gleichzeitig die Aufgaben des Generalsekretärs für die Kriegsorganisation des Britischen Roten Kreuzes und des Johanniterordens.

Im Jahre 1950 kam Herr Phillips nach Genf und wurde von der Liga mit dem Amt des Direktors des Organisationsbüros der nationalen Gesellschaften betraut. 1956 wurde er Direktor der Allgemeinen Angelegenheiten der Liga. Als Untergeneralsekretär ist er nunmehr der Nachfolger von Herrn Henry W. Dunning.

Das Internationale Komitee begrüsst diese Ernennung und freut sich darüber, dass damit dieses ausserordentlich verantwortungsvolle Amt einer Persönlichkeit übertragen wird, deren hervorragende Qualitäten es kennt und mit der es stets besonders enge Beziehungen unterhalten hat. Es übermittelt Herrn Phillips seine besten Wünsche anlässlich dieser ehrenvollen Berufung.

REVUE INTERNATIONALE DE LA CROIX-ROUGE

BEILAGE

INHALT

	Seite
INTERNATIONALES ROTES KREUZ	
Die XIX. Internationale Rotkreuzkonferenz. Ansprache des Präsidenten des Internationalen Komitees vom Roten Kreuz	26
Einige Betrachtungen (L. Boissier)	28
Die Arbeiten der Kommission für humanitäres Recht (J. S. Pictet)	31

INTERNATIONALES KOMITEE VOM ROTEN KREUZ - GENÈVE

INTERNATIONALES ROTES KREUZ

DIE XIX. INTERNATIONALE ROTKREUZKONFERENZ

ANSPRACHE DES PRÄSIDENTEN DES IKRK AN DER XIX. INTERNATIONALEN ROTKREUZKONFERENZ

Anlässlich der Eröffnungssitzung der Konferenz von Neu Delhi am 28. Oktober 1957 ergriffen der Präsident von Indien, M. Prasad, der Vizepräsident, Radhakrishnan, und Premierminister Nehru das Wort, und die Revue internationale veröffentlicht in diesem Monat die französische Übersetzung dieser Reden. Hierauf wandte sich der Präsident des Internationalen Komitees, Prof. L. Boissier, an die im Vigyam Bhavan tagende Versammlung, und wir geben nachstehend den Wortlaut seiner Eröffnungsansprache in deutscher Übertragung:

Meine ersten Worte gelten dem Indischen Roten Kreuz, das mit Unterstützung der indischen Regierung diese Konferenz organisiert hat, nachdem deren Eröffnung infolge der Umstände verzögert worden war. Alles musste zweimal vorbereitet werden. Unsere Dankbarkeit ist daher nur umso grösser.

Zahlreiche Redner werden zweifellos die tiefe Bedeutung hervorheben oder haben sie bereits hervorgehoben, die dieser Tagung des Roten Kreuzes in Neu Delhi zukommt. Meinerseits möchte ich meine Überzeugung aussprechen, die mich stets beseelt hat und die heute in dieser Versammlung in so hervorragender Weise ihren Ausdruck findet. Das Ideal des Roten Kreuzes lebt im Bewusstsein aller Völker, welchem Glaubensbekenntnis oder welcher Zivilisation sie auch angehören. Der

Genfer Henry Dunant, wie Aschoka, der König des Landes, wo Gandhi zur Welt kommen sollte, haben in allen Weltteilen bekannte oder unbekannte Gesinnungsgenossen gefunden. Überall haben sich Menschen erhoben und verkündet, dass das Opfer der Gewalt ein Recht auf Hilfe und Achtung besitzt. Daraus ergibt sich eine gemeinsame brüderliche Verbundenheit und vor allem eine gemeinsame Verantwortung.

Für das Internationale Komitee vom Roten Kreuz ist diese gemeinsame Verantwortung, um nur ein Beispiel zu erwähnen, seit der Konferenz von Toronto in eindrucksvoller Weise in Erscheinung getreten in einem neuen Tätigkeitsgebiet, das sich ihm eröffnet hat: der Schutz der politischen Gefangenen. Während der Soldat, der in einem Krieg zwischen Staaten verwundet oder gefangengenommen wird, durch den Brauch und die Genfer Abkommen geschützt wird, ist der politische Gefangene hilflos den Vertretern der bestehenden Staatsordnung ausgeliefert, die er durch seine Taten und Gedanken bekämpft hat. Das Internationale Komitee hat indessen wiederholt erreicht, dass die angefochtenen Regierungen ihm gestatteten, diejenigen zu besuchen und zu unterstützen, die sich gegen diese Regierungen erhoben hatten. Auf diese Weise konnte das Internationale Komitee in Machtkämpfen, die noch erbarmungsloser sind als die Streitigkeiten zwischen den Völkern, seine Mission erfüllen.

Diese Mission kann in all ihren Aspekten mit keiner anderen verglichen werden. Keine andere Körperschaft, keine andere Institution kann sie erfüllen, denn sie erfordert eine vollständige Unabhängigkeit und eine bedingungslose Treue gegenüber den Grundsätzen der Nächstenliebe und der Solidarität, die das Rote Kreuz zur Geltung bringen und in die Tat umsetzen konnte, indem es sie aus den Herzen ableitete.

Unsere erste Pflicht ist hier deshalb, die Grundsätze, die uns leiten, zu bewahren und zu festigen. Wir tun es in voller Kenntnis der Hindernisse, die sich uns entgegenstellen, der Unfriede insbesondere, der in der Welt herrscht, und die vielleicht unbesiegbare Macht der Zerstörungsmittel. Wir tun es indessen mit umso grösserer Beharrlichkeit, je mehr wir von dieser gemeinsamen Verantwortung überzeugt sind, die ich soeben erwähnt

habe. Denn wer würde das Rote Kreuz ersetzen, wenn es versagen und sogar seine Einheit aufgeben sollte?

Unsere zweite Pflicht wird uns von einem Punkt der Tagesordnung vorgeschrieben: Das Rote Kreuz und der Friede. Wir alle, die hier versammelt sind, wollen einen feierlichen Aufruf an die Welt richten, damit sie auf den Krieg verzichtet und endlich den Weg der friedlichen Regelung von internationalen Konflikten beschreitet. Aber welche Autorität hätten wir vor der öffentlichen Meinung, um einen solchen Appell zu erlassen, wenn wir nicht selber das Beispiel des Friedens und der Verständigung mit den bescheidenen Dienern des Roten Kreuzes auf dem Schlachtfeld und in den Spitälern geben würden?

Vergleichen wir unsere Meinungen miteinander, prüfen wir, was uns einander näherbringt, damit wir alles vermindern, was uns trennt. Seien wir offen und uns selber treu, aber lasst uns in einem Geist des gegenseitigen Verständnisses beraten, um zu einmütigen Beschlüssen zu gelangen.

Wenn die Konferenz in diesem Sinn arbeitet, so hat das Rote Kreuz einen neuen Sieg errungen. Es wird in diesem grossen Land, das sehnsüchtig die Eintracht wünscht, um den Wohlstand und das Glück seines Volkes zu verwirklichen, einen neuen Fortschritt zu seinem höchsten Ziel verzeichnen, der Solidarität aller im Kampf gegen das Leid.

Einige Betrachtungen

In unserer Zeit, in der eine schwere Unruhe auf der Welt lastet, darf man von einer internationalen Konferenz nicht zuviel erwarten. Wenn man dabei die Probleme, die die Staaten trennen, mit Stillschweigen übergeht, werden die Ergebnisse von einem falschen Optimismus gekennzeichnet. Wenn in den Ansprachen — absichtlich oder zufällig — die politischen Gegensätze die Oberhand gewinnen, so macht ein fruchtloser

Wortstreit die Bestrebungen zur Verständigung und Einigung zunichte.

Allerdings hat die Konferenz von Neu-Delhi diesem Dilemma nicht ganz entgehen können. Die Abstimmung über den Vorschlag, die in Formosa bestehende Regierung einzuladen, unter ihrem offiziellen Titel « Republik China » teilzunehmen, hat in der Schlussitzung einen heftigen Zwischenfall ausgelöst. Aber so bedauerlich dieser Zwischenfall auch gewesen ist, war er doch für alle eine äusserst nützliche Lehre. Er hat in der Tat bewiesen, dass das Rote Kreuz in seiner Einheit, seiner Lebenskraft und in der Weiterverfolgung seines Werkes nicht beeinträchtigt war und dass diese Angelegenheit, die soviel Aufsehen verursacht hat, seinen eigentlichen Wesensinhalt nicht berührt hat. Das Rote Kreuz ist eine Wirklichkeit, gegründet auf Gefühle und Bestrebungen, deren Dauerhaftigkeit mit den Schwankungen der Diplomatie nichts zu tun hat.

Das war in Neu-Delhi durchaus spürbar, wo alle Delegierten sich fortlaufend zu konstruktiver Arbeit zusammenfanden. Diese Arbeit konnte dank der wertvollen Kontakte, die im Verlauf der Sitzungen zustandekamen, durchgeführt werden; dank der zahlreichen Empfänge und der schönen Ausflüge, die von unseren indischen Gastgebern so ausgezeichnet organisiert worden waren. Der Beweis für die Universalität des Roten Kreuzes ist nicht nur durch die Anwesenheit von 81 nationalen Gesellschaften und ebensovielen Regierungen erbracht worden, sondern auch dadurch, dass jeder einzelne feststellen konnte, dass seine Kollegen von dem gleichen Ideal und der gleichen Überzeugung erfüllt waren. Diese Entdeckung bedeutete einen verheissungsvollen Ansporn und vielleicht das wichtigste Ergebnis der Konferenz.

Diese geistige Universalität spiegelte sich auch in den Debatten wider. Sie waren gemässigt und gekennzeichnet von dem Wunsch, zur Ausarbeitung von Resolutionen und einstimmigen Wünschen beizutragen. Das Internationale Komitee seinerseits ist jedenfalls glücklich über den von Verständnis getragenen Geist, der die Prüfung der von ihm auf die Tagesordnung gesetzten Fragen beherrscht hat. Es hatte einige

Befürchtungen hinsichtlich der Behandlung gewisser Vorschläge, die schwierige Probleme aufwarfen. Gegensätzliche Meinungen und Misstrauen können den Vorwand bilden, um sich in unbeherrschter Weise auszudrücken. Aber ganz im Gegensatz war es dank einer zwanglos gutgeheissenen Disziplin möglich, dass die Diskussionen ruhig verliefen und zur Abfassung von höchst bedeutungsvollen Texten führten. Die Annahme der Resolution über den « Entwurf von Regeln zur Einschränkung der Gefahren, denen die Zivilbevölkerung in Kriegszeiten ausgesetzt ist » bildete einen der Höhepunkte der Konferenz. Das gleiche gilt für die Resolution über die ärztliche Pflege und diejenige über den Beistand im Fall von inneren Konflikten.

Die in Neu-Delhi angenommenen Texte tragen ein gemeinsames Kennzeichen, das nur das Rote Kreuz ihnen verleihen konnte und das zutiefst menschlich ist: Im Angesicht des Leids gleichen sich alle Menschen, und die grosse Organisation, die sich zum Ziel gesetzt hat, ihnen beizustehen, befindet sich in allen Ländern ähnlichen Aufgaben gegenüber. Diese Aufgaben hat die XIX. Internationale Konferenz im Bewusstsein ihrer Pflichten und ihrer Verantwortung behandelt; sie hat damit alle Teilnehmer von der Nützlichkeit ihres Werkes überzeugt, und die Rotkreuzbewegung wird sich mit neuer Tatkraft seiner Durchführung widmen.

Kurz, die Konferenz von Neu-Delhi war ein grosser Erfolg.

LEOPOLD BOISSIER
Präsident
des Internationalen Komitees
vom Roten Kreuz

Die Arbeiten der Kommission für Humanitäres Recht

Diese Kommission, die unter den verschiedenen Kommissionen an erster Stelle stand, erschien gleich von Anfang an als die wichtigste der Konferenz. In der Tat tagte sie im grossen Saal des Vigyan Bhavan, wo ebenfalls die Plenarsitzungen stattfanden, und alle Delegationen, oder fast alle, waren darin zahlreich vertreten. Herr John A. MacAulay, der mit Erfolg die Debatten der XVIII. Internationalen Rotkreuzkonferenz von 1952 in Toronto geleitet hatte, führte mit grosser Autorität den Vorsitz über diese Kommission. Die Arbeiten der letzteren wickelten sich in einer günstigen Atmosphäre ab und, wie man zugeben muss, bestand bei den Teilnehmern eine stete Verständigungsbereitschaft.

Die « Kommission für internationales humanitäres Recht » begann ihr Programm mit der Erörterung des bedeutendsten Punktes, des *Entwurfs von Regeln zur Einschränkung der Gefahren, denen die Zivilbevölkerung in Kriegszeiten ausgesetzt ist*, der vom IKRK unter Mitarbeit von Sachverständigen ausgearbeitet und mehr als ein Jahr vor Beginn der Konferenz den Regierungen und Rotkreuzgesellschaften zugesandt worden war.

Wir geben hier in grossen Auszügen die Erläuterungen zu dem Entwurf wieder, die der Wortführer des Internationalen Komitees als Einführung gab :

... Verschiedene Gründe veranlassten uns, diesen Entwurf auszuarbeiten; erstens die Erinnerung an die ungeheuren Verluste, die der Zivilbevölkerung im ersten und namentlich im zweiten Weltkrieg zugefügt worden waren, und zweitens der Wunsch, eine Wiederholung dieser Verluste zu vermeiden, da die Vervollkommnung der modernen Zerstörungsmittel diese noch vermehren würde. Man muss feststellen, dass, wenn alle Staaten im Jahre 1949 durch Unterzeichnung der Genfer Abkommen verkündet haben, dass die Nichtkombattanten geachtet und geschützt werden müssen und den Opfern Hilfe gebracht werden muss, dieser Schutz und diese Hilfe beeinträchtigt würden, solange Militär- und Zivilpersonen unterschiedslos durch die Waffen getroffen und sogar ganze Städte ausgelöscht werden könnten...

... Der Entwurf ist nicht nur die Erfüllung eines ständigen Auftrages, der dem IKRK erteilt wurde, er ist ein gemeinsam geschaffenes Werk. Gleich zu Beginn unserer Arbeiten haben wir die nationalen Gesellschaften von unseren Absichten in Kenntnis gesetzt und ihnen das Resultat der ersten konsultativen Expertenkonferenz mitgeteilt, die im März 1954 in Genf abgehalten worden war. Fast zur gleichen Zeit ersuchte aus der gleichen Sorge heraus der im Mai 1954 in Oslo vereinigte Gouverneurrat spontan und einmütig das IKRK, «jetzt schon die notwendigen Zusätze zu den in Kraft stehenden Abkommen zu prüfen und der nächsten internationalen Rotkreuzkonferenz vorzuschlagen, damit die Zivilbevölkerung wirksam vor den Gefahren des chemischen, bakteriologischen und Atomkrieges beschützt werde...

... Im Zeitpunkt, da wir im Jahre 1952 mit der Vorbereitung dieses Entwurfs begannen, wobei wir auf Arbeiten zurückgriffen, die das IKRK bereits vor 1939 unternommen hatte, war die öffentliche Weltmeinung durch einen wesentlichen Faktor alarmiert worden, der in der Vorkriegszeit noch nicht bestanden hatte: die Entwicklung der Atomenergie. Es ist Tatsache, dass viele im absoluten Verbot der Verwendung dieser Energie für Kriegszwecke eine Garantie für die Zivilbevölkerung erblicken; zahlreiche Entschliessungen der internationalen Rotkreuzkonferenzen oder des Gouverneurates bringen diese Tendenz zum Ausdruck, indem sie den Wunsch äussern, dass die Regierungen zu einer Verständigung über ein solches Verbot und über dessen Durchführungsbestimmungen gelangen.

Wenn das Internationale Komitee vom Roten Kreuz sich den oben erwähnten Resolutionen angeschlossen hat, so erachtete das Komitee es jedoch gleich von Anfang an für notwendig, das Problem des Schutzes der Zivilbevölkerung im Falle eines Konfliktes unter einem verschiedenen, dem Roten Kreuz eigenen Gesichtspunkt zu betrachten. Das Verbot der Atomwaffe lässt in der Tat alle anderen neuen oder bereits vorhandenen Kriegsmittel beiseite, die ebenfalls, je nach ihrer Verwendung, den Zivilpersonen beträchtliche Verluste zufügen können; zudem gehören die Bestrebungen für ein solches

Verbot sowie für die dazugehörigen Durchführungsbestimmungen seit langem zum Zuständigkeitsbereich der Vereinten Nationen. Das Rote Kreuz ist jedoch keine politische Institution; es ist nicht kompetent für strategische Fragen und noch weit weniger für Probleme der Kernphysik. Es hat sich weder mit der Fabrikation von Waffen noch mit der Strategie zu befassen. Seine einzige Sorge ist und bleibt der Schutz der Nichtkombattanten sowie die Hilfe, die ihnen gebracht werden muss.

Das IKRK war daher der Auffassung, dass die Lösung nicht in der Aufstellung eines Verzeichnisses von erlaubten oder verbotenen Kriegsmitteln gesucht werden müsse, sondern vielmehr in der Liste der Grundsätze, die den Schutz jener gewährleisten, die gemäss allgemeiner Zustimmung vom Kriege nicht betroffen werden sollen. Diese Grundsätze bestehen schon seit langem. Obschon sie oft vergessen werden und in alten Völkerrechtsregeln formuliert sind in einer Form, die veraltet erscheinen mag im Zeitalter der Luftschiffahrt und der Kernenergie, beweisen zahlreiche Kundgebungen der öffentlichen Meinung und selbst der Staaten — wie z.B. die Unterzeichnung der Genfer Abkommen von 1949 — dass sie im öffentlichen Bewusstsein immer noch lebendig sind. Wir waren daher der Ansicht, dass es nötig war und genügte, wenn man sie neu bekräftigte, indem man ihnen eine Form verlieh, die der Entwicklung der modernen Wissenschaft Rechnung trug. In der Tat findet man in unserem Entwurf nichts anderes als

die erneute Feststellung, dass die Zivilbevölkerung ausserhalb von direkten oder indirekten Angriffen bleiben muss;

die Verpflichtung infolgedessen für die am Konflikt beteiligten Parteien, alle Vorsichtsmassnahmen zu treffen, damit die gegen militärische Ziele gerichteten Angriffe nicht in unzulässiger Weise die Zivilbevölkerung treffen und damit dieselbe von den bedrohten Objekten entfernt gehalten werde;

der Verzicht infolgedessen auf die Verwendung von Zerstörungsmitteln, deren Auswirkungen sich der Kontrolle desjenigen, der sie einsetzt, entziehen und dadurch die Zivilbevölkerung gefährden können.

Wie haben uns daher bestrebt, dass die in dem *Entwurf* formulierten Grundsätze unter allen Umständen gültig bleiben, ganz gleichgültig, welche Art von Waffen, die bereits bekannt sind oder erst noch erfunden werden, zur Verwendung gelangt.

Friede und Krieg sind Sache der Regierungen. Das IKRK weiss, dass in einem Konflikt der Schutz des Landes die Regierung in harte Notlagen versetzen kann. Es steht ihm nicht zu, sich darüber zu äussern. Hingegen besteht seine Mission und diejenige des gesamten Roten Kreuzes darin, unaufhörlich zu verkünden und zu bekräftigen,

dass die Menschlichkeit ebenfalls ihre Gebote besitzt. Unser Entwurf bezweckt nichts anderes.

Wie es das IKRK in seiner Einführung zum « Entwurf von Regeln » angekündigt hat, schlägt es Ihnen eine Resolution vor, die es zum voraus allen Rotkreuzgesellschaften mitgeteilt hat. Diese Resolution ist sehr einfach. Sie verlangt nicht, dass der *Entwurf von Regeln* wörtlich gebilligt wird.

Um dem Ersuchen der XXIII. Tagung des Gouverneurates der Liga zu entsprechen, haben wir uns bemüht, Ihnen einen vollständigen und zusammenhängenden Text mit nummerierten Artikeln vorzulegen, der das Vorbild für eine Regelung bildet, die die Regierungen als Grundlage nehmen könnten. Aber wir glauben nicht, dass es erforderlich ist, dass wir ihn hier erörtern und Artikel um Artikel, Satz um Satz umgestalten.

Die Regierungen und ihre Fachleute allein können die endgültige Form der internationalen Abkommen festlegen. Wir sind eine Rotkreuzversammlung und keine Expertenkonferenz. Zudem würde die uns zur Verfügung stehende kurze Zeit nicht gestatten, Meinungsverschiedenheiten über die Fassung jedes Artikels beizulegen, ohne dass wir dabei Gefahr liefen, den Inhalt des Entwurfs zu verändern und dessen Schicksal zu beeinträchtigen.

Es sind nicht Abstimmungen über die besonderen Bestimmungen des *Entwurfs von Regeln*, worauf es ankommt. Die verschiedenen Ansichten, die hierüber geäußert werden, sowie Ihre Anregungen und allfällige Abänderungsvorschläge werden sorgfältig registriert werden im Hinblick auf die spätere Ausarbeitung der von uns allen erwünschten Regelung. Was hier zählt und was wir Ihnen vorschlagen, ist Folgendes Die XIX. Internationale Rotkreuzkonferenz soll für alle anwesenden Delegationen eine Gelegenheit sein, um geschlossen und einmütig dem Grundsatz zuzustimmen, auf dem der « Entwurf von Regeln » beruht : der Schutz der Zivilbevölkerung im Falle eines bewaffneten Konfliktes...

... Die Verfasser des *Entwurfs von Regeln* betrachten letzteren nicht als eine Ersatzlösung, und sie haben ihn niemals als eine solche betrachtet. Wenn unglücklicherweise erneut ein Konflikt ausbrechen sollte, so stellt der Entwurf ganz einfach einen letzten Versuch des Roten Kreuzes dar, um das zu retten, das gerettet werden kann und muss. Aber alle jene, die an der Ausarbeitung des *Entwurfs von Regeln* teilgenommen haben, wie alle jene, die ihn studiert haben, sind gewiss die Ersten, um unaufhörlich den Gedanken zu unterstreichen, der am Anfang der Präambel steht und der folgendermassen formuliert wurde : Alle Völker sind der tiefen Überzeugung, « dass der Krieg als Mittel zur Lösung der Gegensätze zwischen menschlichen Gemeinschaften ausgeschlossen werden muss ».

Hierauf folgten die Diskussionen, die zwei volle Tage dauerten. Es wurden gleichzeitig einerseits das Verfahren, andererseits der Inhalt erörtert.

Inbezug auf das Verfahren stellte sich die Frage zuerst folgendermassen: Sollte man z.B., wie vorgeschlagen wurde, in einer Arbeitsgruppe den Entwurf artikelweise diskutieren, abändern und über seinen Text abstimmen oder sollte man sich darauf beschränken, eine Frage, die für eine Rotkreuzversammlung allzu kompliziert war, den Regierungen zu unterbreiten? Schliesslich entschloss man sich für eine Zwischenlösung, wie man aus dem Wortlaut der Schlussresolution ersehen wird.

Was den Inhalt anbelangt, so regten zahlreiche Delegationen an, dass Artikel 14 dahin abgeändert würde, dass er jede Verwendung von Atomenergie für Kriegszwecke rundweg verbieten sollte. Andere Delegationen kritisierten die eine oder andere Bestimmung des Entwurfs und schlugen Verbesserungen vor, von denen Vermerk genommen wurde.

Schliesslich wurde folgende Resolution einmütig angenommen:

Die XIX. Internationale Rotkreuzkonferenz, in der Gewissheit, dass sie der allgemeinen Auffassung Ausdruck verleiht, die verlangt, dass wirksame Massnahmen ergriffen werden, um die Völker von dem Alpdruck zu befreien, der die Gefahr des Krieges für sie bedeutet,

nachdem sie von dem « Entwurf von Regeln zur Einschränkung der Gefahren, denen die Zivilbevölkerung in Kriegszeiten ausgesetzt ist » Kenntnis genommen hat, der vom Internationalen Komitee vom Roten Kreuz ausgearbeitet worden war im Anschluss an den Wunsch, den der im Jahre 1954 in Oslo vereinigte Gouverneurrat der Liga geäussert hatte,

ist der Auffassung, dass eine Regelung, die die bereits früher aufgestellten Regeln revidiert und ergänzt, auf diesem Gebiet sehr erwünscht ist, um den Schutz der Bevölkerung zu gewährleisten, wenn unglücklicherweise ein Konflikt ausbrechen sollte,

ist der Ansicht, dass die Ziele des ihr unterbreiteten Entwurfs von Regeln den Bestrebungen des Roten Kreuzes und Geboten der Menschlichkeit entsprechen,

ladet das Internationale Komitee vom Roten Kreuz inständig ein, seine Bemühungen zum Schutz der Zivilbevölkerung gegen die Leiden des Krieges fortzusetzen,

ersucht das Internationale Komitee vom Roten Kreuz, im Namen der XIX. Internationalen Rotkreuzkonferenz den Regierungen den Entwurf von Regeln, das Protokoll über die Beratungen sowie den Text der unterbreiteten Vorschläge und eingebrachten Abänderungsanträge zur Prüfung zu übermitteln.

Dieser Text gleicht dem Sinn nach demjenigen, den das IKRK selber unterbreitet hatte, obwohl er in der Form verschieden ist. Aber er wurde im Schosse der Konferenz abgefasst und besitzt daher den Vorzug, dass er direkt von letzterer stammt.

Die angenommene Resolution ist in dieser Form zweifellos das Maximum, das man unter den gegenwärtigen Verhältnissen von der internationalen Gemeinschaft erwarten konnte. Die Empfehlung billigt grundsätzlich die vom IKRK unternommenen Anstrengungen, ohne auf die Kontroversen einzutreten, die unlösbar gewesen wären infolge der von den verschiedenen Staaten auf politischem Gebiet eingenommenen Stellung; die Empfehlung gestattet dem Komitee, sein Werk fortzusetzen. Es ist bereits auf dieser Grundlage, dass das IKRK allen Regierungen die Gesamtheit der Vorschläge unterbreiten wird, die an der Konferenz über diesen Gegenstand gemacht worden waren.

Der zweite Punkt der Tagesordnung bezog sich auf die Rolle der nationalen Rotkreuzgesellschaften auf dem Gebiet des Luftschutzes. Es handelte sich diesmal nicht mehr darum, Rechtsregeln auszuarbeiten, um durch Vereinbarungen die Kriegsmethoden festzulegen — wovon wir soeben gesprochen haben — sondern um praktische Massnahmen, die die Rotkreuzgesellschaften in den verschiedenen Ländern ergreifen können, um die Leiden der Bevölkerung zu lindern. Die Wichtigkeit einer solchen Tätigkeit und ihre Dringlichkeit wurden stark unterstrichen. Ausserdem hatte das IKRK der Konferenz eine gewisse Anzahl von « Richtlinien » unterbreitet, die für die nationalen Gesellschaften aufgestellt worden waren. Diese Richtlinien wurden gutgeheissen und der Aufmerksamkeit dieser Gesellschaften empfohlen.

Unabhängig von den erwähnten Fragen, aber ebenfalls im Hinblick auf den Schutz der Zivilbevölkerung, hatte das Japa-

nische Rote Kreuz verlangt, dass das Problem der *Atomversuche* auf die Tagesordnung gesetzt würde hinsichtlich der Gefahren, denen die Menschen und deren Nachkommen durch diese Versuche ausgesetzt werden. Diese Gesellschaft empfahl, einen Aufruf an die Staaten zu richten, damit sie mit den Atomversuchen aufhören oder dieselben wenigstens so lange unterbrechen, bis sich die Wissenschaftler endgültig über die Gefahren ausgesprochen haben, die daraus entstehen. Zu diesem Zweck wurde das IKRK ersucht, eine Expertenkommission einzuberufen, obschon bereits eine Versammlung dieser Art unter den Auspizien der Vereinten Nationen tagt. Das Japanische Rote Kreuz begründete seinen Standpunkt durch eindrucksvolle Ausführungen und mit beweiskräftigen Unterlagen. Zahlreiche Delegationen unterstützten den japanischen Vorschlag, und einige von ihnen sprachen sich sogar für die Ächtung sämtlicher Atomwaffen aus.

Da die Mehrheit der Kommission es jedoch für zweckmässiger hielt, nicht auf die Einzelheiten der Fragen einzutreten, über die gegenwärtig zwischen den Staaten verhandelt wird, so wurde schliesslich auf Anregung des Indischen Roten Kreuzes eine allgemein gehaltene Resolution (Nr. XVIII) angenommen, die alle Stimmen auf sich vereinigen konnte. Sie ladet alle Länder der Welt ein, auf den Krieg zu verzichten, « durch den kein Problem gelöst werden kann », und jederzeit Massnahmen zu treffen, « die die Menschheit wirksam schützen können vor den entsetzlichen Folgen der Verwendung von brandstiftenden, chemischen, bakteriologischen, radioaktiven oder ähnlichen Kampfmitteln ».

Die Ratifikation der Genfer Abkommen von 1949, ihre Verbreitung und Anwendung ist ein ständig wiederkehrender Gegenstand auf den Programmen der internationalen Rotkreuzkonferenzen. Das IKRK hatte hierüber einen ausführlichen Bericht vorgelegt.

Als die vorangegangene Rotkreuzkonferenz 1952 in Toronto stattgefunden hatte, hatten erst 18 Staaten die neuen Konventionen ratifiziert. Heute haben 69 Staaten, darunter alle Grossmächte, deren Verpflichtungen übernommen. Dies ist unbestreit-

bar eine bedeutende Errungenschaft des Geistes der Menschlichkeit. Der Wortführer des IKRK richtete in dieser Hinsicht einen Appell an die wenigen Länder, die diese Formalität noch nicht erfüllt haben.

Hierauf wurden die nationalen Gesellschaften und Regierungen auf die gebieterische Notwendigkeit aufmerksam gemacht, einen Aufklärungsfeldzug über die Genfer Abkommen einzuleiten oder ihn zu verstärken. Es erscheint in der Tat, dass ihre Wirksamkeit von ihrer Verbreitung abhängt, nicht nur in den verantwortlichen Kreisen, sondern in den breiten Schichten der Bevölkerung. Zu diesem Zweck erinnerte das IKRK an die eigens hierfür geschaffenen Veröffentlichungen, insbesondere an die in neun Sprachen abgefasste Bildfibel, die kürzlich im Druck erschienen ist.

Im gleichen Zusammenhang berichtete der Vertreter des Weltärztebundes, Dr. J. Maystre, über die Arbeiten, die von dieser Organisation, dem Internationalen Komitee für Militärmedizin und -pharmazie und dem IKRK gemeinsam vollbracht worden waren, um das sogenannte « internationale Ärzterecht » zu entwickeln. Bereits wurden für die Kriegszeiten neue Regeln des ärztlichen Pflichtenkodex aufgestellt, während nunmehr Regeln ausgearbeitet werden, die unter allen Umständen die Hilfeleistung an die Verwundeten und Kranken und deren Pflege gewährleisten. Eines der hervorragendsten Ergebnisse dieser Arbeiten war die Schaffung des neuen Abzeichens für die Mitglieder des Heilberufes, die das Rote Kreuz nicht verwenden können ¹.

Über den *Rechtsbeistand an Ausländer* — eine Frage, der heutzutage eine besondere Bedeutung zusteht — hatten das IKRK und die Liga einen Bericht vorgelegt, der gebilligt wurde. Ihre Vertreter haben die Absicht der beiden internationalen Rotkreuzinstitutionen angekündigt, sich an der Schaffung einer internationalen Zentralstelle für Rechtsbeistand zu beteiligen mit Unterstützung der an Auswanderungsfragen interessierten

¹ Wir verweisen die Leser auf den Artikel « Der Schutz der Zivilärzte in Kriegszeiten », der im Septemberheft 1957 der *Revue internationale* erschienen ist.

nichtstaatlichen Organisationen, wodurch dieser Beistand entwickelt und insbesondere die Bildung von Landessektionen angeregt werden soll nach dem Vorbild derjenigen, die bereits in Italien und Griechenland bestehen.

Wir erwähnen hier noch zwei Fragen, die während der Debatten auftauchten und die zu Resolutionen der Kommission für humanitäres Recht und hierauf der Konferenz selber führten.

Eine dieser Fragen betrifft den *Schutz der Opfer von inneren Wirren*. Sie bildete den Gegenstand von zwei Resolutionen (XVII und XIX). Die erste, die ursprünglich vom Syrischen Roten Halbmond eingebracht worden war, spricht den Wunsch aus, dass die Ärzte wie die Verwundeten in keiner Weise behelligt werden, dass das Prinzip des ärztlichen Berufsgeheimnisses (d.h. dass Verwundete und Kranke nicht denunziert werden) geachtet werde und dass dem Verkauf und dem freien Verkehr von Medikamenten keinerlei Beschränkungen auferlegt werden. Die zweite Resolution, die sich auf einen Vorschlag des Argentinischen Roten Kreuzes stützte, betont, dass im Falle von inneren Wirren die Spenden in gerechter Weise unter die Opfer verteilt werden müssen; sie fordert ferner, dass den nationalen Rotkreuzgesellschaften und dem IKRK stets gestattet werde, Unterstützungen zu verteilen.

Diese beiden Entschliessungen sind bedeutungsvoll. Ihr Inhalt steht in vollem Einklang mit den humanitären Grundsätzen und kommt den Bestrebungen entgegen, die sich in der Ausarbeitung des oben erwähnten « internationalen Ärzte-rechtes » bekunden. In ihnen wird gewissermassen die neue Tätigkeit offiziell anerkannt, die das IKRK seit dem zweiten Weltkrieg unternommen hatte : der Beistand an die Opfer von inneren Konflikten und Wirren.

Die zweite und letzte Frage betrifft die *Wiedervereinigung von auseinandergerissenen Familien* und geht zurück auf Vorschläge, die von den Rotkreuzgesellschaften Ungarns, Japans und der Republik Korea eingebracht worden waren. Diese Länder fordern die Rückkehr von gewissen Staatsangehörigen, die sich im Ausland befinden. Man erkannte rasch, dass es unmöglich wäre, eine allgemeine Zustimmung für Texte zu

erlangen, die besondere Situationen betrafen. Das Kanadische Rote Kreuz legte dann einen Text vor, der die Frage in einen grösseren Zusammenhang stellte und den Grundsatz enthielt, der bisher stets für die Aktion des Roten Kreuzes auf dem Gebiet der Familienzusammenführung massgebend gewesen war, d.h. dass dem Willen der Beteiligten und, wenn es sich um Kinder handelt, demjenigen des Familienoberhauptes, wo es auch immer sich befinden mag, entsprochen werden soll. Dieser Text vereinigte fast alle Stimmen auf sich. Es ist zu wünschen, dass er auch praktisch dazu beitragen möge, die schmerzlichen Probleme zu lösen, die sich noch in manchen Ländern stellen, die erst kürzlich von tragischen Umwälzungen heimgesucht worden waren.

JEAN S. PICTET

Direktor für Allgemeine Angelegenheiten
des IKRK

REVUE INTERNATIONALE DE LA CROIX-ROUGE

BEILAGE

INHALT

	Seite
Zwei Missionen des Internationalen Komitees vom Roten Kreuz in Asien und Ozeanien	43
Kurznachrichten	59
Familienzusammenführung	71
Die Tätigkeit des IKRK in Algerien	72

INTERNATIONALES KOMITEE VOM ROTEN KREUZ

IN ASIEN UND OZEANIEN

Zwei Missionen des Internationalen Komitees

Wir veröffentlichen heute den Bericht über die Missionen, die Herr Dr. Martin Bodmer, Vizepräsident des IKRK, und Herr Michel, Delegierter, in verschiedenen Ländern Asiens sowie in Australien und Neuseeland ausgeführt haben.

Wie bekannt, hat sich ferner Herr Siordet, Vizepräsident des IKRK, in Begleitung von Herrn Borsinger, Mitglied des Sekretariats, nach der Konferenz von Neu-Delhi nach China, der UdSSR und Polen begeben. Wir werden in der nächsten Nummer dieser wichtigen Mission einen Artikel widmen, die dazu beigetragen hat, die Bande zwischen den Rotkreuzgesellschaften dieser Länder und dem Internationalen Komitee enger zu gestalten.

(Anm. d.R.)

Nach Abschluss der XIX. Internationalen Konferenz benutzten mehrere Mitglieder der Delegation des IKRK ihren Aufenthalt in Asien, um einige Rotkreuzgesellschaften in diesem Kontinent sowie in Ozeanien zu besuchen. Es war in der Tat geboten, dass das IKRK diese Gelegenheit wahrnahm, um mit diesen Gesellschaften, die infolge der gewaltigen Distanzen von der Genfer Institution getrennt sind, eine direkte Fühlungnahme herzustellen.

MISSION VON HERRN DR. MARTIN BODMER

Herr Dr. Bodmer war mit der Mission betraut worden, Nepal, Siam, Neuseeland und Australien zu besuchen. In Nepal handelte es sich darum, — im Einvernehmen mit der Liga —, Persönlichkeiten der Landesregierung aufzusuchen, um ihnen alle notwendigen Angaben für die allfällige Gründung einer nationalen Rotkreuzgesellschaft zu vermitteln.

Unser Delegierter hatte die Absicht, in den drei übrigen besuchten Ländern — Siam, Neuseeland und Australien — den nationalen Gesellschaften einen Höflichkeitsbesuch abzustatten, um die Bande zu kräftigen, die zwischen ihnen und Genf bestehen, und um sich über die Bestrebungen zu informieren, die jede für die Erfüllung des Programms einer Rotkreuzgesellschaft unternimmt.

Der vorliegende Artikel bezweckt, unsere Leser mit den wesentlichen Tatsachen bekanntzumachen, die während der verschiedenen Etappen dieser Mission zu verzeichnen waren. Er wurde auf Grund des sehr interessanten Berichtes verfasst, den Herr Dr. Martin Bodmer über seine Mission geschrieben hatte, und die Tätigkeit der Rotkreuzgesellschaften der besuchten Länder bildet hievon den wesentlichen Bestandteil. Er überschreitet jedoch bisweilen den üblichen Rahmen der *Revue internationale*, denn wir möchten unseren Lesern die Eindrücke vermitteln — das Vergnügen und Interesse, die Herr Dr. Martin Bodmer während seiner ganzen Reise empfunden hatte.

Nepal. — Wie bereits erwähnt, bestand der Zweck dieses Besuches darin, mit den für die öffentliche Gesundheit und Sicherheit der Bevölkerung verantwortlichen Persönlichkeiten eine erste Fühlungnahme herzustellen. Damit sollten Beziehungen angeknüpft werden, die geeignet sind, bei diesen Persönlichkeiten das Interesse für die Probleme zu wecken, die sich im Zusammenhang mit der Anerkennung einer nationalen Gesellschaft durch das IKRK stellen.

Unser Delegierter traf am 10. November 1957 in der Landeshauptstadt Katmandu ein. Während seines Aufenthaltes hatte

er zunächst eine Besprechung mit dem ersten Sekretär des Königs; im Verlauf dieses Höflichkeitsbesuches fand ein Meinungsaustausch über den Zweck der Mission unseres Vertreters statt.

Hierauf wurde Herr Dr. Martin Bodmer von den amtlichen Stellen empfangen, zuerst vom Minister für Gesundheit und sodann vom Ministerpräsidenten und Aussenminister. Herr Dr. Bodmer legte diesen beiden Persönlichkeiten das Ziel seiner Reise dar; er liess ihnen Unterlagen über die Bildung und Anerkennung einer Rotkreuzgesellschaft überreichen.

Vor seiner Abreise hatte er noch das Vergnügen, mit den Leitern der philanthropischen Vereinigung Paro Pakar zusammenzutreffen; diese Vereinigung könnte im Hinblick auf ihre Tätigkeit gegebenenfalls eines Tages in eine Rotkreuzgesellschaft umgewandelt werden. Es fand über diese Frage ein Meinungsaustausch statt, und man darf hoffen, dass die Schritte, die die Leiter des Paro Pakar bei den zuständigen Regierungsstellen unternehmen werden, zum Ziel führen werden. Es ist zu wünschen, dass der Geist der Nächstenliebe, der sich in diesem Land bereits durch Vermittlung des Paro Pakar bekundet, eines Tages seinen vollen Ausdruck und seine verstärkte Wirksamkeit unter unserem gemeinsamen Zeichen findet.

Siam. — Dem IKRK ist die bemerkenswerte Tätigkeit des Siamesischen Roten Kreuzes wohlbekannt, insbesondere auf dem Gebiet der Heilkunde und der internationalen Hilfstätigkeit; die *Revue internationale* hat wiederholt auf einige Aspekte seines Wirkens hingewiesen, und unser Delegierter war besonders erfreut, diese Rotkreuzgesellschaft zu besuchen, die stets gegenüber dem IKRK und dessen Honorardelegierten in Bangkok, Herrn Salzmann, ein Interesse und Verständnis bewiesen hatte, die von einem wahren Geist der Menschlichkeit getragen waren.

Herr Dr. Martin Bodmer traf am Morgen des 15. November in Bangkok ein, wo ihn unser Honorardelegierter, Herr Salzmann, erwartete. Im Einvernehmen mit dem Siamesischen Roten Kreuz hatte Herr Salzmann ein ausführliches Programm für einen einwöchigen Aufenthalt ausgearbeitet.

Der erste Besuch galt dem Prinzen Chumbhot, Vizepräsident der nationalen Rotkreuzgesellschaft, der unserem Delegierten in seinem Palast « Alt-Siam » einen Empfang bereitete, in dem jene Höflichkeit zum Ausdruck kam, wie sie der besten orientalischen Tradition entsprach. Herr Dr. Bodmer wurde hierauf von der Königin empfangen, die dem Herkommen gemäss Präsidentin des Roten Kreuzes ist; auch hier wurde er mit der gleichen Sympathie und Einfachheit empfangen.

« Die folgenden Tage », schreibt unser Delegierter, « waren ausgefüllt mit Besuchen von Spitälern, Polikliniken, Krankenpflegerinnenschulen, Heimen für blinde Kinder usw., zwischen die sich als angenehme Abwechslung Besuche von Sehenswürdigkeiten einschalteten, wie z.B. der vergoldeten und vielfarbigen Tempel, die, wie uns gesagt wurde, die prunkvollsten von Asien sind und von denen der Besucher gleich beim ersten Anblick fasziniert wird. Es folgten ferner Besichtigungen der Paläste, Museen, der malerischen Teile der Stadt und schliesslich die berühmte Morgenpromenade auf dem Flussnetz von Bangkok mit seinem schwimmenden Markt... Von all dem Gesehenen möchte ich hier nur das Spital Chulalongkorn und das Institut Saovabha erwähnen. Das Erstere bildet eine riesige Gesamtheit von Spitälern und Pavillons für jede Art von ärztlicher Pflege (mit Ausnahme der Pflege von Geisteskranken), es ist Eigentum des Roten Kreuzes und wird in einer vorbildlichen Weise geführt. Der Leiter dieser Spital-Stadt empfing uns persönlich, und die Arbeit jeder Abteilung wurde uns von deren Direktoren erläutert. Da ich erkältet war, sagte ich zum Scherz, dass die laryngologische Abteilung vielleicht etwas für mich tun könnte. Ich hatte es kaum gesagt, als man mich in ein vorzüglich ausgestattetes Sprechzimmer führte, wo mich ein Spezialarzt untersuchte, behandelte und mir Medikamente überreichte. Auf diese Weise konnte ich meine eigene und positive Erfahrung in diesem prachtvollen Rotkreuzspital machen, in dem jeden Tag mehrere Hunderte unentgeltlich gepflegt werden.

Ebenso ist das von Dr. Chalodem Puranananda geleitete Institut Saovabha — das siamesische Pasteur-Institut — äusserst bemerkenswert. Dieses Institut besteht aus zwei Abteilungen: einem Bluttransfusionszentrum und einem toxikologischen

Laboratorium, das der wichtigste Produzent von Serum gegen Tollwut und Schlangenbisse ist. Wir haben dort Hunderte von Brillenschlangen verschiedener Art gesehen und andere zu Bündeln gerollte Giftschlangen. In meinem Leben habe ich noch nie so entsetzliche Knäuel von Schlangen gesehen, von denen jede einen qualvollen Tod verursachen kann. Und trotzdem gewinnt der Mensch daraus ein wundervolles Heilmittel und rettet damit jedes Jahr Tausende von Menschenleben... »

Nach dem Abschiedessen, das vom Prinzen Chumbhot für unseren Delegierten veranstaltet wurde, wurden zwei Farbfilme vorgeführt. Der eine war ein ausgezeichnete Dokumentarfilm über die Tätigkeit des Siamesischen Roten Kreuzes, der andere zeigte die Einäscherung der verstorbenen Königin, der Grosstante des gegenwärtigen Königs. Er war auf Geheiss des Königs aufgenommen worden, damit ein für allemal die komplizierte Zeremonie der königlichen Bestattungen im Bild festgehalten wurde. Dieser Film ist keineswegs für die Öffentlichkeit bestimmt, und es bedurfte einer besonderen Erlaubnis des Monarchen, damit er an diesem Abend aufgeführt werden konnte. Der Vizepräsident des IKRK fühlte sich durch diese Aufmerksamkeit besonders geehrt, und Herr Dr. Bodmer bemerkte hiezu, « dass man sich kaum einen grösseren Gegensatz denken kann als denjenigen zwischen den beiden Filmen, die wir gesehen hatten. Der erste war realistisch, neuzeitlich, menschlich; der zweite eine Art Vision aus Tausendundeiner Nacht... Der eine stellte die Vergangenheit dar, der andere die Zukunft. » Und die Vergangenheit und die Zukunft waren in einem Symbol vereint : dem Roten Kreuz. Das einzige Band, das in der Tat zwischen diesen beiden Aspekten des Lebens des Landes bestand, waren « die Scharen von jungen Mädchen des Roten Kreuzes in ihren blauen Blusen und schwarzen Krawatten, die in dem gewaltigen Trauerzug marschierten, da die Verstorbene Präsidentin des Roten Kreuzes gewesen war. Unter diesem Eindruck kam der Abend zu Ende und nahmen wir von unseren Gastgebern Abschied, bewegt von all dem Gesehenen und Erlebten. »

Das Siamesische Rote Kreuz kann mit Recht auf seine Leistungen stolz sein, und das Internationale Komitee freut sich, dass es ihm durch Vermittlung seines Vizepräsidenten sein

Interesse bekunden konnte für die vielseitige Tätigkeit dieser Gesellschaft.

Neuseeland. — Herr Dr. Martin Bodmer, der bei seiner Ankunft auf dem Flugplatz in Auckland vom Delegierten des IKRK, Herrn Bossard, und vom Präsidenten der Ortssektion des Neuseeländischen Roten Kreuzes in dieser Stadt empfangen wurde, flog noch am gleichen Tag, nach einer Besprechung mit dem Vorsitzenden dieses Distrikts, nach Wellington weiter. Er wurde dort auf dem Flugplatz vom schweizerischen Generalkonsul, Herrn Pierre H. Aubaret, und dessen Gattin empfangen. Der Generalsekretär des Roten Kreuzes erwartete unseren Delegierten mit Blumen im Hotel, obwohl es bereits Mitternacht war, und er stellte ein umfassendes Programm für die folgenden Tage auf.

Bevor Herr Dr. Bodmer in seinem Bericht auf seine eigentliche Mission zu sprechen kommt, widmet er ethnographischen und sozialen Fragen einige Betrachtungen, die wir nachstehend wiedergeben, denn sie offenbaren einige besondere Aspekte des Landes, die unter Umständen die Aktion des Roten Kreuzes bestimmen können. « Eine Beobachtung, die sich aufdrängt und die sehr positiv ist, betrifft die Eingliederung der Urbevölkerung in das Leben von Neuseeland. Die Maori sind polynesischer Abstammung und scheinen die Insel vor ungefähr fünf Jahrhunderten kolonisiert zu haben. Zu Beginn der englischen Herrschaft im 19. Jahrhundert lieferten die Maori erbitterte Kämpfe; 1868 wurde ein Abkommen unterzeichnet, und seither besteht, wenn auch keine Assimilierung, so doch eine vollständige Gleichheit. Sie besitzen das Stimmrecht und sind im Parlament vertreten, kurz, es besteht keinerlei Diskriminierung, und überdies mit Recht. Dieses Zusammenleben von vollkommen verschiedenen Rassen ist daher ein Vorbild für die gesamte Welt. »

Am Tag nach seiner Ankunft stattete unser Delegierter dem ehemaligen stellvertretenden Ministerpräsidenten J. R. Marshall und hierauf Aussenminister McIntosh einen Besuch ab. Diese beiden Persönlichkeiten interessierten sich ganz besonders für die Konferenz in Neu-Delhi. Herr Dr. Bodmer gab ihnen alle näheren Auskünfte, die sie über die Verhandlungen und die

Ergebnisse der Konferenz wünschten. Weitere dem IKRK bekannte Persönlichkeiten trafen mit Herrn Dr. Bodmer zusammen und bezeugten ein lebhaftes Interesse für das Werk des Genfer Komitees: Herr Parry, Sachverständiger für die Genfer Abkommen im Aussenministerium, Herr White, ehemaliger Vorsitzender des Neuseeländischen Roten Kreuzes; ebenso gaben die Presse, der Rundfunk, das Fernsehen und zahlreiche Persönlichkeiten der Rotkreuzbewegung ihrem Wunsche Ausdruck, über das IKRK unterrichtet zu werden. Unser Delegierter war tief bewegt von diesem allgemeinen Interesse, von diesem Wunsche, die Bedeutung des humanitären Geistes zu kennen und zu erfassen auf direktem Weg, von Mensch zu Mensch und nicht nur durch die Vermittlung von toten Buchstaben.

Hierauf besuchte Herr Dr. Martin Bodmer das Hauptquartier des Roten Kreuzes, wo ihm das Personal während einer kleinen Feier vorgestellt wurde. Der Vizepräsident des IKRK antwortete auf die liebenswürdigen Worte, die an unsere Institution gerichtet wurden, indem er seiner Freude darüber Ausdruck gab, dass er an Ort und Stelle und nicht nur durch Berichte und Zeitschriften sich von der hervorragenden Arbeit überzeugen konnte, die von der nationalen Rotkreuzgesellschaft vollbracht wurde.

Der zweite Tag wurde für den Besuch von Spitälern und Anstalten verwendet, die unter Leitung des Roten Kreuzes stehen; überall konnte unser Delegierter eine vorzügliche Organisation und eine bemerkenswerte Hilfsbereitschaft feststellen.

Am dritten Tag fand als Höhepunkt des Programmes die Versammlung der Bezirksleiter aus dem ganzen Land statt. Der Vizepräsident des IKRK, Herr Dr. Bodmer, und der ständige Delegierte in Neuseeland wohnten als Ehrengäste dieser Versammlung bei. Bei diesem Anlass sprach Herr Dr. Martin Bodmer über verschiedene Gegenstände, die für seine Zuhörerschaft von Interesse waren. Am Abend vereinigte ein vom Neuseeländischen Roten Kreuz veranstalteter Empfang ein zahlreiches Publikum, vor dem unser Delegierter gemäss dem vereinbarten Programm erneut das Wort ergriff und verschiedene Aspekte der Aufgaben und Pflichten erörterte, die den humanitären Institutionen in der Welt von heute zufallen.

Am letzten Tag erfolgte ein Besuch beim Generalgouverneur, Lord Cobham. Während einer äusserst interessanten Unterhaltung wurden in einem umfassenden « tour d'horizon » zahlreiche Fragen besprochen.

Damit fand diese Mission ihren Abschluss, während der unser Delegierter überall aufs herzlichste und mit der grössten Zuvorkommenheit von allen empfangen wurde, mit denen er zusammentraf, nicht zuletzt auch von Seiten des schweizerischen Generalkonsuls, dessen stete Fürsorge besonders wertvoll war.

Australien. — Am Abend des 29. November traf der Vizepräsident des IKRK in Melbourne, dem Hauptquartier des Australischen Roten Kreuzes, ein. Er wurde auf dem Flugplatz von Frau Scantlebury, Vizepräsidentin, Herrn Brown, Nationalkommissar, und Herrn Stubbings, Generalsekretär des Roten Kreuzes, empfangen, die von mehreren Mitgliedern des Personals begleitet waren. Unser ständiger Delegierter, Herr Schweitzer, war ebenfalls anwesend.

Herr Dr. Bodmer hebt in seinem Bericht den grosszügigen und weitherzigen Empfang hervor, der ihm bereitet wurde, « diese materielle Seite », schreibt er, « war ein Bestandteil des Ganzen, das beweist, wie sehr ein Besuch aus Genf geschätzt wird. » Sir Peter McCallum, Vizepräsident des Australischen Roten Kreuzes, veranstaltete am gleichen Abend zu Ehren unseres Delegierten ein Essen, zu dem zwölf Gäste geladen waren.

Die folgenden Tage waren dem Besuch von Spitälern, Umschulungsanstalten für ehemalige Frontkämpfer, Heimen für gelähmte Kinder gewidmet, die alle unter der Kontrolle und dem Patronat des Roten Kreuzes stehen.

Wir erwähnen ferner Besuche bei den Rotkreuzsektionen in Städten mittlerer Grösse, wie Geelong und Albury, wo unser Delegierter vom Präsidenten der Sektion empfangen und den Mitarbeitern vorgestellt wurde. Diese Mitarbeiter sind alle freiwillig und unterstützen das Rote Kreuz durch Geldspenden, statt dass sie ihm Kosten verursachen.

« Wir waren tief beeindruckt », schreibt Herr Dr. Bodmer, « dass wir am anderen Ende der Welt der Arbeit des Roten Kreuzes beiwohnen und feststellen konnten, dass diese Auf-

gaben, von den kleinsten bis zu den grössten, Tag für Tag mit der gleichen Hingabe erfüllt werden wie in der Stadt von Henry Dunant. In Albury z.B. war am Abend unserer Ankunft eine Feier veranstaltet worden, und nach einem kurzen Vortrag wurde ich mit Fragen über das Internationale Komitee bestürmt. Die Presse war übrigens dabei immer anwesend, und die Interviews bildeten einen Teil des Programmes, sogar in den kleinsten Ortschaften.»

Es fanden zahlreiche und interessante Besuche bei den offiziellen Persönlichkeiten statt. In Melbourne hatte unser Delegierter eine Zusammenkunft mit dem Aussenminister und später während den verschiedenen Etappen seiner Mission mit den Gouverneuren von Victoria und Neusüdwalles. In Canberra wohnte Herr Dr. Martin Bodmer einem Empfang bei, der vom Generalgouverneur Feldmarschall Lord Slim und dessen Gattin zu seinen Ehren veranstaltet wurde. Lord Slim erkundigte sich mit Interesse nach der gegenwärtigen Tätigkeit des IKRK in der Welt. Lady Slim, die an der Spitze des Roten Kreuzes in Australien steht, ist mit der Aktion dieser Rotkreuzgesellschaft wohlvertraut.

In der gleichen Stadt wartete eine angenehme Überraschung auf den Vizepräsidenten des IKRK. Gleich bei seiner Ankunft erfuhr er, dass er im Aussenministerium erwartet wurde, wo man durch den liebenswürdigen Generalsekretär des Australischen Roten Kreuzes in Melbourne von seiner Anwesenheit verständigt worden war. Er wurde von zwei hohen Beamten des Ministeriums empfangen, die ihm ein Dokument inbezug auf die Ratifikationsurkunde der Konventionen (Bill for an Act) überreichten, die am Tag zuvor vom Parlament angenommen worden war. Infolge eines glücklichen Zusammentreffens von Umständen hatte daher unser Delegierter die Freude, an Ort und Stelle zu vernehmen, dass einer der sehnlichsten Wünsche des IKRK — die Ratifikation der Konventionen durch Australien — erfüllt worden war.

Herr Dr. Martin Bodmer hatte selbstverständlich Gelegenheit, die Rotkreuzsektion von Canberra zu besuchen, die trotz ihrer bescheidenen Ausmasse eine unabhängige und vorzüglich ausgerüstete Abteilung bildet. Hierauf verreiste er nach Sydney,

der Schlussetappe seiner Mission. Bei seiner Ankunft auf dem Flugplatz wurde er von Herrn Clack, Vorsitzender der Abteilung von Neusüdwest, und dem schweizerischen Generalkonsul, Herrn Hedinger, empfangen.

Die Besuche bei den Rotkreuzinstitutionen waren auch in dieser Stadt sehr interessant. Die Zweigabteilungen dieser nationalen Gesellschaft, die vorzüglich organisiert sind, geniessen eine weitgehende Autonomie. Sie sammeln Geldbeträge und organisieren nach eigenem Gutdünken die praktische Arbeit. So ist z.B. der Bluttransfusionsdienst in Sydney zu einem der hervorragendsten Forschungsinstitute der Welt geworden dank dem Talent seines Direktors und der Grosszügigkeit der Rotkreuzabteilung, die diesen Dienst finanziert.

« Von der Ankunft bis zu unserer Abreise », fügt Herr Dr. Bodmer bei, « wurden wir von Mitgliedern des Roten Kreuzes betreut und mit der grössten Zuvorkommenheit behandelt. Noch am letzten Abend verbrachten wir eine sehr schöne Weihnachtsfeier mit vierhundert jungen Mädchen des Hilfsdienstes des Roten Kreuzes. Ein Teil dieser Mädchen waren aus Wäldern zurückgekehrt, wo grosse Waldbrände ausgebrochen waren, die übrigens eine wahre Landplage darstellen. Sie hatten dort freiwillig Hilfe geleistet. »

Am folgenden Tag bestieg Herr Dr. Martin Bodmer das Flugzeug, das ihn nach kurzem Zwischenhalt in Djakarta zwei Tage später nach Genf zurückführte. Und der Vizepräsident des IKRK schliesst seinen Bericht, indem er allen Leitern und Mitgliedern des Roten Kreuzes Tribut zollt, die ihn stets mit der grössten Höflichkeit und Grosszügigkeit empfangen hatten und die, wie er hatte feststellen können, von Opfermut beseelt sind, der sie anspornt, eine herrliche Aufgabe unter unserem gemeinsamen Zeichen zu vollbringen.

MISSION VON HERRN WILLIAM H. MICHEL

Herr Michel, Delegierter des Internationalen Komitees vom Roten Kreuz, wurde mit der Mission beauftragt, sich nach dem

Malaiischen Staatenbund, Indonesien, Kambodscha und Burma zu begeben, um mit den Rotkreuzorganisationen und den Behörden die wichtigsten Fragen von gemeinsamem Interesse zu behandeln. Ausserdem begab er sich nach Goa in Portugiesisch-Indien, um politische Häftlinge zu besuchen.

Für Herrn Michel waren die von ihm bereisten Gebiete nicht neu, da er bereits wichtige Missionen im Fernen Osten und in Südostasien ausgeführt hatte, namentlich im Jahre 1956. Er konnte daher in sachlicher und umfassender Weise die verschiedenen Probleme prüfen, die sich für diese Gesellschaft stellen, und ebenso die Tragweite ihrer Pläne, ihre Hoffnungen und die Resultate ihrer Tätigkeit beurteilen.

Wir fassen nachstehend einige Eindrücke zusammen, die unser Delegierter bei seinem Besuch gesammelt hatte, in dessen Verlauf er überall aufs herzlichste empfangen worden war.

Malaiischer Staatenbund. — Während seiner früheren Mission im Jahre 1956 hatte sich Herr Michel mit S. Exz. Tengku Abdul Rajhman über gewisse Probleme unterhalten, die die Internierung von « Rebellenkämpfern » betrafen. Nach dieser Besprechung war ein Internierungszentrum in Malaia von Herrn Pfrunder, residierendem Delegierten des Internationalen Komitees vom Roten Kreuz in Singapur, besucht worden.

Seitdem hat der Malaiische Staatenbund seine volle Unabhängigkeit erlangt, und es wurde eine nationale Rotkreuzgesellschaft geschaffen. Anlässlich einer feierlichen Kundgebung in Kuala Lumpur im Oktober 1957 hatte die Vizepräsidentin des Britischen Roten Kreuzes, Lady Limerick, der jungen Gesellschaft die Ausrüstung und Organisation der Zweigabteilungen des Britischen Roten Kreuzes übergeben und damit zugleich den ehrenvollen Auftrag, die traditionelle Mission des Roten Kreuzes fortzusetzen.

Herr Michel wurde eingeladen, in Begleitung von Herrn Pfrunder am 22. November 1957 dem ersten « council meeting » dieser neuen Rotkreuzgesellschaft beizuwohnen. Er hatte Gelegenheit, mit allen anwesenden Persönlichkeiten Fühlung zu nehmen und ihnen eine Darstellung von den kürzlichen Arbeiten der Konferenz in Neu-Delhi sowie von der Tätigkeit des Inter-

nationalen Komitees vom Roten Kreuz und der Liga der Rotkreuzgesellschaften zu geben. Während dieses ersten « council meeting » stellte das Rote Kreuz des Malaiischen Staatenbundes seine Statuten auf und nahm die Ernennung seines Präsidenten und der Mitglieder seines Komitees vor.

Herr Michel überbrachte der jungen Gesellschaft die Glückwünsche des Internationalen Komitees vom Roten Kreuz für ihr zukünftiges Gedeihen und hob dabei hervor, dass es wohl das erste Mal war, dass ein Vertreter des Internationalen Komitees an der Gründung einer nationalen Rotkreuzgesellschaft so eng beteiligt war. Es besteht kein Zweifel, dass diese Gesellschaft demnächst um ihre offizielle Anerkennung durch das Internationale Komitee vom Roten Kreuz und um ihre Aufnahme in die Liga der Rotkreuzgesellschaften nachsuchen wird.

Indonesien. — Während seiner letzten Mission im Jahre 1956 hatte Herr Michel Gelegenheit gehabt, nicht nur am Zentralsitz in Djakarta, sondern auch in West-Java mit den Organisationen des Indonesischen Roten Kreuzes Fühlung zu nehmen. Im November 1957 hatte das Indonesische Rote Kreuz für Herrn Michel ein Besuchsprogramm in Mittel-Java veranstaltet. Unser Delegierter konnte die Zentren von Djogdjakarta, Solo, Magelang und Semarang besuchen.

Das Indonesische Rote Kreuz übt eine vielseitige und fruchtbare Tätigkeit aus, und seine Leiter gestatteten unserem Vertreter, die meisten Orte zu besichtigen, in denen diese oft schwierigen Aufgaben ausgeführt werden. Er konnte sich von dem hervorragenden Geist der Hilfsbereitschaft überzeugen, der die Leiter des Indonesischen Roten Kreuzes beseelt, und von der erspriesslichen Zusammenarbeit, die zwischen dieser nationalen Gesellschaft und den Behörden besteht.

Unser Delegierter hatte Gelegenheit, durch Vorträge und Gespräche die leitenden Mitglieder des Indonesischen Roten Kreuzes und deren Mitarbeiter sowie verschiedene Vertreter der Behörden über die Tätigkeit des Internationalen Komitees vom Roten Kreuz und die Probleme zu unterrichten, die sich in verschiedenen Weltteilen für unsere Institution stellen; ferner

gab er eine allgemeine Darstellung von den Arbeiten der Konferenz in Neu-Delhi.

Herr Michel wurde überall mit der grössten Zuvorkommenheit empfangen, und er konnte das grosse Interesse feststellen, das in Indonesien für die Tätigkeit des Roten Kreuzes besteht. Er konnte sich ferner von der Unparteilichkeit der Mitglieder des Indonesischen Roten Kreuzes überzeugen in einer Zeit, da die politische Unruhe besonders spürbar war.

Herr Michel stellte fest, dass sich die Tätigkeit des Indonesischen Roten Kreuzes ständig ausdehnt, und dies ist ein erfreuliches Zeichen von der Entwicklung des Roten Kreuzes.

Die indonesische Republik ist den Genfer Abkommen von 1949 noch nicht beigetreten. Während seines kürzlichen Aufenthaltes in Djakarta erhielt Herr Michel von Vertretern des Aussenministeriums die Zusicherung, dass das indonesische Parlament in der ersten Session dieses Jahres diese Frage behandeln werde und dass dieser Beitritt demnächst zu erwarten sei.

Kambodscha. — Das am 5. August 1955 gegründete Rote Kreuz von Kambodscha musste während den beiden ersten Jahren seines Bestehens seine Anstrengungen darauf richten, Mitglieder zu sammeln und Mittel zu beschaffen, die ihm gestatten, die traditionelle Tätigkeit einer Rotkreuzgesellschaft auszuüben.

Dieses Programm, das von den hervorragenden Leitern der Gesellschaft mit unermüdlicher Energie verfolgt wurde, ermöglichte es dem Roten Kreuz von Kambodscha, vom 1.-15. September 1957 eine erste Kundgebung durchzuführen. Diese Veranstaltung umfasste: 1) Verkauf von Abzeichen durch Schulkinder und Pfadfinder, 2) Preiszuschlag für die Plätze in den verschiedenen Konzert- und Theatersälen von Phnom-Penh, 3) Sammlung in Handelsfirmen und der öffentlichen Verwaltung durch einheimische und ausländische Damen, 4) verschiedene Theaterdarbietungen, Versammlungen usw.

Alle Landesgegenden nahmen an dieser zweiwöchigen Kundgebung teil und leisteten zu deren Gelingen einen bedeutenden Beitrag. Die erzielten Resultate sind sehr befriedigend

und gestatten es dem Roten Kreuz von Kambodscha jetzt schon, seine zukünftige Tätigkeit vertrauensvoll ins Auge zu fassen.

Herr Michel hatte über diese Probleme eine lange Besprechung mit der Präsidentin des Roten Kreuzes von Kambodscha, Ihrer Königlichen Hoheit Prinzessin Rasmı Sobhana, und mit dem Vizepräsidenten, Dr. Chhin, den wir im Juli 1957 in Genf hatten empfangen dürfen.

Unter der Leitung dieser hervorragenden Persönlichkeiten, die von sehr ergebenen Mitarbeitern unterstützt werden, nimmt das Rote Kreuz von Kambodscha einen erfreulichen Aufschwung, so dass es zweifellos in naher Zukunft imstande sein wird, die hauptsächlichen Aufgaben zu erfüllen, die einer nationalen Rotkreuzgesellschaft zufallen.

Wenn das Rote Kreuz von Kambodscha um seine offizielle Anerkennung durch das Internationale Komitee vom Roten Kreuz und um seine Aufnahme in die Liga der Rotkreuzgesellschaften nachsuchen wird, wird es sich noch kräftiger entwickeln, und dies wird sowohl der Bevölkerung von Kambodscha als auch der internationalen Rotkreuzgemeinschaft zum Vorteil gereichen.

Burma. — Im Dezember 1957 begab sich Herr Michel zum zweiten Mal nach Burma, das er bereits 1950 besucht hatte. Er konnte sich daher von der in den letzten Jahren erfolgten Entwicklung dieser Gesellschaft Rechenschaft geben, die unter der Bezeichnung « Burma Ambulance Brigade » ihre Tätigkeit vollbringt.

Diese Tätigkeit wird von mehr als dreissig Regionalgruppen ausgeübt, die über das ganze Gebiet verteilt sind und meistens von Magistraten geleitet werden. Burma, das die Genfer Abkommen von 1949 unterzeichnet hat, hat sie bisher noch nicht ratifiziert. Aber den Auskünften zufolge, die unserem Delegierten während seines Aufenthaltes in Rangoon gegeben wurden, wird diese Ratifikation demnächst erfolgen.

Das Rote Kreuz von Burma errichtet gegenwärtig neue Gebäulichkeiten im Zentrum von Rangoon, die für die Haupt- und verschiedene Nebenabteilungen bestimmt sind.

Die Leiter des Roten Kreuzes von Burma, mit denen Herr Michel lange und sehr interessante Besprechungen hatte, teilten unserem Vertreter ihre Zukunftspläne mit. Sie bezeigen ebenfalls grosses Interesse für das Wirken der nationalen Rotkreuzgesellschaften, insbesondere für die Gesellschaften von Südostasien und Australien, und befürworten mit Recht einen häufigen Austausch mit ihren Schwestergesellschaften.

Während seiner Mission in Südostasien konnte sich unser Delegierter davon überzeugen, dass, obgleich ein gewisser «Regionalismus» in der Rotkreuztätigkeit besteht, der sich aus den örtlichen Bedingungen, dem Klima, den Beziehungen zwischen den Einzelmenschen, der hohen Bevölkerungsdichte, den hygienischen Bedingungen und den Ernährungsverhältnissen erklärt; alle Rotkreuzgesellschaften von dem gleichen humanitären Ideal beseelt sind und dass alle Mitglieder des Roten Kreuzes derselben Familie angehören.

* / *

Goa. — Herr Michel musste noch Goa besuchen, wo er eine traditionelle, humanitäre Aufgabe zu erfüllen hatte, für die das Internationale Komitee vom Roten Kreuz die Initiative ergriffen hatte. Unser Delegierter war beauftragt, Informationen einzuziehen über die inhaftierten Indier, die wegen «politischer Verbrechen gegen die Staatssicherheit» verhaftet worden waren, sowie über die Haftstätten und Bedingungen, unter denen sich die Häftlinge befinden, gegen die eine Untersuchung im Gange ist.

Unser Delegierter fand beim Generalgouverneur von Portugiesisch-Indien das grösste Verständnis; er wurde ermächtigt, die Gefängnisse zu besuchen und konnte sich ohne Zeugen nicht nur mit den indischen, sondern sogar auch mit den portugiesischen Häftlingen unterhalten. Am Vorabend seiner Abreise wurde er erneut vom Gouverneur empfangen, der persönlich von den Feststellungen Kenntnis nehmen wollte, die unser Delegierter während seinen Besuchen bei den Häftlingen gemacht hatte.

Die Generaldelegation des Portugiesischen Roten Kreuzes in Goa bereitete Herrn Michel während seines Aufenthaltes den herzlichsten Empfang und ließ ihm jederzeit ihre volle Unterstützung.

Am 21. Dezember 1957 trat Herr Michel die Rückreise nach Genf an, nachdem er eine Mission erfüllt hatte, die dem Internationalen Komitee vom Roten Kreuz gestattete, engere Beziehungen mit den Rotkreuzgesellschaften von Südostasien herzustellen und ihm eine bessere Kenntnis vermittelte von den hervorragenden Anstrengungen, die sie unternehmen, um trotz aller Schwierigkeiten einem humanitären Ideal zu dienen, das überall in der Welt das gleiche ist.

VERSCHIEDENE TÄTIGKEITEN

Kurznachrichten

Die gemeinsame Aktion des IKRK und der Liga der Rotkreuzgesellschaften zugunsten der algerischen Flüchtlinge in Tunesien wurde während des Januars und Februars fortgesetzt. Es fanden bedeutende Verteilungen statt in Sbeitla, Le Kef, Ain Draham und Ghardimaou, wo den Flüchtlingen Lebensmittel, Frauen- und Kinderkleider, Zelte und Seife überreicht wurden.

Der Tunesische Rote Halbmond befasst sich mit der technischen Organisation der Verteilungen, wobei er in dieser Aufgabe von den Delegierten des IKRK und der Liga unterstützt wird. Die Pläne für die Verteilungen werden zuerst von den Vertretern der drei Institutionen unterzeichnet, nachdem sie auf Grund der statistischen Angaben aufgestellt worden sind, die vom Innenministerium über die Zahl der Flüchtlinge vermittelt werden.

Anlässlich des Zwischenfalles von Sakiet Sidi Youssef, der sich gerade an jenem Tag ereignete, da eine Verteilung vorgesehen war, wurden beträchtliche Spenden zur Verfügung der Behörden von Le Kef gestellt, um den Opfern zu Hilfe zu kommen. Es handelte sich insbesondere um eine Anzahl von neuen Kinderkleidern, die vom Hochkommissariat für Flüchtlinge gespendet worden waren, sowie um eine Spende der Liga, die aus Decken bestand. Zum gleichen Zweck wurden den in Tunis angelegten Vorräten eine gewisse Menge von Lebensmitteln entnommen.

Weitere Hilfsgüter sind in Tunesien eingetroffen, so dass die Bedürfnisse der Flüchtlinge gedeckt werden konnten. Die Rot-

kreuzgesellschaften folgender Länder haben Beiträge geleistet: Dänemark, Australien, Grossbritannien, Luxemburg, Persien, Norwegen, Irland, Indien, Vereinigte Staaten von Amerika, Sudan, Afghanistan, Finnland, Südafrika, Haiti, Siam und Schweden.

Ausserdem sandte die Allianz der Gesellschaften vom Roten Kreuz und Roten Halbmond der UdSSR dem Tunesischen Roten Halbmond Lebensmittel, Kleider und Medikamente, während der Ägyptische Rote Halbmond Lebensmittel, Decken, Kleider und Verbandmaterial übermittelte. Das Polnische Rote Kreuz und das Bulgarische Rote Kreuz haben ebenfalls den Versand von Decken und Kleidern angekündigt.

* * *

Zwei Delegierte des IKRK, Herr Colladon und Herr Bron, befinden sich gegenwärtig in Oujda, wo sie in enger Zusammenarbeit mit dem Marokkanischen Hilfswerk Verteilungen von Spenden, die dem IKRK anvertraut wurden, vornehmen. Es handelt sich insbesondere um eine bedeutende Spende des Ägyptischen Roten Halbmonds von 5.000 Lebensmittelpaketen, 5.000 Decken und 2.000 Kleidungsstücken für Kinder im Wert von rund 250.000 Schweizerfranken. Weitere Naturalspenden werden erwartet, namentlich Kondensmilch, die vom Belgischen Roten Kreuz und dem Irländischen Roten Kreuz angeboten wurde.

Den Flüchtlingen, die keine ägyptischen Liebesgabenpakete erhalten haben, wird Hartweizenmehl sowie Kondensmilch zugeteilt werden. Diese Unterstützungsaktion kann dank der Bارسpenden durchgeführt werden, die von den Gesellschaften vom Roten Kreuz, Roten Halbmond und Roten Löwen mit der Roten Sonne aus folgenden Ländern beim IKRK eingingen: Australien, Grossbritannien, Luxemburg, Norwegen, Indien, Vereinigte Staaten von Amerika, Südafrika, Haiti, Sudan, Afghanistan, Persien.

* * *

Das Internationale Komitee vom Roten Kreuz hat am 27. Februar Herrn Pier Pasquale Spinelli, den neuen Direktor des

Europäischen Büros der Vereinten Nationen, an seinem Zentralsitz empfangen.

Im Anschluss an die Besprechung, die Herr Spinelli mit Herrn Prof. Boissier, Präsident des IKRK, sowie mit Herrn Dr. Martin Bodmer und Herrn Frédéric SiorDET, Vizepräsidenten, hatte, besuchte er die Dienstabteilungen der Zentralstelle für Kriegsgefangene.

* * *

Die polnische Wochenzeitschrift «Die Hauptstadt» hat vor einiger Zeit unter dem Titel «Das Kreuz und das Herz» einen Artikel von Herrn Olgierd Budrewicz veröffentlicht.

Der Verfasser berichtet darin über seinen Besuch am Sitz des IKRK. Nachdem Herr Budrewicz eine ausführliche Darstellung vom Werk des Internationalen Komitees vom Roten Kreuz gegeben hat, schildert er insbesondere die Tätigkeit der Abteilung für Hilfsaktionen und der Zentralstelle für Kriegsgefangene.

Herr Budrewicz begnügt sich nicht damit, Zahlen wiederzugeben, sondern beschreibt nicht ohne Humor das Klassieren und selbst, um seine Worte zu gebrauchen, die «klosterhafte Einfachheit» der Räumlichkeiten, die geduldige, stille und doch so wertvolle Aufgabe der Mitarbeiter der Zentralstelle, die ganz in ihre Karteien versunken sind. Eine Karte ist nicht ein kleines Stück Karton, sondern das Spiegelbild einer Not, die es zu lindern gilt.

Durch den Titel seines Artikels «Das Kreuz und das Herz» wollte der Verfasser die fundamentalen Grundsätze des Roten Kreuzes würdigen. Wir könnten beifügen, dass Herr Budrewicz Worte gefunden hat, die zutiefst aus dem Herzen kommen, um das Wirken des IKRK darzustellen.

* * *

Die Regierungen von Japan und der Republik Korea haben am 31. Dezember 1957 ein Abkommen unterzeichnet, dem zufolge die im Lager von Omura (Japan) internierten koreanischen Staatsangehörigen und die japanischen Fischer, die im Lager von Pusan (Südkorea) festgehalten waren, freigelassen werden und in ihre Heimatländer zurückkehren können.

Das getroffene Abkommen ist das Ergebnis von Verhandlungen, die seit zwei Jahren geführt wurden. Wie bekannt, hatte das IKRK nicht verfehlt, sein Interesse für diese Frage zu bekunden; so entsandte es im Mai 1956 eine Mission nach Japan und Korea, und am 3. Dezember 1957 liess es den betreffenden Regierungen eine Note überreichen.

Japan begann im Januar an Ort und Stelle eine Anzahl von koreanischen Staatsangehörigen freizulassen. Andererseits sind am 31. Januar 300 japanische Fischer in ihre Heimat zurückgekehrt.

* * *

In dem soeben zu Ende gegangenen Jahr war ein bedeutender Zuwachs der Tätigkeit der Zentralstelle für Kriegsgefangene zu verzeichnen.

So hat der Umfang der im Jahre 1957 ausgeführten Arbeit, was den Postverkehr und die Anzahl der behandelten Fälle betrifft, mehr als um das Doppelte zugenommen im Vergleich zum Vorjahr..

	1956	1957
Eingegangene Korrespondenz	75.003	148.985
Versandte Korrespondenz	77.522	160.339
Behandelte Fälle	88.146	187.429

Diese starke Zunahme der Arbeit lässt sich nicht nur auf die Folgen der Ereignisse in Ungarn und im Mittleren Osten zurückführen. Die ungarische Abteilung hatte im Jahre 1957 insgesamt:

Eingegangene Korrespondenz	55.303
Versandte Korrespondenz	61.588

Aber auch die übrigen Abteilungen der Zentralstelle waren stärker beschäftigt als im Vorjahr, insbesondere die polnische und die deutsche Abteilung, wie aus nachfolgenden Angaben hervorgeht:

	1956	1957
Polnische Abteilung		
Eingegangene Korrespondenz	9.483	18.587
Versandte Korrespondenz	11.386	22.884

	1956	1957
Deutsche Abteilung		
Eingegangene Korrespondenz.	31.412	43.746
Versandte Korrespondenz . .	29.208	38.460

Die Zahl der Gesuche aus den Ländern von Zentral- und Osteuropa, die bei der Zentralstelle eingehen, nimmt ständig zu. Diese Anfragen stammen von Personen, die sich nach dem Schicksal ihrer Angehörigen erkundigen, von denen sie entweder durch die Feindseligkeiten oder infolge der Ereignisse der Nachkriegszeit getrennt wurden.

Nachforschungen dieser Art sind mit erheblichen Schwierigkeiten verbunden. Man kann nur mit Mühe den Verbleib von Zivilpersonen feststellen, die meistens mehrmals den Aufenthaltsort gewechselt haben und die manchmal in überseeische Länder ausgewandert sind. Aber es wird nichts unterlassen, damit diese auseinandergerissenen Familien die Verbindung wieder unter sich aufnehmen können, die seit mehr als zwölf Jahren unterbrochen ist.

Um diese gewaltige Aufgabe bewältigen zu können, war die Zentralstelle genötigt, ihren Personalbestand zu verstärken, der am 31. Dezember 1956 einunddreissig bezahlte und sieben ehrenamtliche Mitarbeiter umfasst hatte.

Im Laufe des Jahres 1957 hat die Zentralstelle 87 neue bezahlte Mitarbeiter angeworben, wovon 47 in Genf und 40 für eine in Wien geschaffene Abteilung, die zur Aufgabe hatte, die Meldekarten für die ungarischen Flüchtlinge aufzustellen.

Nachdem ein Teil dieses Hilfspersonals entlassen worden ist, das nur auf befristete Zeit zur Erledigung der dringendsten Aufgaben eingestellt worden war, zählt die Zentralstelle noch 53 bezahlte und 7 ehrenamtliche Mitarbeiter.

* * *

Wie erinnerlich, hatte die Revue internationale (in den im September, Oktober, November und Dezember 1956 erschienenen Nummern) eine vortreffliche Abhandlung des hervorragenden japanischen Rechtsgelehrten, Prof. Juji Enomoto, unter dem

Titel « *La naissance des idées humanitaires au Japon* » veröffentlicht.

Der Verfasser hat soeben dem IKRK ein kleines Buch als Geschenk gesandt, das in Tokio erschienen ist und in dem der Urtext auf Japanisch und die französische und englische Übersetzung vereinigt worden sind.

* * *

Am 27. Januar wurden die sechs Besatzungsmitglieder des israelischen Fischerbootes « Doron » freigelassen, die am 24. September 1957 von ägyptischen Streitkräften gefangengenommen worden waren. Bekanntlich hatten die Delegierten des IKRK in Ägypten zweimal diese Seeleute besuchen und ihnen einige materielle Unterstützungen gewähren können.

* * *

Nach einem kurzen Besuch in Israel vom 6.-11. Dezember 1957 hat sich Herr de Traz, Generaldelegierter des IKRK für den Nahen Osten, anfangs Januar nach Amman begeben, um dem Jordanischen Roten Halbmond eine Spende des IKRK zu übergeben, die aus Ersthilfematerial bestand. Herr de Traz verbrachte die letzte Januarwoche in Kairo, um verschiedene Probleme zu prüfen, die sich aus der bevorstehenden Reduzierung der Delegation des IKRK in Ägypten ergeben.

Während all diesen Besuchen konnten wertvolle Beziehungen mit mehreren offiziellen Persönlichkeiten dieser Länder hergestellt werden.

* * *

Herr J. de Chambrier, Delegierter für Lateinamerika, traf aus Buenos Aires in Genf ein, um mit dem Internationalen Komitee Fühlung zu nehmen.

Herr de Chambrier ist bestrebt, in den Gebieten, in denen er das IKRK vertritt, das Werk des Internationalen Roten Kreuzes besser bekanntzumachen und die Genfer Abkommen zu verbreiten. Seine Bemühungen erweisen sich als sehr erfolgreich dank der engen Beziehungen, die er mit den betreffenden Behörden und Rotkreuzgesellschaften unterhält.

* * *

Frau T. Mathez, Sektionschef in der Exekutivabteilung, wurde beauftragt, sich nach Madrid zu begeben, um an Ort und Stelle einen «tour d'horizon» von der Tätigkeit der Delegation des IKRK in Spanien vorzunehmen und um Aktionspläne für die Zukunft aufzustellen.

* * *

Den verschiedenen internationalen Persönlichkeiten, die an den beiden Expertenkonferenzen teilgenommen hatten, die das IKRK 1953 und 1955 veranstaltet hatte zur Prüfung der Probleme im Zusammenhang mit inneren Wirren, wurde von der Rechtsabteilung der Text der Resolutionen der XIX. Internationalen Rotkreuzkonferenz (Neu-Delhi, November 1957) zugestellt, wobei sie auf die beiden folgenden Entschliessungen aufmerksam gemacht wurden:

Resolution Nr. 17, die insbesondere verlangt, dass die Ärzte in keiner Weise behelligt werden wegen Erteilung von Pflege, die sie unter diesen Umständen gewähren können.

Resolution Nr. 19 über die Verteilung von Unterstützungen im Fall von inneren Wirren.

* * *

Wie wir bereits gemeldet haben, unternimmt das IKRK seit dem 12. Juli 1957 an jedem Freitag um 17.30 Uhr GMT über

den schweizerischen Kurzwellensender von Schwarzenburg (16.93 m - 17.720 kHz, 25.28 m - 11.865 kHz) Rundfunksendungen in arabischer Sprache.

Diese Sendungen sind teilweise dem Studium der Rotkreuzgrundsätze und der Genfer Abkommen gewidmet sowie der Verbreitung von Nachrichten über die Tätigkeit des IKRK und dessen Delegationen. Ausserdem umfasst das Programm Interviews mit Persönlichkeiten aus arabischen Ländern über Fragen, die den Geist und das Werk des Roten Kreuzes betreffen, ferner einen Rechenschaftsbericht über die Aufgaben, die von nationalen Gesellschaften vom Roten Kreuz und Roten Halbmond in den Ländern des Nahen Ostens und von Nordafrika vollbracht werden. In den letzten Wochen wurde über die Aktion zugunsten der algerischen Flüchtlinge eine Reihe von Mitteilungen verbreitet.

Dank der Zusammenarbeit der Rundfunksender in den verschiedenen arabischen Ländern können von nun an die vom IKRK verbreiteten Rundfunkmitteilungen von einer grösseren Anzahl von Radiohörern abgehört werden. Die interessantesten Sendungen werden in Zukunft in Genf auf Tonband aufgenommen, und diese Sender haben sich bereit erklärt, diese Aufnahmen über ihre eigenen Wellen zu verbreiten.

* * *

Die Vertreter der Rundfunkanstalten und der nationalen Rotkreuzgesellschaften verschiedener europäischer Länder traten am 18. Februar 1958 in Genf zu einer Tagung zusammen, um gemeinsam die internationale Rotkreuzsendung vorzubereiten, die, wie jedes Jahr, am 8. Mai stattfinden wird.

Diese Sendung wird von Radio Genf veranstaltet unter Mitwirkung und unter den Auspizien der Europäischen Rundfunk-Union und des IKRK.

* * *

Das Internationale Komitee lud Fräulein Agnes Ohlsen, Präsidentin des Weltbundes der Krankenschwestern, während ihres kurzen Aufenthaltes in Genf am 17. Februar zu einer Zu-

sammenkunft ein, an der Fräulein Elsa Kunkel, Präsidentin des Schweizerischen Vereins diplomierter Krankenschwestern und Krankenpfleger, sowie verschiedene Persönlichkeiten der internationalen Rotkreuzorganisationen teilnahmen. Es ergaben sich zahlreiche gemeinsame Probleme, und es wurde daher vorgesehen, eine engere Zusammenarbeit mit dem Weltbund der Krankenschwestern herzustellen.

* * *

Im Rahmen seiner Tätigkeit zugunsten von Kriegsinvaliden gewährte das IKRK seine Hilfe an österreichische verstümmelte Kinder, die grösstenteils durch Explosionen von Kriegsgeräten verletzt worden waren. Die österreichischen Regionalämter der Sozialfürsorge hatten ihm die besonders bedauernswerten Fälle gemeldet, und sie hatten ebenfalls eine Liste der Bedürfnisse aufgestellt.

Das IKRK hat für diese Aktion, die im Dezember 1957 zum Abschluss gekommen ist, den Betrag von 10.000 Schweizerfranken aufgewendet, die für den Ankauf von Kleidern, Blindenuhren, Schulbüchern sowie für Beiträge an Studienkosten und Ferienaufenthalte von besonders schwächlichen Kindern verwendet wurden. Die jungen Verstümmelten konnten dank dieser Hilfe ihre Ausbildung und Berufslehre abschliessen und sollen dadurch in den Stand gesetzt werden, sich durch die erworbenen Kenntnisse eine unabhängige Existenz zu schaffen.

Dank der aktiven Mitarbeit der österreichischen Sozialfürsorge konnte das IKRK durch Vermittlung seiner Delegation in Wien die von ihm unternommene Aufgabe durchführen.

* * *

Der Internationale Suchdienst (ISD) hat soeben Angaben über seine Tätigkeit im Jahre 1957 mitgeteilt. Im Vergleich zum Jahre 1956 haben 1957 die Zahl der eingegangenen Gesuche um 30% und diejenige der ausgestellten Bescheinigungen um 50% zugenommen.

INTERNATIONALES KOMITEE

	1956	1957
Eingegangene Korrespondenz .	158.439	203.801
Versandte Korrespondenz . .	236.523	358.842

Um seine Aufgabe bewältigen zu können, hat der ISD die Zahl seiner Mitarbeiter vermehren müssen. Der Personalbestand betrug

am 31. Dezember 1956	228 Personen
am 31. Dezember 1957	248 Personen

Der ISD hat auch im vergangenen Jahr die umfangreiche Dokumentation, über die er verfügt, noch vermehrt, da ihm aus verschiedenen Quellen neue Listen zuzingen.

* * *

Im Anschluss an die Ereignisse, die sich im November und Dezember 1957 in Indonesien zugetragen haben, hat das IKRK seinen Delegierten, Herrn André Durand, nach Djakarta entsandt, um die Bedingungen zu prüfen, unter denen die holländischen Staatsangehörigen, die zum Verlassen des indonesischen Staatsgebietes gezwungen sind, sich nach den Niederlanden einschiffen können. Herr Durand wurde gleichzeitig beauftragt, in Zusammenarbeit mit dem Indonesischen Roten Kreuz alle notwendigen Massnahmen zu ergreifen, um ihnen im Notfall Beistand zu leisten.

Herr Durand traf am 31. Dezember in Djakarta ein und wurde von S. Exz. Herrn Dr. Subandrio, Aussenminister, und von Herrn Atwi Sutan Osman, Vorsteher der Einwanderungsabteilung im Justizministerium, empfangen, die ihm alle Erleichterungen für die Erfüllung seiner Mission gewährten.

Der Delegierte des IKRK arbeitete mit dem Indonesischen Roten Kreuz eng zusammen. Er begab sich in verschiedene Häfen, wo er der Einschiffung von mehreren Konvois von niederländischen Staatsangehörigen beiwohnte. Bei dieser Gelegenheit hob Herr Durand insbesondere die sehr nützliche Rolle der Arbeitsgruppen

des Indonesischen Jugendrotkreuzes hervor. Diese jungen Mitarbeiter verteilen Erfrischungen, sind den Gebrechlichen behilflich und betreuen die Kleinkinder während der Abwicklung der Zollformalitäten. Die Holländer, die während der Einschiffung anwesend waren, haben die Tätigkeit dieser Arbeitsgruppen von jungen Freiwilligen sehr geschätzt, und sie haben hierfür der Generalsekretärin des Indonesischen Roten Kreuzes, Fräulein Paramita Abdoerachman, ihren Dank ausgesprochen.

Herr Duxand begab sich ebenfalls nach Mittel-Java und nach Macassar (Celebes).

Diese Repatriierten erhalten in jeder Etappe ihrer Reise den Beistand, den sie benötigen. Eine Anzahl von ihnen machen einen Zwischenhalt in Singapur, wo sie in Lagern beherbergt werden, bevor sie sich nach Europa wiedereinschiffen. Der Vertreter des Niederländischen Roten Kreuzes sowie die Mitglieder des Britischen Roten Kreuzes in Singapur versehen sie mit Kleidern, Medikamenten usw.

Das Italienische Rote Kreuz empfängt ebenfalls mit grosser Zuverlässigkeit die niederländischen Staatsangehörigen, die in Genua ankommen oder auf dem Luftweg in Rom oder Neapel eintreffen. Es gibt ihnen Kleider und warme Getränke, hilft ihnen beim Verladen des Gepäcks und erleichtert ihnen die Fortsetzung ihrer Reise.

Bei der Ankunft in ihrer Heimat werden die Repatriierten am Bahnhof oder im Hafen vom Personal des Niederländischen Roten Kreuzes in Empfang genommen, das alles unternimmt, um ihnen behilflich zu sein, und sie in das Empfangszentrum in Budel führt, wo sie für ein paar Tage beherbergt und betreut werden, bevor sie sich nach ihrem endgültigen Aufenthaltsort begeben.

* * *

Vierzig Jahre sind verflossen seit dem Ende des ersten Weltkrieges. Aber heute noch sind die Karteien und Archive über den Krieg von 1914-1918, die die Zentralstelle für Kriegsgefangene sorgfältig aufbewahrt hat, ein wertvolles Arbeitsinstrument.

Eine beträchtliche Anzahl von ehemaligen Frontkämpfern

senden Gesuche nach Genf um Ausstellung einer Gefangenschaftsbescheinigung, damit sie ihre Ansprüche auf eine Pension geltend machen können. Der grösste Teil dieser Gesuche stammen von Personen in Deutschland, die in den Genuss einer höheren Alterspension gelangen, wenn sie nachweisen können, dass sie während des ersten Weltkrieges in Gefangenschaft waren oder sich während ihrer Internierung Krankheiten zugezogen hatten usw. Ebenso erlangen die Witwen von ehemaligen Gefangenen ähnliche Vorteile, wenn sie die verlangten Nachweise erbringen können. Die betreffenden Personen, bei denen es sich vielfach um « displaced persons » handelt, haben meistens beim Verlassen ihrer ehemaligen Heimstätten ihre Papiere verloren. Die deutschen Behörden können ihnen keine Duplikate ausstellen, denn die Archive der Wehrmacht für die Jahre 1914-1918 wurden während des letzten Krieges zerstört.

Die Zentralstelle liefert den Gesuchstellern die benötigten Angaben dank der Unterlagen, über die sie verfügt.

FAMILIENZUSAMMENFÜHRUNG

Eine der vom Internationalen Komitee vom Roten Kreuz nach dem zweiten Weltkrieg unternommenen Aktionen befasst sich mit der Wiedervereinigung auseinandergerissener Familien. Im Rahmen dieser Aktion konnten mehr als 200.000 Personen deutscher Abstammung aus Polen, der Tschechoslowakei, Jugoslawien, der Sowjetunion, Rumänien und Ungarn mit ihren Familien in Deutschland, Österreich, Frankreich, Grossbritannien, Belgien und der Schweiz sowie in Überseeländern wiedervereinigt werden.

Diese Aktion « Wiedervereinigung von Familien » nimmt unter enger Zusammenarbeit mit den beteiligten Rotkreuzgesellschaften ihren Fortgang. Herr Herbert G. Beckh, Delegierter des Internationalen Komitees vom Roten Kreuz, und die Vertreter des Roten Kreuzes in der Deutschen Bundesrepublik sowie in Österreich haben am 25. Februar 1958 in Piding, nahe der österreichisch-bayerischen Grenze, einen Transport des Jugoslawischen Roten Kreuzes mit 37 Kindern deutscher Abstammung, sogenannten « Volksdeutschen », übernommen. Fünfunddreissig von ihnen werden in der Deutschen Bundesrepublik, ein Kind in der Deutschen Demokratischen Republik und ein weiteres in Kanada von ihren Angehörigen erwartet. Ausserdem waren zwei Kinder des gleichen Transportes ihren Familien in Österreich bereits wieder zugeführt worden.

Es handelt sich um den zwölften Transport, der vom Jugoslawischen Roten Kreuz im Rahmen der Aktion zur Wiedervereinigung von « volksdeutschen » Familien organisiert wurde. Damit beträgt die Zahl der « volksdeutschen » Kinder aus Jugoslawien, die ihren Familien wiederzugeführt werden konnten, 2370, und zwar nach sieben europäischen und fünf überseeischen Ländern. Es handelt sich hierbei nur um die « unbegleiteten »

Kinder; diejenigen (und ihre Zahl ist bedeutend höher), die Jugoslawien zusammen mit einem Mitglied ihrer Familie verlassen haben, sind in dieser Zahl nicht inbegriffen.

DIE TÄTIGKEIT DES IKRK IN ALGERIEN

Die fünfte Mission des Internationalen Komitees vom Roten Kreuz, bestehend aus Herrn Pierre Gaillard und Dr. Louis-A. Gaillard, ist nach einem Aufenthalt von zweieinhalb Monaten soeben wieder in Genf eingetroffen.

Im Verlauf dieser letzten Mission haben die beiden Delegierten des IKRK mehr als 15.000 km zurückgelegt und 104 Besuche in den Internierungslagern sowie in den « Durchgangs- und Aussonderungszentren », die der Militärbehörde unterstehen, durchgeführt. Zehn Krankenhäuser, in denen Gefangene gepflegt werden, die während militärischer Kampfhandlungen verwundet worden waren, wurden gleichfalls besichtigt.

Im Verlauf dieser Besuche haben die Delegierten des IKRK den Gefangenen Unterstützungen im Wert von drei Millionen französischen Franken — Spende des IKRK — übergeben.

Seitens der französischen Behörden wurden der Mission des IKRK alle Erleichterungen gewährt; sie konnte sich während all dieser Besuche ohne Zeugen mit den Häftlingen, die sie selbst ausgewählt hatte, unterhalten.

Die von den Delegierten im Anschluss an ihre Besuche gemachten Feststellungen wurden ebenso wie ihre Beobachtungen und Vorschläge den jeweiligen Lagerleitern und den verschiedenen Zivil- und Militärbehörden zugeleitet.

Wie üblich, wird der französischen Regierung ein genauer Bericht über jedes der besuchten Zentren zugestellt werden.

REVUE INTERNATIONALE DE LA CROIX-ROUGE

BEILAGE

INHALT

	Seite
Mission des Internationalen Komitees in China, der Sowjetunion und Polen	75
Mission des IKRK in Indien, dem Nahen Osten, der Türkei und Jugoslawien	87
Mission des IKRK in Jugoslawien, Bulgarien und Rumänien	93

INTERNATIONALES KOMITEE VOM ROTEN KREUZ

Mission des Internationalen Komitees in China, der Sowjetunion und Polen

Mehrere Mitglieder der Delegation des IKRK an der XIX. Internationalen Konferenz haben ihren Aufenthalt in Neu-Delhi benutzt, um einige Rotkreuzgesellschaften in Asien und Ozeanien zu besuchen. Die Revue internationale hat im vergangenen Monat über die Reisen berichtet, die Herr Dr. Martin Bodmer, Vizepräsident des IKRK, und Herr Michel unternommen hatten.

Auf Einladung des Chinesischen Roten Kreuzes, der Allianz der Gesellschaften vom Roten Kreuz und Roten Halbmond der UdSSR sowie des Polnischen Roten Kreuzes begab sich Herr Siordet, Vizepräsident des IKRK, in Begleitung von Herrn M. Borsinger, Mitglied des Sekretariats, nach China, der UdSSR und Polen. Wir freuen uns, einige Angaben über diese Reise zu veröffentlichen, denen wir einige Notizen beifügen, worin die Delegierten des IKRK ihre Eindrücke zusammengefasst haben von den verschiedenen Institutionen, die ihnen von den nationalen Rotkreuzgesellschaften gezeigt worden waren und die ein Zeugnis bilden von dem hervorragenden Werk, das in diesen Ländern unter unserem gemeinsamen Zeichen vollbracht wird.

REISEEINDRÜCKE

China. — Der Vizepräsident des IKRK, Herr F. Siordet, verreiste am 13. November in Begleitung von Herrn Borsinger nach Honkong, wo er Gelegenheit hatte, mit Herrn Calderara, Delegierter des IKRK, verschiedene Probleme in bezug auf die Tätigkeit der Delegation zu prüfen. Nach einem zweitägigen Aufenthalt verliessen Herr Siordet und Herr Borsinger Hongkong mit der Eisenbahn und gelangten kurz darauf an die chinesische Grenze, wo sie von Herrn Yang Jun-Yin vom Büro für auswärtige Beziehungen des Chinesischen Roten Kreuzes und Mitglied der Delegation in Neu-Delhi empfangen wurden. Führende Persönlichkeiten des Roten Kreuzes der Provinz Kuangtung, insbesondere Herr H. L. Ku, sowie der Stadt Kanton, namentlich Herr Li Ta-Chao und Frau Liang Sze-Yi vom Büro für auswärtige Beziehungen des Chinesischen Roten Kreuzes, die gleichfalls Mitglied der Delegation in Neu-Delhi gewesen war, erwarteten sie in Kanton. In dieser Stadt besuchten sie u. a. das Spital und die Sanitätsposten des Roten Kreuzes.

Drei Tage später verreisten die Delegierten des IKRK mit der Eisenbahn nach Wu-han, wo sie die erste Brücke über den Yangtsekiang sahen, die 1800 Meter lang ist und ein bedeutendes Kunstwerk darstellt. Es befindet sich dort ein Posten für Ersthilfe, der von der nationalen Rotkreuzgesellschaft eingerichtet worden war. Sie besuchten hierauf das Universitätsviertel und den Kulturpark. Am Nachmittag sahen sie 10 km von der Stadt entfernt eine neue Stadt, die man im Begriff ist, rings um die grössten Hochöfen von Zentral- und Südchina zu erbauen. Mehr als 90.000 Arbeiter sind auf dieser riesigen Baustelle beschäftigt, auf der das Chinesische Rote Kreuz überall Posten für Ersthilfe eingerichtet hat, die alle mit Verbandmaterial und Desinfizierungsmitteln versehen sind. Die Sekuristen des Roten Kreuzes, die in diesen Posten beschäftigt sind, arbeiten alle an der Errichtung dieser gewaltigen Stadt.

Am folgenden Tag besuchte Herr Siordet das Mustergefängnis des Bezirkes von Wu-han, wo sich Häftlinge gemeinen



Rechts befinden, und Herr Borsinger die medizinische Fakultät, die Universitätsklinik und die städtische Krankenpflegerinnenschule. Daraufhin trafen die Mitglieder der Delegation des IKRK auf dem Flugplatz von Wu-han zusammen und reisten nach Schanghai weiter. Am 22. November besichtigten sie die Stadt und eine Webstuhlfabrik und am Nachmittag des gleichen Tages eine grosse Sekundarschule und den Palast der Jugend.

Am 23. November erfolgte die Abreise nach Hangtschou. Die führenden Mitglieder der Ortssektion des Roten Kreuzes, insbesondere Herr Chen Li-Chih, führten die Delegierten des IKRK in eine Seidenweberei und in das Sanatorium der städtischen Arbeitergewerkschaft. Dieses Sanatorium, das von einer hervorragenden Ärztin geleitet wird, ist aufs modernste ausgestattet. Das Rote Kreuz übt darin jedoch keine Tätigkeit aus, denn es ist nicht für eine soziale Arbeit ausgerüstet und betrachtet sich hiefür nicht als zuständig.

Am folgenden Tag reisten die Delegierten des IKRK über Nanking und Su-tschou nach Peking. Sie werden auf dem Flugplatz vom Vizepräsidenten des Chinesischen Roten Kreuzes, Dr. L. S. Woo, dem Generalsekretär der Gesellschaft, Dr. Lin, und weiteren chinesischen Persönlichkeiten sowie vom Sekretär der schweizerischen Botschaft empfangen.

In der Hauptstadt fand am Zentralsitz des Chinesischen Roten Kreuzes eine allgemeine Besprechung statt unter dem Vorsitz von Frau Li, Präsidentin, und in Gegenwart von leitenden Mitgliedern dieser Gesellschaft. Es wurden verschiedene Probleme erörtert, die die Beziehungen des IKRK mit dem Chinesischen Roten Kreuz und den vom Internationalen Komitee an der Konferenz in Neu-Delhi unterbreiteten « Entwurf von Regeln » betrafen.

Herr Siordet und Herr Borsinger wurden von Herrn Cheng-Yi, Vizepremierminister der Republik, empfangen. Sie hatten Gelegenheit, den Sitz einer Bezirkssektion des Roten Kreuzes zu besuchen und gewannen hiebei Einblick in die Tätigkeit des Jugendrotkreuzes. Herr Siordet besuchte ferner das Kinderspital und die Fakultät für Kinderheilkunde der Universität Peking.

Es wurden verschiedene Empfänge zu Ehren unserer Delegation veranstaltet, u.a. bei Frau Li, Dr Woo sowie beim schweizerischen Botschafter Bernouilli.

Am Samstag, den 30. November, bestiegen unsere Delegierten die transsibirische Eisenbahn nach Moskau. Der Vizepräsident, Herr Woo, der Generalsekretär, Herr Lin, Herr Chi-Feng, Frau Liang, Herr Yang und der schweizerische Botschafter waren zum Bahnhof gekommen, um sich von ihnen zu verabschieden.

Unsere Delegierten wurden in China mit der grössten Liebenswürdigkeit und Grosszügigkeit empfangen. Das Chinesische Rote Kreuz war bestrebt, ihnen auf allen Gebieten seine repräsentativen Werke sowie die Schönheit des Landes zu zeigen und sie aufs angenehmste zu unterhalten.

UdSSR. — Nachstehend veröffentlichen wir einige Auszüge aus dem Bericht, den der Vizepräsident des IKRK nach seiner Rückkehr nach Genf verfasst hatte und der eine sehr lebendige Darstellung von dem Aufenthalt der Delegierten des IKRK in der UdSSR gibt.

« Die Reise mit der transsibirischen Eisenbahn verlief ohne Zwischenfall. Wir erhielten unsere Ausreisebewilligung in Manschuli, wo ein Vertreter des chinesischen Aussenministeriums unsere Abreise erleichtert und im Namen seiner Regierung von uns Abschied nimmt.

Wir treffen am Sonntag, den 8. Dezember, um 11 Uhr in Moskau ein und werden bei unserer Ankunft von Herrn Tschikalenko, Chef für auswärtige Beziehungen der Allianz, Fräulein Mikalevskaya, Sekretärin der Präsidentschaft, und Dr. Kiroff, Sektionschef für Spitäler, sowie vom schweizerischen Botschafter Zehnder begrüsst.

Am folgenden Tag werden wir im Hauptquartier der Allianz der Gesellschaften vom Roten Kreuz und Roten Halbmond durch den Präsidenten, Herrn Miterev, empfangen, der von seinen wichtigsten Kollegen und Mitarbeitern umgeben war. Während dieser Sitzung machen wir gemeinsam einen allgemeinen « tour d'horizon » und überreichen als Geschenk des Internationalen Komitees ein Exemplar des Buches « Un Souvenir de Solferino ».

Wir besichtigen hierauf den Suchdienst der Allianz, die Spitalabteilung, die Abteilung für auswärtige Beziehungen, die Büros des Russischen Roten Kreuzes (d.h. der Gesellschaft der Russischen Sozialistischen Föderativen Sowjetrepublik, die eine analoge Tätigkeit ausübt wie das Weissrussische und das Ukrainische Rote Kreuz).

Am 10. Dezember besuchen wir eine Seidenstoffdruckerei, in der in allen Werkstätten Einrichtungen des Roten Kreuzes für Ersthilfe bestehen; es wird uns dort ebenfalls eine Arbeiterkinderkrippe gezeigt. Die Direktion und das Rote Kreuz der Fabrik bereiten uns einen sehr herzlichen Empfang. Sie zeigen uns die Tätigkeit des Roten Kreuzes und Übungen für Ersthilfe und laden uns hierauf zu einem Imbiss ein, der genügend lang dauert, so dass wir mit dem Direktor, den Werkmeistern und den Rotkreuz-Sekuristen näher bekannt werden. Am Abend veranstaltet Prof. Miterev zu unseren Ehren ein Essen, an dem seine wichtigsten Kollegen und Mitarbeiter sowie Herr Zehnder teilnehmen.

Um 23.30 Uhr besteigen wir den Zug nach Leningrad in Begleitung von Herrn Tschikalenko und Fräulein Wanezian, die Dolmetscherin und Mitarbeiterin des Suchdienstes der Allianz ist; wir treffen dort am Montag, den 11. Dezember, um 11 Uhr morgens ein. Wir werden bei unserer Ankunft von der Präsidentin des Roten Kreuzes in Leningrad, Dr. Grakova, und ihren wichtigsten Mitarbeitern empfangen und besichtigen die Sehenswürdigkeiten dieser historischen Stadt.

Am folgenden Tag besuchen wir Primar- und Sekundarschulen sowie den Palast der Jugend, wo wir in die mannigfaltige Tätigkeit des Jugendrotkreuzes Einblick erhalten. Wir besichtigen ebenfalls das sehr interessante Museum für Hygiene und Gesundheit, das von der Stadtverwaltung gegründet worden war für die Volksaufklärung auf dem Gebiet der Medizin, Anatomie, Hygiene und Diätetik.

Abends besteigen wir in Begleitung von Herrn Tschikalenko den Zug nach Kiew, wo wir zwei Tage später um 11 Uhr ankommen. Wir werden dort von Frau Panschenko, Präsidentin, und Prof. Dudko, Vizepräsident des Ukrainischen Roten Kreuzes, empfangen, die von ihren wichtigsten Mitarbeitern umgeben

sind. Am Nachmittag erfolgt ein Besuch in der Universitätsklinik für allgemeine Chirurgie des Prof. Dudko. Abends sind wir eingeladen, die Studios und den neuen Zentralsitz der Fernsehanstalt der Republik Ukraine zu besichtigen.

Am 16. Dezember besuchen wir eine Fabrik für elektrische Instrumente und Zähler für Hoch- und Tiefspannung, in der die gesamte praktische Tätigkeit einer Rotkreuzgesellschaft vertreten ist mit Posten für Ersthilfe in den Werkstätten, Bereitschaften von Freiwilligen für Ersthilfe, Kliniken, die der Fabrik angeschlossen sind, Kinderkrippe usw. Um Mittag besuchen wir das Hauptquartier des Ukrainischen Roten Kreuzes, wo wir den wichtigsten Abteilungsleitern vorgestellt werden. Nach einem Abschiedessen, an dem Frau Panschenko, Prof. Dudko, Herr Tschikalenko und Fräulein Wanezian teilnahmen, besteigen wir am Nachmittag den Zug nach Warschau ».

Wir geben wiederum Herrn F. Siordet das Wort, der seine Darstellung folgendermassen fortsetzt :

Polen. — « Wir verbringen den 17. Dezember im Zug und überqueren die Grenze bei Brest-Litowsk um 15 Uhr und kommen um 20 Uhr in Warschau an. Wir werden von zwei führenden Mitgliedern des Polnischen Roten Kreuzes, Fräulein Zys, vom Büro für auswärtige Beziehungen und Rechtsfragen, und Herrn Blizniewski, Generalsekretär, empfangen.

Am folgenden Tag begeben wir uns zum Hauptquartier des Polnischen Roten Kreuzes, wo wir von der Präsidentin, Frau Domanska, empfangen werden, die von ihren wichtigsten Mitarbeitern umgeben ist.

Am 19. Dezember besichtigen wir eine Fabrik für elektrische Apparate, in der überall Rotkreuzposten eingerichtet sind, die unschätzbare Dienste leisten, wie wir es in China und der Sowjetunion festgestellt hatten. Wir wohnen Vorführungen von Ersthilfe bei Unfällen oder Katastrophen bei, die von einer Bereitschaft des Polnischen Roten Kreuzes dargeboten werden. Die jungen Sekuristen dieser Bereitschaft empfangen uns mit freudiger Anteilnahme.

Nachmittags besuchen wir eine Krankenpflegerinnenschule des Polnischen Roten Kreuzes und wohnen einer Arbeits-

besprechung im Hauptquartier der nationalen Gesellschaft bei.

Am folgenden Tag statten wir einer Primarschule einen Besuch ab, in der das Jugendrotkreuz sehr aktiv ist. Wir werden von den Schülern und ihren Lehrern und Lehrerinnen mit grosser Herzlichkeit und Sympathie empfangen. Es erfolgen Tanz- und Gesangsdarbietungen, davon einige auf Französisch, und es werden uns die Arbeiten des Jugendrotkreuzes gezeigt. Um Mittag veranstaltet Herr Gygax, schweizerischer Gesandter, ein Essen zu Ehren des Polnischen Roten Kreuzes, und Frau Domanska empfängt uns am Abend. Um 21 Uhr besteigen wir den Zug nach Genf ».

EINDRÜCKE VON DEN BESUCHEN

Im Spital des Chinesischen Roten Kreuzes in Kanton. — Dieses Spital wurde 1908 gegründet und hat sich seither ständig weiterentwickelt. Es ist heute eines der wenigen Spitäler, die unter der Verantwortung des Chinesischen Roten Kreuzes stehen. In der Tat werden fast sämtliche Spitäler in China vom Staat geleitet und ebenso die Schulen für Krankenpflegerinnen.

Es besitzt 250 Betten, und rund zwanzig Ärzte sind in ihm beschäftigt. Es umfasst die üblichen Abteilungen für Kinderheilkunde und Poliklinikabteilungen; gleichzeitig werden jedes Jahr rund hundert Krankenpflegerinnen ausgebildet. Das Spital steht der gesamten Bevölkerung zur Verfügung.

Der Wasserwegdienst des Chinesischen Roten Kreuzes auf dem Perlfluss, Kanton. — Es handelt sich um eine Tätigkeit besonderer Art des Chinesischen Roten Kreuzes. Eine Eigentümlichkeit von Südasien ist in der Tat die gewaltige Bevölkerung, die auf den grossen Flüssen lebt und mehrere Millionen Menschen umfasst. Diese Bevölkerung wurde früher als eine Art von « Unberührten » und « Parias » betrachtet. Es war ihr insbesondere verboten, ihre schwimmenden Heimstätten nach Sonnenuntergang zu verlassen. Die Verhältnisse haben sich nunmehr geändert, und die « schwimmende » Bevölkerung geniesst grosse Privilegien: besondere Schulen für Kinder, Klubschiffe für Erwachsene, volle Bewegungsfreiheit, erhöhter Lebensstandard usw.

Die Tätigkeit des Chinesischen Roten Kreuzes gliedert sich in das von den Behörden ausgearbeitete Programm ein. In Kanton wird die «schwimmende» Bevölkerung auf 80.000 Seelen geschätzt; das Rote Kreuz hat auf verschiedenen Wasserfahrzeugen zwanzig Posten eingerichtet für die Verbreitung der Hygiene in den Heimen, Bekämpfung von Seuchen, Ersthilfe usw. Es zählt dreitausend aktive Mitglieder und hofft, in den kommenden Monaten diese Zahl auf achttausend zu erhöhen, d.h. auf ein Zehntel dieser Bevölkerung. Wir besuchten ein oder zwei dieser schwimmenden Zentren des Roten Kreuzes und waren gerade wegen ihrer Schlichtheit davon beeindruckt. Man sieht dort Publikationen des Chinesischen Roten Kreuzes über Hygiene, das Rotkreuzabzeichen, Rettungsringe, Tragbahnen, Rettungsgeräte für Ertrinkende. Eine ständige Bereitschaft von fünf bis sechs Personen, von denen eine oder zwei ein Diplom für Ersthilfe und Kenntnisse in der künstlichen Atmung nach der Methode Nielsen besitzen müssen, befindet sich stets an Ort und Stelle.

In der medizinischen Fakultät, der Universitätsklinik und der Schule für Krankenpflegerinnen in Wu-han. — Es handelt sich hier um neue und sehr moderne Tätigkeiten. Die gesamte Fakultät, ihre Einrichtungen sowie die Professoren wurden 1954 von Schanghai nach Wu-han überführt. In dieser Stadt wohnen 3.800 Medizinstudenten und rund 500 Krankenpflege-Kandidatinnen während vier Jahren im Durchschnitt. Das bedeutet, dass die Ausbildung von jungen Ärzten, die als praktische Ärzte tätig sind, sowie von Oberschwestern in einem sehr raschen Rhythmus erfolgt. Es werden dort alle Zweige der Heilkunde, von der Kinderheilkunde bis zur Chirurgie, gelehrt. Das Spital, das in hervorragender Weise eingerichtet ist, besitzt 500 Betten, man behandelt dort alle Krankheiten und führt alle chirurgischen Eingriffe aus. Wir konnten mehreren Operationen beiwohnen.

In der Webstuhlfabrik von Shanghai. — Man stellt dort automatische und halbautomatische Webstühle her, die dann im ganzen Land sowie im Vietnam und in Nordkorea verkauft

werden, 12.000 Arbeiter arbeiten in drei achtstündigen Schichten. In jeder Werkstatt hat es einen Posten für Ersthilfe, der von einem oder zwei diplomierten Sekuristen bedient wird, die unter den Arbeitern selber angeworben werden.

Diese Sekuristen unterstehen dem Chefarzt der Fabrik und dessen Assistenten. Wie alle übrigen Fabriken, die von den Delegierten des IKRK besichtigt wurden, war auch diese Fabrik von Schlafräumlichkeiten für die Arbeiter, einem Lazarett und einer kleinen Poliklinik umgeben, die vorzüglich ausgestattet war für die Pflege, die die Arbeiter oder Arbeiterinnen benötigen können. Es gibt ebenfalls eine Kinderkrippe, die während des Tages die Kinder der Arbeiter (nur Kinder bis zum sechsten Lebensjahr) aufnimmt. Alle diese Anstalten unterstehen ebenfalls der Leitung des Chefarztes, der von zwanzig Mitarbeitern, Ärzten und Ärztinnen, diplomierten Krankenpflegerinnen und Helferinnen unterstützt wird.

In einer Sekundarschule und im Palast der Jugend in Shanghai.

— Diese Schule ist eine der grössten von Shanghai und zählt mehr als zweitausend Schüler. Wir konnten daher einen Einblick in die Tätigkeit des Chinesischen Jugendrotkreuzes gewinnen. Diese lebhaft und ungestüme Jungmannschaft bereitete uns einen warmherzigen Empfang und brachte ihre Sympathie zum Ausdruck. Die Mitglieder des Jugendrotkreuzes, deren Zahl dreihundert beträgt, üben eine analoge Tätigkeit aus wie die erwachsenen Mitglieder des Chinesischen Roten Kreuzes, d.h. sie dienen als Hilfskräfte im Sanitätsdienst der Schulen und haben zur Aufgabe, die Begriffe der Hygiene und Körperpflege zu verbreiten. Sie befassen sich mit den hygienischen Verhältnissen in den Schulzimmern, Gängen und Spielplätzen. Sie betreuen ferner die medizinische Kartei über ihre Schulkameraden unter der Oberaufsicht der Schulärzte und leisten erste Hilfe bei leichten Unfällen.

Der Palast der Jugend ist eine Art von riesigem Klubhaus, wo die Kinder in ihrer Freizeit sich ihrer Lieblingsbeschäftigung widmen können (Malerei, Bildhauerei, Marionetten, Ballet, Musik, Photographie, Modellieren, Weben, Sticken usw.). Er befindet sich in einem prachtvollen Gebäude, das von Frau

Sun Yat-Sen geschenkt worden war. Man findet darin ebenfalls wie in den Schulen Arbeitsgruppen des Jugendrotkreuzes.

Im Suchdienst der Allianz der Gesellschaften vom Roten Kreuz und Roten Halbmond der Sowjetunion. — Die Delegation des IKRK war sehr erfreut, dass sie diesen Dienst besuchen konnte, der unter der Leitung von Herrn Tschikalenko steht und in dem eine Anzahl von Mitarbeiterinnen beschäftigt sind, die alle eine oder zwei Fremdsprachen kennen: Französisch, Deutsch, Englisch, Polnisch oder noch andere Sprachen. Eine der wichtigsten Mitarbeiterinnen dieses Dienstes ist Fräulein Novikova, die die Dolmetscherin des Präsidenten Miterev an der Konferenz in Neu-Delhi gewesen war. Unsere Begleiterin in der UdSSR, Fräulein Wanezian, arbeitet ebenfalls dort.

Wir befinden uns hier an der Stelle, wo die laufende Korrespondenz behandelt wird einerseits mit der Zentralstelle in Genf und andererseits mit den zahlreichen nationalen Gesellschaften, die an die Allianz Nachforschungsgesuche richten. Wir folgten mit grossem Interesse den Erklärungen, die man uns über die Arbeit dieses Dienstes gab. Diese Arbeit, die ständig wirksamer wird, verbindet die Allianz mit der ganzen Welt.

In der Chirurgischen Klinik von Prof. Dudko an der Universitätsklinik Kiew. — In diesem Staatsspital — das inofgedessen nicht vom Roten Kreuz abhängt — werden die ukrainischen Chirurgen ausgebildet. Wir besuchten die Krankenzimmer und Operationssäle, die vorzüglich ausgestattet sind und in denen die schwierigsten chirurgischen Eingriffe ausgeführt werden wie Herz-, Rückgrat-, Gehirnoperationen sowie die kompliziertesten und heikelsten Transplantationen. Prof. Dudko, der ein hervorragender Wissenschaftler ist, unternimmt ausgedehnte Studien und Forschungen, namentlich inbezug auf Transplantationen von Organen sowie inbezug auf das Lymphsystem, die roten und weissen Blutkörperchen und auf dem noch neuen Gebiet der Erneuerung von Geweben. In dieser Aufgabe wird er unterstützt von einigen Chirurgen, die voller Hingabe an ihren Beruf sind.

Im Hauptquartier des Polnischen Roten Kreuzes in Warschau.
 — Das Polnische Rote Kreuz, wie die übrigen von uns besuchten Gesellschaften, entfaltet eine grosse paramedizinische Tätigkeit und unternimmt ferner bemerkenswerte Anstrengungen auf dem Gebiet der Ersthilfe und der Ausbildung von diplomierten Krankenpflegerinnen; ebenso ist es bestrebt, seine eigenen Spitäler auszubauen. Es arbeitet mit dem Heeressanitätsdienst eng zusammen. Ein Vertreter dieses Dienstes, Oberst Rozniatowski, ist Mitglied seines Zentralkomitees. Es befasst sich ferner eifrig mit der Wiedervereinigung von Familien, die während und nach dem zweiten Weltkrieg auseinandergerissen worden waren.

Die Entwicklung des humanitären Rechts und dessen Verbreitung ist eine weitere Aufgabe, mit der es sich sowohl auf nationaler wie auf internationaler Ebene aktiv beschäftigt. Es sei daran erinnert, dass im Mai 1956 Fräulein Zys als Experte in Genf der Arbeitstagung für den vom IKRK aufgestellten « Entwurf von Regeln » beigewohnt hatte. Das Polnische Rote Kreuz entfaltet eine intensive fürsorgliche Tätigkeit zugunsten der Flüchtlinge, der umgesiedelten Bevölkerungsteile, der ehemaligen Frontkämpfer und der Kriegsinvaliden. Die Delegierten des IKRK konnten sich nach allem, was ihnen gesagt und gezeigt wurde, von dem Umfang und der Wirksamkeit der Bestrebungen des Polnischen Roten Kreuzes auf diesem Gebiet überzeugen.

Der Suchdienst dieser nationalen Gesellschaft ist besonders gut ausgebaut. Wir sahen zahlreiche Karteien von ehemaligen Kriegsgefangenen, Flüchtlingen, displaced persons, Opfern von Konzentrationslagern, d.h. insgesamt mehr als zehn Millionen Karten. Rund achtzig Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen befassen sich mit dieser Arbeit, die Tag für Tag mit grosser Hingabe und Genauigkeit von einem sachverständigen Personal ausgeführt wird. Wir machten in dieser Hinsicht die gleichen Feststellungen, zu denen andere Vertreter des IKRK, Herr Hoffmann und Herr Jaquet, anfangs 1957 gelangt waren.

In der Krankenpflegerinnenschule des Polnischen Roten Kreuzes in Warschau. — Es handelt sich hier um eine der 49

Krankenpflegerinnenschulen, die im ganzen Land vom Polnischen Roten Kreuz geleitet werden. Die Schule vermittelt lediglich die theoretische Ausbildung für Krankenpflegerinnen, die sich in der Kinderpflege spezialisieren; die praktischen Kurse müssen in den Spitälern der Stadt genommen werden. Die Kurse dauern zwei Jahre, und darauf folgt ein Examen für die Erlangung des Diploms. Die Schule veranstaltet jedoch auch Kurse für diplomierte Krankenpflegerinnen, die sich in der Kinderheilkunde vervollkommen wollen.

Wer in Polen Krankenpflegerin werden will, kann entweder eine Staatsschule besuchen, in die man nach Abschluss des Sekundarschulunterrichtes eintritt, oder eine Schule des Roten Kreuzes, in die sich junge Mädchen einschreiben können nach Beendigung der Primarschule und in der sie das Diplom einer Hilfskrankenschwester erhalten. Nach zweieinhalbjähriger Praxis können sie das Staatsexamen bestehen und werden hierauf diplomierte Krankenpflegerinnen.

Wir besichtigten mit grossem Interesse diese Schule, die uns den besten Eindruck machte sowohl in bezug auf den Geist, der darin herrschte, als auch in bezug auf Ordnung und Sauberkeit.

Die Delegation des IKRK wurde überall mit der grössten Zuvoorkommenheit empfangen. Im Verlauf dieser Besuche in China, der Sowjetunion und Polen konnte sie sich ein Bild machen von der vielseitigen Tätigkeit, die je nach dem Land verschieden ist, aber nichtsdestoweniger ein Zeugnis darstellt von den allgemeinen Bestrebungen des Roten Kreuzes, um eine sichere und friedliche Welt zu schaffen.

Mission des IKRK in Indien, dem Nahen Osten, der Türkei und Jugoslawien

Die *Revue internationale* hat in einer der letzten Nummern ¹ einen Bericht über die Mission veröffentlicht, die Fräulein A. Pfirter, Chef der Abteilung für Sanitätspersonal und Kriegsinvalide des IKRK, in Indien durchgeführt hatte. Wie wir bereits erwähnt haben, besuchte Fräulein Pfirter vor ihrer Rückkehr nach Europa eine Anzahl von Rotkreuz- und Rothalbmondgesellschaften sowie den Roten Löwen mit der Roten Sonne in Persien, um mit ihnen verschiedene Probleme zu prüfen, insbesondere die Frage der Anwerbung und der Ausbildung des freiwilligen Sanitätspersonals.

Fräulein Pfirter begab sich zuerst nach Bagdad, wo sie vom Zentralkomitee des Irakischen Roten Halbmonds empfangen wurde, der ihr verschiedene Anstalten zeigte, u.a. ein Heim für Waisenkinder und eine Poliklinik für die Bevölkerung eines Dorfes, das von einer Überschwemmungskatastrophe betroffen worden war.

Auf die Nachricht hin vom Erdbeben, das ein grosses Gebiet von Persien heimgesucht hatte, verreiste Fräulein Pfirter früher als ursprünglich vorgesehen nach Teheran. Gleich nach ihrer Ankunft in der persischen Hauptstadt konnte sie eine Delegation des Zentralkomitees des Roten Löwen mit der Roten Sonne in das Katastrophengebiet begleiten. Diese Dele-

¹ Januar 1958.

gation besuchte die vom Erdbeben betroffenen Dörfer, verteilte Unterstützungen und stellte eine Liste der Bedürfnisse auf. Fräulein Pfirter war beeindruckt von der Schnelligkeit und Wirksamkeit der umfassenden Hilfsaktion, die von dieser nationalen Gesellschaft in enger Zusammenarbeit mit den Ortssektionen sowie mit der Armee und den Zivilbehörden unternommen wurde. Die Aufgabe war umso schwieriger, als sich die Katastrophe in einer schwer zugänglichen Gebirgsgegend ereignet hatte.

Vor ihrer Abreise aus Persien besuchte Fräulein Pfirter noch verschiedene Anstalten des Roten Löwen mit der Roten Sonne: ein Spital für Notfälle und Verunfallte, das Krebsinstitut, das Spitalabteilung und ein Forschungszentrum umfasst, eine Krankenpflegerinnenschule und das Institut für die Bekämpfung der Tuberkulose.

Fräulein Pfirter begab sich hierauf nach Beirut, wo sie mit den Mitgliedern des Zentralkomitees des Libanesischen Roten Kreuzes und weiteren Persönlichkeiten eine Reihe von Besprechungen hatte. Anschliessend daran verreiste Fräulein Pfirter nach Damaskus, um mit dem Syrischen Roten Halbmond Fühlung zu nehmen. Fräulein Pfirter traf hierauf mit Herrn de Traz, Generaldelegierter des IKRK für den Nahen Osten, zusammen, und sie statteten dem Zentralkomitee des Jordanischen Roten Halbmonds in Amman einen Besuch ab, um ihm eine Spende von Sanitätsmaterial zu überreichen. Nach einem erneuten, kurzen Halt im Libanon traf Fräulein Pfirter in Ankara ein. Sie wurde vom Türkischen Roten Halbmond empfangen, der ihr eine Anzahl von Anstalten zeigte, insbesondere in Ankara das neue Bluttransfusionszentrum und das Zentrallager für Sanitätsmaterial, und in Istanbul die Krankenpflegerinnenschule sowie das Sozialmedizinische Institut.

Auf der Heimreise machte Fräulein Pfirter einen Zwischenhalt in Belgrad, um mit dem Zentralkomitee des Jugoslawischen Roten Kreuzes gewisse Fragen zu prüfen inbezug auf die Errichtung einer Werkstätte für die Herstellung von modernen Prothesen.

Während ihrer Reise hatte Fräulein Pfirter mehrmals Gelegenheit, vor Persönlichkeiten der Rotkreuzgesellschaften,

diplomierten Krankenschwestern, Krankenpflege-Schülerinnen und Helferinnen die Grundsätze des Roten Kreuzes und die Tätigkeit des IKRK darzulegen. Sie wurde von den nationalen Gesellschaften, denen sie einen Besuch abstattete, überall aufs herzlichste empfangen, und sie konnte sich davon überzeugen, wie wertvoll es ist, die Ansichten auszutauschen und an Ort und Stelle die Probleme zu studieren, die sich in jedem Land stellen.

Nach ihrer Rückkehr nach Genf verfasste Fräulein Pfirter einen Bericht, dem wir einige Auszüge entnehmen über ihre Besuche in Indien, Damaskus und Ankara. Fräulein Pfirter unternahm diese Studienreise durch Indien in enger Verbindung mit dem Zentralkomitee des Indischen Roten Kreuzes; sie wurde auf ihrer Reise von Fräulein Y. Hentsch, Leiterin des Büros für Krankenpflegerinnen der Liga der Rotkreuzgesellschaften, begleitet.

Im Irwin-Spital, Neu-Delhi. — Dieses Spital umfasst folgende Abteilungen: Chirurgie, Medizin, Orthopädie, Geschlechtskrankheiten, Hals-, Nasen-, Ohrenkrankheiten, Augenkrankheiten. Es besitzt mehrere Operationssäle, fünf Laboratorien, ein Bluttransfusionszentrum und eine Poliklinik.

Kranke, die mit Seuchen behaftet sind, werden nicht zugelassen. In der Poliklinik werden täglich 2.000 Personen behandelt. Im letzten Jahr wurden 230.000 Kranke untersucht und behandelt; davon waren 70% neue Fälle. Das Spital enthält 950 Betten (die Behandlung ist unentgeltlich, auf Kosten der Regierung). Die « chirurgischen Fälle » beanspruchen 500 Betten, die « medizinischen Fälle » 250 Betten und « Spezialfälle » 200 Betten. Täglich werden 80 Kranke zugelassen, d.h. 2.000 pro Jahr. Im Jahr 1956 wurden 10.000 Operationen ausgeführt. Das Personal besteht aus 60 Ärzten und 60 Medizinstudenten, 140 diplomierten Krankenpflegerinnen, 160 Krankenpflege-schülerinnen, 2 Schulschwestern (dem Spital ist eine Schule für Krankenpflegerinnen angeschlossen) und einer Oberin.

In Indien gibt es zur Zeit 275 Schulen für Krankenpflegerinnen, in denen jährlich rund 3.000 Krankenpflegerinnen und Hebammen ausgebildet werden.

Im Spital ist die Arbeit folgendermassen organisiert: 9 Arztgruppen, die jede eine Oberschwester, 3 diplomierte Krankenpflegerinnen und 6 Krankenpflegeschülerinnen umfasst; jede Gruppe ist für 30 Betten verantwortlich.

Eine Mütterberatungsstelle für die Landbevölkerung in der Nähe von Lucknow. — Drei Beratungsstellen dieser Art sind einem modernen Dorf angegliedert und bilden eine Einheit. In jeder Stelle gibt es eine Arbeitsgruppe, die aus einem Arzt, einer diplomierten Hebamme, einer « Dai », einer Assistentin für Sozialhygiene und zwei Helferinnen besteht. Diese Arbeitsgruppe ist für ein fünf Quadratmeilen grosses Gebiet verantwortlich; sie befasst sich mit der Pflege vor und nach der Geburt, der Durchführung des Ernährungsprogrammes durch Verteilung von Milch und Medikamenten, die von der UNICEF gespendet werden. Ein Arzt und eine diplomierte Hebamme erteilen den « Dais » Unterrichtskurse. Eine « Dai » ist eine eingeborene Hebamme, die keine angemessene Ausbildung genossen hat, sie hat ihren Beruf von ihrer Mutter geerbt. Da es noch nicht genügend diplomierte Hebammen gibt, versucht die indische Regierung auf diese Weise diesen « Dais », die Analphabeten sind, eine Ausbildung in den Grundbegriffen zu geben, so dass sie ermächtigt werden können, ihren Beruf in ländlichen Gebieten auszuüben.

In Hardwar und Narendranagar — Während ihres Besuches in der Stadt Hardwar am Ganges hatten die Delegierten des IKRK und der Liga Gelegenheit, das Savashrama-Spital zu besichtigen, wó die Sannyasin und die Brahmacharin vom Ramakrishnaorden unentgeltlich Pilger pflegen, die während ihrer Wallfahrt zu den Quellen des Ganges krank werden. Dieses Spital, das mit einer einfachen chirurgischen Ausstattung und einem diagnostischen Röntgenapparat versehen ist, zeichnet sich durch seine Sauberkeit aus.

Unsere Delegierten begegneten auf der engen Strasse, die nach Narendranagar führt, mehreren Gruppen von Eingeborenen. Ihre Tracht und Sitten ähneln denjenigen der Tibetaner. Das Indische Rote Kreuz hat kürzlich in diesem abgelegenen Tal

Kinderkrippen und Mütterberatungsstellen eingerichtet und damit auf diesem Gebiet eine wertvolle Pionierarbeit geleistet. Fräulein Hentsch und Fräulein Pfirter wohnten der Einweihung einer dieser Mütterberatungsstellen bei. In Narendranagar besuchten sie das Bezirksspital, und der Chefarzt beschrieb ihnen die Arbeit eines Arztes, der, wie hier, fern von jeder Stadt ist. Ein Arzt, der aus einer Stadt kommt, gewinnt übrigens erst nach und nach das Vertrauen der ansässigen Bevölkerung.

Die orthopädische Anstalt von Poona. — Gleich nach ihrer Ankunft in Poona besichtigten die Delegierten des IKRK und der Liga eingehend die orthopädische Anstalt für Kriegsinvaliden. Diese Anstalt, die zu einem Militärspital gehört, stellt Prothesen nach einem englischen Muster her und ist, soweit ihnen bekannt ist, die einzige ihrer Art für ein weites Gebiet von Asien.

Sie waren stark beeindruckt von der Sorgfalt, die man hier der funktionellen Umschulung und Anpassung zur Wiedereingliederung ins Berufsleben im allgemeinen widmet. Die Instruktoren sind selber Invalide und hatten oft doppelte Amputationen erlitten. Ihre Geschicklichkeit ermutigt und spornt die Invaliden an, die ähnliche Anstrengungen unternehmen müssen wie ihre Instruktoren.

Verbreitung der Genfer Abkommen. — Während ihres kurzen Aufenthaltes in Damaskus hatte Fräulein Pfirter im Januar 1958 eine Besprechung mit Dr. Chaoukat Chatti, Generalsekretär des Syrischen Roten Halbmonds. Sie erfuhr dabei, dass Dr. Chaoukat Chatti einen ärztlichen Pflichtenkodex auf Arabisch verfasst hatte; zwanzig Seiten dieses Werkes sind der Geschichte, der Organisation und den Grundsätzen des Roten Kreuzes gewidmet. Ein weiteres Kapitel wird von den Genfer Abkommen handeln.

Dieses Werk bildet einen Bestandteil der Vorlesungen für Medizinstudenten an der arabischen Universität Damaskus.

Zentrallager für Sanitätsmaterial, Ankara. — Dieses Lager des Türkischen Roten Halbmonds enthält sämtliches Material,

das für eine dringliche Hilfsaktion unerlässlich ist, und es ist so vorzüglich organisiert, dass schon zwanzig Minuten nach einem Hilferuf Lastwagen entsandt werden können mit dem Personal und Material, das für die Ausrüstung von zwei Spitälern benötigt wird. Das ganze Jahr hindurch sind in diesem Zentral-lager zwölf Personen jede Nacht auf Wache, und der Reihe nach ist eine verantwortliche Person ermächtigt, unmittelbare Entscheidungen zu treffen. Diese mit der Verantwortung betraute Person befindet sich selber im Zentralsekretariat des Türkischen Roten Halbmonds.

In verschiedenen Landesgegenden sind mehrere ähnliche Lager eingerichtet. Sie sind in der gleichen Weise organisiert und bereit, bei Natur- und anderen Katastrophen dringenden Hilferufen Folge zu leisten.

Mission des IKRK in Jugoslawien, Bulgarien und Rumänien

H. G. Beckh, Delegierter des IKRK, begab sich in der Zeit vom 1. bis 16. Dezember 1957 auf Mission nach Belgrad, Sofia und Bukarest. Sie hatte zur Aufgabe, zur Aufrechterhaltung und Vertiefung der guten Beziehungen zwischen dem Internationalen Komitee und den jugoslawischen, bulgarischen und rumänischen Rotkreuzgesellschaften beizutragen, die auf der Wiedervereinigung getrennter Familien sich beziehenden Fragen sowie alle anderen Probleme zu erörtern, die auf Wunsch dieser Rotkreuzgesellschaften mit unserem Delegierten zu behandeln wären.

Jugoslawien. — In Belgrad wurde unserem Delegierten seitens des Jugoslawischen Roten Kreuzes ein sehr herzlicher Empfang bereitet, und er fand volles Verständnis für seine Mission.

Es wurden ihm alle Erleichterungen gewährt, um mit dem für die Wiedervereinigung «volksdeutscher» Kinder mit ihren Familien zuständigen Dienst in systematischer Arbeit alle noch offenen Fälle durchzusprechen. Anschliessend vereinbarte er mit den Vertretern dieser Rotkreuzgesellschaft als Termin für den nächsten, voraussichtlich 40 von ihren Familien in Deutschland, Österreich und Kanada erwarteten «volksdeutsche» Kinder umfassenden Rotkreuztransport den kommenden Jahresbeginn.

Bei dieser Gelegenheit ist zu erwähnen, dass als Ergebnis der engen Zusammenarbeit des IKRK mit dem Jugoslawischen Roten Kreuz ebenso wie mit den anderen beteiligten Rotkreuzgesellschaften bis jetzt nahezu 2500 Kinder mit ihren Familien in mehreren Ländern, d.h. der Bundesrepublik Deutschland, Österreich, Frankreich, der Deutschen Demokratischen Republik, Grossbritannien, Belgien, Schweiz, den Vereinigten Staaten, Kanada, Venezuela, Argentinien und Australien wiedervereint werden konnten. Es verbleiben indessen noch einige schwierige Fälle zu lösen, besonders solche, bei denen es sich darum handelt, dass die betreffenden Kinder bis heute noch nicht wiedergefunden werden konnten. Das Jugoslawische Rote Kreuz hat sich bereit erklärt, die Suche nach diesen Kindern wiederaufzunehmen.

In diesem Zusammenhang sei daran erinnert, dass das IKRK ebenso seine Bemühungen bezüglich jugoslawischer Kinder fortsetzt, von denen jede Spur verloren gegangen ist.

Zu der 1952 vom IKRK ins Leben gerufenen Aktion der Wiedervereinigung « volksdeutscher » Erwachsener — allein oder von ihren Kindern begleitet — mit ihren Familien ist zu erwähnen, dass durch sie bis jetzt mehr als 50.000 dieser « Volksdeutschen » mit ihren Angehörigen ausserhalb Jugoslawiens wiedervereint werden konnten. Unser Delegierter konnte feststellen, dass diese Aktion ihren Fortgang nimmt und die zuständigen Stellen sich an die Bestimmungen halten, wie sie 1952 auf Grund der Intervention des Internationalen Komitees festgelegt wurden.

Bulgarien. -- Auch in Sofia bereitete das Bulgarische Rote Kreuz dem Delegierten des IKRK einen sehr herzlichen Empfang.

Herr Beckh hatte Gelegenheit, in zwei Unternehmungen dieser Stadt die Sanitätszentren und die ihnen unterstellten Sanitätsposten zu besuchen. In den Sanitätsposten erhalten die Angestellten, die plötzlich erkrankten oder einen Unfall erlitten haben, erste Hilfe, während die von Ärzten geleiteten Sanitätszentren die Aufgabe haben, sich um den Gesundheitszustand des gesamten Personals anzunehmen und den Kranken unent-

geltliche, ihrem Zustand entsprechende ärztliche Betreuung zukommen zu lassen. Das Bulgarische Rote Kreuz, welches von zahlreichen ehrenamtlich und aufopfernd arbeitenden Hilfskräften unterstützt wird, hat diese Sanitätszentren und -posten überall in den Verwaltungen und Industriebetrieben eingerichtet.

Diesen Unternehmungen stehen auch Mannschaften für erste Hilfe zur Verfügung, von denen eine in Gegenwart von Herrn Beckh eine Vorführung veranstaltete. Nach Beendigung der Übung nahm Herr Beckh gerne die Gelegenheit wahr, den Mitarbeitern dieser Rotkreuzgesellschaft auf ihren Wunsch einige Aspekte aus der Tätigkeit des IKRK darzulegen.

Anlässlich eines Besuches, welchen der Delegierte dem Präsidium des Bulgarischen Roten Kreuzes abstattete, wurde Herr Beckh durch die Vize-Präsidentin, Frau Rajdowska, und Herrn Gospodinov, in Gegenwart ihrer Mitarbeiter empfangen. Hierbei wurden verschiedene Fragen erörtert, darunter die Arbeiten für den « Entwurf von Regeln zur Einschränkung der Gefahren, denen die Zivilbevölkerung in Kriegszeiten ausgesetzt ist », ein Entwurf, dem auch nach Ansicht des Bulgarischen Roten Kreuzes eine grosse Bedeutung zukommt.

Ihrerseits haben die Vertreter des Bulgarischen Roten Kreuzes Herrn Beckh verschiedene Einzelheiten über das von ihrer Gesellschaft zugunsten der ungarischen Bevölkerung unternommene Hilfswerk mitgeteilt, das sich auch mit der vorübergehenden Unterbringung ungarischer Kinder in Bulgarien befasste, während die Hilfssendungen in der Hauptsache die Lieferung von Lebensmitteln und Medikamenten zum Gegenstand hatten.

Im Verlaufe der Besprechungen berichtete Herr Beckh über die Aktion der Wiedervereinigung getrennter Familien. Das Bulgarische Rote Kreuz erklärte sein Einverständnis, ihm seitens des Internationalen Komitees unterbreitete, mit dessen Empfehlung versehene Familienzusammenführungs-Anträge zu behandeln.

Rumänien. — Die Rotkreuzgesellschaft dieses Landes hatte die grosse Liebenswürdigkeit, eine Direktorin und deren Mit-

arbeiterin damit zu betreuen, den Delegierten des IKRK an der bulgarischen Grenze abzuholen, was einen Zeitgewinn bedeutete und ermöglichte, ohne Verzögerung mit der Behandlung der für diese Mission vorgesehenen Fragen zu beginnen.

Herr Beckh hatte in Bukarest eine Reihe von Besprechungen. Im Verlaufe einer von diesen, die er mit Herrn Dr. Belea, Präsident des Rumänischen Roten Kreuzes, Frau Mesaros, Vize-Präsidentin, General Rusescu, Vize-Präsident, und Frau Papp, Direktorin, hatte, wurden die verschiedenen Fragen gemeinsamen Interesses erörtert. Unser Delegierter konnte von dem grossen Interesse Kenntnis nehmen, welches das Rumänische Rote Kreuz der Verbreitung der Genfer Konventionen und dem Studium des vom IKRK in Neu-Delhi unterbreiteten « Entwurfes von Regeln » entgegenbringt.

Der Delegierte konnte sich auch von der wirksamen Arbeit des Rumänischen Roten Kreuzes auf dem Gebiet des Gesundheitswesens überzeugen. Begleitet von Dr. Sferdian, Leiter der Hygiene-Abteilung, besuchte er in einem grossen Unternehmen die Sanitätsposten und die Sanitätszentrale. In letzterer, in der Spezialärzte tätig sind, erhalten die Angestellten kostenlose ambulatorische oder stationäre Behandlung.

Anlässlich von Vorführungen einer Rotkreuz-Mannschaft für erste Hilfe war Herr Beckh besonders erfreut, feststellen zu können, mit welchem Eifer und welcher Aufopferung die ehrenamtlichen Helfer des Rumänischen Roten Kreuzes arbeiten.

Hinsichtlich der Wiedervereinigung getrennter Familien deutscher Abstammung hatte bekanntlich anlässlich vorhergehender Missionen und bei Besuchen des Rumänischen Roten Kreuzes in Genf und in Bonn diese Rotkreuzgesellschaft sich bereit erklärt, die tragischen, ihr unterbreiteten Fälle zu behandeln, d.h. solche die sich auf die Wiedervereinigung von Kindern mit ihren Eltern, von durch die Ereignisse getrennten Ehegatten sowie auf die Aufnahme älterer Personen bei ihren im Ausland lebenden Kindern beziehen. Dies wurde selbstredend mit der Einschränkung vorgesehen, dass eine endgültige Lösung durch die zuständigen staatlichen Stellen zu treffen ist. Während auf der Grundlage dieser Besprechungen das IKRK dem Rumänischen Roten Kreuz bis Anfang 1957 2038 jeweils mit seiner

Empfehlung versehene Gesuche unterbreitete, hat das Deutsche Rote Kreuz in der Bundesrepublik dem Rumänischen Roten Kreuz nach Regionen eingeteilte Listen mit insgesamt 8432 Namen übergeben.

Im Verlaufe der Arbeitssitzungen, welche der Delegierte des IKRK mit dem Rumänischen Roten Kreuz hatte, machte letzteres Ausführungen über die bis jetzt erzielten Ergebnisse. Diese Rotkreuzgesellschaft hatte die Liste des Deutschen Roten Kreuzes den zuständigen rumänischen Stellen mit dem Bemerkten unterbreitet, dass das IKRK sich auch seinerseits für eine Lösung dieser Fälle einsetzt; sie konnte nicht mehr tun, als diese Empfehlung zu unterstützen, da es jeweils die Behörden eines Landes und nicht die nationale Rotkreuzgesellschaft ist, welche für die Erteilung von Ausreisegesichtvermerken zuständig sind.

Hingegen hat das Rumänische Rote Kreuz auf der Grundlage der ihm mit einer Empfehlung des IKRK oder einer nationalen Rotkreuzgesellschaft zugegangenen Einzelanträge die Möglichkeit, diese einzelnen Fälle mit den zuständigen Behörden durchzusprechen.

Angesichts der Tatsache, dass noch einige tausend Familien seit vielen Jahren auseinandergerissen sind, bestand Einigkeit über die Möglichkeit und Notwendigkeit, die gemeinsame Arbeit auf der Grundlage der Einzelfälle noch intensiver zu gestalten, besonders wenn es sich um alleinstehende Kinder oder ältere Personen handelt. In diesem Sinne wurden während des Aufenthaltes des Delegierten des IKRK gegen tausend Gesuche erneut durchgesprochen und ein Teil von ihnen als vordringlich den zuständigen Behörden von neuem unterbreitet.

Der Delegierte des IKRK konnte vorerst von folgenden, durch alle diese Schritte im Laufe des Jahres 1957 erreichten positiven Ergebnissen Kenntnis nehmen :

743	Sichtvermerke an « Volksdeutsche » für die Ausreisen nach der Deutschen Bundesrepublik
145	desgl. nach Österreich
4	» » England
7	» » Argentinien

Zu übertragen 899

INTERNATIONALES KOMITEE

Übertragen 899

57	desgl.	nach	Australien
2	»	»	Belgien
3	»	»	Brasilien
50	»	»	Kanada
1	»	»	Chile
2	»	»	Dänemark
16	»	»	den Vereinigten Staaten
13	»	»	Frankreich
1	»	»	Italien
2	»	»	Peru
5	»	»	der Schweiz

insgesamt 1051 Sichtvermerke

Diese Zusammenstellung ist indessen nicht vollständig, da sie weitere Aufstellungen über Ende des Jahres 1957 für andere Länder als Deutschland erteilte Ausreisesehenvermerke nicht enthält. Ausserdem war im Zeitpunkt dieser Aufstellung das Ergebnis der erneuten Überprüfung dringender Fälle und deren Unterbreitung bei den Behörden noch nicht bekannt. Andererseits sind in obiger Übersicht zu einem kleinen Prozentsatz auch Ausreisevisa an Personen nicht « volksdeutscher » Abstammung enthalten.

Hinsichtlich des Problems der Repatriierung griechischer Staatsangehöriger hat das Rumänische Rote Kreuz dem Delegierten des IKRK eine neue Liste mit 308 Namen übergeben, wobei es an das IKRK die Bitte richtete, beim Griechischen Roten Kreuz und den griechischen Behörden unter Geltendmachung des Grundsatzes der Familieneinheit vorstellig zu werden, damit diese jungen Leute und einige betagte Personen, die alle seit langem im Besitz des rumänischen Ausreisevisums sind, endlich die Genehmigung erhalten, nach Griechenland, dem Land, dessen Nationalität sie besitzen, zurückkehren zu können. Seinerseits legte Herr Beckh dar, was das IKRK in Zusammenarbeit mit der Liga der Rotkreuzgesellschaften bis jetzt in dieser Frage unternommen hat, und betonte das grosse Interesse, welches man in Genf der Lösung dieses Problems entgegenbringt.

Im Verlaufe aller dieser Besprechungen über das Problem der Familienzusammenführung hat sich das Rumänische Rote Kreuz bereit erklärt, auch Gesuche von Personen anderer Abkunft als griechischer oder «volksdeutscher» Abstammung zur Behandlung nach dem gleichen Verfahren entgegenzunehmen.

Bei einem Besuch am Aussenministerium, in dem Herr Beckh durch den Generaldirektor, Herrn Russu, und seinen mit der Behandlung von Rotkreuz-Angelegenheiten betrauten Stellvertreter, Herrn Fonea, empfangen wurde, kamen mehrere Probleme, unter ihnen der «Entwurf von Regeln», zur Erörterung. Herr Russu erkundigte sich bei dem Delegierten über die praktischen Aussichten der Initiative des IKRK hinsichtlich dieses Entwurfes. Er interessierte sich für das in Frage kommende Datum einer unter Umständen einzuberufenden diplomatischen Konferenz und brachte den Wunsch seiner Regierung zum Ausdruck, dass sobald als möglich ein Vertragswerk geschaffen wird, welches den Regierungen ermöglicht, ihr Einverständnis mit diesen Regeln zu erklären.

Bei seinen Darlegungen über die Familienzusammenführung erinnerte unser Delegierter daran, was auf diesem Gebiet auf der Grundlage der allgemeinen Anerkennung des Grundsatzes einer Familienwiedervereinigung, dort, wo die Familien es selbst wünschen, in anderen Ländern geschieht. Er bemerkte, dass diese Familienzusammenführungen in des Wortes wahrer Bedeutung ein wichtiges Mittel für eine Entspannung und damit ein Friedenswerk erster Ordnung sind. Er fügte hinzu, dass das IKRK es lebhaft begrüßen würde, wenn dieser Grundsatz seitens der rumänischen Behörden voll und ganz anerkannt werden könnte.

Auf dem Rückwege hielt sich Herr Beckh einen Tag in Wien auf, wo er mit Herrn Joubert, Leiter der Delegation des IKRK in Österreich, verschiedene Probleme hinsichtlich der Tätigkeit dieser Delegation erörterte. Die beiden Delegierten des Internationalen Komitees konnten feststellen, dass die an der Wiedervereinigung der «volksdeutschen» Familien aus Rumänien interessierten Kreise in Österreich eine grosse Befriedigung darüber empfinden, dass diese Aktion begonnen hat, sich jetzt besser zu entwickeln.

**REVUE
INTERNATIONALE
DE LA
CROIX-ROUGE**

BEILAGE

INHALT

	Seite
Sechzehnte Zuteilung der Florence Nightingale-Medaille	103
Kurznachrichten	124

INTERNATIONALES KOMITEE VOM ROTEN KREUZ

SECHZEHNTE ZUTEILUNG

DER

FLORENCE NIGHTINGALE-MEDAILLE

Die Florence Nightingale-Medaille wird alle zwei Jahre vom Internationalen Komitee vom Roten Kreuz verliehen als Anerkennung für den aussergewöhnlichen Opfermut, den gewisse Krankenpflegerinnen und freiwillige Helferinnen bewiesen haben. Im Jahre 1957 haben 31 Krankenschwestern aus 22 Ländern diese Auszeichnung erhalten, und ihre Namen wurden in einem Rundschreiben des IKRK aufgeführt ¹.

Wie bekannt, hatten die Gründer der Medaille gewünscht, dass die Verleihung derselben feierlich begangen werde. In fast allen Ländern fanden daher im vergangenen Jahr aus diesem Anlass Feiern statt. Die meisten Rotkreuz- und Rothalbmondgesellschaften haben der *Revue internationale* Angaben gesandt, die uns die Abfassung des nachstehenden Artikels ermöglicht haben und wofür wir ihnen bestens danken.

In einigen Fällen erfolgte die Überreichung erst am Ende des letzten Jahres, und wir haben daher mit der Veröffentlichung dieses Berichtes bis jetzt zugewartet, damit er so vollständig wie möglich ist. Er zeigt, dass bei diesen Feiern überall die Arbeit gewürdigt wurde, die jeden Tag unter unserem gemeinsamen Zeichen vollbracht wird. Das Rote Kreuz schöpft aus dieser selbstlosen Hingabe seine Lebenskraft, und das Beispiel, das uns die Krankenpflegerinnen geben, die dieses Jahr von den nationalen Rotkreuzgesellschaften und hierauf vom Internatio-

¹ Siehe *Revue internationale*, Mai 1957.

nen Komitee ausgesucht wurden, ist ein Ansporn für die gesamte humanitäre Bewegung der Welt.

* * *

AUSTRALIEN

Fräulein Joan Abbott hat nicht nur in den Spitälern in Australien, wo sie während vielen Jahren Oberschwester war, sondern auch während des zweiten Weltkrieges in den Militärspitälern im Mittleren Osten und in Griechenland ihre hervorragenden Eigenschaften bewiesen.

Am 19. September 1957 wurden ihr die Florence Nightingale-Medaille und die dazugehörige Urkunde vom Präsidenten des Australischen Roten Kreuzes, Sir Peter Mac Callum, überreicht, der nach Brisbane gekommen war und bei diesem Anlass die hohe Bedeutung dieser Auszeichnung hervorhob. Die Landespresse veröffentlichte Berichte über diese Kundgebung und erinnerte an die zahlreichen Leistungen der Preisträgerin; sie unterstrich ferner, dass diese Medaille in erster Linie den Opfergeist der Krankenpflegerinnen und freiwilligen Helferinnen ehren will.

BOLIVIEN

Am 16. August 1957 wurde Fräulein Maria Cermak die Florence Nightingale-Medaille anlässlich einer Feier überreicht, die in La Paz vom Bolivianischen Roten Kreuz in der Aula der Universität veranstaltet wurde. Die Zeremonie hatte ein festliches Gepräge und war in jeder Beziehung der Gefeierten würdig, die sich seit 1951 in der Anstalt « El Tane » mitten im Dschungel der Pflege von Aussätzigen widmet.

In bewegten Worten schilderte der Präsident des Bolivianischen Roten Kreuzes, Dr. Ismael Morales Pareja, das von Fräulein Cermak vollbrachte Werk und hob besonders ihre selbstlose Hingabe hervor, indem sie auf alles verzichtet hatte, um sich den Leprakranken in Bolivien zu widmen. Nachdem ein Vertreter des Präsidenten der Republik Fräulein Cermak einen Blumenstrauss dargeboten hatte, überreichte der Minister

für Hygiene und Gesundheit, Dr. Gabriel Arcé Quiroga, die Florence Nightingale-Medaille an die Preisträgerin. Er erklärte hiebei, dass es für ihn eine grosse Ehre bedeute, an dieser Feier teilzunehmen, denn, sagte er, *ich kenne die Selbstverleugnung und den Opfergeist dieser Krankenschwester.*

Hierauf hielt Fräulein Cermak vor zahlreichen Zuhörern, unter denen sich der Unterstaatssekretär im Aussenministerium, die Mutter des Präsidenten der Republik, Vertreter der Landesbehörden, Mitglieder des diplomatischen Korps, der Ärzteschaft und des Zentralkomitees des Bolivianischen Roten Kreuzes befanden, eine zu Herzen gehende Ansprache. *Gott ist es*, sagte sie, *der mich dazu berufen hat.* Fräulein Cermak gab zum Schluss ihrer Dankbarkeit Ausdruck für die Ehrung, die ihr erwiesen worden war, und legte das feierliche Versprechen ab, all ihre Energie dafür einzusetzen, den Kranken der Kolonie « El Tane », die sie seit ihrer Gründung leitet, Beistand und Trost zu bringen.

CHILE

Die Florence Nightingale-Medaille wurde am 23. Juni 1957 feierlich an Fräulein Maria Luisa Torres de la Cruz überreicht anlässlich einer Feier, die im Theater Astor in Santiago stattfand. Die Bühne des Theaters war mit Blumen geschmückt, die Fräulein Torres von ihren zahlreichen Freunden geschickt worden waren. Diesem Anlass wohnten Staatsminister, das diplomatische Korps, zahlreiche Ärzte und Spitaldirektoren, hervorragende Vertreter der Wissenschaft und der Rechtspflege sowie der Rotkreuzsektionen von Santiago und verschiedener Provinzen bei. Die Zeremonie, über die im Rundfunk und in der Presse ausführlich berichtet wurde, verlief folgendermassen :

Der Präsident des Chilenischen Roten Kreuzes, Dr. Augustin Inostrosa, hielt eine Rede, in der er die Verdienste der Preisträgerin hervorhob: *Die von uns heute Gefeierte wurde vom Internationalen Komitee vom Roten Kreuz als einer jener Menschen bezeichnet, die durch ihr edles Herz, ihr erhabenes Werk und ihren unerschütterlichen Mut allgemeine Anerkennung verdienen. Das Chilenische Rote Kreuz hat daher heute Anlass zum Feiern und will seine Freude bekunden, denn eine seiner treuesten Diene-*

rinnen hat das Ziel erreicht, das nur wenigen Begnadeten vergönnt ist, und ebenso ist es von Stolz erfüllt, denn es erhält damit gleichzeitig diese höchste Auszeichnung... Das Zentralkomitee, dem ich die Ehre habe vorzustehen, sowie das gesamte Chilenische Rote Kreuz sind überzeugt, dass die Auszeichnung, die Ihnen, sehr verehrtes Fräulein Torres, verliehen wurde, den verdienten Preis für die von Ihnen vollbrachte Leistung darstellt. Sie wissen, dass dieselbe ihren vollen Wert bewahren wird, denn Sie werden auch weiterhin so handeln, wie Sie es bisher getan haben.

Es wurden mehrere Ansprachen gehalten vom schweizerischen Botschafter Naville, von der Vizepräsidentin des Komitees der Krankenpflegerinnen des Chilenischen Roten Kreuzes und von der Vizepräsidentin des Rotkreuzverbandes der Frauen von Chile. Zum Schluss hielt Fräulein Maria Luisa Torres, Präsidentin des Komitees der Krankenpflegerinnen des Chilenischen Roten Kreuzes, eine Rede, die von einem so hohen Gedanken getragen war, dass wir sie nachstehend wiedergeben :

Damit das Leben einen Wert besitzt, muss es stets von dem Streben nach etwas Höherem erfüllt und von dem Wunsch beherrscht sein, ein Ziel zu erreichen. Wenn wir dasselbe erreicht haben, so sind wir voll Genugtuung und berechtigtem Stolz, da es die Krönung unserer Anstrengungen und der Preis für zahlreiche durchwachte Stunden ist. Es kommt jedoch manchmal vor, dass man nie zu träumen gewagt hat, das zu erhalten, das man sich im Grunde des Herzens gewünscht hat. Im Augenblick, da man es erhält, sind wir überrascht und bewegt.

Diese Überraschung erfüllt mein Herz im Augenblick, da der Präsident des Chilenischen Roten Kreuzes im Namen des Internationalen Komitees vom Roten Kreuz die Florence Nightingale-Medaille auf meine Uniform heftet und mir damit die grösste Ehre verleiht, die eine Krankenpflegerin erstreben kann. Dass ich vom IKRK, dem Hüter und Treuhänder der Rotkreuzgrundsätze in der Welt, ausgezeichnet worden bin, erfüllt mich mit Stolz und Bewegung. Dem Zentralkomitee des Chilenischen Roten Kreuzes, das meinen Namen für diese hohe Auszeichnung vorgeschlagen hat, bleibe ich für alle Zeiten zu Dank verpflichtet. Ich habe nunmehr dieser Institution gegenüber, der ich vor vielen Jahren zu

dienen geschworen habe, eine geheiligte Verpflichtung übernommen. Ich werde stets mehr Mut und mehr Kraft besitzen, um ihr weiterhin zu dienen und noch besser zu dienen.

Wenn ich an den Tag zurückdenke, an dem ich meine Arbeit beim Roten Kreuz begann, so erinnere ich mich, mit welcher Bewunderung und Ehrfurcht ich die Namen von Henry Dunant und Florence Nightingale aussprach. Henry Dunant, wegen des bewundernswürdigen Werkes, das auf den Stufen der Kirche von Castiglione seinen Anfang nahm, aber durch alle Zeiten hindurch dauern wird, und Florence Nightingale, wegen des leuchtenden Beispiels, durch das sie uns gezeigt hat, was eine Frau vermag, die ihr ganzes Herz in den Dienst einer edlen Sache stellt. Dieses zarte Wesen, das unter der Sonne Italiens geboren war, zeichnete sich in dem kalten Nebel von London einen Weg, der heller leuchtete als manche Laufbahn eines grossen Kriegers der Vergangenheit und der Zukunft. Wo Leid war, brachte sie Trost; sie verwandelte Tränen in Frohmut, Angst in Hoffnung. Ihr Name wird stets mit Verehrung am Lager der Leidenden ausgesprochen werden. Der menschliche Schmerz schuldet ihm seine Würde, und die « Dame mit der Lampe », wie sie genannt wurde, wird stets das Symbol der Hoffnung bleiben, das einer Welt leuchtet, aus der endlich Leid und Not verbannt werden. Indem das Internationale Komitee seiner höchsten Auszeichnung den Namen von Florence Nightingale gab, hat es gleichsam diese edle Gestalt mit seiner eigenen Geschichte verbunden und sie zu einer Vorkämpferin seiner Sache gemacht, obgleich sie nur in ihrem Herzen das geheiligte Wahrzeichen des Roten Kreuzes als Symbol des Friedens und der Nächstenliebe trug.

Diese Medaille, die die ganze Grösse derjenigen verkörpert, zu deren Gedenken sie geschaffen wurde, leuchtet heute auf meiner Brust. Aber ich kann nicht verstehen, wodurch ich sie verdient habe. Wenn ich für die Sache des Roten Kreuzes etwas getan habe, so hätte meine Kraft allein hierfür nicht ausgereicht; es bedurfte auch der vereinten Anstrengungen aller jener, die meine ersten Schritte gelenkt haben: meine Lehrer, meine Vorgesetzten und meine Kameradinnen. Ihnen verdanke ich die grosse Ehre, die mir widerfahren ist, denn ich habe im Dienst des Roten Kreuzes nur meinen sehnlichen Wunsch erfüllt, einem Weg zu folgen, der

in meinem Leben bereits vorgezeichnet war, ich wollte mich nützlich erweisen, um der Institution, die mir soviel gegeben hat, wenigstens zum Teil meinen Dank abzustatten.

Ich empfangе diese Auszeichnung, Herr Präsident, mit einem Gefühl von tiefer Demut. Ich werde mich bemühen, ihrer würdig zu sein; ich betrachte diese Medaille, die das Bild derjenigen trägt, die soviel für andere gegeben hat, nicht als den Preis für eine vollbrachte Leistung, sondern als eine Verpflichtung, damit ich mich noch eifriger der Aufgabe widme, die ich aus freiem Willen übernommen habe. Ich betrachte sie nicht wie einen Orden, den man dem Soldaten nach der Schlacht verleiht, sondern wie die Waffen, die man ihm gibt, damit er noch besser für eine Sache kämpfe. Ich betrachte sie nicht als das Ziel der Reise, sondern als ein Licht, das uns in der Ferne den Weg zeigt und uns Mut gibt, vorwärtszuschreiten. Ich empfangе diese Medaille als das Sinnbild der höchsten Bestrebungen, deren ich fähig gewesen bin.

Vor Ihnen allen, sehr verehrter Herr Präsident, verehrte Mitglieder des Zentralkomitees des Chilenischen Roten Kreuzes, meine Kameradinnen und Kameraden, vor Ihnen allen, die der gleichen Sache dienen, und vor dem Internationalen Komitee vom Roten Kreuz, das mir sein Wohlwollen bewiesen hat, erneure ich mein Gelübde als Krankenpflegerin, indem ich die göttliche Vorsehung bitte, dass sie meine Schritte auf der aufwärtssteigenden Bahn lenkt und dass sie meiner Seele und meinem Leib die Kraft verleiht, um die Flamme der christlichen Nächstenliebe stets lebendig zu erhalten.

DÄNEMARK

Dieses Jahr wurde die Florence Nightingale-Medaille an zwei dänische Krankenpflegerinnen verliehen, Schwester Eva Lyngby und Fräulein Zelna Mollerup. Aber man könnte ebenfalls den Namen von Fräulein Ellen Lund erwähnen, von der noch später die Rede sein wird. In der Tat wurde sie vom IKRK auf Vorschlag des Indischen Roten Kreuzes bezeichnet, obwohl sie Dänin ist.

Am 16. Mai 1957 wurde vom Dänischen Roten Kreuz eine Feier veranstaltet. Sie fand am Zentralsitz dieser Gesellschaft statt. Der Präsident des Dänischen Roten Kreuzes, Prof. Dr.

Louis Le Maire, überreichte persönlich den beiden Preisträgerinnen die Medaillen samt Begleiturkunden und ein Bildnis von Florence Nightingale, auf dem die Heldin des Krimkrieges mit einer Lampe in der Hand dargestellt ist.

DEUTSCHLAND

(BUNDESREPUBLIK)

Zwei Krankenpflegerinnen des Deutschen Roten Kreuzes in der Bundesrepublik, Frau Oberin Regine Köhler und Frau Oberin Cläre Port, war vom IKRK die Florence Nightingale-Medaille zuerkannt worden. Beide hatten wichtige Missionen erfüllt: Frau Oberin Köhler hatte sich durch die Leitung der DRK-Schwesternschaft in Stuttgart grosse Verdienste erworben, Frau Oberin Port hatte sich mit bewundernswürdiger Hingabe der Pflege von Kranken und Verwundeten während des Krieges gewidmet.

Die Mitglieder des Verbandes Deutscher Mutterhäuser vom Roten Kreuz wurden am 11. November 1957 zu einer ausserordentlichen Sitzung eingeladen, an der die Präsidentin des Verbandes, Generaloberin L. v. Oertzen, die Medaille überreichte. Die Teilnehmer an dieser Versammlung kamen aus allen Gegenden der Bundesrepublik, um dieser feierlichen Kundgebung beizuwohnen, in deren Verlauf die beiden Preisträgerinnen reichen Beifall und die Glückwünsche der führenden Mitglieder des Roten Kreuzes und der Teilnehmer erhielten. Ein Schwesternchor verschönte die Feier.

Frau Oberin Cläre Port schrieb in der Folge an das IKRK, dass sie die ihr verliehene Medaille als eine grosse Ehre empfinde. *Die Krankenpflege unter dem Roten Kreuz, schrieb sie, ist mir im Lauf von 42 Jahren zum beglückenden Lebensmittelpunkt geworden. Ich habe nur zu danken dafür, dass ich diesen Dienst habe leisten dürfen.*

FINNLAND

Fräulein Sigrid Eleonora Larsson ist die achte finnische Krankenpflegerin, die durch die nationale Rotkreuzgesellschaft ihres Landes und das IKRK besonders ausgezeichnet wird durch

die Verleihung der Florence Nightingale-Medaille. Die Überreichung dieser Medaille erfolgte auch in Finnland wie überall in feierlicher Form und bedeutete eine dem Opfergeist erwiesene Ehrung. Die Feier fand in der Residenz des Präsidenten der Republik, Herrn Urho Kekkonen, am 3. Juni 1957 statt. Herr Kai J. Warras, Generalsekretär des Finnischen Roten Kreuzes, und Fräulein Lyyli Hagan, Präsidentin des Krankenschwesternkomitees dieser nationalen Gesellschaft, waren ebenfalls anwesend.

Herr Kekkonen beglückwünschte die Preisträgerin in seiner Eigenschaft als Staatsoberhaupt; er unterstrich die hohe Bedeutung dieser Auszeichnung und erinnerte an die ungewöhnlichen Verdienste von Fräulein Larsson. Er fügte ferner bei, dass man die Zuerkennung dieser Medaille ebenfalls als eine Ehre betrachten müsse, die dem gesamten Korps der finnischen Krankenpflegerinnen erwiesen worden sei.

Fräulein Hagan heftete die Medaille auf die Brust der Preisträgerin. Der Präsident der Republik hatte hierauf mit letzterer eine kurze Besprechung, wodurch diese schlichte und erhebende Feier in einer mehr persönlichen und intimen Weise ihren Abschluss fand.

FRANKREICH

Auch im Jahre 1957 ist dem Französischen Roten Kreuz wie bereits 1955 die Ehre widerfahren, dass zwei Krankenpflegerinnen dieser Gesellschaft, Fräulein Jeanne Le Camus und Fräulein Anne Valette, vom IKRK die Florence Nightingale-Medaille verliehen wurde. Beide hatten sich in Frankreich, Indochina und Algerien durch den grössten Opfermut hervorgetan, indem sie Verwundeten und Kranken Hilfe brachten.

Das Französische Rote Kreuz legte Wert darauf, dass die Übergabe der Medaille in feierlicher Form erfolgte, und es hat uns über die Zeremonie, die am 9. November 1957 im Heim für Rekonvaleszente im Militärspital von Sétif in Algerien stattfand, Berichte übersandt. Wie die algerische Presse betonte, bedeutete diese Feier eine Ehrung für alle, Zivil- und Militärpersonen, sowie der humanitären Organisationen und der Bevölkerung. An der Seite der Präsidentin des Roten Kreuzes

von Sétif nahmen Herr Imbert, Generaldelegierter des Französischen Roten Kreuzes in Algerien, Vertreter der Behörden und der Ärzteverbände sowie Delegierte der Ortskomitees des Roten Kreuzes daran teil.

Herr Imbert hielt eine an Fräulein Anne Valette gerichtete Ansprache, der wir einige Stellen entnehmen :

Sie kennen das vorbildliche, ganz der Nächstenliebe gewidmete Leben von Florence Nightingale, die man die « Frau mit der Lampe » nannte. Und da Henry Dunant, der Gründer des Roten Kreuzes, im Jahre 1858 in Sétif wohnte, scheint es natürlich, dass wir heute an die Worte erinnern, mit denen er ihre Verdienste gewürdigt hatte : « Es war das Vorbild von Florence Nightingale, das mich auf den Gedanken gebracht hat, den Verwundeten von Solferino zu helfen, und obwohl ich die Genfer Konvention angeregt habe, gebührt ihr die ganze Ehre für diese Konvention. »

Die Medaille, die wir Fräulein Anne Valette überreichen, wurde geschaffen, um das Andenken von Florence Nightingale zu ehren und um den aussergewöhnlichen Opfermut zu würdigen, den Krankenpflegerinnen in schwierigen und gefährvollen Situationen während Kriegszeiten oder bei Katastrophen beweisen... Fräulein Valette war besonders berufen, um diese Auszeichnung zu erhalten. Als Vertreterin der wahren französischen Jugend reiht sie sich würdig der Schar jener hervorragenden Krankenschwestern an, die in Kriegszeiten die Waffengefährtnissen der Kämpfer sind und in Friedenszeit Helferinnen, die Trostesworte und Pflege gewähren, die den Schmerz lindert...

Indem ich Ihnen die Dankbarkeit des Roten Kreuzes ausspreche, überreiche ich Ihnen heute mit Freude diese schöne Medaille, die Sie sich durch Ihre glänzenden Verdienste erworben haben.

Unter dem Beifall der Anwesenden heftete Herr Imbert die Florence Nightingale-Medaille auf die dunkelblaue Uniform der Preisträgerin. Hierauf ergriff Oberstleutnant Girardet, der die Feier präsierte, das Wort, um Fräulein Valette zu beglückwünschen. Er gab seiner Freude Ausdruck über diese hohe Auszeichnung, die dem Militärspital von Sétif zur Ehre gereicht und zugleich eine Ehrung für die bewunderswerten Eigenschaften

bedeutet, die die Krankenpflegerinnen des Französischen Roten Kreuzes bei allen Gelegenheiten beweisen.

Die zweite Preisträgerin, Fräulein Jeanne Le Camus, erhielt die Medaille anlässlich einer Feier, die am 5. Dezember 1957 in Toulon stattfand und an der der Präfekt des Departements, der Stadtpräsident, die Präsidenten der verschiedenen Ortssektionen des Französischen Roten Kreuzes sowie hervorragende Vertreter aus zivilen und militärischen Kreisen teilnahmen.

Herr Cordesse, der den Präsidenten des Französischen Roten Kreuzes, Herrn François-Poncet, vertrat, hielt eine Ansprache, in der er an die Verdienste von Fräulein Le Camus erinnerte, die seit 1915 der nationalen Rotkreuzgesellschaft aktiv angehört. Während des Krieges hat sie sich in bewundernswürdiger Weise eingesetzt, um den Operationsdienst während der Bombardierungen und unter besonders schwierigen Bedingungen aufrechtzuerhalten. Indem er sich an sie wandte, schloss Herr Cordesse folgendermassen: *Ich freue mich, dass ich heute dem Verdienst, das Sie sich erworben haben, öffentlich Ehre erweisen kann, und ich freue mich ebenso, dass ich Ihnen sagen kann, dass das Rote Kreuz stolz auf Sie ist und dass es mit Hilfe solcher Frauen seine Fahne stets aufrecht tragen wird.*

GROSSBRITANNIEN

Die Überreichung der Florence Nightingale-Medaille an Frau Elisabeth Cockayne fand am 24. Juli 1957 am Sitz des Britischen Roten Kreuzes in London statt. Mehrere Persönlichkeiten wohnten der Feier bei, von denen wir die Princess Royal und die Vertreter der Streitkräfte und wichtiger Verwaltungsdienste erwähnen. Die Medaille wurde der Preisträgerin vom Herzog von Gloucester, Präsident des Rates des Britischen Roten Kreuzes, überreicht.

Während der Zeremonie rief man vor der ganzen Versammlung die aussergewöhnlichen Verdienste von Frau Elisabeth Cockayne in Erinnerung, die mit einer seltenen Treue ihren Dienst erfüllt hatte. In der Tat hatte sie in Kriegs- wie in Friedenszeiten die Kranken und Verwundeten mit der grössten Aufopferung gepflegt.

INDIEN

Zwei Krankenpflegerinnen, die vom Indischen Roten Kreuz für die sechzehnte Zuteilung der Florence Nightingale-Medaille vorgeschlagen worden waren, wurden vom IKRK bezeichnet. Die eine von ihnen, Fräulein Tehmina K. Adranvala, ist Indierin und die zweite, Fräulein Ellen Lund, Dänin. Fräulein Lund war jedoch während fünfundzwanzig Jahren in Indien, wo sie in der Bekämpfung der Tuberkulose in hervorragender Weise tätig war. Da sie Indien bereits verlassen hatte, um in ihre Heimat zurückzukehren, als ihr die Medaille zuerkannt wurde, wurden ihr diese Auszeichnung und die dazugehörige Urkunde am 5. August 1957 in Kopenhagen anlässlich einer Feier überreicht, die vom Dänischen Roten Kreuz an seinem Zentralsitz besonders veranstaltet wurde. Die Mitglieder des Zentralkomitees, die Angehörigen der Preisträgerin sowie die Vertreter der Mission « Union », in deren Auftrag Fräulein Lund diese Aufgabe mit soviel Hingabe und Sachkenntnis vollbracht hatte, nahmen an dieser Zeremonie teil.

Dr. Louis Le Maire, Präsident der Rotkreuzgesellschaft, überreichte Fräulein Lund die Medaille persönlich und hielt eine Ansprache, in der er die Verdienste der Preisträgerin hervorhob, der er die aufrichtigen Glückwünsche des Indischen Roten Kreuzes sowie des Dänischen Roten Kreuzes übermittelte.

Fräulein Adranvala wird die Medaille aus den Händen des Präsidenten von Indien anlässlich einer Feier in Rashtrapati Bhavan erhalten. Der indische Gesundheitsminister wurde beauftragt, diese Kundgebung zu veranstalten, die in Anbetracht der Persönlichkeiten, die daran teilnehmen werden, zweifellos sehr ehrenvoll und der ungewöhnlichen Hingabe würdig sein wird, die die Preisträgerin bei der Ausübung ihres Berufes unaufhörlich bewiesen hat.

IRLAND

Die Überreichung der Florence Nightingale-Medaille an Fräulein Rosetta Sheridan fand am 18. Juli 1957 am Sitz des

Irischen Roten Kreuzes in Dublin statt. Die Mitglieder des Zentralkomitees dieser nationalen Gesellschaft, u.a. der Generalsekretär, Herr J. A. Sweeney, die Vertreter des Irischen Ärztebundes und der Vereinigung der irischen Krankenpflegerinnen sowie die Leiter des Nationalspitals (Wöchnerinnenabteilung) von Dublin, in dem Fräulein Sheridan Oberschwester ist, wohnten der Feier bei, in deren Verlauf Frau Tom Barry, Präsidentin des Irischen Roten Kreuzes, eine Ansprache hielt. Sie sagte u.a. :

Es verdient erwähnt zu werden, wie man den Archiven im Kloster des Ordens der Barmherzigen Schwestern in Kinsale (Cork) entnehmen konnte, dass eine Anzahl von Schwestern dieses Ordens zu der Gruppe von Krankenpflegerinnen gehörte, die Florence Nightingale nach der Krim begleiteten, um die Verwundeten und Kranken zu pflegen. Ihnen, sehr geehrtes Fräulein Sheridan, ist keine Seite des Dienstes für die Kranken unbekannt, und wir wissen, dass Ihre Bescheidenheit so gross ist, dass ein grosser Teil Ihres Lebens, das Sie dem Nächsten gewidmet haben, uns entgangen ist... Wir sind stolz darauf, dass das IKRK den Wert der hervorragenden Dienste, die Sie geleistet haben, anerkannt hat. Und wir wissen, dass viele in Irland und ganz besonders die Mütter und Kinder in Dublin sich darüber freuen, dass Ihre Geduld, Ihre Hilfsbereitschaft und Ihre unermüdliche Hingabe für die Kranken öffentlich anerkannt werden.

In ihrer Antwort an Frau Barry sagte die Preisträgerin, wie sehr sie sich durch die erwiesene Anerkennung geehrt fühle. *Ich habe das Gefühl, dass ich nur wenig getan habe, um eine solche Auszeichnung zu verdienen.* Zum Schluss erwähnte sie die tiefen und zahlreichen Veränderungen, die im Krankenpflegerinnenberuf erfolgt sind seit der Zeit, da sie ihre Lehre begonnen hatte, und sie hob hervor, wie sehr sich heute die Arbeitsbedingungen der Krankenschwestern gebessert haben. Es sei beigefügt, wie die Präsidentin des Irischen Roten Kreuzes in ihrer Rede hervorhob, dass Fräulein Sheridan zu dieser Besserung einen bedeutenden Beitrag geleistet hat.

ISLAND

Am 17. August 1957 fand in Reykjavik die Generalversammlung des Isländischen Roten Kreuzes statt. Bei dieser Gelegenheit wurde Fräulein Sigridur Bachmann die Florence Nightingale-Medaille überreicht, die ihr vom Internationalen Komitee zuerkannt worden war.

In Anwesenheit von verschiedenen Persönlichkeiten des Roten Kreuzes, von denen wir Herrn Olafur Björnsson, Präsident der Generalversammlung, und Dr. Gunnlaugur Thordarson, Generalsekretär der nationalen Rotkreuzgesellschaft, erwähnen, wurden der Preisträgerin die Medaille und die dazugehörige Urkunde vom Präsidenten des Isländischen Roten Kreuzes, Herrn Scheving Thorsteinsson, feierlich überreicht. Letzterer beglückwünschte Fräulein Bachmann in warmen Worten und gab der Freude Ausdruck, die die nationale Rotkreuzgesellschaft darüber empfand, dass die hohen Verdienste einer isländischen Krankenpflegerin auf diese Weise anerkannt wurden.

ITALIEN

Mehrere Krankenschwestern des Italienischen Roten Kreuzes haben bereits die Florence Nightingale-Medaille erhalten, und sie wird ihnen jedesmal während einer in Rom veranstalteten Feier vom Präsidenten der nationalen Gesellschaft überreicht. Im Jahre 1957 wurden zwei italienische Krankenpflegerinnen Fräulein Mimy Rigat Macchi und Fräulein Bice Enriques, vom Internationalen Komitee vom Roten Kreuz bezeichnet.

Verschiedene Gründe, insbesondere der Rücktritt von Professor Longhema und der Umstand, dass Fräulein Enriques die Altersgrenze erreicht hatte und infolgedessen in den Ruhestand getreten war, haben das Italienische Rote Kreuz daran verhindert, dieses Jahr diesen Anlass in gleicher Weise zu begehen. Indessen fand im Sommer eine besondere Tagung der Leiter des Zentralkomitees des Italienischen Roten Kreuzes statt. Die Medaille wurde Fräulein Bice Enriques während dieser schlichten Kundgebung überreicht, die gerade durch diesen

intimen Charakter die Bedeutung dieser Zuteilung zum Ausdruck brachte.

Fräulein Mimy Rigat Macchi wird die Medaille anlässlich einer Feier erhalten, die von der nationalen Rotkreuzgesellschaft veranstaltet werden wird und auf die wir zurückkommen werden.

JAPAN

Wie bei der 15. Zuteilung, wurden auch dieses Jahr zwei Krankenpflegerinnen des Japanischen Roten Kreuzes für diese vom IKRK verliehene hohe Auszeichnung bezeichnet. Die Medaillen und Urkunden wurden ihnen von der Vizepräsidentin des Japanischen Roten Kreuzes, Prinzessin Chichibu, überreicht. Die Prinzessin vertrat I. M. die Kaiserin, die aus gesundheitlichen Gründen der Zeremonie nicht beiwohnen und persönlich die kaiserliche Botschaft verlesen konnte, wie sie es gewöhnlich als Ehrenpräsidentin des Roten Kreuzes zu tun pflegt.

Zu diesem Zweck war am 17. Juni 1957 am Sitz des Japanischen Roten Kreuzes in Tokio eine Kundgebung veranstaltet worden. Mehrere Persönlichkeiten der Rotkreuzbewegung und der Regierung nahmen daran teil. Ausser der Prinzessin Chichibu erwähnen wir Herrn T. Shimadzu, Präsident der nationalen Gesellschaft, Herrn Kotaro Tanaka, Vorsteher des Obersten Gerichtshofes, Herrn Shuji Masutani, Sprecher des Repräsentantenhauses, Herrn Truman Solverud, Mitglied des Amerikanischen Roten Kreuzes, sowie Herrn H. Kirner, Honorardelegierter ad int. des IKRK in Japan.

Bei der Überreichung der Florence Nightingale-Medaille an die Preisträgerinnen verlas Prinzessin Chichibu eine Botschaft, worin sie daran erinnerte, dass Fräulein Chiyo Mikami sich während vierzig Jahren der Pflege der Aussätzigen gewidmet hatte und dass Fräulein Hisako Nagashima sich während und nach dem Kriege in der Hilfeleistung bei Notfällen spezialisiert und hervorragende Dienste geleistet hatte.

In Abwesenheit von Herrn Angst ergriff Herr H. Kirner ebenfalls im Namen des IKRK das Wort, um die beiden Preisträgerinnen zu beglückwünschen und um an den tiefen Sinn einer Verleihung zu erinnern, die in der heutigen Welt eine

hohe Bedeutung besitzt und Japan und den Krankenpflegerinnen dieses Landes zur Ehre gereicht.

KANADA

Die Florence Nightingale-Medaille wurde schon mehrmals an kanadische Krankenpflegerinnen verliehen. Die letzte Preisträgerin war 1953 Fräulein Florence H. M. Emory, ehrenamtliche Beraterin des Kanadischen Roten Kreuzes und Professor an der Universität Toronto.

Auch dieses Jahr ist dem Kanadischen Roten Kreuz diese Ehre widerfahren, da die Medaille Fräulein Helen G. McArthur, Landesleiterin der Krankenpflegerinnenabteilung des Kanadischen Roten Kreuzes, zuerkannt wurde. Die Übergabe der Medaille erfolgte am 16. Mai 1957 anlässlich einer Feier im York Club von Toronto, an der die Mitglieder des leitenden Ausschusses des Kanadischen Roten Kreuzes teilnahmen. Fräulein E. K. Russel, Preisträgerin für 1949 und Leiterin der Krankenpflegerinnenschule an der Universität Toronto, wohnte der Zeremonie ebenfalls bei. Fräulein Emory überreichte die Florence Nightingale-Medaille feierlich der Preisträgerin, deren hervorragende Verdienste in einer bei diesem Anlass gehaltenen Ansprache gewürdigt wurden.

KOREA

(DEMOKRATISCHE REPUBLIK)

Am 12. Mai 1957 wurde in Pyongyang im Büro des Zentralkomitees des Roten Kreuzes der Demokratischen Volksrepublik Korea und in Gegenwart von zahlreichen Persönlichkeiten der Ärzteschaft und des Roten Kreuzes die Florence Nightingale-Medaille an die beiden Preisträgerinnen, Fräulein Kuk Sin-bok und Fräulein Li Myong-oo, überreicht. Der Präsident, Herr Li Byung-Nam, heftete die Auszeichnung auf ihre Brust und übergab jeder feierlich die Urkunde, die das Internationale Komitee vom Roten Kreuz gleichzeitig verliehen hatte.

Die wichtigsten Zeitungen der Hauptstadt veröffentlichten Photographien und Berichte über diese äusserst würdige Kund-

gebung, und ebenso widmete Radio-Pyongyang dieser Zeremonie eine Sendung.

KOREA

(REPUBLIK)

Am 29. Mai 1957 wurde Frau Hyo Chung Lee, Oberschwester im Landessanatorium von Masan, die Florence Nightingale-Medaille überreicht, die ihr vom Internationalen Komitee verliehen worden war. Aus diesem Anlass wurde im grossen Saal am Sitz des Roten Kreuzes der Republik Korea in Söul eine Feier veranstaltet. Es nahmen daran zahlreiche Krankenpflegerinnen in ihren weissen Uniformen sowie die Delegierten von verschiedenen nationalen Institutionen, die sich mit der öffentlichen Gesundheit befassen, und die Vertreter des Amerikanischen Roten Kreuzes teil. Das Podium war mit der Landesfahne und der Rotkreuzflagge sowie mit einem Bildnis von Florence Nightingale und mit Blumen geschmückt.

Frau Hyo Chung Lee befand sich bereits an ihrem Platz, als um zehn Uhr die Ehrenpräsidentin des nationalen Roten Kreuzes, Frau Syngman Rhee, in Begleitung des Präsidenten dieser Gesellschaft, Dr. Sohn-Chang-whan, eintraf. Nachdem letzterer die Eröffnungsrede gehalten hatte, wurde vom Minister für öffentliche Gesundheit und soziale Angelegenheiten eine Botschaft des Präsidenten verlesen. Dann stieg Frau Hyo Chung auf das Podium und las feierlich das Gelübde von Florence Nightingale, das von den anwesenden Krankenpflegerinnen wiederholt wurde. Zum Schluss heftete Frau Syngman Rhee persönlich die Medaille auf die Brust der Preisträgerin unter dem Beifall der Anwesenden. Es wurden noch Glückwunschbotschaften verlesen, und die Feier wurde durch den Chor der Krankenpflegerinnen von Söul beschlossen.

Wie das Rote Kreuz der Republik Korea nach Genf schrieb, war es eine erhebende und bedeutungsvolle Feier, an der den Krankenpflegerinnen unseres Landes eine grosse Ehrung zuteil wurde; diese Zeremonie wird stets ein wichtiges Datum in der Geschichte unseres Roten Kreuzes bleiben.

LIBANON

Die Überreichung der Florence Nightingale-Medaille an Frau Marcelle Hochar und Frau Eva H elou Serhal erfolgte an einer vom Libanesischen Roten Kreuz veranstalteten Feier, an der zugleich an die Staatskrankenflegerinnen und an die Sch ulerinnen weiterer Abteilungen der nationalen Rotkreuzschule (Stewardessen, Sekuristinnen, freiwillige Helferinnen) das Diplom  berreicht wurde. Auf diese Weise konnte eine zahlreiche Zuh rerschaft der Zeremonie beiwohnen, die dadurch umso feierlicher wurde.

Die Feier fand am 21. Juni 1957 im grossen Saal der UNESCO in Beirut statt in Anwesenheit der Gattin des Pr sidenten der Republik, die zugleich Ehrenpr sidentin des Libanesischen Roten Kreuzes ist, der Pr sidentin dieser Gesellschaft, Marquise de Freige, der Mitglieder des Zentralkomitees und mehrerer Minister, Botschafter und Vertreter der Staatsverwaltung. Frau Issa el-Khoury, Mitglied des Zentralkomitees, hielt eine Ansprache auf Franz sisch, die hierauf in gek rzter Form auf Arabisch wiederholt wurde *Wir k nnen nicht genug betonen, wie sehr wir diese hohe Auszeichnung sch tzen. Alle zwei Jahre werden in der ganzen Welt nur sechsunddreissig Medaillen verteilt. Das Zentralkomitee des Libanesischen Roten Kreuzes ist voll Freude und Stolz, dass es unter seinen Mitgliedern und an der Spitze des Direktionskomitees seiner Krankenpflegerinnenschule drei Inhaberinnen dieser Medaille z hlen kann.*

Ich m chte nicht, meine Damen, Ihre Bescheidenheit allzu sehr auf die Probe stellen, aber es gibt Augenblicke, da man gl cklich ist, wenn man laut aussprechen darf, was man w hrend vielen Jahren im Stillen gedacht hat. Ich bin gewiss, dass ich im Namen des gesamten Libanesischen Roten Kreuzes spreche, wenn ich Ihnen unsere Bewunderung zum Ausdruck bringe f r Ihre selbstlose und unerm dliche Arbeit, der wir es zu verdanken haben, dass diese herrliche Krankenpflegerinnenschule des Roten Kreuzes mit ihren verschiedenen Abteilungen geschaffen und entwickelt werden konnte. Wenn ich im einzelnen von Ihrer Hingabe sprechen wollte, so m sste ich die gesamte Geschichte des Libanesischen Roten Kreuzes seit zw lf Jahren darstellen... Das Interna-

tionale Komitee in Genf, das die Bewerbungen, die ihm aus allen fünf Weltteilen zugehen, in voller Unparteilichkeit prüft, hat Sie beide für diese hohe Belohnung ausgewählt. Wir beglückwünschen Sie von ganzem Herzen und hoffen, dass Sie auch weiterhin Ihren Weg fortsetzen können getreu Ihrem Ideal zu dienen.

Nachdem den Preisträgerinnen die Medaillen überreicht worden waren, defilierten die soeben mit dem Diplom ausgezeichneten Schülerinnen unter musikalischer Begleitung, und diejenigen, die den Titel einer Staatskrankenschwester erhalten hatten, legten das Gelübde ab. Wir fügen noch bei, dass am folgenden Tag zu Ehren von Frau Hochar und Frau Hélou Serhal im Garten des Sitzes des Roten Kreuzes von der Krankenpflegerinnenschule eine intime und gesellige Feier veranstaltet wurde.

NEUSEELAND

Am 4. September 1957 hielt das Neuseeländische Rote Kreuz seine Generalversammlung in Vanganui ab. Anlässlich eines Empfanges, der zu Ehren der aus allen Landesteilen gekommenen hundert Delegierten gegeben wurde, erfolgte die Überreichung der Florence Nightingale-Medaille an Frau Catherine Lynette Wells. Der Präsident des Neuseeländischen Roten Kreuzes, Dr. Alexander Gillies, hielt eine Ansprache, in der er die Laufbahn der Preisträgerin in Erinnerung rief sowie die ausserordentlichen Dienste, die sie dem Roten Kreuz während vielen Jahren erwiesen hatte. Sie war mit ständig grösseren Aufgaben betraut worden, und vor allem im vergangenen Jahr hatte sie eine gewaltige Arbeit zugunsten der ungarischen Flüchtlinge geleistet. *Diese Medaille, sagte er, der eine so hohe Bedeutung zukommt, gebührt Ihnen ganz besonders, und diese Zuerkennung ist eine Ehre sowohl für den edlen Beruf, den Sie ausüben, als auch für Ihre nationale Gesellschaft.*

Umgeben von einer Ehrengarde, die durch örtliche Abteilungen von freiwilligen Sekuristen gebildet war, hatten mehrere Persönlichkeiten der Regierung und der Rotkreuzbewegung auf dem Podium Platz genommen : Herr E. Gilbard,

Dominionvorsitzender des Neuseeländischen Roten Kreuzes, Herr S. Galloway, Generalsekretär, Fräulein D. Whitelaw, Leiterin der Sekuristen von Neuseeland, Fräulein Edna House aus Hamilton, die die einzige neuseeländische Krankenpflegerin ist, die früher die Florence Nightingale-Medaille erhalten hatte.

Die Preisträgerin ergriff schliesslich das Wort und gab ihrer Freude darüber Ausdruck, dass sie vom IKRK ausgezeichnet worden war. *Die Ehre gebührt unserer Gesellschaft*, sagte sie, und indem sie sich an die Jungen wandte, erinnerte sie daran, dass *jedes Dasein es verdient, dass man mutig und mit steter Hingabe sein Lebensziel verfolgt.*

NORWEGEN

Die Florence Nightingale-Medaille bedeutete dieses Jahr eine Ehrung für die Missionsschwester Martha Palm, deren Leben im Zeichen der Nächstenliebe stand. Sie ging 1920 als junge Schwester von Norwegen nach Südafrika, wo sie sich der Pflege der Eingeborenen widmete. Ihre erste Poliklinik war in einem Stall untergebracht, aber dank ihrer Geduld und Beharrlichkeit gelang es ihr, nach und nach ihr Werk zu verbessern und zu vergrössern. Sie schuf ein Spital, das sich allmählich entwickelte — es zählt heute 190 Betten — und das sie bis 1947 leitete.

Martha Palm hat einen vorbildlichen Mut und eine beispielhafte Treue in dem Kampf für das Gute bewiesen, erklärte der Präsident des Norwegischen Roten Kreuzes, Herr Erling Steen, bei der Überreichung der Medaille anlässlich einer Feier, die am 26. Juni in der Schule der Norwegischen Frauenvereinigung für öffentliche Gesundheit stattfand, wo die Preisträgerin vor vierzig Jahren ihre Prüfung als Krankenpflegerin bestanden hatte. Dem Anlass wohnten verschiedene Persönlichkeiten des Norwegischen Roten Kreuzes, der Norwegischen Frauenvereinigung für öffentliche Gesundheit sowie des Verbandes der norwegischen Krankenpflegerinnen bei.

Die Presse widmete der Zeremonie zahlreiche Artikel und erinnerte bei dieser Gelegenheit an das bewundernswürdige Werk, das Fräulein Palm in Afrika vollbracht hatte.

PAKISTAN

Fräulein G. M. Hodgson ist gegenwärtig Leiterin des Krankenpflegedienstes in Ostpakistan. Sie wurde mit dieser schweren Verantwortung betraut, nachdem sie wichtige Aufgaben in Spitälern von Kalkutta und Dacca erfüllt hatte. Herr A. Fazlul Huq, Präsident des Roten Kreuzes von Pakistan, überreichte ihr die Florence Nightingale-Medaille anlässlich einer Feier, die am 30. August 1957 im Regierungspalast von Dacca stattfand. Ein zahlreiches Publikum nahm daran teil, — hervorragende Persönlichkeiten des Landes, das diplomatische Korps, Krankenpflegerinnen — denn die nationale Gesellschaft hatte diese Zeremonie zu einem Zeitpunkt veranstaltet, da Delegierte zur Teilnahme an der jährlichen Generalversammlung erschienen waren und die Wert darauf gelegt hatten, Fräulein Hodgson bei dieser Gelegenheit zu ehren.

Oberst T. D. Ahmad, Chefchirurg, hielt eine Ansprache, in der er das Werk von Florence Nightingale in Erinnerung rief und betonte, dass letzteres auch heute noch eine grosse Bedeutung für uns besitzt.

Die Presse war eingeladen worden, und sie widmete der Zeremonie und der von der Preisträgerin gegenwärtig unternommenen Aufgabe Artikel; es wurde ferner ein Film aufgenommen, der in den Lichtspieltheatern des Landes zur Aufführung gelangte.

VEREINIGTE STAATEN

Auch in diesem Land trug die Überreichung der Florence Nightingale-Medaille das von den Gründern gewünschte festliche Gepräge. Sie wurde den Preisträgerinnen, Frau Elizabeth Kerr Porter und Fräulein Marion W. Sheahan, anlässlich der jährlichen Hauptversammlung, die im Mai in Washington erfolgte, überreicht. Die Feier fand in der Constitution Hall am 20. Mai unter dem Vorsitz des Vizepräsidenten des Gouverneurrates dieser nationalen Gesellschaft, Herrn W. Croft Jennings, statt, und 4000 Delegierte der Regionalsektionen wohnten ihr bei. Das Podium war mit den Fahnen von 80 Nationen geschmückt.

Die Zeremonie begann mit einem Konzert und anschließend daran mit einer Aufführung von Volkstänzen. Frau Porter, die mit einem Geleit von neun uniformierten Krankenpflegerinnen auf das Podium stieg, erhielt die Medaille aus den Händen von Herrn Nicholson, Exekutivvizepräsident des Amerikanischen Roten Kreuzes.

Auf Wunsch von Fräulein Sheahan, die die Vereinigten Staaten bereits verlassen hatte, um an der Tagung des Weltbundes der Krankenschwestern in Rom teilzunehmen, empfing Fräulein Ruth Freeman, ehemalige Leiterin der Krankenpflegerinnenabteilung des Amerikanischen Roten Kreuzes, an ihrer Stelle und in ihrem Namen die Medaille, nachdem Herr Nicholson die Verdienste der beiden Preisträgerinnen hervorgehoben hatte. Herr Nicholson erwähnte ebenfalls den Ursprung der Florence Nightingale-Medaille und erinnerte daran, dass bereits mehrere Krankenpflegerinnen des Amerikanischen Roten Kreuzes die Ehre gehabt hatten, diese hohe Auszeichnung zu erhalten.

* * *

Wie man feststellen kann, boten die Zeremonien für die Überreichung der Florence Nightingale-Medaille in allen Ländern Gelegenheit, um den Opfermut feierlich zu ehren. Das Internationale Komitee freut sich darüber, denn die Zuteilung dieser Auszeichnung bedeutet, dass der Geist der Hilfsbereitschaft stets ebenso lebendig bleibt. Und ist diese Feststellung nicht bereits ein Trost und ein Ansporn vor der Verworrenheit der heutigen Welt?

VERSCHIEDENE TÄTIGKEITEN

Kurznachrichten

Die internationale Kommission für den Internationalen Suchdienst (ISD) hielt am 13. März in Paris ihre 15. Sitzung unter dem Vorsitz des französischen Regierungsvertreters ab. Es wurde insbesondere der Jahresbericht über die Tätigkeit des ISD geprüft.

Die Kommission nahm mit Genugtuung davon Kenntnis, dass die Regierung der Deutschen Bundesrepublik dem ISD einen zusätzlichen Kredit gewährt hatte, damit er seinen Personalbestand verstärken kann; diese Verstärkung erweist sich als erforderlich infolge der Zunahme der Arbeit, die diesem Dienst zur Zeit obliegt.

* * *

Zahlreiche spanische Familien haben in der letzten Zeit das IKRK ersucht, ihnen einen Nachweis auszustellen über den Hinschied ihrer Angehörigen, die während des letzten Weltkrieges in Konzentrationslagern in Deutschland gestorben sind.

Die Zentralstelle konnte dank der Demarchen, die sie in Zusammenarbeit mit dem Internationalen Suchdienst in Arolsen unternahm, den Betreffenden Todesurkunden verschaffen, die ihnen gestatten werden, ihre Rechte auf eine Entschädigung geltend zu machen.

* * *

Während der beiden letzten Monate haben verschiedene Persönlichkeiten der Rotkreuzbewegung dem Internationalen Komitee Besuche abgestattet.

So machten Frau Aura Mesaros, Vizepräsidentin des Rumänischen Roten Kreuzes, und Dr. Dan Austriaco, Mitglied der Hygieneabteilung, auf ihrer Reise nach Rom, wo sie eine Ausstellung über die Tätigkeit dieser nationalen Rotkreuzgesellschaft veranstalteten, einen Zwischenhalt in Genf. Sie wurden am Sitz des IKRK von Herrn Siordet und Herrn Gallopin empfangen und hatten Gelegenheit, sich über verschiedene Probleme von gemeinsamem Interesse zu unterhalten.

Im April waren Frau Irena Domanska, Präsidentin des Polnischen Roten Kreuzes, und Prof. Kosokovski, Mitglied des Zentralkomitees, auf ihrer Durchreise in Genf Gäste des Internationalen Komitees und der Liga. Sie wurden vom Präsidenten des IKRK, Prof. Boissier, der von seinen wichtigsten Mitarbeitern umgeben war, empfangen und konnten sich ein Bild von der gegenwärtigen Tätigkeit unserer Institution machen. Frau Domanska und Prof. Kosokovski besuchten mit ganz besonderem Interesse die polnische Abteilung der Zentralstelle, deren Aufgaben ständig zunehmen.

* * *

Bekanntlich hat sich der Rundfunkdienst des IKRK seit mehreren Jahren schon die Mitarbeit von Herrn J. J. G. de Rueda, Delegierter des Mexikanischen Roten Kreuzes in Europa, gesichert, der alle vierzehn Tage eine Sendung auf Spanisch veranstaltet.

In einer Sondersendung, die der Feier des 8. Mai gewidmet war, sprach Herr de Rueda über das Thema: Das Rote Kreuz als ein Werkzeug der Versöhnung in der Zukunft. Er behandelte dieses Thema in Dialogform und unterhielt sich zuerst mit Herrn R. Olgiati, Mitglied des Internationalen Komitees, der die Rolle umriss, die das Rote Kreuz in der Zukunft übernehmen sollte. Das Rote Kreuz darf sich nicht darauf beschränken, Opfer zu unterstützen, sondern dank des Geistes, der es beseelt, und durch das ständig wachsende Vertrauen, das es einflösst, könnte es sich in ein Mittel der Versöhnung zwischen den Menschen verwandeln,

ohne dass es hierbei seinen traditionellen neutralen Charakter aufgeben würde.

Herr de Rueda erteilte hierauf einem jungen Mädchen das Wort, dem in seiner Kindheit infolge tragischer Umstände das Rote Kreuz zu Hilfe gekommen war. In schlichten Worten brachte die junge Sprecherin die Gefühle zum Ausdruck, die Tausende von namenlosen Opfern empfinden vor der Armbinde des Roten Kreuzes, die ein Wahrzeichen des Trostes in der Gegenwart, aber auch eine Quelle der Hoffnung in der Zukunft ist.

* * *

Anfang April begab sich Herr Pilloud, Chef der Rechtsabteilung des IKRK, nach der Mainau in Deutschland, wo das Deutsche Rote Kreuz in der Bundesrepublik eine Studientagung über die Behandlung der Genfer Abkommen in den Schulen veranstaltete. Die Revue internationale wird auf diese interessante Tagung zurückkommen, die dem Studium einer Frage galt, der das IKRK ganz besondere Wichtigkeit beimisst.

* * *

Am 6. und 7. März fand in Antwerpen die sechste Beratung über das Ärzterecht statt, an der, wie üblich, der Weltärztebund, das Internationale Komitee für Militärmedizin und -pharmazentik, das IKRK sowie die Weltgesundheitsorganisation als Beobachter teilnahmen.

Im Verlauf dieser Arbeiten wurden die bei früheren Besprechungen getroffenen Massnahmen endgültig ausgearbeitet.

Das IKRK hatte Herrn J. P. Schoenholzer, Mitglied der Rechtsabteilung, zu dieser Beratung abgeordnet. Er hatte Gelegenheit, vor der Belgischen Gesellschaft für Ärzterecht einen Vortrag über « Recht, Heilkunde und Rotes Kreuz » zu halten.

* * *

Im März und April beehrten der neue Delegierte Jugoslawiens bei den internationalen Organisationen in Genf, S. Exz. Herr Minister S. Makiedo, sowie der Chef des Departements für palästi-

nensische Angelegenheiten im ägyptischen Verteidigungsministerium, Brigadegeneral Salah Gohar, das IKRK mit ihrem Besuch.

Das Internationale Komitee empfing ferner den indonesischen Botschafter in Bern, S. Exz. Herrn Ahmad Subardjo Djayoadi, und den Chef des Einwanderungsamtes im Justizministerium in Djakarta, Herrn Atwi Sutan Osman.

* * *

In Zusammenarbeit mit dem Indonesischen Roten Kreuz setzte Herr A. Durand seine Mission in Indonesien fort, um die Ausreise der niederländischen Staatsangehörigen zu erleichtern, die nach den Niederlanden heimzukehren wünschen.

Zu diesem Zweck begab sich Herr Durand u.a. nach Medan und Palembang (Sumatra).

* * *

Im Hinblick auf die Ereignisse, die sich kürzlich in Kuba abspielten, richtete das IKRK am 11. April ein Telegramm an das Kubanische Rote Kreuz und bekundete seine Bereitschaft, ihm den humanitären Beistand zu gewähren, der für nötig erachtet würde; ferner erinnerte es an die Bestimmungen des Artikels 3, der allen vier Genfer Abkommen von 1949 gemeinsam ist.

Das Kubanische Rote Kreuz bestätigte am 15. April den Empfang dieses Telegramms und drückte seinen Dank aus für das Anerbieten des Internationalen Komitees.

* * *

An Stelle von Dr. Tschopp, Honorardelegierter des IKRK in Israel, der demnächst in die Schweiz zurückkehren wird, ernannte das Internationale Komitee im Einvernehmen mit den israelischen Behörden Dr. Johannes Bernath, Arzt in Nazareth.

* * *

Die Wirren, die sich kürzlich in Südmarokko und insbesondere in Ifni ereigneten, veranlassten das IKRK, den beiden Parteien seine traditionellen Dienste anzubieten. Von der spanischen Regierung erhielt es bereits Listen von Marokkanern, die durch die spanischen Streitkräfte gefangengenommen worden waren. Die Demarchen, die das IKRK bei gewissen marokkanischen Stellen unternommen hatte, um über verschollene spanische Zivil- und Militärpersonen Nachrichten zu erhalten, sind dagegen bis jetzt ergebnislos geblieben. Diese Demarchen werden fortgesetzt.

* * *

Im Rahmen der kürzlichen Mission des IKRK in Algerien begab sich Herr R. Vust, residierender Delegierter in Algier, am 21. März in die Gegend von Duperré, um der Verteilung von 5.280 Büchsen Kondensmilch und Milchflaschen beizuwohnen, die vom IKRK für zu Gruppen zusammengefasste muselmanische Bevölkerungsteile gespendet worden waren.

* * *

Die Rotkreuz- und Rothalbmondgesellschaften von Chile, Indonesien, Italien, Jordanien, Polen, der Volksrepublik China und der Deutschen Demokratischen Republik haben das Internationale Komitee von ihren Spenden für die algerischen Flüchtlinge in Marokko und Tunesien in Kenntnis gesetzt. Diese Spenden, die nicht durch das IKRK oder die Liga verwaltet wurden, waren von den erwähnten Gesellschaften direkt nach Tunesien oder Marokko gesandt worden.

* * *

Die Firma Leitz in Wetzlar (Deutschland) hat dem IKRK kürzlich photographische Apparate im Wert von über 6.000 Schweizerfranken gespendet. Es handelt sich hierbei um einen Vergrößerungsapparat, um eine Ausstattung für die Reproduktion von Photographien und Dokumenten sowie um einen Leicaapparat neuester Ausführung.

Diese Apparate, die dem heutigen Höchststand entsprechen, werden es dem IKRK ermöglichen, sein Photolaboratorium zu ergänzen und den neuzeitlichen Anforderungen anzupassen. Dieses Laboratorium, das bisher für die Photokopie von Dokumenten nicht ausgestattet war, ist nunmehr imstande, die für die Veröffentlichung, Presse und Ausstellungen bestimmten Aufnahmen zu reproduzieren und zu vergrössern. In diesem Zusammenhang sei erwähnt, dass das Internationale Komitee umfangreiche Archive von Photographien besitzt, die gemäss neuen Richtlinien geordnet werden. Diese Archive enthalten fast hundert Jahr alte Photographien, wie z.B. einige Aufnahmen aus dem Sezessionskrieg.

Es darf daran erinnert werden, dass die 1941 geschaffene Photoabteilung des IKRK seit ihrer Errichtung beinahe 4 Millionen Photokopien erstellt hat, wovon 16.949 im Jahre 1957. Es handelt sich um die Reproduktion von Gefangenenlisten, Todesurkunden, Gefangenschaftsbescheinigungen usw., die die Arbeit des IKRK und namentlich der Zentralstelle bedeutend erleichterten und ermöglichten, dass alle Nachrichten über Kriegsgefangene und Zivilinternierte innert kürzester Frist in die Herkunftsländer übermittelt werden konnten.

* * *

Wie wir bereits in den Kurznachrichten der Märznummer erwähnt haben, hat Radio-Genf in Zusammenarbeit mit den Rundfunkanstalten und Rotkreuzgesellschaften verschiedener europäischer Länder die internationale Sendung vom 8. Mai vorbereitet.

Dieses Jahr wurde jedoch aus Anlass der Weltausstellung in Brüssel der belgischen Rundfunkanstalt die technische Durchführung der Sendung anvertraut, d.h. sie diente für diese Übertragung als Verbindungsstelle für die französische, deutsche, italienische und jugoslawische Sprachgruppe. Das Hauptthema dieser Sendung bildete der Bericht über den Besuch am Eröffnungstag des Rotkreuzpavillons der Brüsseler Ausstellung. Die Beschreibung der ausgestellten Plakate gab den Hörern Einblick in Tätigkeitsgebiete der nationalen Rotkreuzgesellschaften, die noch wenig bekannt sind.

Am Abend des 8. Mai wurde über das Netz der Eurovision eine Fernsehsendung über das gleiche Thema verbreitet.

Der Schweizerische Kurzwellendienst in Bern übernahm seinerseits die Koordinierung der nach Amerika bestimmten Sendungen auf Englisch und Spanisch. Das Programm umfasste ein Interview mit leitenden Persönlichkeiten des IKRK und der Liga, die den Sinn der dem Roten Kreuz übertragenen Mission und die heutige Tragweite seiner Grundsätze in der Welt darlegten.

**REVUE
INTERNATIONALE
DE LA
CROIX-ROUGE**

BEILAGE

INHALT

	Seite
C. Pilloud : Die Vorbehalte zu den Genfer Abkommen von 1949 (I)	133
Mission des IKRK in der Tschechoslowakei und in Ostdeutschland	139
Die Tätigkeit des Chinesischen Roten Kreuzes. . .	143

DIE VORBEHALTE ZU DEN GENFER ABKOMMEN VON 1949

In den letzten Jahren sind in zahlreichen theoretischen Abhandlungen die Vorbehalte zu den multilateralen Abkommen erörtert worden. Die Generalversammlung der Vereinten Nationen hatte, wie erinnerlich, die Vorbehalte geprüft, die von mehreren Unterzeichnerstaaten der Konvention über die Rassenausrottung (Genocide) erhoben worden waren, und sie hatte den Internationalen Gerichtshof um ein Rechtsgutachten in dieser Frage ersucht. Die Kommission für Völkerrecht der Vereinten Nationen hat ihrerseits die Probleme betrachtet, die sich aus diesen Vorbehalten ergaben, als sie mit dem Studium des Vertragsrechtes begann.

Es ist nicht unsere Absicht, uns in diese Diskussionen einzumischen, so interessant sie auch sind, sondern die verschiedenen Vorbehalte darzulegen, die zu den Genfer Abkommen ausgedrückt worden waren, und den genauen Sinn festzulegen, der ihnen beizumessen ist.

Im klassischen Sinn ist ein Vorbehalt bekanntlich eine Willenserklärung, wodurch ein Staat, obwohl er einen Vertrag gesamthaft annimmt, eine oder mehrere Bestimmungen dieses Vertrages von seiner Annahme ausschliesst oder deren Inhalt modifiziert, soweit er dadurch betroffen wird. Der Theorie zufolge, die bis in die letzten Jahre vorgeherrscht hatte, musste ein Vorbehalt, damit er gültig sein konnte, von allen übrigen

Vertragsparteien entweder ausdrücklich oder stillschweigend angenommen werden. Wenn ein Staat, der dem Vertrag oder der Konvention beigetreten war, den von einem anderen Staat erhobenen Vorbehalt nicht zulies, so konnte letzterer der vertragsmässigen Gemeinschaft nicht angehören. In seinem kürzlichen Rechtsgutachten in bezug auf die Vorbehalte zur Konvention über die Rassenausrottung (Genocide) hat der Internationale Gerichtshof im Haag anerkannt, dass der Einspruch gegen einen Vorbehalt nur dann den Ausschluss des betreffenden Staates zur Folge hatte, wenn der Vorbehalt mit Ziel und Zweck der Konventionen unvereinbar war.

Obschon gewisse Staaten bei der Ratifikation der Genfer Abkommen von 1949 (oder bei ihrem Beitritt zu denselben) Vorbehalte aufrechterhalten haben, so ist festzustellen, dass bisher gegen diese Vorbehalte kein Einspruch erfolgte und infolgedessen kein Zweifel darüber bestehen kann, dass die Staaten, von denen diese Vorbehalte stammen, ebenfalls an diesen Abkommen teilnehmen.

* * *

Bis zum 31. Juli 1957 hatten 66 Staaten die Verpflichtungen der Genfer Abkommen von 1949 übernommen¹. Bei der Unterzeichnung im Jahre 1949 hatten folgende Staaten Vorbehalte erhoben: Albanien, Argentinien, Brasilien, Bulgarien, Gross-

¹ Nachstehend folgt das Verzeichnis der Staaten in chronologischer Reihenfolge ihrer Ratifikation oder ihres Beitrittes: Schweiz, Jugoslawien, Monaco, Liechtenstein, Chile, Indien, Tschechoslowakei, Vatikan, Philippinen, Libanon, Jordanien, Pakistan, Dänemark, Frankreich, Israel, Norwegen, Italien, Südafrikanische Union, Guatemala, Spanien, Belgien, Mexiko, Ägypten, Japan, San Salvador, Luxemburg, Österreich, San Marino, Syrien, Süd-Vietnam, Nicaragua, Schweden, Türkei, Liberia, Kuba, UdSSR, Rumänien, Bulgarien, Ukraine, Weissrussland, Niederlande, Ungarn, Ecuador, Deutsche Bundesrepublik, Polen, Siam, Finnland, Vereinigte Staaten von Amerika, Panama, Venezuela, Irak, Peru, Libyen, Griechenland, Marokko, Argentinien, Afghanistan, Laos, Deutsche Demokratische Republik, Volksrepublik China, Iran, Haiti, Tunesien, Albanien, Demokratische Republik Vietnam, Brasilien, Grossbritannien.

britannien, Israel, Italien, Jugoslawien, Kanada, Luxemburg, Neuseeland, Niederlande, Polen, Portugal, Rumänien, Spanien, Tschechoslowakei, Ukraine, Ungarn, Weissrussland, Vereinigte Staaten von Amerika¹. Kanada, Neuseeland und Portugal haben die Konventionen bisher noch nicht ratifiziert. Die übrigen Staaten haben die Ratifikationsurkunden ausgetauscht unter Aufrechterhaltung ihrer Vorbehalte mit Ausnahme von Brasilien, Italien und Luxemburg, die sie nicht bestätigt haben. Spanien hat nur auf den einen seiner Vorbehalte verzichtet.

Pakistan und die Volksrepublik China, die im Zeitpunkt der Unterzeichnung keine Vorbehalte gemacht hatten, erhoben solche bei der Ratifikation.

Die Deutsche Demokratische Republik und die Demokratische Republik Vietnam formulierten Vorbehalte bei ihrem Beitritt zu den Konventionen.

Die Vereinigten Staaten schliesslich fügten bei der Ratifikation dem Vorbehalt, den sie im Augenblick der Unterzeichnung gemacht hatten, einen zweiten hinzu.

Von den 66 Staaten, die gegenwärtig durch die Genfer Abkommen von 1949 gebunden sind, haben demnach 18 ihre Teilnahme mit Vorbehalten versehen.

ERKLÄRUNGEN ALLGEMEINER ART

Bei der Unterzeichnung der Konventionen haben mehrere Delegierte Erklärungen abgegeben, worin sie bedauerten, dass der eine oder andere Gegenstand von der Konferenz nicht behandelt wurde oder dass die eine oder andere Bestimmung nicht eine grosszügigere Fassung erhielt. Die Delegationen von Bulgarien und Ungarn sprachen das Bedauern ihrer Regierung aus, dass die Mehrheit der diplomatischen Konferenz den Vorschlag der sowjetrussischen Delegation inbezug auf das unbedingte Verbot von Atomwaffen und der übrigen Massenvernichtungsmittel nicht angenommen hatte. Bekanntlich hatte die diplo-

¹ Man findet den Wortlaut dieser Vorbehalte in den *Konferenzakten* Bd. I, S. 336-351.

matische Konferenz diesen Vorschlag, als er ihr unterbreitet wurde, als unannehmbar erklärt, da die meisten Delegationen der Auffassung waren, dass die Konferenz für dieses Problem nicht zuständig war.

Die Delegationen Rumäniens, der Ukraine, der UdSSR und Weissrusslands bedauerten, dass die IV. Konvention über den Schutz der Zivilpersonen in Kriegszeiten sich nicht auf die Zivilbevölkerung über das vom Feind besetzte Gebiet hinaus erstreckte und infolgedessen den Geboten der Menschlichkeit nur unvollkommen entsprach. Der Sinn dieser Erklärung ist nicht völlig klar; es ist jedoch anzunehmen, dass sie sich auf den Schutz der Zivilbevölkerung der kriegführenden Länder gegen die Gefahren bezieht, die sich aus dem Gebrauch von Massenvernichtungswaffen ergeben. Es trifft in der Tat zu, dass die IV. Konvention mit Ausnahme des Schutzes der Zivilspitäler und der Möglichkeit der Schaffung von Sicherheits- und neutralisierten Zonen keine Bestimmung gegen diese Gefahren enthält.

Die ungarische Delegation bedauerte, dass Artikel 4 der IV. Konvention die Staatsangehörigen derjenigen Staaten, die durch dieses Abkommen nicht gebunden sind, aus dem Kreis der geschützten Personen ausschliesst; ferner unterstrich sie die Gefahren, die sich aus den Abweichungen ergeben können, die im Artikel 5 der gleichen Konvention vorgesehen sind.

Diese verschiedenen Erklärungen sind jedoch ihrer Rechtsnatur nach keine Vorbehalte; die Mächte, die sie abgegeben haben, hätten zweifellos gewünscht, dass die Konferenz weiter gegangen wäre; aber es ist zuzugeben, dass die 1949 erzielten Resultate von vielen unparteiischen Beobachtern als befriedigender betrachtet wurden, als erhofft werden konnte. Gewiss wäre es durchaus zu wünschen gewesen, dass die diplomatische Konferenz Texte aufgestellt hätte, die noch in höherem Grade der Menschlichkeit entsprochen hätten, aber es musste in erster Linie erreicht werden, dass die Abkommen von einer grossen Zahl von Staaten und insbesondere von allen Grossmächten ratifiziert wurden. Dieses Resultat ist heute nahezu erreicht, und man kann sich dazu beglückwünschen. Zudem ist keineswegs ausgeschlossen, dass gewisse der grossherzigen

Gedanken, die in den obenstehenden Erklärungen erwähnt wurden, eines Tages positives Völkerrecht werden ¹.

Die Regierung der Vereinigten Staaten hat bei der Ratifikation der vier Abkommen für jedes von ihnen inbezug auf die von anderen Staaten erhobenen Vorbehalte eine Erklärung abgegeben, die gleichlautend sind und von denen wir nachstehend in wörtlicher Übersetzung jene für die IV. Konvention wiedergeben :

Unter Ablehnung der Vorbehalte, — ausser denjenigen zu Artikel 68, Absatz 2 (²), — die von Staaten zum Genfer Abkommen über den Schutz von Zivilpersonen in Kriegszeiten erhoben wurden, nehmen die Vereinigten Staaten gegenüber allen Vertragsparteien die sich daraus ergebenden Verpflichtungen an, mit Ausnahme der Abänderungen, die durch diese Vorbehalte beantragt wurden ³.

Der Sinn dieser Erklärung ist bei einer ersten Betrachtung nicht sehr klar, vor allem nicht für europäische Juristen, die mit der angelsächsischen Rechtsterminologie wenig vertraut sind. Nach einer eingehenden Prüfung lässt sich daraus Folgendes ableiten :

- a) Die Vereinigten Staaten übernehmen keinen der von anderen Staaten gemachten Vorbehalte, mit Ausnahme des Vorbehaltes, der zu Artikel 68, Abs. 2, gemacht wurde.
- b) Sie erklären sich gegenüber allen Staaten gebunden, die das Abkommen ratifiziert haben oder ihm beigetreten sind, selbst unter Vorbehalten.

¹ Der Vollständigkeit halber sei noch erwähnt, dass der Delegierte Neuseelands bei der Unterzeichnung der Abkommen erklärt hatte, dass seine Regierung keine Zeit gehabt hatte, die Vorbehalte zu studieren und infolgedessen ihre Auffassung inbezug auf diese Vorbehalte für den Augenblick vorbehielt. Neuseeland, das die Abkommen noch nicht ratifiziert hat, hat von der Möglichkeit, die es sich vorbehalten hatte, bisher keinen Gebrauch gemacht.

² Es handelt sich um die Möglichkeit der Verhängung der Todesstrafe in den besetzten Gebieten.

³ Diese Erklärung hatte folgenden Wortlaut: *Rejecting the reservations — other than to article 68, paragraph 2 — which states have made with respect to the Geneva Convention relative to the protection of civilian persons in time of war, the United States accepts treaty relation with all parties to that Convention, except as to the changes proposed by such reservations.*

- c) Die Verpflichtungen, von denen sich gewisse Staaten befreit haben durch die Formulierung von Vorbehalten, binden die Vereinigten Staaten gegenüber diesen Staaten nicht. Dasselbe gilt für die neuen oder verschiedenartigen Verpflichtungen, die sich aus den gemachten Vorbehalten ergeben könnten.

Die Stellung der übrigen Vertragsparteien weicht übrigens von der amerikanischen Stellung inbezug auf diese Vorbehalte nicht ab, obwohl diese Staaten keine ausdrückliche Erklärung abgegeben hatten. Es versteht sich von selbst, dass sich der Staat, der sich von einer besonderen Bestimmung der Konvention befreien will, nicht verlangen kann, dass die anderen Staaten ihm gegenüber durch die gleiche Bestimmung gebunden sind. Wenn ein Staat, der dem Abkommen beigetreten ist, keinen Einspruch gegen einen von einem anderen Staat gemachten Vorbehalt erhebt, so bedeutet dies, dass er bereit ist, sich gegenüber diesem Staat durch die Konvention in ihrer Gesamtheit zu binden, mit Ausnahme des Inhaltes des Vorbehaltes. Die Staaten, die sich darauf beschränkt haben, vor den von anderen Staaten gemachten Vorbehalten Stillschweigen zu bewahren, befinden sich demnach in der gleichen Lage wie die Vereinigten Staaten.

(Fortsetzung folgt.)

CLAUDE PILLOUD
Leiter der Rechtsabteilung
des Internationalen Komitees

INTERNATIONALES KOMITEE VOM ROTEN KREUZ

MISSION DES IKRK IN DER TSCHECHOSLOWAKEI UND IN OSTDEUTSCHLAND

Tschechoslowakei. — Anlässlich seiner Reise nach Dresden hielt sich Herr H. G. Beckh, Delegierter des Internationalen Komitees vom Roten Kreuz, auf der Hin- und Rückfahrt in Prag auf, wo er von Dr. Janouch, Präsident des Tschechoslowakischen Roten Kreuzes, und Direktor Dr. Blaha in sehr liebenswürdiger Weise empfangen wurde.

Hierbei wurden verschiedene beide Institutionen interessierende Probleme erörtert. Der Delegierte des IKRK gab über die im Gange befindlichen Arbeiten für den Entwurf von Regeln und insbesondere hinsichtlich der Ausführung der XIII. Resolution der internationalen Rotkreuzkonferenz Aufschluss; Dr. Blaha machte nähere Angaben über verschiedene Fragen im Zusammenhang mit der Wiedervereinigung von Familien. Herr Beckh wies auf die zahlreichen Gesuche hin, die auch weiterhin an das IKRK gerichtet werden und informierte Dr. Blaha über die frühere und jetzige Tätigkeit des IKRK auf diesem Gebiet.

Deutsche Demokratische Republik. — Die Mission des Delegierten des IKRK wurde mit einer Sitzung, an der die Mitglieder des Präsidiums und Mitarbeiter des Generalsekretariates des Deutschen Roten Kreuzes in der Deutschen Demokratischen Republik teilnahmen, eingeleitet, in der verschiedene Fragen von gemeinsamem Interesse erörtert wurden. Die Vertreter

dieser Rotkreuzgesellschaft betonten, dass eine der wichtigsten Fragen gegenwärtig das Problem der Erhaltung des Friedens ist und vor allem, auf welche Weise der Schutz der Menschheit gegen die Gefahr der Massenvernichtungswaffen verstärkt werden könnte, eine Frage, mit der sich das Rote Kreuz ebenfalls befasst, wie die von der Rotkreuzkonferenz in Neu Delhi angenommene XVIII. Resolution zeigt. In diesem Zusammenhang nahm das Deutsche Rote Kreuz mit Befriedigung von der aktiven Fortsetzung der Bemühungen des IKRK in Uebereinstimmung mit der XIII. Resolution der XIX. internationalen Rotkreuzkonferenz Kenntnis. Diese Bemühungen erfolgen auf Grund eines Mandates, das ihm im Hinblick auf den *Entwurf von Regeln* zur Einschränkung der Gefahren, denen die Zivilbevölkerung in Kriegszeiten ausgesetzt ist, übertragen wurde. Das Deutsche Rote Kreuz nahm mit Befriedigung von der in diesem Sinne vom IKRK schon geleisteten Arbeit und der Tatsache Kenntnis, dass das Komitee beabsichtigt, ein Memorandum der für alle Regierungen bestimmten Dokumentation beizufügen¹. Es machte die Anregung, bei Uebersendung dieser Dokumentation (gleich oder unmittelbar nachher) diesen Regierungen eine Anfrage zu unterbreiten, um ihre Ansichten über die Frage der Einberufung einer diplomatischen Konferenz im Laufe des Jahres 1959 in der Schweiz zu erfahren.

Das Deutsche Rote Kreuz hat sich erneut bereit erklärt, mit allen Mitteln die Bestrebungen des IKRK zu unterstützen, um den Schutz der Zivilbevölkerung zu verstärken und den Frieden zu festigen, indem es die Entwicklung des humanitären Völkerrechts fördert.

Bezugnehmend auf die Ergebnisse seiner beiden ersten Missionen in der Deutschen Demokratischen Republik brachte Herr Beckh zum Ausdruck, dass das Internationale Komitee der Regierung der DDR für die Ermöglichung der Besichtigung von Haftstätten dankbar ist.

Anschließend gab er eine Darstellung über die humanitäre Tätigkeit des IKRK in Algerien.

Unter Würdigung der Nützlichkeit der vom IKRK durch-

¹ Siehe *Revue internationale* Mai 1958.

geführten Aufgaben erklärte das Deutsche Rote Kreuz in der DDR seine Bereitwilligkeit, die Initiativen des Internationalen Komitees, die auf eine Ausdehnung seiner Tätigkeit über den Rahmen der Genfer Abkommen hinaus zielen, zu unterstützen. Ferner berichtete es dem Delegierten des IKRK über seine sowohl für die ungarische Bevölkerung wie zu Gunsten der algerischen Flüchtlinge und Verwundeten unternommenen Hilfsaktionen. Herr Beckh bestätigte das Einverständnis des IKRK, in der « *Revue internationale* » Berichte dieser Rotkreuzgesellschaft über sein Hilfswerk in Algerien und über seine weitere Hilfstätigkeit zu veröffentlichen.

Am 2. Mai wurde Herr Beckh vom Vizeminister für auswärtige Angelegenheiten, Herrn Botschafter Schwab, empfangen. Dieser Audienz wohnten Herr Dr. Ludwig, in seiner Eigenschaft als Vertreter des Deutschen Roten Kreuzes, und Herr Zachmann vom Aussenministerium bei. Hierbei wurden verschiedene Fragen der Mission des Herrn Beckh sowie der Zusammenarbeit zwischen dem Deutschen Roten Kreuz in der Deutschen Demokratischen Republik und dem IKRK erörtert. Es wurde die Möglichkeit geprüft, den ständigen Delegierten der Deutschen Demokratischen Republik in Genf mit dem Auftrag zu betrauen, eine ständige Verbindung mit dem IKRK herzustellen.

Vom 3. bis 6. Mai besuchte Herr Beckh seinem Wunsche gemäss und in Begleitung von Herrn Dr. Ludwig die Strafanstalten von Bautzen und Waldheim, das Haftkrankenhaus von Kleinmeusdorf bei Leipzig sowie das Haftarbeitslager bei Wiesenbad im Erzgebirge. Herr Beckh besichtigte die verschiedenen Einrichtungen dieser Haftstätten und konnte sich frei und ohne Zeugen mit rund vierzig von ihm ausgewählten Häftlingen unterhalten. Er konnte sich auf diese Weise davon überzeugen, dass in den besuchten Anstalten die Haftbedingungen den allgemein geltenden humanitären Regeln entsprechen. Die ärztliche Pflege, die den Häftlingen im Haftkrankenhaus von Kleinmeusdorf gewährt wird, kann als ausgezeichnet betrachtet werden. Obwohl es sich um eine Anstalt handelt, in der sich ausschliesslich Häftlinge befinden, unterscheidet sich diese sowohl in bezug auf ärztliche Pflege, Aus-

stattung und chirurgische Ausrüstung als auch in bezug auf Verpflegung und Unterkunft in keiner Weise von einem gut organisierten Zivilkrankenhaus.

Im Haftarbeitslager Wiesenbad besteht kein Unterschied in bezug auf Unterkunft, Verpflegung und Arbeitsbedingungen, gegenüber denen der Zivilbevölkerung; es ist jedoch zu bemerken, dass die Häftlinge nur auf einen Teil ihres Lohnes Anspruch haben.

Bis heute konnte der Delegierte des IKRK im Rahmen seiner verschiedenen Missionen ¹ folgende Haftstätten besuchen: Berlin-Rummelsburg, Brandenburg, « Schwarze Pumpe », Röcknitz, Bautzen (zweimal), Haftkrankenhaus Kleinmeusdorf, Waldheim (Gefängnis und Krankenhaus), Wiesenbad. Um sich einen Gesamtüberblick zu verschaffen, äusserte er den Wunsch, zu einem späteren Zeitpunkt weitere, von den zuständigen Behörden zu bezeichnende Strafanstalten zu besuchen.

Während seiner Mission in der DDR hatte Herr Beckh auch Gelegenheit, sich von der ausgezeichneten Organisation des Ambulanz-, Berg- und Wasser-Rettungsdienstes, deren Tätigkeit im Zeichen des Roten Kreuzes erfolgt, ein Bild zu machen. Er konnte sich davon überzeugen, mit welcher Hingabe zahlreiche freiwillige Helfer sich der Sache des Roten Kreuzes widmen.

¹ Siehe *Revue internationale*, vor allem Mai und August 1957.

NACHRICHTEN DER NATIONALEN GESELLSCHAFTEN

CHINA

Die Revue internationale freut sich stets, wenn sie ihren Lesern über besondere Tätigkeiten von Rotkreuzgesellschaften berichten kann, die geeignet sind, das Interesse von anderen nationalen Gesellschaften zu erwecken und sie zu veranlassen, neue Initiativen zu ergreifen.

Wie erinnerlich, erstattete sie kürzlich Bericht über den Besuch von Herrn F. Siordet und Herrn M. Borsinger in China, wo die beiden Delegierten des IKRK Gelegenheit hatten, Institutionen zu besichtigen, die das Chinesische Rote Kreuz ihnen zu zeigen wünschte. Diese Gesellschaft hat uns einen Artikel gesandt über zwei dieser Tätigkeitsgebiete, und wir schätzen uns glücklich, diese Darstellung heute in deutscher Übersetzung zu veröffentlichen.

EIN SANITÄTSPOSTEN DES CHINESISCHEN ROTEN KREUZES] IN EINER WEBSTUHLFABRIK IN SCHANGHAI

Vor 1949 bestand der Sanitätsdienst in unserer Fabrik nur aus einem Arzt, der zudem nicht die ganze Zeit verfügbar war, und drei Krankenpflegerinnen, die in zwei kleinen Sälen arbeiteten. Im Jahre 1957 wurde das Sanitätspersonal auf 5 Ärzte und 18 Krankenpflegerinnen erhöht, die in einer Klinik untergebracht waren. Diese Klinik umfasste zwei Gebäude, und ausserdem hatte man noch ein Sanatorium mit 60 Betten errichtet.

Die Ärzte und Krankenpflegerinnen arbeiten für die Arbeiter und deren Familien nach dem Grundsatz «Besser vorbeugen als heilen» und auf Grund der in der Sowjetunion gemachten

Erfahrungen bei der « Verteilung der Sanitätsdienste nach Bezirken ». Im Juni 1957 schritten wir mit Hilfe der Ortssektion des Roten Kreuzes zur Anwerbung von Mitgliedern. Es ist diesen neuen Mitarbeitern zu verdanken, dass wir bei unserer Arbeit auf medizinischem und sanitärischem Gebiet grosse Fortschritte verzeichnen konnten.

Ihr Bestand erreichte im November 1957 bereits 270 Personen auf insgesamt 3000 Arbeiter; die meisten von ihnen sind noch jung. Fünfunddreissig Mitglieder wurden in Ersthilfe unterrichtet; in einem vierzig-tägigen Kurs, den sie in ihrer Freizeit absolvierten, bildeten sie sich zu qualifizierten Sekuristen aus. Sie wurden hierauf auf sechs Sanitätsposten des Roten Kreuzes in Werkstätten verteilt und widmen sich mit Begeisterung ihrer Aufgabe, die Gesundheit ihrer Arbeitskameraden zu retten und zu bewahren, daneben verrichten sie noch ihre gewöhnliche Arbeit im Fabrikbetrieb. Unsere Rotkreuzmitglieder und unsere Sekuristen haben an der Durchführung des Programmes für die Verhütung von ansteckenden, chronischen und Berufskrankheiten mitgewirkt. Während des einmonatigen Aufklärungsfeldzuges über die Tuberkulose und während der Woche für die Verhütung von Erkältungskrankheiten haben sie sich aktiv beteiligt. Sie liessen ferner ihre Mitarbeit, als sämtliche Angestellte der Fabrik mittels kleinen Röntgenapparaten auf Tuberkulose untersucht wurden. In ihrer Freizeit haben sie Propagandagruppen gebildet, die mit Trommeln und Gongs ausgerüstet sind und grosse, farbige Papierhüte tragen, auf denen Mahnungen geschrieben sind wie z.B. « Ausspucken an jedem beliebigen Ort ist unschicklich, hört damit auf » usw. In den Werkstätten, im Klub, in den verschiedenen Sälen und Essräumen haben sie den Arbeitern offen, aber mit viel Humor erklärt, wie schädlich es ist, wenn man überall, wo es einem gerade passt, ausspuckt. In der Bilder Ausstellung und bei Lichtbildvorführungen, die während des Feldzuges gegen die Tuberkulose veranstaltet wurden, haben sie mit grosser Geduld Aufklärungen gegeben.

Sobald die Aktion für Röntgenuntersuchungen ausgelöst wurde, haben alle unsere Mitglieder und Sekuristen sich eifrig daran beteiligt und ihre Kameraden aufgefordert, sich ebenfalls

untersuchen zu lassen. Die einen waren den Krankenpflegerinnen behilflich, die Ordnung aufrechtzuerhalten; andere spornten ihre Kameraden an und anboten sich sogar, sie zu begleiten, wenn sie sich der Prüfung entziehen wollten. Sie haben einen wertvollen Beitrag geleistet, indem sie zahlreiche Arbeiter von der Nützlichkeit dieser Prüfung überzeugten. Shieh Shiao-tien, ein Mitglied des Roten Kreuzes in der Werkstatt-Versammlung, betonte während des Aufklärungsfeldzuges, dass es jedem zum Vorteil gereiche, wenn er sich untersuchen lasse. Diese Kampagne gegen die Tuberkulose mittels Röntgenuntersuchungen führte zu einem vollen Erfolg.

Bei der Anwendung von Vorbeugungsmassnahmen, z.B. bei der Bekämpfung von Benzin- oder Bleivergiftungen, haben unsere Rotkreuzmitglieder und Sekuristen mit dem ärztlichen Personal eng zusammengearbeitet. Sie hielten es über die sanitärischen Bedingungen in den Werkstätten auf dem Laufenden und wirkten bei der Durchführung der getroffenen Massnahmen mit. Hwang Wei-ming, der als Sekurist der Malerabteilung zugeteilt war, versäumte nie, seine Kameraden an die Methoden zur Verhütung von Benzinvergiftungen zu erinnern und wies darauf hin, wie wichtig es sei, sich die Hände zu waschen. Dank der Verbreitung der nötigen Anweisungen haben die Vorbeugungsmassnahmen gegen die Benzinvergiftungen in unserer Fabrik befriedigende Resultate gezeitigt.

Der sanitärische Zustand unserer Werkstätten wird von unseren Rotkreuzmitgliedern und -sekuristen ständig überwacht. Indem sie die Werkstätten und deren Umgebung sauber halten und auf diesem Gebiet die notwendigen Vorkehrungen treffen, werben sie für die patriotische Sanitätskampagne. Chen Ken-chuan, ein tüchtiger Sekurist im Walzwerk, benutzt sehr oft seine Freizeit dafür, mit anderen Arbeitskameraden Unkraut auszureissen und Gruben rings um die Fabrik aufzufüllen. Sie haben ebenfalls eine Gruppe organisiert, um Fliegen und Stechmücken zu vernichten, die sich während des Winters in der Küche befinden.

Seitdem diese Sanitätsposten geschaffen wurden, behandeln die Sekuristen die Opfer von leichten Unfällen. Hsu Yung-kang, Sekurist in der mechanischen Werkstatt Nr. 3, behandelt jeden

Tag acht bis zehn Fälle von Schnittwunden, Quetschungen usw. Er befasst sich aufs sorgfältigste mit jedem Fall, so dass nie bei einer von ihm behandelten Wunde eine Infektion entstanden ist. Koo Shiangopao und Chen Ken-chuan vom Walzwerk übernehmen die Verantwortung, die Patienten bei schweren Fällen oder bei plötzlichem Unwohlsein in die Spitäler zu senden. Als sich Wu Pei-shing am linken Arm verletzte, begleiteten ihn die Sekuristen zum Spital, damit er dort operiert werden konnte. Während ihrer Ferien besuchen die Rotkreuzmitglieder abwechselungsweise die Patienten zu Hause.

In den Fabrikbetrieben ist die Aktion für die Verhütung von Unfällen und Krankheiten kompliziert, denn sie muss mit Nachdruck, Sorgfalt und überall durchgeführt werden. Dank dem Umfang, den die Arbeit des Roten Kreuzes in unserer Fabrik angenommen hat, kann das Pflegepersonal heute seine Aufgabe gründlicher als vorher erfüllen. Unser Wirken hatte zur Folge, dass die Sanitätsmassnahmen verbessert und das Niveau des Gesundheitszustandes der Fabrikarbeiter erhöht wurden.

EIN SANITÄTSPOSTEN DES CHINESISCHEN ROTEN KREUZES AUF DEM PERLFLUSS

Auf dem Perlfluss bei Kanton leben 60.000 Personen auf Booten. Diese Leute wurden früher verachtet und bedrückt und lebten in sehr kärglichen Verhältnissen; die Bedingungen in bezug auf Gesundheit und Hygiene waren vollkommen unbefriedigend. Nach der Gründung des Neuen Chinas und dank der Fürsorge der Regierung für das Wohlergehen des Volkes machte die Arbeit auf dem Gebiet der öffentlichen Gesundheit eine tiefgehende Wandlung durch und konnte eine sprunghafte Entwicklung verzeichnen. Auch das Rote Kreuz, das aus dem Nichts erschaffen worden war, entwickelte sich rasch bei den « Wasserbewohnern ». Ende 1957 zählten letztere 3085 Rotkreuzmitglieder, darunter 691 Sekuristen, die auf zwanzig Sanitätsposten verteilt waren. In den letzten Jahren haben diese Sekuristen vorzügliche Arbeit geleistet.

Nehmen wir z.B. den Sanitätsposten aus dem Bezirk des Neuen Stauwehrs er umfasst 45 Sekuristen, die sämtlich ihren Lebensunterhalt als Fährmänner auf dem Perlfluss verdienen. Seit der Errichtung des Postens sind sie rund 300 Personen zu Hilfe gekommen und haben sie gepflegt, 60 davon haben sie vor dem Ertrinken gerettet. Im Januar 1956 fiel ein sechsjähriges Kind, Liang Yiao-kwang, während es am Ufer spielte, in den Fluss und wurde von der starken Strömung mitgerissen. Der Chef des Sanitätspostens, Hwang Yiao-chia, hatte glücklicherweise das Kind bemerkt, er sprang ins Wasser und als tüchtiger Schwimmer vermochte er es zu erreichen und zu retten.

Der Sanitätsposten im Bezirk des Neuen Stauwehrs befindet sich in der Nähe eines Ortes, wo ein reger Verkehr zu Lande und zu Wasser herrscht und unaufhörlich Schiffe ein- und ausfahren. Die Strömung ist hier sehr stark, und es ereignen sich zahlreiche Schiffsunfälle. Aber die Sekuristen dieses Postens sind stets bereit, bei Tag wie bei Nacht, bei Sturm und Unwetter, die in Not geratenen Menschen zu retten. Wenn sich ein Unglück ereignet, so eilen sie ohne Zögern den Bedrohten zu Hilfe, selbst wenn sie aus dem Schlaf gerissen werden.

Im August 1953 kippte ein kleines Schiff, das 200 Enten an Bord hatte, infolge eines plötzlichen Windstosses in der Nähe des Zollgebäudes um. Es war überladen und von einer ungeschickten Mannschaft geführt. Sobald die Sekuristen davon hörten, eilten sie sogleich zur Unglücksstelle und innert 20 Minuten retteten sie vier Personen sowie die gesamte Fracht. Während dieser Rettungsaktion bemerkte der Sekurist Lui Lao einen Bauern, der am Ertrinken war, er schwamm mutig zu ihm, aber unglücklicherweise klammerte sich der Bauer derart an ihn, dass beide in Gefahr gerieten. In diesem kritischen Augenblick ergriff Lui Lao ein Ruder, und mit dessen Hilfe konnte er sich aus seiner gefährvollen Lage befreien und den Bauern retten. Man findet bei den Sekuristen häufig diesen Opfergeist, der sie dazu antreibt, Mitmenschen in Todesgefahr zu retten und Verwundete zu pflegen.

Am 14. August 1956 fuhr ein Schiff von der Konsumgenossenschaft des Dorfes Hu Yuan im Bezirk Soon Kang von

Nam Hai Hsien nach Kanton. Es hatte eine sechsköpfige Besatzung und eine Ladung von Melonen und Ingwer an Bord. Es versank, da es überladen war und auf dem sturmbewegten Fluss die Segel aufgespannt hatte. Dank der Rettungsaktion, die vom Sekuristen Chen Chia-tao und sieben weiteren Postenmitgliedern rechtzeitig organisiert wurde, konnten alle Personen und die Fracht gerettet werden.

Am 12. Januar 1957, um vier Uhr morgens, stiess ein mit 300 Bündeln Regenschirmstöcken beladener Lastkahn, der bei Da Chi-tou angelegt hatte, plötzlich gegen einige Holzpfosten, so dass der Rumpf an zwei Stellen eingedrückt wurde. Das Schiff füllte sich rasch mit Wasser und drohte zu versinken. Sobald die Sekuristen davon benachrichtigt wurden, eilten sie zur Unglücksstelle, und trotz der grimmigen Kälte verstopften sie die Löcher mit ihren eigenen Körpern. Sie schöpften das eingedrungene Wasser aus und riefen gleichzeitig die Hafearbeiter zur Hilfe, damit sie ihnen beim Ausladen helfen würden. Auf diese Weise wurden das Schiff und die Fracht gerettet.

Die Sekuristen kamen ferner Schiffen zu Hilfe, die mit Bananen, Bambus, Möbeln, Reis, Sand usw. beladen waren. Sobald sie in Aktion treten, kann man gewiss sein, dass das drohende Unheil abgewendet wird. Die « Wasserbewohner » pflegen zu sagen, dass « jedesmal, wenn ein Schiff auf dem Perfluss in Not gerät, man fast sicher ist, dass es gerettet wird, wenn es von den Rotkreuzsekuristen rechtzeitig entdeckt wird ».

Die Sekuristen dieses Postens beteiligen sich auch aktiv an der Bekämpfung der durch Taifune, Überschwemmungen und Naturkatastrophen verursachten Schäden. Sie nehmen sich mit grosser Fürsorge der Kranken und Verwundeten an. Eine Greisin, die während des Krieges gegen die japanischen imperialistischen Eindringlinge all ihre Angehörigen verloren hatte, war an Bauchwassersucht schwer erkrankt. Die Sekuristen des Roten Kreuzes trugen sie abwechslungsweise auf einer Tragbahre zum Rotkreuzspital in Kanton. Aber alle Bemühungen, sie zu heilen, blieben erfolglos, und sie starb zehn Tage nach ihrer Einlieferung ins Spital. Die Sekuristen trafen hierauf alle Vorkehrungen, um sie zu bestatten. Jedermann sagt jetzt hier :

«Früher machte sich jemand, der ohne Kinder war, ständig Sorge beim Gedanken, dass sich niemand um ihn kümmern werde, wenn er alt sein werde, und dass niemand für sein Begräbnis sorgen werde. Unter der Herrschaft der Volksregierung besteht jetzt kein Anlass mehr für solche Sorgen.»

Die Sekuristen erfüllen noch weitere Aufgaben. Sie helfen bei den Impfungen, beteiligen sich an dem patriotischen Sanitätspropagandafeldzug, bekämpfen die vier Landplagen: Fliegen, Stechmücken, Mäuse und Spatzen. Sie kehren die Strassen und helfen, Trinkwasser keimfrei zu machen. Durch Maueranschläge oder am Wandbrett angeschlagene Mitteilungen, durch Plakate und tägliche Vorträge tragen sie dazu bei, hygienische Kenntnisse zu verbreiten. Sie unterrichten auch weitere Sekuristen in der Ersthilfe.

Sie haben sich in wenigen Jahren durch ihre Nächstenliebe, ihre rasche Hilfsbereitschaft, ihre ständige Wachsamkeit bei der Erfüllung ihrer Aufgaben und ihr Bestreben, jeden Zeit- und Geldverlust zu vermeiden, die Achtung und das Vertrauen des Volkes erworben. Ihre Verdienste sind mehrmals öffentlich gewürdigt worden. Der «Cantonese Daily» veröffentlicht oft Artikel, in denen ihnen Lob gespendet wird. Im Jahre 1956 erhielt dieser Posten den dritten Rang unter den an vorderster Stelle stehenden Einheiten auf hygienischem Gebiet der Stadt Kanton und der Provinz Kwangtung. Der Postenchef, Hwang Yiao-chia, erhielt den zweiten Rang unter den führenden Arbeitern der Gesundheitsorganisation der Stadt Kanton; er nahm am Provinzkongress der auf diesem Gebiet führenden Arbeiter teil.

**REVUE
INTERNATIONALE
DE LA
CROIX-ROUGE**

BEILAGE

INHALT

	Seite
C. Pilloud: Die Vorbehalte zu den Genfer Abkommen von 1949 (II)	152
Kurznachrichten	163
Das IKRK und die Ereignisse im Libanon . . .	173
Ein Appell von Fidel Castro an das IKRK . . .	174

INTERNATIONALES KOMITEE VOM ROTEN KREUZ - GENÈVE

DIE VORBEHALTE ZU DEN GENFER ABKOMMEN VON 1949

II

VORBEHALTE GEGENÜBER DEN ARTIKELN, DIE DEN VIER ABKOMMEN GEMEINSAM SIND

Gegenüber dem **Artikel 3** inbezug auf Konflikte, die keinen internationalen Charakter haben, wurden zwei Vorbehalte erhoben, von denen der eine von *Argentinien* und der andere von *Portugal* stammte. Der argentinische Vorbehalt, der bei der Ratifikation nicht aufrechterhalten wurde, lautete folgendermassen :

Im Namen meiner Regierung und ad referendum werde ich daher die vier Abkommen unterzeichnen unter dem Vorbehalt, dass der gemeinsame Artikel 3 der einzige ist, der im Fall von bewaffneten Konflikten, die keinen internationalen Charakter haben, zur Anwendung kommt, unter Ausschluss aller anderen.

Dieser Vorbehalt war fraglos überflüssig. Es geht in der Tat aus dem Wortlaut des Artikels 3 hervor, dass dieser Artikel der einzig anwendbare ist im Fall von inneren Konflikten; andernfalls könnte man die Empfehlung im Absatz 3 dieses Artikels nicht verstehen, die den am Konflikt beteiligten Parteien vorschreibt, durch Sondervereinbarungen die Gesamtheit oder einen Teil der übrigen Bestimmungen jeder der vier Abkommen in Kraft zu setzen. Wahrscheinlich wurde er aus diesem Grunde nicht aufrechterhalten.

Der portugiesische Vorbehalt hat folgende Fassung :

Artikel 3, der allen vier Abkommen gemeinsam ist :

Da nicht konkret umschrieben wird, was als Konflikt nichtinternationalen Charakters bezeichnet werden muss, und da nicht genau festgelegt ist, im Falle, dass diese Bezeichnung sich ausschliesslich auf einen Bürgerkrieg bezieht, von welchem Zeitpunkt an eine bewaffnete Rebellion internen Charakters als solche zu betrachten ist, behält sich Portugal das Recht vor, in allen seiner Landeshoheit unterstehenden Gebieten in irgendwelchem Weltteil den Inhalt des Artikels 3 nicht anzuwenden in all dem, das im Widerspruch zu den Bestimmungen des portugiesischen Gesetzes stünde.

Dieser Vorbehalt betrifft ein heikles Problem der Auslegung der Genfer Abkommen. Obwohl Artikel 3 wesentliche Anhaltspunkte für eine Definition liefert, gibt er keine genaue Umschreibung des Konfliktes, der keinen internationalen Charakter besitzt. Das IKRK hat diese Frage in den Kommentaren zur I. und IV. Konvention ausführlich behandelt ¹. Die Expertenkommission, die vom IKRK 1955 einberufen und damit betraut wurde, die Frage der Anwendung der humanitären Grundsätze im Falle von inneren Unruhen zu prüfen, hat sich ausserdem bemüht, den Anwendungsbereich von Artikel 3 abzugrenzen. Aus diesen Beratungen ergab sich, dass auf Grund des Wortlautes dieses Artikels die durch die Genfer Abkommen gebundenen Staaten eine gewisse Freiheit in bezug auf die Beurteilung in Zweifelsfällen bewahren, aber dass es dem Geist der Konventionen vollkommen widersprechen würde, wenn man sich ausschliesslich auf das staatliche Gesetz stützen würde, um zu entscheiden, ob Artikel 3 angewendet werden muss oder nicht. Eine solche Haltung würde diesen Artikel, der ein wichtiger Teil einer internationalen Verpflichtung ist, seines Wesensinhaltes berauben.

Portugal, das diesen Vorbehalt im Augenblick der Unterzeichnung formuliert hat, hat die Abkommen noch nicht rati-

¹ *Commentaire de la Convention de Genève pour l'amélioration du sort des blessés et malades*, Genf, 1952, S. 25 und fig. *Commentaire de la Convention de Genève relative à la protection des personnes civiles en temps de guerre*, Genf, 1956, S. 40 und fig.

fiziert. Man kann daher hoffen, dass derselbe bei der Ratifikation nicht aufrechterhalten wird.

Zum Artikel 10/10/11 über die Bezeichnung einer Schutzmacht wurde von folgenden Staaten ein Vorbehalt gemacht : Albanien, Bulgarien, Volksrepublik China, Deutsche Demokratische Republik, Jugoslawien, Polen, Portugal, Rumänien, Tschechoslowakei, Ukraine, Ungarn, UdSSR, Demokratische Republik Vietnam, Weissrussland.

Alle diese Vorbehalte haben den gleichen Sinn, sind jedoch ~~an~~ in der Fassung leicht verschieden. Als Beispiel führen wir hier den Vorbehalt der UdSSR zum III. Abkommen (Kriegsgefangene) und die allgemeinen Vorbehalte von Portugal und Ungarn an :

UdSSR ad Artikel 10 :

Die Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken wird die von dem Gewahrsamsstaat an einen neutralen Staat oder an eine humanitäre Organisation gestellten Gesuche um Übernahme der den Schutzmächten zustehenden Aufgaben nicht als gültig anerkennen, falls hierfür nicht die Zustimmung der Regierung des Landes erlangt wurde, dessen Staatsangehörige die Kriegsgefangenen sind.

Ungarn :

Gemäss der Ansicht der Regierung der Volksrepublik Ungarn können die Bestimmung des Artikels 10 der Konventionen « Verwundete und Kranke », « Schiffbrüchige » und « Kriegsgefangene » sowie der Artikel 11 der Konvention über den Schutz von Zivilpersonen, der die Ersetzung der Schutzmacht betrifft, nur in dem Fall angewendet werden, wenn die Regierung des Staates, dessen Staatsangehörige die geschützten Personen sind, nicht mehr besteht.

Portugal :

Artikel 10 der Abkommen I, II und III und Artikel 11 des Abkommens IV :

Die portugiesische Regierung nimmt die Doktrin der erwähnten Artikel nur unter dem Vorbehalt an, dass die vom Gewahrsamsstaat an einen neutralen Staat oder an eine humanitäre Organisation

gerichteten Gesuche um Übernahme der Funktionen, die normalerweise den Schutzmächten zufallen, die Zustimmung oder das Einverständnis der Regierung des Landes haben, aus dem die geschützten Personen stammen (Herkunftsland).

Die Besorgnis, die in diesen Vorbehalten zum Ausdruck kommt, ist nicht grundlos. Es gibt Fälle, in denen die Bezeichnung einer Schutzmacht unmöglich ist. Der Suezkonflikt im November 1956 ist ein Beispiel hierfür, denn der Umstand, dass die ägyptische Regierung Israel nicht anerkennt, hat die Bezeichnung einer Schutzmacht für die israelischen Interessen in Ägypten und der ägyptischen Interessen in Israel verhindert. Weder Ägypten noch Israel haben neutrale Staaten ersucht, die Aufgaben zu übernehmen, die auf Grund der Genfer Abkommen den Schutzmächten zufallen; de facto und mit dem stillschweigenden Einverständnis der Parteien wurden die humanitären Funktionen, die für die Schutzmächte vorgesehen sind, vom Internationalen Komitee vom Roten Kreuz ausgeübt.

Das Problem stellte sich daher nicht; aber man kann annehmen, dass, wenn neutrale Staaten von der ägyptischen und israelischen Regierung ersucht worden wären, die Rolle einer Schutzmacht zu übernehmen, so hätten sie versucht, die Zustimmung der betreffenden Regierung zu erhalten.

Ein neutraler Staat, der von einer Gewahrsamsmacht ersucht wird, die Aufgaben der Schutzmacht zu übernehmen, wird sich sicher nicht dazu entschliessen, ohne die Regierung des Landes anzufragen, dem die betreffenden Personen angehören, sofern eine solche Regierung besteht und eine Ansicht äussern kann, die Geltung besitzt. Die Frage ist heikler, wenn es sich um eine Regierung oder um einen provisorischen Organismus handelt, die sich nicht auf Landesgebiet befinden, aber beanspruchen, im Namen des besetzten Staates zu sprechen; es kann vorkommen, dass es zwei Regierungen gibt, von denen sich jede als die rechtmässige ausgibt, die eine auf dem besetzten Staatsgebiet und die andere auf fremdem Territorium; solche Situationen bestanden während des zweiten Weltkrieges. Wie man sieht, sind die Entscheidungen, die die neutralen Staaten zu treffen haben, nicht immer leicht. Indessen müssen sie sich stets von zwei Grundsätzen leiten lassen :

- a) In einer solchen Lage erhält der neutrale Staat, der bereit ist, als Schutzmacht zu handeln, keinen Auftrag vom Gewahrsamsstaat, sondern übt eine Schutztätigkeit aus im Namen der Gesamtheit der durch die Abkommen gebundenen Staaten; er muss sich deshalb gegenüber dieser Gesamtheit von Staaten verantwortlich fühlen.
- b) Jedesmal, wenn es möglich ist, die Regierung des Herkunftslandes der geschützten Personen oder eine Behörde oder einen analogen Organismus zu konsultieren, der berufen ist, im Namen dieser Personen zu sprechen, so muss der neutrale Staat diese Stellen anfragen und die von dieser Seite geäußerte Ansicht berücksichtigen.

Wenn es sich um eine humanitäre Organisation handelt, die von der Gewahrsamsmacht bezeichnet wurde, so sind die oben dargelegten Erwägungen gültig. Was das IKRK betrifft, das mit Namen aufgeführt wird, so übt es eine eigene Tätigkeit aus, und gewisse Aspekte hievon sind von den Abkommen selber festgelegt worden; es geht daher lediglich darum, dieser Tätigkeit die humanitären Aufgaben beizufügen, die der Schutzmacht zufallen. In einer solchen Lage würde das IKRK bestimmt jene anfragen, die rechtmässig im Namen der Personen sprechen können, zu deren Gunsten die Tätigkeit ausgeübt werden soll. Es hat dies bereits im zweiten Weltkrieg getan. Als es eingeladen wurde, sich an der Verteidigung vor Gericht von Kriegsgefangenen zu beteiligen, die aus einem von Deutschland vollkommen besetzten Land stammten, holte es zuerst die Zustimmung der Regierung im Exil ein. Wohlverstanden betrifft dies nur die Aufgaben der Schutzmacht; die Tätigkeit des IKRK zugunsten der Kriegsoffer geschieht in vollkommen unabhängiger Weise auf Grund der Prinzipien der Menschlichkeit, und das IKRK muss nicht zuerst um die Einwilligung des Herkunftslandes der zu unterstützenden Personen nachsuchen.

Wie man sieht, sind die Vorbehalte zum Artikel 10/10/10/11 in Wirklichkeit lediglich ein offizieller Kommentar zu diesem Artikel; sie lenken die Aufmerksamkeit der neutralen Staaten und der humanitären Organisationen auf ihre Verantwortung; es soll dadurch vermieden werden, dass ein Gewahrsamsstaat

einen Staat als Schutzmacht bezeichnet, der nur dem Namen nach neutral wäre und andere wahrhaft neutrale Staaten verhindern würde, diese Aufgabe tatsächlich zu erfüllen.

Die von Ungarn gebrauchte Formel scheint die am meisten realistische zu sein. Sie begnügt sich in der Tat damit, die Anwendung des Artikels 10/10/10/11 auf den Fall zu beschränken, in dem keine Regierung mehr bestände; in einer solchen Lage wird eine Konsultation unmöglich, wenigstens auf offiziellem Weg.

Artikel 11/11/11/12 gab zum folgenden Vorbehalt von Seiten *Ungarns* Anlass :

2) Die Regierung der Volksrepublik Ungarn kann die Bestimmungen des Artikels 11 der Abkommen « Verwundete und Kranke », « Schiffbrüchige » und « Kriegsgefangene » beziehungsweise des Artikels 12 der Konvention über den Schutz von Zivilpersonen nicht billigen, wonach sich die Zuständigkeit der Schutzmacht auf die Auslegung der Abkommen erstreckt.

Der betreffende Artikel verleiht jedoch den Schutzmächten keineswegs Befugnisse inbezug auf die Auslegung; er ladet sie nur ein, ihre guten Dienste zu leihen, um Streitfragen zu regeln, die sich auf die Anwendung oder die Auslegung der Abkommen beziehen, was etwas durchaus Verschiedenes ist. Dieser Vorbehalt muss daher als die Folge eines Missverständnisses betrachtet werden; jedenfalls ändert er den Sinn des betreffenden Artikels nicht.

ABKOMMEN ZUR VERBESSERUNG DES LOSSES DER VERWUNDETEN UND KRANKEN DER BEWAFFNETEN KRÄFTE IM FELDE

Artikel 13 : Vorbehalt *Portugals*; siehe unten.

Artikel 38

Israel ratifizierte :

Unter dem Vorbehalt, dass Israel unter Respektierung der Unverletzlichkeit der Wahrzeichen und Abzeichen der Konventionen den

Roten Davidstern als Wahrzeichen und Abzeichen des Sanitätsdienstes seiner bewaffneten Kräfte verwenden wird.

Ein analoger « Vorbehalt » betrifft das Abkommen zur Verbesserung des Loses der Verwundeten, Kranken und Schiffbrüchigen der bewaffneten Kräfte zur See sowie das Abkommen über den Schutz der Zivilpersonen in Kriegszeiten. Wie bekannt, nehmen die Genfer Abkommen Bezug auf das Abzeichen des Roten Kreuzes (Roten Halbmonds, Roten Löwen mit der Roten Sonne), ohne den Roten Davidstern zu erwähnen. Handelt es sich hier wirklich um einen Vorbehalt? Wir haben gesehen, dass ein Staat durch die Einschaltung eines Vorbehaltes seine eigenen Verpflichtungen beschränken oder verändern kann; hingegen kann er nicht die Verpflichtungen anderer Staaten, die Vertragsparteien sind, vermehren. Der Vorbehalt Israels hat daher mehr den Charakter einer blossen einseitigen Erklärung. Israel kann selbstverständlich das Abzeichen führen, das ihm genehm ist, aber seine Feinde sind nicht gehalten, diesem Zeichen die gleiche Achtung zu gewähren, die sie den in der Konvention aufgezählten Zeichen gewähren müssen. Das bedeutet indessen keineswegs, dass man vorsätzlich die Personen und Gegenstände angreifen oder zerstören darf, die durch den Roten Davidstern gekennzeichnet sind. In der Tat müssen die Spitäler, das Sanitätspersonal, die Spitalschiffe beispielsweise an und für sich geschont werden, sobald man ihre Eigenschaft erkannt hat, unabhängig von der Tatsache, ob sie gekennzeichnet sind oder nicht. Man kann daher nur sagen, dass das Abzeichen des Roten Davidsterns nicht zum vornherein die gleiche Garantie wie das Rotkreuzabzeichen gewährt.

Diese Frage gab zu zahlreichen Diskussionen Anlass. Sie hatte in der Tat Rückwirkungen auf dem Gebiet des Internationalen Roten Kreuzes, denn es besteht in Israel eine Gesellschaft, die unter dem Namen Magen David Adom den Roten Davidstern als Wahrzeichen verwendet. Sie hat das IKRK mehrmals ersucht, dass sie als nationale Gesellschaft des Staates Israel anerkannt werde. Sie übt eine analoge Tätigkeit aus, die übrigens sehr erfolgreich ist, wie die nationalen Rotkreuzgesellschaften. Zu seinem Bedauern sah sich das Internationale Komitee

gezwungen, diese Anerkennung zu verweigern. In der Tat kann es nur Gesellschaften anerkennen, die eines der von der Genfer Konvention zugelassenen Abzeichen verwenden, wie dies ausdrücklich bestimmt wird durch eine der Bedingungen, die traditionsgemäss festgesetzt und von der XVII. Internationalen Rotkreuzkonferenz bestätigt wurden.

Man hat während dieser Diskussion bemerkt, dass kein Staat gegen den von Israel gemachten « Vorbehalt » Einspruch erhoben hatte und dass infolgedessen der Rote Davidstern ein von der Konvention anerkanntes Wahrzeichen geworden war. Selbst wenn man davon absieht, dass diese Beweisführung von irrigen Angaben ausgeht¹, so muss man feststellen, dass sie auf einer falschen Auffassung von der Natur der Vorbehalte beruht. Zudem scheint es, dass man diese Theorie jetzt aufgegeben hat. Der Magen David Adom hat in der Tat verlangt, dass die Frage seiner Anerkennung auf die Tagesordnung der XIX. Internationalen Rotkreuzkonferenz in Neu-Delhi gesetzt werde. Die Ständige Kommission des Internationalen Roten Kreuzes, die mit der Aufstellung des Entwurfs der Tagesordnung der Konferenz beauftragt ist, hat dieses Begehren abgelehnt, indem sie bemerkte, dass nur eine diplomatische Konferenz, die zur Aufgabe hätte, die Genfer Konvention abzuändern, gegebenenfalls ein neues Wahrzeichen schaffen könne.

Angesichts dieser sehr eindeutigen Stellungnahme hat der Magen David Adom sein Gesuch abgeändert; er regt in einer kürzlich erschienenen Broschüre² an, dass die XIX. Internationale Rotkreuzkonferenz der nächsten diplomatischen Konferenz die Anerkennung des Roten Davidsterns als Wahrzeichen der nationalen Gesellschaft Israels empfehle. Niemand kann jedoch voraussehen, wann eine diplomatische Konferenz abgehalten wird, die mit der Revision der Genfer Abkommen beauftragt wäre.

Man muss zugeben, dass dieser Zustand sehr bedauerlich ist; er hat in der Tat zur Folge, dass Israel seine Sanitätsdienste und andere Einrichtungen, die durch das Rotkreuzabzeichen

¹ Siehe oben die allgemeine Erklärung der Vereinigten Staaten.

² *The Claim of Magen David Adom for Recognition*; Jerusalem, 1957.

geschützt werden könnten, mit einem Abzeichen kennzeichnet, das keinen rechtlichen Wert hat, wodurch sich Gefahren und Ungewissheit ergeben. Ausserdem kann die Gesellschaft des Magen David Adom, die eine grosse humanitäre Tätigkeit vollbringt, dem Internationalen Roten Kreuz nicht angehören.

Es ist hier nicht die Stelle, die Gründe für die von Israel eingenommene Haltung zu untersuchen. Das IKRK, das bereits 1949 anlässlich der diplomatischen Konferenz in Genf hiezu Stellung genommen hatte, wird zweifellos Gelegenheit haben, an der XIX. Internationalen Rotkreuzkonferenz seinen Standpunkt näher zu umschreiben.

Artikel 53

Bei der Ratifikation hatten die *Vereinigten Staaten* folgenden Vorbehalt gemacht, den sie im Zeitpunkt der Unterzeichnung nicht erhoben hatten und der in der wörtlichen Übersetzung folgendermassen lautet :

Die Vereinigten Staaten ratifizieren das Genfer Abkommen zur Verbesserung des Loses der Verwundeten und Kranken der bewaffneten Kräfte im Felde unter dem Vorbehalt, dass unabhängig von der oder den dazu im Widerspruch stehenden Bestimmungen dieser Konvention nichts darin soll als ungesetzlich erklären oder die Vereinigten Staaten zwingen als ungesetzlich zu erklären jeden Gebrauch oder das Recht zum Gebrauch innerhalb der Vereinigten Staaten und in ihren Territorien und Besitzungen des Wahrzeichens, des Zeichens oder des Abzeichens des Roten Kreuzes oder die Worte Rotes Kreuz, der auf Grund der staatlichen Gesetzgebung gesetzmässig war und der vor dem 5. Januar 1905 begonnen hatte, vorausgesetzt, dass dieser Gebrauch durch Benutzer vor 1905 sich nicht auf das Aufpflanzen des Wahrzeichens, Zeichens oder Abzeichens des Roten Kreuzes auf Flugzeugen, Schiffen, Fahrzeugen, Gebäuden oder anderen Einrichtungen oder auf dem Boden erstreckt ¹.

¹ Dieser Vorbehalt hatte folgenden Wortlaut : *The United States in ratifying the Geneva Convention for the amelioration of the conditions of the wounded and sick in armed forces in the field does so with the reservation that irrespective of any provision or provisions in said Convention to the contrary, nothing contained therein shall make unlawful, or obligate the United States of America to make unlawful, any use or right of use within the United States of America and its territories and possessions of the Red Cross emblem, sign, insignia, or words as was lawful by reason of domestic*

Das in diesem Text erwähnte Datum vom 5. Januar 1905 war dasjenige des ersten amerikanischen Gesetzes, das den Gebrauch des Rotkreuzabzeichens regelte und dessen Verwendung dem Heeressanitätsdienst und dem Amerikanischen Roten Kreuz vorbehielt. Dieses Gesetz behielt bereits die Rechte der früheren Benützer vor. Die Vereinigten Staaten waren der Auffassung, dass sie auf Grund der neuen Bestimmungen, die sich aus der Genfer Konvention von 1906 und aus der Revision im Jahre 1929 ergeben hatten, keine unbedingte Verpflichtung hatten, den handelsmässigen Gebrauch des Rotkreuzabzeichens zu verbieten, an welchem Datum auch immer die Betreffenden begonnen hatten, sich des Zeichens zu bedienen; dieser Zustand war mit zahlreichen Nachteilen verbunden, vor allem für das Amerikanische Rote Kreuz, denn mehrere Handelshäuser verwenden das Abzeichen und den Namen des Roten Kreuzes als Reklame oder Handelsmarke. Man hoffte, dass die neuen Abkommen von 1949 mit dieser verworrenen Lage endgültig aufräumen würden. Leider traf das nicht zu. Die betreffenden Handelsfirmen liessen ihre Sache vor der Kommission für auswärtige Angelegenheiten des Senates vertreten und setzten ihren Standpunkt durch. Es scheint, dass sich der Senat von dem — unseres Erachtens trügerischen — Argument überzeugen liess, dass das Verbot des Gebrauchs der betreffenden Handelsmarken einen rückwirkenden Charakter hätte, was im Widerspruch zur Verfassung der Vereinigten Staaten und zu den allgemeinen Rechtsgrundsätzen wäre¹. Wie es der *Kommentar* zur Konvention² hervorhebt, hat ein Gesetz nur dann einen rückwirkenden Charakter, wenn es vergangene Geschehnisse bestraft oder verbietet; es kann ihn jedoch nicht besitzen, wenn es zukünftige Handlungen ahndet oder verbietet. In dem vorliegenden Fall handelte es sich nur

law and a use begun prior to January 5, 1905, provided such use by pre-1905 users does not extend to the placing of the Red Cross emblem, sign or insignia upon aircraft, vessels, vehicles, buildings or other structures, or upon the ground.

¹ *Report of the Committee on foreign relations on Excecs. D.E.F. and G., 82d Cong. 1st Session.*

² Jean S. PICTET, *Commentaire*, S. 436.

VORBEHALTE ZU DEN GENFER ABKOMMEN

darum, den Missbrauch des Zeichens vom Zeitpunkt des Inkrafttretens der Konvention an zu verbieten.

Was die vor 1905 erworbenen Rechte betrifft, so hätte diese Frage ebenfalls geregelt werden können, indem man den Benützern eine Gnadenfrist gewährt hätte, um ihre Handelsmarken zu ändern, oder gegebenenfalls durch die Entrichtung einer angemessenen Vergütung, wenn man der Ansicht war, dass ihre Interessen dadurch fühlbar beeinträchtigt worden waren. Wohlverstanden hat dieser Vorbehalt in erster Linie innerhalb des Landesgebietes Konsequenzen, während er in internationaler Hinsicht bedeutungslos ist.

(Fortsetzung folgt.)

CLAUDE PILLOUD
Leiter der Rechtsabteilung
des Internationalen Komitees

INTERNATIONALES KOMITEE VOM ROTEN KREUZ

VERSCHIEDENE TÄTIGKEITEN

Kurznachrichten

Die Mission von Herrn Durand, Delegierter in Indonesien, kam Anfang Juli zum Abschluss.

Diese Mission hatte insgesamt sechs Monate gedauert. Der Vertreter des Internationalen Komitees wohnte überall, wo es ihm gestattet wurde, der Ausreise der verschiedenen niederländischen Gemeinschaften bei, die sich in Java, Sumatra und auf Celebes einschifften.

Die ersten Einschiffungen gingen unbehelligt von statten; infolge der Vorfälle, die sich am 15. Februar auf Sumatra ereigneten, wurde die Evakuierung der Holländer aus der Gegend von Padang (Zentralsumatra), das von den regierungstreuen Seestreitkräften blockiert wurde, etwas verzögert. Einem Teil von ihnen gelang es jedoch, die Ostküste zu erreichen, von wo aus sie nach Medan (Nordsumatra) und Singapur überführt wurden. Das Indonesische Rote Kreuz seinerseits hatte sogleich nach Beendigung der Kämpfe auf dem Land- und Seeweg Bereitschaften entsandt, die Familienbotschaften und Medikamente überbrachten und das Geleit aller jener übernahmen, die evakuiert werden wollten.

Anfang Mai wurde Herr Durand ermächtigt, sich nach Padang und hierauf nach Indarung zu begeben, wo er mit einer Anzahl von niederländischen Staatsangehörigen Fühlung nahm, deren Evakuierung im Einvernehmen mit den indonesischen Behörden organisiert werden konnte. Der Delegierte des IKRK bemühte sich, ihnen bei der Beschaffung der notwendigen Transportmittel behilflich zu sein.

Nachdem erneut Feindseligkeiten in Nord-Celebes ausgebrochen waren, und die Aufständischen von dort aus Luftangriffe auf die wichtigsten Nachbarhäfen unternommen hatten, mussten Massnahmen ergriffen werden, um einen Teil der Familien des Personals der Raffinerien Shell in Balikpapan und Tarakan (Borneo) zu evakuieren. Das Indonesische Rote Kreuz geleitete damals ein Schiff, auf dem 300 Frauen und Kinder, in der Mehrzahl Niederländer, transportiert wurden, nach Djakarta.

Ende Juni hatte der grösste Teil der niederländischen Staatsangehörigen in Indonesien dieses Land verlassen und war nach den Niederlanden abgereist.

* * *

Herr A. M. Leuenberger, Korrespondent des IKRK, erhielt von der Regierung der Republik Vietnam die Erlaubnis, einige Häftlinge zu besuchen, die infolge der Ereignisse, die sich 1954 und 1955 im Gebiet von Saigon zugetragen hatten, verurteilt worden waren.

Herr Leuenberger begab sich wiederholt im Herbst 1957 und Anfang 1958 ins Zentralgefängnis von Saigon. Er konnte sich davon überzeugen, dass der Gesundheitszustand der Häftlinge befriedigend war. Den Häftlingen wird gestattet, mit ihren Familien zu korrespondieren und Pakete zu erhalten.

* * *

Auf Grund des Abkommens, das am 31. Dezember 1957 zwischen der japanischen Regierung und der Republik Korea abgeschlossen wurde, wurde der grösste Teil der in Pusan (Südkorea) festgehaltenen japanischen Fischer, sowie der in den Lagern von Omura und Hamamatsu (Japan) internierten Koreaner freigelassen und heimgeschafft.

* * *

Herr D. de Traz, Generaldelegierter des IKRK für den Mittleren Osten, unternahm kürzlich eine Mission in der Gegend des Persischen Golfs.

Herr de Traz hielt sich insbesondere in Bahrein und Koweit auf, wo er mit den Regierungen der beiden Fürstentümer Fühlung nahm, in denen noch keine Organisation des Roten Kreuzes oder Roten Halbmonds besteht. Während seiner Reise hatte Herr de Traz ferner Besprechungen mit den Vertretern der britischen Behörden im Persischen Golf.

* * *

Im Anschluss an die Vorgänge, die sich im Mai im Libanon ereignet hatten, sandte das IKRK auf Antrag von Herrn de Traz dem Libanesischen Roten Kreuz 250 Flaschen Human-Albumin, das für die Opfer der Unruhen bestimmt war.

Herr de Traz setzte sich ausserdem sowohl mit den libanesischen Behörden als auch mit den Führern der Opposition in Verbindung und erinnerte sie an die Grundsätze des Artikels 3 der vier Genfer Abkommen, die im Falle von inneren Wirren beachtet werden müssen.

Herr de Traz prüft gegenwärtig die Frage, ob eine ärztliche Hilfe in grösserem Umfange von Seiten des IKRK zweckmässig ist und unter welchen Bedingungen sie geleistet werden kann, falls die Umstände es erforderlich machen sollten.

* * *

Herr Vautier, Delegierter des IKRK in Marokko, begab sich am 30. April nach Goulimine, in Südmarokko, um sich nach der Lage und den Bedürfnissen der marokkanischen Flüchtlinge — rund 16.000 Marokkaner aus der Sahara — zu erkundigen. Ferner wünschte er, an Ort und Stelle Informationen einzuziehen, ob sich in dieser Gegend, wie vermutet wird, spanische Gefangene befinden.

Im Anschluss daran kam Herr Vautier nach Genf, um dem IKRK über seine Mission Bericht zu erstatten. Die Frage einer aussergewöhnlichen Hilfeleistung des IKRK an die notleidenden Flüchtlinge sowie die Fortsetzung der Demarchen von Herrn Vautier zugunsten der verschollenen Spanier wurden aufmerksam geprüft. Herr Vautier kehrte Anfang Juli nach Marokko zurück.

* * *

Herr Vust, Honorardelegierter des IKRK in Algerien, wurde von den französischen Behörden davon in Kenntnis gesetzt, dass sie eine bedeutende Anzahl von Personen, denen entweder Zwangsaufenthalt angewiesen worden war oder die in den militärischen Aussonderungs- und Durchgangslagern interniert worden waren, freigelassen hatten. Nach den von Herrn Vust übermittelten Nachrichten sind bis zum 15. Juni mehr als 5.000 Personen freigelassen worden.

Anlässlich eines Besuches im Zivilgefängnis von Algier überreichte Herr Vust den Häftlingen einige Liebesgaben. Ebenso nahm Herr Vust Sendungen nach den Zentren von Arcole und Lodi vor (Bücher, Zahnprothesen).

* * *

Die Internationale Kommission für den Internationalen Suchdienst (IKISD) hielt am 5. Juni 1958 unter dem Vorsitz von Herrn Weber, Vertreter der Regierung der Bundesrepublik Deutschland, ihre 16. Tagung ab.

Auf Wunsch der Internationalen Kommission fand diese Tagung ausnahmsweise am Sitz des ISD in Arolsen statt. Die Kommission wollte dadurch ihr Interesse für die Arbeit bekunden, die vom Personal des ISD ausgeführt wird.

Das IKRK benutzte diese Gelegenheit, um sich an dieser Sitzung durch seinen Vizepräsidenten, Herrn Dr. Martin Bodmer, Fräulein van Berchem, Mitglied des Internationalen Komitees, und, wie üblich, Herrn Gallopin, Exekutivdirektor, vertreten zu lassen.

Die Mitglieder der IKISD und die Vertreter des IKRK besuchten am Vormittag den ISD. Am Schluss des Besuches sprachen sie ihre Befriedigung über die Arbeit aus, die sowohl von der Direktion als auch von dem gegenwärtig 250 Mitglieder starken Mitarbeiterstab des ISD mit Hingabe und in einem Geist vorzüglicher Zusammenarbeit vollbracht wird.

Vor der Sitzung fand ein gemeinsames Mittagessen statt, an dem die Vertreter der Regierungen, die Mitglieder der IKISD

sind, die Vertreter des IKRK und die Direktion des ISD teilnahmen. Herr Dr. Bodmer hiess die Teilnehmer willkommen und dankte ihnen für die wertvolle Unterstützung, die sie dem IKRK bei der Ausführung der Aufgabe gewähren, die es 1955 mit der Übernahme der Leitung des ISD auf sich genommen hat.

* * *

Das IKRK liess sich an der 8. Tagung des Zwischenstaatlichen Komitees für europäische Auswanderungen (CIME), die vom 7.-14. Mai in Genf stattfand, durch Herrn Coursier, Mitglied seiner Rechtsabteilung, vertreten.

Während dieser Tagung wurde Herr Marcus Daly zum Direktor dieser Organisation ernannt. Herr Daly, der die Nachfolge von Herrn Botschafter Tittmann übernimmt, wird seine reichen Kenntnisse auf dem Gebiet des Völkerrechts und der Organisation in den Dienst des CIME stellen. Wie sein hervorragender Vorgänger, dessen Verdienste wir hier in Erinnerung rufen möchten, gedenkt auch Herr Daly die ausgezeichneten Beziehungen, die zwischen dem Cime und dem IKRK bestehen, fortzusetzen.

Das CIME prüfte während seiner Tagung u.a. den Tätigkeitsbericht, der sich vor allem mit der Wiederansiedlung der ungarischen Flüchtlinge und mit der Hilfeleistung an die Flüchtlinge aus dem Mittleren und Fernen Osten befasst.

Im Jahre 1957 wurden vom CIME 194.074 Personen transportiert, wovon mehr als die Hälfte Flüchtlinge waren. Es handelt sich hierbei um die höchste Gesamtzahl, seitdem diese Organisation geschaffen wurde.

* * *

Das Exekutivkomitee des Flüchtlingsfonds der Vereinten Nationen (United Nations Refugee Emergency Fund (U.N.R.E.F.)) tagte vom 2.-6. Juni unter dem Vorsitz von Frau May Curwen, Delegierte Grossbritanniens, in Genf.

Herr A. Lindt, Hochkommissar für Flüchtlinge, legte während dieser Tagung verschiedene Berichte vor insbesondere über die allgemeine Tätigkeit des U.N.R.E.F., über die gegenwärtige Lage der ungarischen Flüchtlinge sowie über die zu ergreifenden

Massnahmen, um die Hilfe an die nach Hong-Kong geflüchteten Europäer zu vermehren.

Das IKRK, das mit ganz besonderer Aufmerksamkeit das Flüchtlingsproblem verfolgt, hatte Herrn H. Coursier und Herrn G. H. Beckh als Beobachter an diese Sitzungen abgeordnet.

* * *

Vom 15.-21. Juni fand in Paris der Weltkongress der Familie statt, der von der Internationalen Union der Familienorganisationen veranstaltet wurde. Das IKRK liess sich durch seinen Delegierten in Frankreich, Herrn W. Michel, vertreten.

* * *

Die Revue internationale hat schon mehrmals über die Tätigkeit der Delegation berichtet, die das Internationale Komitee im Anschluss an die Ereignisse vom Oktober 1956 in Ägypten errichtet hatte. Herr Müller traf im Mai in Genf ein, um mit dem IKRK Fühlung zu nehmen und über die gegenwärtigen Aufgaben der von ihm geleiteten Delegation in Kairo Bericht zu erstatten.

Es wurde beschlossen, den Personalbestand dieser Delegation vorübergehend zu erhöhen, da der ihr zufallende Pflichtenkreis sich nicht so rasch vermindert hatte, wie vor sechs Monaten erwartet worden war. Fräulein E. Bugnot und Herr M. Martin, Mitarbeiter des IKRK, sind Anfang Juni von Genf nach Kairo abgereist.

Es ist vorgesehen, dass die Tätigkeit der Delegation in Kairo zugunsten der Staatenlosen spätestens am 31. Dezember 1958 zum Abschluss kommen wird.

* * *

Im Mai waren Herr Hussein Asfahany, Generaldirektor des Ägyptischen Roten Halbmonds, und Herr Tschikalenko, Leiter der Abteilung für auswärtige Beziehungen der Allianz der Gesellschaften vom Roten Kreuz und Roten Halbmond der UdSSR, die beide in Genf in Mission weilten, Gäste des IKRK.

Dr. Pedro Cereseto, Mitglied des Obersten Rates des Argentinischen Roten Kreuzes, der sich auf einer Studienreise in Europa befand, stattete dem Internationalen Komitee ebenfalls einen Besuch ab.

Am 12. Juni wurde Dr. Chadli Zouiten, Vizepräsident des Tunesischen Roten Halbmonds, während seiner Durchreise in Genf vom Präsidenschaftsrat des IKRK empfangen, der sehr erfreut war, zum ersten Mal einen Vertreter dieser erst vor kurzem gegründeten nationalen Gesellschaft zu begrüßen.

Im Juni empfing das IKRK ausserdem den Besuch von Herrn Anthony Ikem Ibegbuna, stellvertretender Direktor der Sektion des Britischen Roten Kreuzes in Badan (Nigeria), von Dr. Thoron, Präsident der Sektion des Südafrikanischen Roten Kreuzes im Oranje-Freistaat, von Herrn K. Helmy und Frau P. Daghighi, die sich mit der Jugendbewegung des Roten Löwen mit der Roten Sonne in Persien befassen, sowie von Dr. G. A. Gregory, Direktor der Sektion des Britischen Roten Kreuzes in Kenya.

* * *

S. Exz. Herr Botschafter Alberto Berio, neuer ständiger Delegierter Italiens beim europäischen Büro der Vereinten Nationen, stattete am 19. Mai dem Präsidenten des IKRK einen Besuch ab.

* * *

Fräulein Blanca Viera Freitas, Administrativ-Sekretärin des Uruguayischen Roten Kreuzes, absolvierte kürzlich ein dreimonatiges Praktikum bei der Liga und dem IKRK, um einen gründlichen Einblick in die Organisation und Tätigkeit dieser beiden Institutionen zu gewinnen.

Das IKRK erwartet im Laufe der nächsten Monate die Ankunft von weiteren Praktikanten und freut sich über das Interesse, das die nationalen Gesellschaften für das Studium der Struktur und des Wirkens des Internationalen Roten Kreuzes bekunden.

* * *

Die Revue des Afghanischen Roten Kreuzes veröffentlichte kürzlich einen Artikel von Herrn Ghulam Hazrat Koshan, der dem Internationalen Komitee vom Roten Kreuz gewidmet war.

Der Verfasser gibt einen Überblick über die Tätigkeit des IKRK und hebt besonders den Umfang und die Mannigfaltigkeit der Aufgaben hervor, die der Zentralstelle für Kriegsgefangene sowie dem Internationalen Suchdienst zufallen. Er unterstreicht den Wert der erzielten Resultate und umreisst die Tragweite des von unserer Institution vollbrachten Werkes. Die Tätigkeit unserer Organisation reicht schon seit langem über die Grenzen von Europa hinaus und erstreckt sich ständig mehr nach den Ländern Asiens und Afrikas.

* * *

Viele Touristen, die mit der Rückkehr der schönen Jahreszeit zu Tausenden nach Genf kommen, wollen die Stadt, die zugleich die Ursprungsstätte des Roten Kreuzes ist, nicht verlassen, ohne der Dienstabteilung des Internationalen Komitees und insbesondere der Zentralstelle für Kriegsgefangene einen Besuch abzustatten. Der ständig wachsende Zustrom von Besuchern aus allen Ländern ist ein erfreulicher Beweis für das Interesse, das das Rote Kreuz in der ganzen Welt erweckt hat.

* * *

Im April, Mai und Juni hat das Internationale Komitee verschiedene Gruppen und Vereinigungen empfangen, die den Wunsch geäußert hatten, über seine Tätigkeit orientiert zu werden. Wir erwähnen insbesondere den Besuch von 180 Mitgliedern des Schweizerischen Frauenhilfsdienst-Verbandes, an deren Spitze sich der Chef F. H. D. Weitzel und die Präsidentin des Verbandes, Gruppenführerin Künzle, befanden; ebenso wohnte Oberst im Gst. Schindler diesem Anlass bei. Ferner besuchten das IKRK Sozialassistentinnen-Schülerinnen des Französischen Roten Kreuzes in Lyon, die Schülerinnen der « Ecole d'études sociales » in Genf, die Sekuristen des Französischen Roten Kreuzes in Annecy und Annemasse sowie rund sechzig Mitglieder des Schwedischen Roten Kreuzes. Letztere nahmen an einer Reise teil, die

jedes Jahr vom Schwedischen Roten Kreuz veranstaltet wird, um eine ständig wachsende Zahl seiner Mitglieder mit dem Werk des IKRK und der Liga bekannt zu machen.

* * *

Der Verband der Mutterhäuser des Deutschen Roten Kreuzes hielt am 28. und 29. Mai in Wiesbaden seine jährliche Hauptversammlung ab.

Mehr als tausend Leiterinnen, Oberschwestern und Krankenschwestern des Deutschen Roten Kreuzes nahmen an diesem Kongress teil, an dem neben dem Studium von Berufsfragen auch kulturelle Kundgebungen, die auf einer hohen Stufe standen, erfolgten.

Nach der Eröffnungsansprache, die von der Präsidentin des Verbandes, Frau Generaloberin von Örtzen, gehalten wurde, ergriffen verschiedene Persönlichkeiten das Wort, insbesondere die Vertreter der Bundesregierung und der Landesbehörden von Hessen, Staatsminister Dr. Weitz, Präsident des Deutschen Roten Kreuzes, sowie der Bürgermeister von Wiesbaden, Dr. Mix.

Das Internationale Komitee vom Roten Kreuz, das zur Teilnahme an diesem Kongress eingeladen worden war, hatte Fräulein Pfirter, Chef der Abteilung für Sanitätspersonal und Kriegsinvalide des IKRK, abgeordnet. In dem Vortrag, den Fräulein Pfirter vor den Kongressteilnehmern hielt, würdigte sie den Geist, der das Deutsche Rote Kreuz beseelt, sowie die Bestrebungen, die diese Gesellschaft unternimmt, um die Grundsätze des Roten Kreuzes und die Genfer Abkommen immer mehr zu verbreiten.

* * *

Wie wir bereits im Juniheft 1956 der Revue internationale berichtet haben, hatte das IKRK im Einvernehmen mit den Behörden der Republik Vietnam im Jahre 1955 an der Errichtung einer orthopädischen Anstalt in Saigon mitgewirkt, um den Kriegsinvaliden des Vietnam zu helfen. Zu diesem Zweck hatte das Komitee die für die Herstellung von Prothesen für Beinamputierte notwendige Ausrüstung gespendet; ferner hatte es der

Anstalt für die Dauer von drei Monaten zwei Spezialisten zur Verfügung gestellt, die das von den Behörden des Vietnam an Ort und Stelle angeworbene Personal ausbildeten.

Herr A. M. Leuenberger, Korrespondent des IKRK in Saigon, der kürzlich zur Berichterstattung in Genf weilte, hat unserer Institution Nachrichten von den bemerkenswerten Leistungen der orthopädischen Anstalt in Saigon überbracht. Das von den Behörden des Vietnam eifrig geförderte Institut hat seine Tätigkeit weiter ausgedehnt und befasst sich namentlich mit der Herstellung von künstlichen Armen mit Haken und Krankenwagen, sowie mit der beruflichen Umschulung der Invaliden.

Wir werden noch Gelegenheit haben, auf diesen Gegenstand zurückzukommen und ausführlichere Informationen über die Organisation dieser Anstalt zu veröffentlichen.

* * *

Vom 5.-8. Juni fand in Evian die Studientagung der Departementsleiterinnen der Krankenschwestern und Sozialassistentinnen sowie der Vorsteherinnen der Schulen für Krankenpflege und Sozialassistentinnen des Französischen Roten Kreuzes statt, an der rund 120 Personen teilnahmen.

Das IKRK, das zur Teilnahme an diesem Kongress eingeladen worden war, liess sich durch Fräulein Pfrter, Chef der Abteilung für Sanitätspersonal und Kriegsinvalide, vertreten; Fräulein Pfrter hielt bei diesem Anlass einen Vortrag über die Rolle der Krankenschwestern und Sozialassistentinnen des Roten Kreuzes.

Die Kongressteilnehmer benutzten die Gelegenheit, um dem Internationalen Komitee und der Liga am 6. Juni unter Führung von Herrn Vermersch, Vizepräsident des Französischen Roten Kreuzes, einen Besuch abzustatten. Sie wurden am Sitze des IKRK von Fräulein L. Odier, Mitglied des Internationalen Komitees, empfangen. Fräulein Odier hiess sie willkommen und, nachdem sie einen Überblick über die Entstehungsgeschichte des Roten Kreuzes gegeben hatte, unterstrich sie einige Aspekte der Pflichten, die dem Sanitätspersonal in Kriegszeiten zufallen. Hierauf ergriff Herr J. Pictet, Direktor für Allgemeine Angelegenheiten, das Wort und umriss die Grundsätze, auf denen das Rote

Kreuz beruht. Anschliessend daran gab er eine Darstellung von den Aufgaben, die von unserer Institution seit dem Beginn des zweiten Weltkrieges bis heute vollbracht wurden. Herr P. Jequier, Direktor der Dienstabteilung der Zentralstelle, schilderte die Bemühungen, die das IKRK auch heute noch unternimmt, um sich nach dem Los von Tausenden von Militärpersonen zu erkundigen, die während der Feindseligkeiten verschollen waren, und um unzähligen Zivilpersonen behilflich zu sein, mit ihren Angehörigen, von denen sie infolge des Krieges getrennt wurden, die Verbindung wiederherzustellen. Ein Besuch der Kartei und der Archiven der Zentralstelle vervollständigte diese Ausführungen.

DAS IKRK UND DIE EREIGNISSE IM LIBANON

7. Juli 1958. — Im Anschluss an die Ereignisse, die sich kürzlich im Libanon zugetragen haben, hat das Internationale Komitee vom Roten Kreuz durch Vermittlung seines Generaldelegierten für den Nahen Osten, Herrn D. de Traz, der Schweizerbürger ist, sowohl bei den libanesischen Behörden und dem Libanesischen Roten Kreuz als auch bei den verschiedenen Gruppen von Aufständischen eine Anzahl von Demarchen unternommen, um beide Parteien an die wichtigsten humanitären Grundsätze zu erinnern, die sich aus dem allen vier Genfer Abkommen von 1949 gemeinsamen Artikel 3 ergeben.

Auf Grund der Beziehungen, die Herr de Traz regelmässig mit den libanesischen Behörden und dem Roten Kreuz unterhielt und der Verbindungen, die er mit einigen Führern der Opposition in den verschiedenen Landesteilen herstellen konnte, stellte er ferner fest, dass ein beträchtlicher Mangel an Medikamenten besteht.

Das IKRK übermittelte Herrn de Traz auf dem Luftweg aus der Schweiz verschiedene Hilfssendungen, namentlich Blutplasma, chirurgisches Material sowie Medikamente, um den dringendsten Bedarf zu decken. Die Kosten für diese Lieferungen bestritt es aus den ihm zur Verfügung stehenden Hilfsfonds.

Der Delegierte des IKRK setzte sich ebenfalls in gewissen Fällen dafür ein, um die Evakuation von Schwerverwundeten zu erleichtern.

EIN APPELL VON FIDEL CASTRO AN DAS IKRK

5. Juli 1958. — Das Internationale Komitee vom Roten Kreuz in Genf erhielt am 4. Juli von Fidel Castro eine Botschaft, worin er vorschlägt, die Verwundeten und Kranken der kubanischen Armee, die sich in seiner Macht befinden, bedingungslos einer Kommission des Kubanischen Roten Kreuzes zu übergeben.

Da das Internationale Komitee auf diesen Aufruf nicht direkt antworten kann, da jede genaue Adresse fehlt, lässt es durch den Schweizerischen Kurzwelldienst mitteilen, dass es diese Botschaft an das Kubanische Rote Kreuz weitergeleitet hat, wobei es zugleich seine Dienste anbietet und sich bereit erklärt, einen Delegierten unverzüglich nach Havanna zu entsenden, um in Übereinstimmung mit seinen traditionellen Befugnissen und den Bestimmungen der Genfer Abkommen jede humanitäre Aktion zu erleichtern.

REVUE INTERNATIONALE DE LA CROIX-ROUGE

BEILAGE

INHALT

	Seite
Das IKRK und der Konflikt in Algerien	177
Gefangene in der Gewalt von Fidel Castro werden unter der Leitung des IKRK freigelassen	186
Die Aktion des IKRK im Libanon	189
Mission des IKRK in der Bundesrepublik Deutsch- land	191
Ehrungen von Prof. Max Huber	193

INTERNATIONALES KOMITEE VOM ROTEN KREUZ

DAS IKRK UND DER KONFLIKT IN ALGERIEN

Die *Revue internationale de la Croix-Rouge* hat seit 1955 häufig Artikel über verschiedene Aktionen veröffentlicht, die das Internationale Komitee vom Roten Kreuz im Zusammenhang mit dem Konflikt in Algerien unternommen hat. Es erscheint uns heute jedoch zweckmässig, einen Gesamtüberblick über die Tätigkeit zu geben, die das Internationale Komitee vom Roten Kreuz seit den letzten drei Jahren zugunsten der Opfer der Ereignisse in Algerien vollbringt.

I. BEISTAND DES IKRK AN DIE GEFANGENEN IN ALGERIEN

Gleich zu Beginn der Ereignisse in Algerien im Januar 1955 hielt es das IKRK für seine Pflicht, seine traditionelle humanitäre Tätigkeit zugunsten der Opfer der Ereignisse auszuüben und es machte der französischen Regierung ein diesbezügliches Angebot. Das IKRK anerbote sich insbesondere, die Haftstätten in Algerien durch seine Delegierten besuchen zu lassen, um die materiellen Verhältnisse zu prüfen, in denen sich die infolge der Ereignisse verfolgten oder internierten Personen befanden.

Nachdem die französische Regierung dem Gesuch des IKRK am 2. Februar 1955 entsprochen hatte, begab sich vom 28. Februar bis zum 18. April eine erste Mission nach Algerien.

Diese aus drei Delegierten bestehende Mission unternahm eine gründliche Besichtigung von 43 Gefängnissen in Algerien. Die Delegierten des IKRK hatten bei diesen Besuchen die Möglichkeit, sich frei mit den von ihnen ausgewählten Häftlingen zu unterhalten. Wie üblich unterbreiteten die Delegierten in allen Fällen, in denen sie eine Verbesserung der Haftbedingungen als notwendig erachteten, an Ort und Stelle entsprechende Beobachtungen und Anregungen. Ausserdem übermittelte das IKRK am 25. Mai 1955 nach der Rückkehr der Mission einen umfassenden Bericht an die französische Regierung.

Da die Zahl der seither verhafteten Personen gewachsen war, führte das IKRK neue Demarchen bei der französischen Regierung aus, um die von der ersten Mission unternommene Arbeit fortzusetzen und zu vervollständigen.

Die französische Regierung antwortete im Dezember 1955. Sie war grundsätzlich mit dem Besuch von weiteren Missionen einverstanden, teilte jedoch mit, dass es aus dringenden Gründen der öffentlichen Sicherheit ratsam sei, mit der Entsendung einer neuen Mission zuzuwarten.

Anfang 1956 wurde erneut mit den französischen Behörden Fühlung genommen, und am 26. März 1956 hatte Professor Léopold Boissier, Präsident des Internationalen Komitees, in Paris eine Zusammenkunft mit dem französischen Ministerpräsidenten, Guy Mollet; er setzte ihn von dem Wunsch des IKRK in Kenntnis, die Haftstätten in Algerien wieder durch seine Delegierten besuchen zu lassen.

Einige Tage später stimmte die französische Regierung der Entsendung einer neuen Mission des IKRK nach Algerien zu.

Diese zweite, aus fünf Delegierten bestehende Mission besichtigte erneut die wichtigsten, bereits 1955 besuchten Strafanstalten und begab sich zum ersten Mal in die Lager für administrativ Internierte (Beherbergungszentren), die seither geschaffen worden waren. Während dieser Mission wurden 57 Anstalten besichtigt. Es wurden Bücher und Spielsachen im Wert von 700.000 französischen Franken in die Internierungslager gesandt und an die Internierten verteilt.

Auch nach dieser Mission wurde wiederum am 6. Juli ein sehr ausführlicher Bericht an die französische Regierung gesandt,

und der Leiter der Mission des IKRK gab dem Regierungschef in einer Audienz, die ihm am 29. August gewährt wurde, Erläuterungen zu diesem Bericht.

Im Oktober 1956 begab sich eine dritte Mission des IKRK nach Algerien und verblieb dort bis zum 3. November. Sie war beauftragt, den sieben Internierungszentren einen zweiten Besuch abzustatten, in denen die Personen untergebracht waren, denen die französischen Behörden Zwangsaufenthalt angewiesen hatten. Sie überreichte den Internierten Spenden (Schulmaterial, Bücher) im Betrag von 350.000 französischen Franken. Die Feststellungen und Schlussfolgerungen dieser Mission wurden in einem für die französischen Behörden bestimmten schriftlichen Bericht zusammengefasst. Der Leiter der Mission überreichte am 15. November 1956 diesen Bericht persönlich dem französischen Ministerpräsidenten, Guy Mollet, in Paris.

Das IKRK setzte seine Tätigkeit in Nordafrika fort und entsandte im Mai und Juni 1957 eine vierte Mission, nachdem es von den zuständigen französischen Behörden die Zustimmung hierzu erhalten hatte. Diese aus zwei Delegierten bestehende Mission, wovon der eine ein Arzt war, hatte den Auftrag, wiederum die wichtigsten Haftstätten in Algerien zu besichtigen.

Die Delegierten des IKRK begaben sich vom 15. Mai bis zum 6. Juli in 48 Haftstätten. Ausser den Gefängnissen und den « Beherbergungszentren » wurden zum ersten Mal auch eine Anzahl von « Aussonderungs- und Durchgangszentren » besucht, die den Militärbehörden unterstehen und in denen Gefangene und Verdächtige festgehalten werden, die während den militärischen Operationen gefangenengenommen wurden.

Wie während den früheren Missionen konnten sich die Delegierten des IKRK bei jedem Besuch ohne Zeugen mit den von ihnen ausgewählten Häftlingen unterhalten. Die Delegierten des IKRK verteilten in einer Anzahl von Beherbergungszentren Spielsachen, Schulmaterial, Bücher, Moskitonetze im Wert von 1.500.000 französischen Franken. Wie üblich wurden die Beobachtungen und Schlussfolgerungen dieser vierten Mission in einem ausführlichen Bericht zusammengefasst, der am 9. Juli 1957 dem Ministerpräsidenten in Paris überreicht wurde.

Die letzte, fünfte Mission weilte vom 23. November 1957 bis zum 28. Februar 1958 in Algerien. Sie bestand aus zwei Delegierten des IKRK, die die bereits früher begonnene Aktion fortsetzten und 115 Besuche in militärischen « Aussonderungs- und Durchgangslagern », in Beherbergungszentren sowie in rund zehn Spitälern ausführten, in denen während der militärischen Operationen verwundete Gefangene gepflegt wurden. Während dieser Mission bereisten die beiden Delegierten des IKRK ganz Algerien und legten insgesamt 15.000 km zurück.

Bei dieser Gelegenheit überreichten die Delegierten des IKRK den Häftlingen Spenden im Wert von 2.500.000 französischen Franken. Der ausführliche Bericht des IKRK über jedes der besuchten Zentren wurde am 15. März 1958 der französischen Regierung zugestellt.

Wie man sieht, wurde mit der ausdrücklichen Zustimmung der französischen Zivil- und Militärbehörden nach und nach ein System geschaffen, wonach die wichtigsten Haftstätten in Algerien häufig durch das IKRK besichtigt werden. Bis heute haben die Delegierten des IKRK bereits 270 Besuche in den verschiedenen Zentren ausgeführt. Wenn die gegenwärtigen Verhältnisse weiterdauern sollten, so werden sich zweifellos neue Missionen des IKRK nach Algerien begeben, um diese Aufgabe fortzusetzen.

In diesem Zusammenhang ist auch noch der Besuch zu erwähnen, den der Delegierte des IKRK, Pierre Boissier, am 11. Dezember 1956 Ben Bella in dem Gefängnis La Santé in Paris abstattete.

Die französischen Behörden haben ferner die Bewilligung erteilt, dass das vor einigen Monaten errichtete Lager für administrative Internierung von Mourmelon, Dept. Seine-et-Marne, demnächst besucht werden darf.

II. BEISTAND AN DIE FRANZÖSISCHEN GEFANGENEN IN DER GEWALT DES FLN

Das IKRK war bestrebt, auch den von dem FLN gefangenen genommenen französischen Zivil- und Militärpersonen seinen

Beistand zu gewähren. Zu diesem Zweck setzte es sich erstmals Anfang 1956 mit den Vertretern der « Algerischen Befreiungsfront » in Kairo in Verbindung. Es ersuchte sie um die Erlaubnis, dass das Rote Kreuz Nachrichten von den Gefangenen erhalten und übermitteln darf, und dass die Gefangenen mit ihren Familien korrespondieren und Pakete erhalten dürfen. Es ersuchte ferner, dass ihm gestattet werde, gegebenenfalls die vom FLN festgehaltenen französischen Gefangenen zu besuchen.

Während nahezu zwei Jahren hat das IKRK zahlreiche Demarchen sowohl in Kairo, in Marokko und Tunesien als auch in der Schweiz unternommen und sich bemüht, die Namen der französischen Gefangenen zu ermitteln, die sich in der Gewalt der Truppen der « nationalen Befreiungsarmee » befinden.

Anfang 1958 führten die Bemühungen des IKRK zu einem ersten konkreten Resultat. Der Sonderdelegierte des IKRK in Tunis konnte vier französischen Gefangenen, die zu Beginn des Jahres in der Gegend von Sakiet Sidi Youssef gefangen genommen worden waren, einen langen Besuch abstatten und ihnen einige Spenden überreichen. Er konnte sich mit ihnen unterhalten und erhielt von ihnen Briefe für ihre Familien, die vom IKRK in Genf an ihre Empfänger weitergeleitet wurden.

Der Delegierte des IKRK erhielt ferner von den Vertretern der « Nationalen Befreiungsfront » eine Liste von zehn Namen von französischen Soldaten, die im Februar 1958 von der « nationalen Befreiungsarmee » gefangen genommen worden waren. Seither hat das IKRK die Namen von neun weiteren französischen Gefangenen erhalten, die sich in den Händen des FLN befinden. Damit steigt die Zahl der dem IKRK mitgeteilten Gefangenen auf 23.

Im Anschluss an die Hinrichtung von Gefangenen im Mai 1958 sah sich das IKRK veranlasst, sehr dringende Demarchen zu unternehmen, um auf beiden Seiten den Schutz der Gefangenen und Häftlinge sicherzustellen und um zu verhüten, dass neue Handlungen begangen werden, die sich nicht mehr wiedergutmachen lassen.

Das IKRK hat neue Vorschläge unterbreitet, um seine humanitäre Tätigkeit zugunsten der von beiden Parteien festgehaltenen Gefangenen zu erweitern.

III. HILFE AN DIE EVAKUIERTE BEVÖLKERUNG

Die Delegierten des IKRK in Algerien konnten wiederholt in beschränktem Umfange Spenden an die Zivilbevölkerung verteilen, die infolge der Ereignisse ins Innere von Algerien evakuiert worden war.

Solche Verteilungen erfolgten der Reihe nach in den Gebieten von Bordj-Bou Arreridj, Kessabia, Ain-Hamiane und Duperré. Es wurden insbesondere Kleider und Lebensmittel (Kondensmilch) im Betrag von rund 4 Millionen französischen Franken abgegeben.

IV. BEISTAND AN ALGERISCHE INVALIDE IN MAROKKO

Im Juni 1957 überbrachte ein Delegierter des IKRK in Marokko einer Anzahl von Invaliden Prothesen für Beinamputierte sowie Augenprothesen.

Ausserdem bewilligte das IKRK auf Grund der Feststellungen, die kürzlich von einem seiner Delegierten in einem Spital in Oujda (Ostmarokko) gemacht worden waren, einen neuen Kredit für die Lieferung von Prothesen an eine weitere Gruppe von algerischen Invaliden.

V. HILFE AN DIE ALGERISCHEN FLÜCHTLINGE IN MAROKKO UND TUNESIEN

Marokko. — Während ihrer dritten Mission in Algerien im November 1956 wurden die Delegierten des IKRK auf den Umstand aufmerksam gemacht, dass die algerische Bevölkerung sich aus dem militärischen Operationsgebiet nach Ostmarokko flüchtete.

Ende März 1957 nahm dieses Problem ein beträchtliches Ausmass an, und die Delegierten des IKRK schätzten die Zahl der notleidenden algerischen Flüchtlinge, die in Gruppen verteilt längs der algerisch-marokkanischen Grenze lebten, auf

nahezu 40.000. Die Lebensbedingungen dieser Flüchtlinge, worunter sich 5.000 Frauen und 10.000 Kinder befinden, waren und sind auch weiterhin äusserst dürftig.

Diese Feststellungen veranlassten das IKRK, seinen eigenen Mitteln nahezu 5 Millionen marokkanische Franken zu entnehmen und sie seiner Delegation in Marokko für eine erste Hilfeleistung zur Verfügung zu stellen. Dieser Kredit, der in der Folge auf über 15 Millionen marokkanische Franken erhöht wurde, erlaubte es den Delegierten des IKRK, vom 20. April 1957 an mehrere Verteilungen von Lebensmitteln in Martimprey, Oujda, Bou-Beker, Berguent, Figuig, durchzuführen.

Es wurden zur Hauptsache Gerstenmehl, Gries, Tee und Sardinen ausgeteilt.

Da die Bedürfnisse weiterhin beträchtlich blieben, stellte das IKRK einen Betrag von 10 Millionen marokkanischen Franken für eine zweite Aktion zur Verfügung. Zu diesem Zweck begab sich im Juli 1957 eine dritte Sondermission in die Gegend von Oujda und nahm neue Verteilungen von Gerste, Hartweizen, Sardinen, Öl und Zucker vor.

In der Folge konnten die Delegierten des IKRK Hartweizen, Erbsen, Zucker, Öl, Kondensmilch, Tee und Seife an Ort und Stelle einkaufen und sie an die algerischen Flüchtlinge in Saïdia, Berguent, Figuig, Ahfir und Berkane verteilen. Die Kosten für diese Aktion wurden aus Spenden gedeckt, die von nationalen Rotkreuz- und Rothalbmondgesellschaften sowie von privaten Institutionen eingingen und die rund 22 Millionen marokkanische Franken betragen.

Dank der Spenden von verschiedenen nationalen Gesellschaften fand eine neue Reihe von Verteilungen an die algerischen Flüchtlinge statt, die von den Delegierten des IKRK in Zusammenarbeit mit den Vertretern des marokkanischen nationalen Hilfswerkes (Entraide nationale marocaine) organisiert wurden. Diese Verteilungen erfolgten vom 2. Februar bis zum 18. März 1958 in 17 Flüchtlingszentren längs der algerisch-marokkanischen Grenze, wodurch 9.500 Familien, d.h. rund 55.000 Flüchtlingen, Hilfe gebracht wurde.

Ausserdem wurden in Marokko 5.000 Lebensmittelpakete, 5.000 Decken und 2.000 Kleidungsstücke, die vom Ägyptischen

Roten Halbmond stammten, sowie 84 Tonnen Hartweizen und 13,5 Tonnen Zuckerstöcke verteilt, die an Ort und Stelle aus den eingegangenen Spenden (rund 6 Millionen marokkanische Franken) eingekauft worden waren.

Da die Bedürfnisse der Flüchtlinge an Lebensmitteln und Kleidern zur Zeit gedeckt sind, haben die marokkanischen Behörden im April 1958 das IKRK ersucht, vorläufig die Verteilungen einzustellen, wobei sie sich jedoch die Möglichkeit vorbehalten, sich erneut an Genf zu wenden, falls dies notwendig sein sollte.

Bis heute entsandte das IKRK sechs Missionen nach Marokko und es fanden Verteilungen von Lebensmitteln und Kleidern statt, wobei die verteilten Spenden zu einem Viertel aus Lebensmitteln und zu drei Viertel aus Kleidern bestanden, ihr Gesamtwert betrug rund eine Million Schweizerfranken.

Tunesien. — Auf Ersuchen der tunesischen Regierung und des Tunesischen Roten Halbmondes entsandte das IKRK bereits im Juni 1957 einen Delegierten nach Tunesien, der sich nach der Lage und den Bedürfnissen der Flüchtlinge erkundigen und an Ort und Stelle das Problem der Hilfeleistung prüfen sollte.

Dieser vorbereitenden Mission folgte eine zweite Mission, die den Auftrag hatte, nach Fühlungnahme mit den tunesischen Behörden und in Zusammenarbeit mit dem neugegründeten Tunesischen Roten Halbmond die ersten Verteilungen von Hilfe an die algerischen Flüchtlinge zu veranstalten. Diese Verteilungen konnten dank der Spenden vorgenommen werden, die vom Hochkommissariat für Flüchtlinge, von der französischen Regierung und von verschiedenen nationalen Rotkreuzgesellschaften stammten.

Das IKRK liess zuerst eine Anzahl von Lebensmittelpakete an diese Flüchtlinge verteilen und schritt hierauf zum Ankauf von Kleidern und Decken, die infolge des bevorstehenden Winters besonders dringend benötigt wurden.

Im Anschluss an eine von der XIX. internationalen Rotkreuzkonferenz in Neu Delhi angenommenen Resolution erliessen das IKRK und die Liga im Dezember 1957 einen Aufruf zu-

gunsten der algerischen Flüchtlinge in Tunesien und Marokko. Zahlreiche ausserhalb des Roten Kreuzes stehende Organisationen sowie nationale Rotkreuz- und Rothalbmondgesellschaften leisteten diesem Appell Folge, so dass es dank der eingegangenen Spenden möglich war, den Beistand an die Flüchtlinge, worunter sich Frauen, Kinder und Greise befanden, bis zu einem gewissen Ausmass zu vermehren.

Diese letzte Aktion wurde von den Delegierten des Internationalen Komitees, der Liga der Rotkreuzgesellschaften und den Vertretern des Tunesischen Roten Halbmondes organisiert, die alle eng zusammenarbeiteten.

Das IKRK übernahm es, im Auftrag des Hochkommissariats für Flüchtlinge die Winterhilfe zu verteilen. Nachdem diese Verteilungen abgeschlossen waren, war das Komitee der Auffassung, dass der Tunesische Rote Halbmond imstande war, mit Unterstützung der Vertreter der Liga den Anforderungen der Lage zu genügen.

Seit dem 15. März 1958 nehmen daher die Liga und der Tunesische Rote Halbmond die Verteilung der Hilfsgüter an die algerischen Flüchtlinge vor, die noch von nationalen Gesellschaften gesandt werden.

GEFANGENE IN DER GEWALT VON FIDEL CASTRO
WERDEN UNTER DER LEITUNG DES IKRK FREIGELASSEN

31. Juli 1958. — Am 4. Juli erhielt das Internationale Komitee vom Roten Kreuz von Fidel Castro einen Appell, worin der Führer der Aufstandsbewegung in Kuba sich bereit erklärte, die verwundeten und kranken Militärpersonen der regierungstreuen Streitkräften, die in seiner Gewalt waren, einer Kommission des Kubanischen Roten Kreuzes zu übergeben¹.

In Übereinstimmung mit seiner traditionellen Mission und im Bestreben, dieser Rotkreuzgesellschaft bei der Durchführung dieser schwierigen Aufgabe jeden möglichen Beistand zu gewähren, bot ihr das IKRK die guten Dienste eines seiner Delegierten, Herrn P. Jequier, an.

Herr Jequier, der am 10. Juli in Havanna eintraf, erhielt vom Regierungschef die Zustimmung zu dieser dringlichen humanitären Aktion sowie von den Militärbehörden und dem Kubanischen Roten Kreuz die nötige Mitwirkung für deren Verwirklichung.

Die beiden Parteien mussten sich nunmehr über den Ort und Zeitpunkt der Übergabe der Verwundeten einigen. Eine Verständigung hierüber erwies sich als besonders schwierig. Eine Reise in dieser gebirgigen und unwirtlichen Gegend war für die Schwerverwundeten sehr beschwerlich. Ferner stellte es sich bald heraus, dass die Bereitschaften des Kubanischen

¹ Siehe *Revue internationale*, Juli 1958.

Roten Kreuzes allein nicht in der Lage waren, sie in einen sicheren Ort zu schaffen, und dass es nötig war, die regierungstreuen Streitkräfte um ihre Mithilfe zu ersuchen. Die Gegner würden somit einander gegenüber stehen. Es musste deshalb ein Ort gewählt werden, der inbezug auf die Forderungen der Menschlichkeit wie der Sicherheit jede Gewähr bot.

Da Herr Jequier keine direkte Verbindung mit dem Oberkommando der Rebellen hatte, konnte er diese Verhandlung nicht persönlich führen. Diese wurde in Genf durch das IKRK geführt, das als Vermittler zwischen den Parteien diente und ihnen die Vorschläge und Gegenvorschläge übermittelte. Es legte die Bedingungen für eine Waffenruhe fest und drang wiederholt darauf, dass auf beiden Seiten die nötigen Massnahmen ergriffen würden für den Schutz der Personen, die die Verwundeten geleiteten.

Nachdem zweimal Pläne für die Evakuierung hatten aufgegeben werden müssen, konnte am 20. Juli ein Abkommen getroffen werden, wonach das Datum der Übergabe auf den 23. festgesetzt wurde. Sie begann zu der vereinbarten Stunde in Las Vegas de Jibacoa in Gegenwart von Herrn Jequier, der in seiner Aufgabe von einem zweiten Delegierten, Herrn J. P. Schoenholzer, unterstützt wurde, und dauerte zwei Tage. Die Mitglieder der Armee und des Kubanischen Roten Kreuzes hatten das Rote Kreuz aufgepflanzt, während die Rebellen weisse Fahnen trugen. Während der ganzen Dauer dieser Aktion wurde der Waffenstillstand von beiden Parteien beachtet.

Die Verwundeten, deren Zahl 57 betrug, wurden durch Helikopter abtransportiert. Ausserdem vernahm das IKRK mit Genugtuung, dass das Oberkommando der Rebellen 196 weitere Gefangene freiließ, deren Gesundheitszustand unbefriedigend war. Dadurch erhöhte sich die Zahl der Freigelassenen auf 253.

Leider ereignete sich ein schwerer Unfall, wobei der Präsident des Kubanischen Roten Kreuzes leicht und der Präsident der Rotkreuzsektion von Santiago de Cuba lebensgefährlich verwundet wurden. Diese beiden Persönlichkeiten befanden sich in einem Privatauto, das beschossen wurde. Dieser be-

dauernswerte Zwischenfall ereignete sich ausserhalb der Zone, die als neutral erklärt worden war, und bevor sich die Geleitzüge gebildet hatten, die zur Übergabestelle gesandt wurden.

Die humanitäre Aktion, die soeben in Kuba erfolgte, bedeutet einen Meilenstein in der Geschichte des Roten Kreuzes. Es ist in der Tat das erste Mal, dass Gegner miteinander zusammentreffen, um unter der Leitung des IKRK direkt die Freilassung von Gefangenen vorzunehmen. Sie stellt einen neuen Fortschritt in bezug auf den Schutz von Opfer innerer Unruhen dar durch die Anwendung des allen vier Genfer Abkommen gemeinsamen Artikels 3, worin die humanitären Regeln umschrieben sind, die bei inneren Konflikten beachtet werden müssen.

DIE AKTION DES IKRK IM LIBANON

Die Unruhen, die sich seit Mai 1958 im Libanon ereignen, haben sowohl unter der Zivilbevölkerung als auch unter den direkt am Kampfe beteiligten Kräften Opfer gefordert. Das IKRK hatte als neutrale und unabhängige Organisation die Pflicht, beiden Parteien seine Dienste anzubieten, um seine traditionelle Mission zu erfüllen, indem es diesen Opfern Schutz und Beistand gewährte.

Durch seinen Generaldelegierten für den Mittleren Osten, Herrn de Traz, erinnerte es beide Parteien an die wichtigsten humanitären Regeln, die in dem allen vier Genfer Abkommen von 1949 gemeinsamen Artikel 3 enthalten sind, der sich auf innere Wirren bezieht. Unter den Auspizien des Libanesischen Roten Kreuzes und des Internationalen Komitees veröffentlichte die libanesische Presse diesen Text vollständig.

Herrn de Traz, der bereits mit dem Roten Kreuz und den Behörden des Libanon regelmässige Beziehungen unterhielt, gelang es ausserdem, wiederholt mit den Führern der Opposition in den verschiedenen Landesteilen und namentlich in Beirut, Tripolis und im Chouf-Gebirge in Verbindung zu treten. Auf diese Weise konnte er die Hilfe des IKRK dort leisten, wo sie benötigt wurde.

So erleichterte er in mehreren Fällen die Evakuierung von Schwerverwundeten. Ausserdem stellte er fest, dass ein grosser Bedarf an Medikamenten bestand. Das IKRK übermittelte auf dem Luftweg verschiedene Hilfssendungen, namentlich Blutplasma, chirurgisches Material und Medikamente. Die Kosten für diese Aktion bestritt es aus den ihm zur Verfügung stehenden Hilfsfonds.

Herr de Traz, der seit einiger Zeit von Herrn P Courvoisier in seiner Aufgabe unterstützt wird, hat sich kürzlich zweimal in die Gegend des Chouf begeben, die sich in der Gewalt der auf-

ständischen Drusen befindet und in der die Verwundeten die nötige Pflege nicht erhielten, da hierfür die Mittel fehlten. Er überbrachte die Ausrüstung für einen Operationsaal und ein Feldlazarett. Ein libanesischer Arzt und eine libanesische Krankenschwester, die sich als Freiwillige bereit erklärt hatten, Herrn de Traz zu begleiten, versehen den Dienst in diesem chirurgischen Notposten.

Die Delegation des IKRK in Beirut kam auch der Zivilbevölkerung, insbesondere der in der Gegend von Tripolis eingeschlossenen Bevölkerung, zu Hilfe. Am 7. Juli konnte eine Lastwagenkolonne, die Medikamente und dreissig Tonnen Mehl transportierte, die Feuerlinie durchqueren und sich in dieses Gebiet begeben, in der die Ernährungslage kritisch war und ebenso Mangel an Arzneien herrschte. Am 21. Juli erfolgte eine neue Aktion, um die Bevölkerung mit Hilfsgütern zu versorgen. Es wurden wiederum Medikamente, sowie zwanzig Tonnen Getreide und Kondensmilch für die Kinder überbracht.

Es sind weitere Hilfssendungen vorgesehen, und einige nationale Rotkreuzgesellschaften haben bereits bedeutende Spenden angekündigt, um die Aktion des IKRK zu unterstützen. Diese Aktion wird fortgesetzt werden, solange die Lage und die Bedürfnisse es erfordern werden.

MISSION DES IKRK
IN DER BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND

Zur Fortsetzung seiner Besuche von politischen Häftlingen in verschiedenen Gefängnissen begab sich Herr H. G. Beckh, Delegierter des IKRK, Ende Juni in die Bundesrepublik Deutschland ¹.

Zu Beginn seiner Mission hatte der Vertreter des IKRK im Bundesministerium für Justiz in Bonn eine Besprechung mit dem zuständigen Abteilungsleiter. Nach einem Meinungsaustausch über verschiedene, das Haftregime für politische Häftlinge betreffende Fragen traf dieses Ministerium im Einvernehmen mit den Justizministerien der Länder Niedersachsen, Bremen und Schleswig-Holstein die nötigen Vorkehrungen für die Besuche, die Herr Beckh nach einem von ihm vorgeschlagenen Programm auszuführen plante.

Nach seinen Besprechungen mit den zuständigen Stellen in diesen drei Ländern begab sich Herr Beckh in die Strafanstalten von Hannover, Celle, Oslebshausen-Bremen, Neumünster und Lübeck. Er konnte dort ohne Zeugen mit 26 politischen Häftlingen, Verurteilte ebenso wie Untersuchungsgefangene, sprechen und feststellen, dass die Haftbedingungen den allgemein beachteten humanitären Regeln entsprechen.

Nach Beendigung jedes Besuches unterbreitete er die Anliegen der Gefangenen den Anstaltsleitern in einer Abschlussbesprechung. Letztere nahmen ebenso wie die Vertreter der zuständigen Justizministerien von den Bemerkungen des Dele-

¹ Siehe *Revue internationale*, April und Juni 1957.

gierten Kenntnis. Einigen dieser Gesuche konnte umgehend entsprochen werden, die anderen erklärten die Anstaltsleiter nach Möglichkeit zu erfüllen.

Während seiner Mission wurde Herr Beckh bei mehreren Besichtigungen von Herrn Leusch vom Generalsekretariat des Deutschen Roten Kreuzes in der Bundesrepublik Deutschland begleitet.

Zum Abschluss dieser Mission, die rund eine Woche dauerte, hatte Herr Beckh im Bundesministerium für Justiz eine weitere Besprechung, in deren Verlauf er von seinen gemachten Feststellungen berichtete und Bemerkungen unterbreitete, die mit Wohlwollen geprüft wurden. Die Vertreter der verschiedenen Ministerien, mit denen Herr Beckh Fühlung nahm, bestätigten ihm, dass ein Delegierter des IKRK jederzeit sämtliche bisher besuchten Gefängnisse sowie jede andere Strafanstalt besichtigen kann.

Herr Beckh hatte ausserdem in Bonn mit Herrn Dr. Schlögel, Generalsekretär des Deutschen Roten Kreuzes in der Deutschen Bundesrepublik, und dessen Mitarbeitern Besprechungen über verschiedene, diese nationale Gesellschaft ebenso wie das IKRK interessierende Fragen.

EHRUNGEN VON PROF. MAX HUBER

Der Rat des Britischen Roten Kreuzes hat soeben mit Zustimmung Ihrer Majestät der Königin, Präsidentin dieser Gesellschaft, seine höchste Auszeichnung, das Ehrendiplom erster Klasse, an Prof. Max Huber verliehen. Das Internationale Komitee hat mit aufrichtiger Freude und grossem Stolz diese Nachricht erfahren. Diese Auszeichnung ist umso ehrenvoller, als sie nur äusserst selten verliehen wird, da die Zahl ihrer Träger auf 25 beschränkt ist. Ihre Bedeutung geht aus dem Begleitschreiben hervor, in dem die Gründe für diese Ehrung angeführt werden :

« Seine hohe Begabung, seine aussergewöhnliche Güte und Grossherzigkeit, sein tiefes Gerechtigkeitsgefühl verbunden mit einer grossen Bescheidenheit, haben ihn ganz besonders für das ihm übertragene Amt befähigt. Unter seiner sicheren Führung hat das Internationale Komitee vom Roten Kreuz während des zweiten Weltkrieges die Leiden von Millionen von Menschen in vielen Ländern gelindert.

Prof. Max Huber hat auf geistigem Gebiet einen gewaltigen Beitrag zur Sache des Roten Kreuzes geleistet. Seine Schriften zeugen von den erhabenen Grundsätzen, die er im Dienste des Roten Kreuzes befolgte und die auch weiterhin für die Rotkreuzbewegung bei ihrer Tätigkeit wegweisend sein werden ».

Diese Würdigung einer nationalen Gesellschaft für den Ehrenpräsidenten des IKRK gilt in einem gewissen Sinn auch allen jenen, die während den dunklen Jahren des letzten Krieges unter dem Rotkreuzzeichen tätig waren. Sie erinnert an die grosse gemeinsame Anstrengung, die damals geleistet wurde. Für alle jene, die in Genf dabei mitwirken durften, hat Prof. Huber durch sein Beispiel die grundsätzliche Bedeutung der vollbrachten Aufgabe klar gemacht.

Ein glücklicher Zufall wollte es, dass Prof. Huber zur gleichen Zeit auch von seinen eigenen Landsleuten geehrt wurde. Im Juli fand in der Universität Zürich eine offizielle Feier statt, an der zahlreiche Persönlichkeiten aus der Wissenschaft und der Politik teilnahmen. In deren Verlauf wurde in Gegenwart des Geehrten, der eine so bedeutende Rolle in seiner Heimat wie im Ausland gespielt hatte, dessen Büste eingeweiht. Bei diesem Anlass wurden mehrere Ansprachen gehalten.

Das Internationale Komitee verfolgt mit Bewegung die zahlreichen Kundgebungen der Sympathie und Dankbarkeit, die seinem Ehrenpräsidenten dargebracht werden, und die *Revue internationale*, an der Prof. Max Huber so oft mitgearbeitet hat, freut sich, dieselben ihren Lesern zur Kenntnis zu bringen.

REVUE INTERNATIONALE DE LA CROIX-ROUGE

BEILAGE

INHALT

	Seite
C. Pilloud: Die Vorbehalte zu den Genfer Abkommen von 1949 (III) (Schluss)	197
Anerkennung des Marokkanischen Roten Halbmonds (421. Rundschreiben)	215
Eine Aktion des IKRK zugunsten junger österreichischer Verstümmelter	217
Mission des IKRK in der Deutschen Bundesrepublik	219
Mission des IKRK in Ungarn	220
Ein Delegierter des IKRK in Kuba	220

DIE VORBEHALTE ZU DEN GENFER ABKOMMEN VON 1949

III

GENFER ABKOMMEN ÜBER DIE BEHANDLUNG DER KRIEGSGEFANGENEN

Artikel 4

Bei der Unterzeichnung erhob *Portugal* einen Vorbehalt zu diesem Artikel und zu Artikel 13 der Konvention « Verwundete und Kranke ». Er lautet folgendermassen :

Die portugiesische Regierung macht einen Vorbehalt in der Anwendung dieser Artikel in allen Fällen, in denen die rechtmässige Regierung bereits um einen Waffenstillstand oder Einstellung der Kampfhandlungen irgendwelcher Art nachgesucht oder diese angenommen hat, selbst wenn die bewaffneten Kräfte im Felde noch nicht kapituliert haben.

Artikel 4 umschreibt, welche Personen als Kriegsgefangene betrachtet werden müssen, wenn sie in die Gewalt des Feindes geraten, und Artikel 13 definiert, auf welche Personen die Konvention « Verwundete und Kranke » angewendet werden muss.

Es scheint, dass Portugal von diesen Definitionen die Mitglieder der feindlichen bewaffneten Kräfte ausschliessen möchte, die den Kampf fortsetzen würden, trotzdem von der rechtmässigen Regierung ein Waffenstillstand oder eine Waffenruhe vereinbart wurde.

Der Fall wird in Ziffer 3 der Artikel 4 und 13 in Betracht gezogen, die sich auf « Angehörige regulärer bewaffneter Kräfte » beziehen, « die sich zu einer von der Gewahrsamsmacht nicht anerkannten Regierung oder Behörde bekennen ». Zahlreiche Erfahrungen, die während des zweiten Weltkrieges in dieser Beziehung gemacht wurden, haben die Verfasser der Abkommen veranlasst, diese Personen in die Kategorie von Personen einzuschliessen, die im Falle der Gefangennahme Anrecht auf den Status und die Behandlung von Kriegsgefangenen haben. In der Tat ist es oft vorgekommen, dass Truppen den Kampf trotz Waffenstillstand oder gänzlicher Besetzung des Landesgebietes fortsetzten. Sofern diese Truppen loyal kämpfen und die Kriegsgesetze beachten, erscheint es logisch und billig, die Angehörigen dieser Verbände als Kombattanten zu betrachten, die im Fall der Gefangennahme Anrecht auf Behandlung als Kriegsgefangene haben. Dies bezieht sich wohlverstanden nicht auf Personen, die nach einem Waffenstillstand oder während einer Waffenruhe heimlich feindselige Handlungen begingen.

Der von Portugal gemachte Vorbehalt steht daher im Gegensatz zur allgemeinen Auffassung; der allgemeine Standpunkt war, dass in diesem Fall die Interessen des Individuums denjenigen des Staates vorangehen. Es ist zu hoffen, dass Portugal bei der Ratifikation auf diesen Vorbehalt verzichten wird, den es bei der Unterzeichnung erhoben hatte.

Artikel 12

Eine Reihe von Staaten haben einen Vorbehalt zu diesem Artikel gemacht, der sich auf die Übergabe von Kriegsgefangenen durch eine Macht an die andere bezieht. Die gleichen Staaten haben diesen Vorbehalt wiederholt gegenüber Artikel 45 des Genfer Abkommens über den Schutz von Zivilpersonen in Kriegszeiten, der den gleichen Gegenstand behandelt. Wir befassen uns daher mit den beiden Fragen gleichzeitig. Diese Vorbehalte stammen von den folgenden Staaten: Albanien, Bulgarien, Volksrepublik China, Deutsche Demokratische Republik, Jugoslawien, Polen, Rumänien, Tschechoslowakei, Ukraine,

UdSSR, Ungarn, Volksrepublik Vietnam, Weissrussland. Sie haben alle den gleichen Sinn, obwohl die Fassung leicht verschieden ist. Der von der Ukraine formulierte Vorbehalt, z.B. lautet folgendermassen :

ad Artikel 12 :

Die Sozialistische Sowjetrepublik Ukraine betrachtet eine Gewahrsamsmacht, die einer anderen Macht Kriegsgefangene übergeben hat, nicht als frei von der Verantwortung für die Anwendung der Konvention auf diese Kriegsgefangenen während der Zeit, da diese der Macht anvertraut wurden, die sich bereit erklärt hatte, sie zu empfangen.

Die Verantwortung für die von einer Macht einer anderen übergebenen Kriegsgefangenen bildete den Gegenstand von lebhaften Diskussionen an der diplomatischen Konferenz von 1949. Die Vereinigten Staaten, die nach Ende des zweiten Weltkrieges der Ansicht waren, dass sie für das Los der von ihnen an alliierte Mächte übergebenen Gefangenen verantwortlich waren, schlugen vor, dass die übergebende Macht und die aufnehmende Macht gemeinsam verantwortlich seien. Dieser Vorschlag wurde von zahlreichen Delegationen unterstützt, insbesondere von der sowjetischen Delegation. Andere Delegationen machten geltend, dass die Macht, die einer gleichfalls durch die Konvention gebundenen Macht Kriegsgefangene übergibt, von aller Verantwortung inbezug auf die Anwendung der Konvention auf diese Gefangenen befreit sein sollte. Schliesslich wurde eine Kompromisslösung getroffen, die durch Mehrheitsbeschluss angenommen wurde. Ohne gemeinsam verantwortlich zu sein, hat die übergebende Macht gewisse Verpflichtungen, die sie erfüllen muss, wenn sie hiezu von der Schutzmacht aufgefordert wird.

Welche Tragweite besitzt dieser Vorbehalt? Ist es möglich, in dieser Form den Mitvertragsparteien eine weitergehende Verantwortung aufzuzwingen, als in der Konvention vorgesehen ist? Wir haben weiter oben gesehen, dass die Vorbehalte eine solche Auswirkung nicht haben können. In diesem Zusammenhang sei bemerkt, dass das Abkommen die übergebende Macht nicht von jeder Verantwortung befreit, da diese Macht gehalten

ist, die Lage der Gefangenen zu bessern, falls in einem wesentlichen Punkt die Konvention auf sie nicht angewendet würde, wobei die Verpflichtung zu dem Begehren der übergebenden Macht führen kann, dass diese Gefangenen ihr zurückgesandt werden. Es bleibt noch abzuklären, auf welche Weise diese gemeinsame Verantwortung sonst ausgeübt werden könnte, sofern man nicht eine finanzielle Verantwortung in Betracht zieht, die später festzulegen wäre.

Es geht daraus hervor, dass der betreffende Vorbehalt nicht als bindend für die Staaten betrachtet werden kann, die ihn nicht formuliert haben. Da er nicht bezweckt, die Verpflichtungen der Staaten, die ihn erhoben haben, einzuschränken oder abzuändern, stellt er in Wirklichkeit eine einseitige Erklärung dieser Staaten dar, worin die Haltung umschrieben wird, die sie gegebenenfalls einnehmen werden. Sie können sich jedoch nicht auf die Konvention selber stützen, um zu verlangen, dass andere Staaten die gleiche Haltung beziehen.

Die voranstehenden Erwägungen beziehen sich in vollem Umfang auf die Übergabe von Zivilpersonen, die im Artikel 45 der Konvention über den Schutz der Zivilpersonen vorgesehen ist.

Artikel 60

Portugal hat folgenden Vorbehalt erhoben :

Die portugiesische Regierung nimmt die Doktrin dieses Artikels an unter dem Vorbehalt, dass sie sich in keinem Fall dazu verpflichtet, den Gefangenen als Monatssold einen Betrag zu bezahlen, der höher ist als 50% des Soldes, der den portugiesischen Militärpersonen gleichen Ranges oder gleicher Kategorie gewährt wird, die sich im Aktivdienst in der Kampfzone befinden.

Es wurde nicht angegeben, aus welchen Gründen Portugal diesen Vorbehalt gemacht hat. Artikel 60 sieht die Zahlung von monatlichen Soldvorschüssen an Kriegsgefangene vor, deren Betrag von 8 Schweizerfranken für die niedrigste Klasse bis zum Höchstbetrag von 75 Franken für Offiziere im Generalsrang geht.

Man muss feststellen, dass diese Beträge sehr niedrig sind. Zudem müssen diese Soldvorschüsse nach Ende der Feindseligkeiten der Gewahrsamsmacht der Kriegsgefangenen zurückerstattet werden; laut Artikel 67 werden sie als Zahlungen betrachtet, die im Namen der Macht erfolgen, von denen die Kriegsgefangenen abhängen. Ferner sieht Artikel 60 in seinen letzten Paragraphen vor, dass, wenn der ausbezahlte Vorschuss zu hoch sein sollte im Verhältnis zu dem Sold, der den Angehörigen der Streitkräfte der Gewahrsamsmacht entrichtet wird, so kann letztere diese Zahlungen auf ein vernünftiges Mass beschränken mit der Einschränkung jedoch, dass diese Soldvorschüsse für die Kriegsgefangenen der niedrigsten Kategorie nie geringer sein dürfen als die Beträge, die die Gewahrsamsmacht den Angehörigen ihrer bewaffneten Kräfte gleichen Grades gewährt.

Diese Erwägungen werden Portugal zweifellos veranlassen, auf diesen Vorbehalt zu verzichten, wenn es die Genfer Abkommen ratifizieren wird.

Artikel 66

Die *italienische Delegation* hatte bei der Unterzeichnung folgenden Vorbehalt erhoben:

Die italienische Regierung erklärt, dass sie Vorbehalte macht gegenüber dem letzten Absatz des Artikels 66 der Konvention über die Behandlung der Kriegsgefangenen.

Dieser Absatz sieht vor, dass die Macht, von der der Gefangene abhängt, für die Auszahlung des dem letzteren nach Beendigung der Gefangenschaft vom Gewahrsamsstaat geschuldeten Saldoguthabens verantwortlich ist. Das von der Konvention eingeführte System, das die Gewahrsamsmacht in dieser Beziehung von ihrer Verantwortung befreit, kann in der Tat zu Kritik Anlass geben. Der Vorbehalt wurde indessen bei der Ratifikation nicht aufrechterhalten.

Artikel 82 und folgende

Spanien hatte im Augenblick der Unterzeichnung folgenden Vorbehalt gemacht :

Inbezug auf die Garantien für das Verfahren und für die Straf- und Disziplinar-massnahmen wird Spanien den Kriegsgefangenen die gleiche Behandlung gewähren, die seine Gesetze für seine eigenen nationalen Kräfte aufgestellt haben.

Dieser Vorbehalt bedeutete, dass das ganze Kapitel über Straf- und Disziplinar-massnahmen seines Wesensinhalts beraubt wurde; glücklicherweise wurde er bei der Ratifikation nicht aufrechterhalten.

Luxemburg unterzeichnete die Konvention « unter dem Vorbehalt, dass das positive staatliche Recht auch weiterhin auf die im Gange befindlichen Verfahren angewendet werde ».

Dieser Vorbehalt war wahrscheinlich überflüssig, denn das Abkommen hatte offensichtlich nicht den Zweck, sich mit Situationen zu befassen, die vor seiner Aufstellung entstanden waren; er wurde übrigens bei der Ratifikation nicht aufrechterhalten.

Artikel 85

Zu diesem Artikel wurde von folgenden Staaten ein Vorbehalt erhoben : Albanien, Bulgarien, Volksrepublik China, Deutsche Demokratische Republik, Polen, Rumänien, Tschechoslowakei, UdSSR, Ukraine, Ungarn, Volksrepublik Vietnam, Weissrussland. Der Sinn dieser Vorbehalte ist der gleiche, obschon die Form leicht verschieden ist. Der von der UdSSR gemachte Vorbehalt lautete :

Die Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken betrachtet sich nicht gebunden durch die Verpflichtung, die aus Artikel 85 hervorgeht, die Anwendung der Konvention auf Kriegsgefangene auszudehnen, die auf Grund der Gesetze der Gewahrsamsmacht gemäss den Prinzipien

des Nürnberger Prozesses verurteilt wurden wegen Begehung von Kriegsverbrechen und Verbrechen gegen die Menschlichkeit, da die für diese Verbrechen verurteilten Personen dem Regime unterworfen werden müssen, das in dem betreffenden Land für die Personen besteht, die ihre Strafe verbüssen.

Es ist zu erwähnen, dass der polnische Vorbehalt von den « Nürnberger Urteilen » spricht, und der ungarische Vorbehalt spricht von den « Nürnberger Prinzipien ».

Dieser Vorbehalt, dem eine grosse Bedeutung zukommt, muss genauer abgeklärt werden. Man kann sich in der Tat fragen, was man unter « den Prinzipien des oder der Nürnberger Prozesse » zu verstehen hat. Handelt es sich um die Formulierung der Nürnberger Prinzipien, die von der Kommission für Völkerrecht im Auftrag der Generalversammlung der Vereinten Nationen erfolgt war? Wenn dies der Fall ist, gelten als Kriegsverbrechen :

Die Verletzungen der Kriegsgesetze und Kriegsbräuche, die folgende Vergehen umfassen, ohne dass sie darauf beschränkt sind : Tötung, Misshandlung oder Deportation für Zwangsarbeit oder jeden anderen Zweck der Zivilbevölkerung in den besetzten Gebieten, Tötung oder Misshandlung von Kriegsgefangenen oder Seeleuten, Hinrichtung von Geiseln, Plünderung von öffentlichem oder privatem Eigentum, böswillige Zerstörung von Städten oder Dörfern oder Verwüstungen, die nicht durch militärische Erfordernisse gerechtfertigt sind.

Die Verbrechen gegen die Menschlichkeit wurden von der Kommission für Völkerrecht folgendermassen definiert :

Tötung, Ausrottung, Versklavung, Deportation oder jede weitere unmenschliche Handlung, die gegen die Zivilbevölkerung begangen wird, ferner Verfolgungen aus politischen oder religiösen Gründen sowie aus Gründen der Rasse, wenn diese Handlungen oder Verfolgungen im Anschluss an ein Verbrechen gegen den Frieden oder ein Kriegsverbrechen oder in Verbindung mit diesen Verbrechen erfolgen¹.

¹ Bericht der Kommission für Völkerrecht über die Arbeiten der zweiten Tagung, 1950 (Supplement Nr. 12 (A/1316)).

Es sei beiläufig erwähnt, dass dieser Text von der Generalversammlung der Vereinten Nationen nicht angenommen wurde und dass die Studien über diese Frage fortgesetzt werden.

Die Verbrechen, die der Vorbehalt betrifft, umfassen die Verbrechen gegen den Frieden nicht, auf die sich die Satzungen des Nürnberger Gerichtshofes und der Entscheid des letzteren ebenfalls beziehen. Dies ist von Bedeutung, denn von verschiedenen Seiten wurden Befürchtungen geäußert, dass man durch allgemeine Anschuldigungen gegen eine ganze Kategorie von Kriegsgefangenen es fertigbringen würde, sie ihres Status und der Behandlung zu berauben, auf die ihnen die Konvention Anrecht gibt, indem man sie beispielsweise wegen Teilnahme an einem Angriffskrieg verurteilt. Man hat ebenfalls das Strafrecht der UdSSR erwähnt, das in seinem Artikel 58, Ziffer 4, gestattet, jede Art von Unterstützung zu bestrafen, die dem Teil der internationalen Bourgeoisie gewährt würde, die die Gleichberechtigung des kommunistischen Systems mit dem kapitalistischen System nicht anerkennt und die bestrebt ist, den Sturz des kommunistischen Regimes herbeizuführen; gleicherweise wird die Unterstützung von Gruppen oder Organisationen bestraft, die unter dem Einfluss dieser Bourgeoisie stehen oder direkt von ihr organisiert werden.

Gewisse Verfasser waren der Ansicht, dass ein ausgedehnter Gebrauch dieser Bestimmung gegenüber Kriegsgefangenen aus einem Land, dessen politisches System von demjenigen der Sowjetunion sehr verschieden wäre, praktisch dazu führen könnte, dass zahlreiche Personen die Eigenschaft von Kriegsgefangenen einbüßen würden auf Grund von Verurteilungen, die gegen sie ausgesprochen würden¹.

Wie wir oben gesehen haben, wären die betreffenden Vergehen weder Kriegsverbrechen noch Verbrechen gegen die Menschlichkeit, und der betreffende Vorbehalt wäre daher ungültig, selbst wenn man annehmen sollte, dass die UdSSR diesen Artikel ihres Strafrechts auf Kriegsgefangene anwenden würde. Zudem ist es wenig wahrscheinlich, dass dieser Artikel noch

¹ Siehe vor allem Dr. Otto LACHMAYER, *Juristische Blätter*. Wien, 1956, Nr. 4, S. 85-87.

unter dem Regime der neuen Genfer Abkommen angewendet werden könnte, obgleich es wahr ist, dass eine ziemlich grosse Anzahl von deutschen und österreichischen Kriegsgefangenen nach dem zweiten Weltkrieg auf Grund dieses Strafrechtsartikels in der UdSSR verurteilt wurden. Die Sowjetunion ist in der Tat diesen Abkommen beigetreten, während sie durch die Konvention von 1929 über die Behandlung von Kriegsgefangenen nicht gebunden gewesen war. Buchstabe und Geist der Konvention von 1949 stehen im Widerspruch dazu, dass ein Kriegsgefangener für eine politische Haltung oder Tätigkeit, die er vor seiner Gefangennahme gehabt resp. ausgeübt hatte, verurteilt werden könnte.

Ausserdem waren gewisse Staaten der Meinung, dass die im sowjetrussischen Vorbehalt verwendeten Ausdrücke nicht deutlich erkennen lassen, von welchem Zeitpunkt an die verurteilten Kriegsgefangenen des Schutzes der Konvention verlustig gingen; sie wünschten ebenfalls zu erfahren, welche unter den von der Konvention vorgesehenen Rechten den verurteilten Kriegsgefangenen entzogen würden. Diese Staaten haben sich an den Schweizerischen Bundesrat in seiner Eigenschaft als Treuhänder der Genfer Abkommen gewandt und ihn ersucht, an die russische Regierung ein Gesuch um Aufklärung zu richten über den genauen Sinn, der diesem Vorbehalt zu geben ist. Die schweizerische Regierung hat diesen Schritt unternommen und vom Aussénministerium der Sowjetunion eine Note erhalten, die allen Vertragsparteien oder Signatarstaaten der Genfer Abkommen mitgeteilt wurde. In deutscher Übersetzung lautet diese Note folgendermassen :

Wie dies aus seinem Wortlaut hervorgeht, bedeutet der Vorbehalt der Sowjetunion zum Artikel 85 des Genfer Abkommens von 1949 über die Behandlung von Kriegsgefangenen, dass Kriegsgefangene, die gemäss den Gesetzen der UdSSR wegen Kriegsverbrechen oder Verbrechen gegen die Menschlichkeit verurteilt wurden, dem Regime unterworfen werden müssen, das in der UdSSR für alle anderen Personen angewendet wird, die in Ausführung von Gerichtsurteilen ihre Strafe verbüssen. Infolgedessen geniesst diese Kategorie von Personen den Schutz der Konvention nicht, nachdem das Urteil rechtskräftig geworden ist.

Für Personen, die zu Freiheitsstrafen verurteilt wurden, ist der

Schutz der Konvention erst nach Verbüßung der Strafe von neuem gültig, sobald diese verbüßt ist, haben diese Personen das Recht, zu den in der Konvention festgesetzten Bedingungen heimgeschafft zu werden.

Ausserdem muss der Umstand berücksichtigt werden, dass das Regime, das für alle Personen angewendet wird, die auf Grund der Gesetze in der UdSSR ihre Strafe verbüßen, allen Erfordernissen der Menschlichkeit und der Hygiene entspricht und dass Körperstrafen vom Gesetz streng verboten sind. Zudem sind die Gefängnisbehörden gemäss den bestehenden Bestimmungen verpflichtet, den zuständigen Sowjetorganen alle Beschwerden von Verurteilten, die sich auf die Urteile beziehen, oder die Gesuche um eine Revision ihres Falles sowie alle übrigen Beschwerden unverzüglich für eine Untersuchung zu übermitteln. — Moskau, den 26. Mai 1955.

Es geht daraus klar hervor, wie es der Text des Vorbehaltes übrigens besagt, dass der Schutz der Konvention den Kriegsgefangenen, die wegen Kriegsverbrechen oder Verbrechen gegen die Menschlichkeit angeklagt sind, zusteht bis zum Augenblick, da ihre Verurteilung rechtskräftig wird, d.h. bis zum Augenblick, da die Rechtsmittel für einen Rekurs erschöpft sind. Sie geniessen demnach alle rechtlichen Garantien, die während des Prozesses vorgesehen sind, und insbesondere den Beistand der Schutzmacht. Die Anwendung der Konvention wird den zu Freiheitsstrafen verurteilten Kriegsgefangenen erneut zugesichert, wenn sie ihre Strafe verbüßt haben. Diese Angaben sind sehr wertvoll, denn dieser Vorbehalt hatte zu Zweifeln Anlass gegeben.

Der Grundgedanke des Vorbehaltes entspricht einer Tendenz, die sich während und nach Beendigung des zweiten Weltkrieges zeigte, wonach diejenigen, die das Kriegsrecht verletzt haben, sich nicht darauf berufen können. Zahlreiche allierte Gerichte haben aus diesem Grunde in einer Reihe von Entscheiden den Kriegsgefangenen, die wegen Kriegsverbrechen angeklagt waren, den Schutz der Bestimmungen der Konvention von 1929 verweigert. Die Haltung der angelsächsischen Mächte hat sich in dieser Hinsicht beträchtlich geändert. Während das IKRK an der Konferenz von Regierungsexperten auf Schwierigkeiten gestossen war, als es den Standpunkt vertrat, dass der Schutz der Konvention den Kriegsgefangenen erhalten blieb bis zum

Zeitpunkt, da eine Anklage *prima facie* gegen sie erhoben werde, schlugen 1948 an der XVII. Internationalen Rotkreuzkonferenz in Stockholm die Mächte, deren Experten Einwände erhoben hatten, selber den Text des gegenwärtigen Artikels 85 vor, der angenommen wurde. Das Internationale Komitee hatte nicht eine so weitgehende Bestimmung ins Auge gefasst, es hatte sich mit dem Vorschlag begnügt, dass der Schutz der Konvention den Kriegsgefangenen, die dieser Verbrechen beschuldigt wurden, bis zum Zeitpunkt erhalten blieb, da ein endgültiges Urteil über sie gefällt würde. Dieser Vorschlag entsprach ungefähr dem von der UdSSR und anderen Staaten gemachten Vorbehalt.

Es steht ausser Zweifel, dass die in der Konvention vorgesehenen Rechte zugunsten von verurteilten Kriegsgefangenen nur ein Mindestmass darstellen; gleichwertige Garantien, vielleicht in leicht verschiedener Form, bestehen in der Gesetzgebung aller zivilisierten Länder. Die einzige wesentliche Neuerung, die von der Konvention eingeführt wurde, besteht in der Teilnahme der Schutzmacht als Kontrollorgan. Ist es wünschenswert, dass man die Kriegsgefangenen, die Kriegsverbrechen oder Verbrechen gegen die Menschlichkeit überführt wurden, ausserhalb jeder Kontrolle lässt nach dem Urteil, das sie endgültig als schuldig erklärt hat? Auf diese Frage kann man ohne Zögern mit nein antworten. In der Tat wurden während den örtlich beschränkten Konflikten, die sich nach dem zweiten Weltkrieg ereignet haben, zahlreiche Beschuldigungen wegen Verletzungen der Kriegsgesetze und -bräuche erhoben, und es ist zu befürchten, dass solche Anklagen systematisch gegen die Gesamtheit der bewaffneten Kräfte oder gegen wesentliche Kategorien der letzteren vorgebracht werden. Unter diesen Bedingungen erscheint eine Kontrolle über die Behandlung der verurteilten Kriegsgefangenen notwendig, selbst wenn sie wegen Kriegsverbrechen oder Verbrechen gegen die Menschlichkeit verurteilt wurden, ganz besonders, wenn die Verurteilungen während der Dauer der Feindseligkeiten erfolgten.

Gewiss kann eine solche Kontrolle als eine Beeinträchtigung der souveränen Ausübung der staatlichen Gerichtsbarkeit betrachtet werden. Aber sind die Genfer Abkommen in ihrer

Gesamtheit nicht eine Aufgabe der nationalen Souveränität auf zahlreichen Gebieten?

Artikel 99

Spanien hat zu diesem Artikel folgenden Vorbehalt gemacht :

Was das « in Kraft stehende Völkerrecht » (Artikel 99) betrifft, so nimmt Spanien nur das konventionelle Völkerrecht oder das Recht von Organismen an, an denen es beteiligt ist.

Dieser Vorbehalt, der bei der Unterzeichnung formuliert wurde, wurde 1952 bei der Ratifikation bestätigt. Es ist nicht unsere Absicht, hier darzustellen, in welcher internationalen Lage sich Spanien in den Jahren befunden hatte, die auf den Krieg 1939 — 1945 gefolgt waren. Man kann sich jedoch nicht des Gedankens erwehren, dass der obenstehende Vorbehalt in direkter Beziehung mit dieser Lage stand. Seitdem haben sich die Verhältnisse geändert, und Spanien ist Mitglied der Vereinten Nationen und deren verschiedenen Unterorganisationen geworden. Wahrscheinlich bestehen die Gründe, die diesen Vorbehalt veranlasst haben, nicht mehr oder haben sich jedenfalls stark verringert. Zudem bildete auf diesem Gebiet, mit Ausnahme der neuen Genfer Abkommen und der 1954 im Haag abgeschlossenen Konvention zum Schutz der Kulturgüter, das positive Völkerrecht nicht Gegenstand anderer zwischenstaatlicher Verpflichtungen. Wie man gesehen hat, sind die Nürnberger Prinzipien, die von der Kommission für Völkerrecht aufgestellt wurden, noch nicht positives Recht geworden und ebensowenig der Kodex der Verbrechen gegen den Frieden und gegen die Sicherheit der Menschheit, der von der gleichen Kommission ausgearbeitet wurde.

GENFER ABKOMMEN ÜBER DEN SCHUTZ DER ZIVILPERSONEN IN KRIEGSZEITEN

Artikel 44

Brasilien hat bei der Unterzeichnung folgenden Vorbehalt gemacht :

Brasilien wünscht, zwei ausdrückliche Vorbehalte zu formulieren. Inbezug auf Artikel 44, weil dieser Artikel geeignet ist, die Aktion der Gewahrsamsmacht zu beeinträchtigen...

Glücklicherweise wurde dieser Vorbehalt bei der Ratifikation nicht aufrechterhalten. Sein Sinn war zudem nicht sehr klar, da Artikel 44 lediglich vorsieht, dass die Gewahrsamsmacht die Flüchtlinge aus dem Feindesland, die in Wirklichkeit den Schutz keiner Regierung geniessen, nicht ausschliesslich auf Grund ihrer rechtlichen Zugehörigkeit zu einem feindlichen Staat behandeln soll. Er bezweckt, die Flüchtlinge « bona fide » gegen einschränkende Massnahmen zu schützen, die ihre selbst theoretische Eigenschaft von feindlichen Staatsangehörigen ihnen gegenüber veranlassen könnte.

Pakistan hat einen Vorbehalt erhoben, der in wörtlicher Übersetzung folgendermassen lautet :

Jede geschützte Person, die de jure einem feindlichen Staat angehört und gegen die man gemäss Artikel 41 oder irgendeinem anderen Gesetz Zwangsaufenthalt verfügt oder die man interniert, respektiv gegen die man diese Massnahmen zu ergreifen beabsichtigt infolge ihrer Zugehörigkeit zu einem feindlichen Staat, soll berechtigt sein, der Gewahrsamsmacht oder je nach Fall jedem Gericht oder jeder Verwaltungsstelle, die berufen sind, ihren Fall zu prüfen, Beweise zu unterbreiten, dass sie nicht den Schutz irgendeines feindlichen Staates geniesst, diesem Umstand soll voller Wert beigemessen werden, wenn die Tatsache festgestellt wird mit oder ohne weitere Untersuchung durch die Gewahrsamsmacht, um eine entsprechende Massnahme zu treffen entweder durch einen erstmaligen Entscheid oder gegebenenfalls durch Abänderung einer bereits erlassenen Verfügung ¹.

¹ Der Vorbehalt hat folgenden Wortlaut :

Every protected person who is national de jure of an enemy State, against whom action is taken or sought to be taken under Article 41 by assignment of residence or internment, or in accordance with any law, on the ground of his being an enemy alien, shall be entitled to submit proofs to the Detaining Power, or as the case may be, to any appropriate Court or administrative board which may review his case, that he does not enjoy the protection of any enemy State, and full weight shall be given to this circumstance, if it is established whether with or without further enquiry by the Detaining Power, in deciding appropriate action, by way of an initial order or, as the case may be, by amendment thereof.

Es ist schwierig zu sagen, ob es sich hier um einen eigentlichen Vorbehalt handelt. Es scheint vor allem, dass Pakistan darlegen wollte, in welcher Weise es gegebenenfalls vorgehen würde gegenüber feindlichen Staatsangehörigen, die in Wirklichkeit Flüchtlinge sind, die den Schutz keines feindlichen Staates geniessen. Es handelt sich daher mehr um eine Erklärung inbezug auf die Auslegung. Zudem scheint das von Pakistan vorgeschlagene Verfahren durchaus logisch zu sein und einer vernünftigen Auslegung der Artikel 43 und 44 zu entsprechen. Denn es ist offensichtlich, dass ein Flüchtling, der einem Feindesland angehört, in erster Linie der Gewahrsamsmacht, d.h. den Behörden, die den Entscheid inbezug auf Zwangsaufenthalt oder Internierung treffen, seinen Fall mit den hierfür notwendigen Beweisstücken unterbreiten muss. Wenn der Entscheid inbezug auf Internierung oder Zwangsaufenthalt bereits gefasst wurde, so müssen die Akten richtigerweise dem Gericht oder der Verwaltungsstelle vorgelegt werden, die beauftragt ist, den getroffenen Entscheid wiederzuerwägen.

Artikel 46

Bei der Unterzeichnung hatte Brasilien folgenden Vorbehalt gemacht :

Brasilien wünscht, zwei ausdrückliche Vorbehalte zu formulieren... Inbezug auf Artikel 46, weil der Inhalt seines Absatzes 2 sich der Zuständigkeit der Konvention entzieht, deren wesentlicher, eigentlicher Zweck der Schutz der Personen und nicht ihres Eigentums ist.

Der erwähnte Absatz sieht in der Tat vor, dass einschränkende Massnahmen inbezug auf das Eigentum der geschützten Personen nach Abschluss der Feindseligkeiten so bald wie möglich gemäss der Gesetzgebung des Gewahrsamsstaates aufgehoben werden.

Während der diplomatischen Konferenz war diese Bestimmung, die auf Vorschlag einer Delegation aufgenommen wurde, beanstandet worden, insbesondere von der brasilianischen Delegation. Die brasilianischen Vorbehalte wurden jedoch bei der Ratifikation nicht aufrechterhalten.

Artikel 68

Laut Absatz 2 dieses Artikels kann in besetztem Gebiet die Todesstrafe nur gegen Personen verhängt werden, die der Spionage, schwerer Sabotageakte oder vorsätzlicher strafbarer Handlungen schuldig sind, die den Tod einer oder mehrerer Personen verursacht haben, und unter der Bedingung, dass die Gesetze des besetzten Gebietes, die vor dem Beginn der Besetzung in Kraft standen, für solche Fälle die Todesstrafe vorsehen. Diese Bestimmung gab an der diplomatischen Konferenz zu langen und lebhaften Diskussionen Anlass, aber sie wurde mit Stimmenmehrheit angenommen. Eine Reihe von Staaten erachtete es jedoch für notwendig, einen Vorbehalt gegenüber der Bezugnahme auf die Gesetzgebung des besetzten Gebietes zu erheben. Dieser Vorbehalt erfolgte von folgenden Staaten: Argentinien¹, Grossbritannien, Kanada, Neuseeland, Niederlande, Pakistan, Vereinigte Staaten. Die Vereinigten Staaten hatten ihn folgendermassen formuliert:

Die Vereinigten Staaten behalten sich das Recht vor, die Todesstrafe gemäss den Bestimmungen des Artikels 68, Paragraph 2, anzuwenden, ohne Rücksichtnahme darauf, ob die darin erwähnten Vergehen mit dem Tode bestraft werden oder nicht gemäss dem Gesetz des besetzten Gebietes im Zeitpunkt, da die Besetzung beginnt.

Nach dem zweiten Weltkrieg entstand in der öffentlichen Meinung eine starke Strömung gegen die zahlreichen Todesurteile, die gegen Bewohner der besetzten Gebiete gefällt worden waren, und es wurde allgemein gewünscht, dass die Möglichkeit für die Verhängung der Todesstrafe so stark wie möglich eingeschränkt wurde. Aus dieser Einstellung heraus entstand der Text des zweiten Absatzes des Artikels 68, der die Todesstrafe nur für eine beschränkte Anzahl von Verbrechen zulässt, die besonders aufgezählt werden, und der als Bedingung stellt, dass diese Strafe ebenfalls von der Gesetzgebung des besetzten Gebietes für die gleichen Verbrechen vorgesehen ist.

¹ Der von Argentinien formulierte Vorbehalt wurde bei der Ratifikation nicht bestätigt.

In seinem *Kommentar* zum IV. Abkommen hat das Internationale Komitee vom Roten Kreuz gezeigt, dass man unter « Gesetze des besetzten Gebietes, die vor dem Beginn der Besetzung in Kraft standen » das positive Strafrecht dieses Gebietes zu verstehen hat, so wie es im Zeitpunkt, da die Besetzung begann, bestanden hatte. Dieser Ausdruck umfasst das Ausnahmerecht für Kriegszeiten, sei es, dass zu Beginn des Konfliktes besondere Gesetze erlassen wurden oder dass diese besonderen Gesetze bereits bestanden und automatisch für die Kriegszeit in Kraft getreten waren ¹.

In der Tat scheinen die Befürchtungen, die von den Staaten, die diesen Vorbehalt gemacht haben, geäußert worden waren, gegenstandslos zu sein. Wie es scheint, gibt es kein Land, das für die Kriegszeit keine Gesetze besitzt, die die im Artikel 68 aufgezählten Vergehen mit dem Tode bestrafen, vor allem, wenn sie gegen Militärpersonen oder militärisches Eigentum verübt werden. Aber selbst wenn es ein Land gäbe, das dem Gedanken der Todesstrafe so abgeneigt wäre, dass es letztere sogar für die Kriegszeit ausschliessen würde, wäre es gerecht, dass man sie ihm durch die Besetzung aufzwänge? Als entschiedener Gegner der Todesstrafe glauben wir es nicht. Die Ereignisse des zweiten Weltkrieges haben zudem solche Missbräuche auf diesem Gebiet gezeigt, dass die grösste Vorsicht geboten ist.

Artikel 70

Neuseeland hat folgenden Vorbehalt gemacht :

In Anbetracht dessen, dass die Generalversammlung der Vereinten Nationen die in der Charta und durch das Urteil des Nürnberger Gerichtshofes aufgestellten Prinzipien gebilligt und die Kommission für Völkerrecht beauftragt hat, diese Grundsätze in einen allgemeinen Kodex der Vergehen gegen den Frieden und die Sicherheit der Menschheit aufzunehmen, behält sich Neuseeland das Recht vor, die notwendigen Massnahmen zu ergreifen, um zu erreichen, dass solche Vergehen bestraft werden ungeachtet der Bestimmungen des Artikels 70, Absatz 1.

¹ *Commentaire de la Convention de Genève relative à la protection des personnes civiles en temps de guerre.* Genf, 1956. S. 370-371.

Der betreffende Absatz sieht vor, dass Staatsangehörige der Besetzungsmacht, die vor Ausbruch des Konfliktes im besetzten Gebiet Zuflucht gesucht haben, nicht verhaftet, verfolgt, verurteilt oder aus dem besetzten Gebiet deportiert werden dürfen, es sei denn wegen nach Ausbruch der Feindseligkeiten begangener strafbarer Handlungen oder vor Ausbruch der Feindseligkeiten begangener gemeinrechtlicher Vergehen, die nach dem Recht des besetzten Staates die Auslieferung auch in Friedenszeiten gerechtfertigt hätten.

Dieser Absatz besitzt einen besonderen Charakter; es ist die einzige Stelle in den Abkommen, wo den Staatsangehörigen der Besetzungsmacht ein besonderer Schutz gewährt wird. Auf den ersten Blick scheint es, dass sich der Vorbehalt mit dem Wortlaut des Artikels vereinbaren lässt, da die in dem Vorbehalt erwähnten Verstöße bestimmt als gemeinrechtliche Vergehen betrachtet würden, die Grund zur Auslieferung gäben.

Es ist ausserdem zu bemerken, dass die auf diesem Gebiet von den Vereinten Nationen unternommene Aufgabe der Kodifizierung noch lange nicht abgeschlossen ist. Wenn sie so weit ist, muss sie zuerst noch von den verschiedenen Staaten angenommen werden. Es ist daher zu wünschen, dass Neuseeland bei der Ratifikation der Abkommen auf die Beibehaltung dieses Vorbehaltes verzichten wird.

SCHLUSSFOLGERUNGEN

Nach Prüfung sämtlicher Vorbehalte zu den Genfer Abkommen lassen sich daraus einige praktische Folgerungen ziehen, die wir nachstehend aufzählen möchten :

1. — Keiner dieser Vorbehalte hat bisher Anlass zu einer Anfechtung gegeben. Alle Staaten, die die Abkommen ratifiziert haben oder ihnen beigetreten sind, sind infolgedessen in bezug auf diese Konventionen Vertragsparteien, ohne dass hierüber ein Zweifel besteht.

VORBEHALTE ZU DEN GENFER ABKOMMEN

2. — Einige der geäußerten Vorbehalte sind beträchtlich, insbesondere jene, die den Artikel 85 der Konvention « Kriegsgefangene » betreffen, und jene, die sich auf den Artikel 68 der Konvention « Zivilpersonen » beziehen. Keiner dieser Vorbehalte ist jedoch wesentlich oder unvereinbar mit dem Ziel und Zweck der Abkommen. Hier liegt zweifellos der Grund, weshalb bisher kein Einspruch gegen die gemachten Vorbehalte erfolgte.

3. — Mehrere dieser Vorbehalte könnten von den Staaten, die sie erhoben haben, mit Leichtigkeit aufgegeben werden, da sie nur von geringer Bedeutung sind. Was die wichtigeren Vorbehalte betrifft, so könnten die betreffenden Staaten zweifellos auf dem Verhandlungswege zu deren Aufgabe gelangen. Man darf daher die Hoffnung nicht verlieren, dass man die besonders erstrebenswerte Situation erreichen würde, wonach alle Staaten vorbehaltlos und gleichmässig durch sämtliche vier Genfer Abkommen von 1949 gebunden wären.

CLAUDE PILLOUD
Leiter der Rechtsabteilung
des Internationalen Komitees

INTERNATIONALES KOMITEE VOM ROTEN KREUZ

ANERKENNUNG DES MAROKKANISCHEN ROTEN HALBMONDS

GENÈVE, den 7. August 1958.

421. Rundschreiben

an die Zentralkomitees der Nationalen Gesellschaften vom Roten Kreuz (Roten Halbmond, Roten Löwen mit der Roten Sonne).

SEHR GEEHRTE DAMEN UND HERREN,

Wir setzen Sie davon in Kenntnis, dass das Internationale Komitee den Marokkanischen Roten Halbmond offiziell anerkannt hat.

Bis Marokko seine Unabhängigkeit erlangte, ist das Französische Rote Kreuz in diesem Land tätig gewesen.

Die neue Gesellschaft, die 1957 unter dem Namen « Marokkanischer Roter Halbmond » gegründet wurde, hat in ihrem Schreiben vom 19. Februar 1958 um ihre Anerkennung ersucht. Diesem Gesuch lagen der Text eines Regierungserlasses (Dahir) vom 24. Dezember 1957 (1^{er} jourmada II 1377), der dem neuen Roten Halbmond die Gemeinnützigkeit zuerkennt, sowie die Statuten der Gesellschaft bei.

Aus diesen Aktenstücken, die gemeinsam mit dem Sekretariat der Liga der Rotkreuzgesellschaften geprüft wurden, ging hervor, dass die gestellten zehn Bedingungen für die Anerkennung einer neuen Gesellschaft durch das Internationale Komitee erfüllt waren. Es schätzt sich glücklich, diese Anerkennung heute vorzunehmen, die für die Institution eine neue Etappe auf dem Wege zur Universalität darstellt; somit beträgt die Zahl der Gesellschaften, die Mitglieder des Internationalen Roten Kreuzes sind, einundachtzig.

Das Königreich Marokko ist 1956 als unabhängiger Staat den Genfer Abkommen von 1949 beigetreten. Auf Grund des Regierungserlasses vom 24. Dezember 1957 wird der Marokkanische Rote Halbmond als Hilfsinstitution der öffentlichen Gewalt und insbesondere der militärischen Sanitätsdienste anerkannt. Ferner und laut seinen Statuten, schreitet die Gesellschaft in Fällen von öffentlichen Katastrophen ein, hilft Epidemien bekämpfen und Krankheiten vorbeugen; ebenso bildet es Sanitäts- und Ersthilfepersonal aus. An seiner Spitze steht Herr Hadj Mohamed Sebti. Der Sitz seines Zentralkomitees befindet sich in Casablanca.

Das Internationale Komitee freut sich, diese neue Gesellschaft im Schosse des Internationalen Roten Kreuzes aufzunehmen und sie durch dieses Rundschreiben bei den übrigen nationalen Gesellschaften zu akkreditieren, indem es sie ihrer wohlwollenden Aufnahme empfiehlt. Es entbietet ihr seine besten Glückwünsche für die Zukunft und für den Erfolg seines humanitären Werkes.

Genehmigen Sie, sehr geehrte Damen und Herren, die Versicherung unserer vorzüglichen Hochachtung.

FÜR DAS INTERNATIONALE KOMITEE
VOM ROTEN KREUZ:

LEOPOLD BOISSIER

Präsident

EINE AKTION DES IKRK ZUGUNSTEN JUNGER ÖSTERREICHISCHER VERSTÜMMELTER

Die Folgen des letzten Weltkrieges sind noch in gewissen Aufgaben spürbar, die während dieser letzten Jahre vom IKRK erfüllt wurden. Eine dieser Aufgaben erfordert eine besonders wirksame Aktion: die Unterstützung der Kriegsoffer.

In diesem Sinne verfolgt die Abteilung für Invalidenwesen des IKRK mit Interesse alles, was gegenwärtig auf dem Gebiete der Wiederanpassung erfolgt, und bestrebt sich, mit den öffentlichen und privaten Einrichtungen zusammenzuarbeiten, die sich dieser verantwortungsvollen Arbeit unterziehen.

So erhielt das IKRK im September 1954 von dem Chef seiner Delegation in Österreich, Herrn G. Joubert, ein Gesuch um Hilfe für junge Österreicher, die während der Jahre 1945/46 infolge von Unfällen im Zusammenhang mit Explosion von Kriegsgeschossen mehr oder weniger schwer verwundet worden waren. Es handelte sich um 995 Kinder, bei denen es galt, die körperlichen Schäden wieder zu heilen. Das IKRK ersuchte daher seinen Delegierten in Wien, ihm die Namen der Kinder zu nennen, deren schwierige wirtschaftliche Lage eine Sonderhilfe des Roten Kreuzes rechtfertigte. Im Einvernehmen mit den interessierten öffentlichen Stellen der verschiedenen Länder wählte Herr Joubert etwa 100 junge Leute beiderlei Geschlechts, deren Lage besonders heikel war.

Das Internationale Komitee gewährte den Betrag von 10.000 Schweizer Franken für diese Aktion, die sich über mehrere Jahre erstreckte. Denn die Erhebungen der Sozialassistentinnen erforderten eine gewisse Zeit; andererseits bildeten die vorge-schlagenen Kinder Gegenstand einer Prüfung von Seiten der

Büros für soziale Betreuung, die entweder den jungen Verstümmelten oder seinen gesetzlichen Vertreter kommen liessen, um zu bestimmen, wie am besten im jeweiligen Falle geholfen werden könne.

Seitdem beschloss das IKRK, ausserdem 115 anderen jugendlichen Verstümmelten beizustehen, indem es zu den Kosten ihrer Studien, ihrer Lehre oder zum Kaufe technischer Bücher beitrug, und damit ihre Wiedereingliederung in ein normales soziales und Wirtschaftsleben erleichterte. Für eine Anzahl unter ihnen nahm diese Unterstützung die Gestalt eines Erholungsaufenthaltes an; andere erhielten notwendige Bedarfsartikel wie orthopädisches Schuhwerk, oder, wenn es sich um Blinde handelte, Repetieruhren. Endlich forderte die Abteilung für Invalidenwesen durch Vermittlung der Delegation des Internationalen Komitees in Wien die Sozialassistentinnen, die sich in Österreich um diese Kinder bekümmerten, auf, an Ort und Stelle Wäsche und Kleider zu kaufen. Dazu kamen noch neue Kleidungsstücke und Wäsche aus Genf.

Die Zahl der jugendlichen Nutzniesser konnte derart erheblich gesteigert werden; diese Aktion, die der Delegation des IKRK in Wien viel zu tun gab, geht weiter. Sie zeitigte die Ergebnisse, die das IKRK und seine Delegation in Wien sowie die Stellen für soziale Fürsorge in Österreich wünschten, und gestattete, Kindern und Jugendlichen, Opfer der Dramen, die sich noch in vielen, vom zweiten Weltkrieg verwüsteten Ländern abspielen, eine sehr beträchtliche materielle Hilfe zu leisten.

MISSION DES IKRK
IN DER DEUTSCHEN BUNDESREPUBLIK

Herr H. G. Beckh, Delegierter des Internationalen Komitees vom Roten Kreuz, führte Ende Juli 1958 eine neue Mission in Westdeutschland aus.

Der Generalbundesanwalt M. Güde gewährte Herrn Beckh in Karlsruhe zwei Audienzen, in denen diese hohe Amtsperson erklärte, alles zu tun, was in seiner Macht stünde, um bei den zuständigen Stellen die Gesuche des IKRK bezüglich der Behandlung politischer Häftlinge zu unterstützen.

Der Delegierte des IKRK konnte einerseits feststellen, dass im allgemeinen die Untersuchungshaft abgekürzt worden ist und andererseits die betreffenden Behörden geneigt sind, die Gesuche des IKRK um Freilassung einiger schwerkranker politischer Häftlinge wohlwollend zu prüfen.

Herr Beckh hat ferner vier grosse Haftanstalten besucht und konnte frei und ohne Zeugen mit etwa zwanzig politischen Gefangenen, Verurteilte ebenso wie Untersuchungshäftlinge, sprechen. Er nahm von deren Anliegen Kenntnis und unterbreitete sie den Anstaltsleitern und Vertretern der zuständigen Ministerien.

Der Delegierte des IKRK wurde während dieser Besuche von Vertretern des Deutschen Roten Kreuzes in der Deutschen Bundesrepublik begleitet.

MISSION DES IKRK IN UNGARN

Zwei Delegierte des Internationalen Komitees, die Herren E. Fischer und J.-P. Maunoir, begaben sich in der Zeit vom 1.-7. August nach Ungarn, um dort gemeinsam mit dem Ungarischen Roten Kreuz Probleme zu prüfen, die sich durch den Abschluss der Aktion für materielle Hilfe in den Jahren 1956/57, die Ausstattung einer neuen Prothesenfabrik in Budapest und die Umgruppierung auseinandergerissener Familien in Ungarn und im Ausland stellten.

Die Delegierten wurden bei dieser Gelegenheit von Herrn Istvan Sebes, Vizeminister für auswärtige Angelegenheiten, empfangen. Sie besichtigten ausserdem verschiedene Krankenhäuser in Budapest, welche Spenden, die dem IKRK anvertraut wurden, erhielten.

EIN DELEGIERTER DES IKRK IN KUBA

9. September 1958. — Ein beim Kubanischen Roten Kreuz akkreditierter Delegierter des Internationalen Komitees vom Roten Kreuz ist heute von Genf nach Havanna abgereist. Dieser Delegierte, Herr Maurice Thudichum, Schweizerbürger, wird mit dem Kubanischen Roten Kreuz die Möglichkeiten erörtern, allen Opfern der Ereignisse den Schutz und die Hilfe, wie sie in Artikel 3 der vier Genfer Konventionen vorgesehen sind, zuteil werden zu lassen.

REVUE
INTERNATIONALE
 DE LA
CROIX-ROUGE

BEILAGE

INHALT

	Seite
M. Inoué : Nationale Bereitschaft des Roten Kreuzes vor den Gefahren eines Atomkrieges	223
Anerkennung des Libyschen Roten Halbmonds (422. Rundschreiben)	235
Ständige Kommission des Internationalen Roten Kreuzes	237
Tagung der Vertreter des Nationalen Rotkreuz- gesellschaften am Sitz des IKRK	238

NATIONALE BEREITSCHAFT DES ROTEN KREUZES VOR DEN GEFAHREN EINES ATOMKRIEGES

Einige Betrachtungen

Anlässlich der Konferenz von Neu Delhi hatte der Verfasser des vorliegenden Artikels, Masutaro Inoué, im Hinblick auf eine japanische Resolution über Atomversuche, das Los der Opfer von Hiroshima und insbesondere des Sanitätspersonals geschildert, das sich an Ort und Stelle befunden hatte. Diese Schilderung machte auf die Konferenz einen umso tieferen Eindruck, als sie völlig leidenschaftslos war.

Die spontane Reaktion, die man bei dieser Schilderung empfindet, die Millionen von Rotkreuzmitglieder empfinden, ist der heisse Wunsch, dass die Aufrechterhaltung des Friedens die Wiederkehr dieser Ereignisse verhüte und dass, wenn es unglücklicherweise erneut zur Anwendung von Gewalt kommen sollte, diese nie zu einer Katastrophe führen möge, bei der Kernwaffen eingesetzt würden.

Eine weitere Reaktion, die weniger häufig aber ebenso verständlich von seiten eines Rotkreuzmitgliedes ist — insbesondere wenn sie auf einer direkten Erfahrung beruht — kommt in den Ausführungen von Masutaro Inoué zum Ausdruck. Er wagt es, ohne jede Illusion die Möglichkeit eines atomaren Konfliktes ins Auge zu fassen und mit klarem Blick zu prüfen, welches die Aufgabe der Rotkreuzgesellschaften in einem solchen Fall sein könnte, namentlich für die Hilfeleistung an zivile Opfer, die von den Strahlungen betroffen würden.

Diese Darstellung befasst sich daher mit einem besonderen

Aspekt der Bereitschaft der Rotkreuzgesellschaften für ihre Aufgaben im Krieg. Der Verfasser erwähnt die Leistungen einer nationalen Gesellschaft auf diesem Gebiet als Beispiel. Wenn es ihm nicht vor allem daran gelegen hätte, die Bedeutung gewisser Gedanken hervorzuheben, wenn er einen umfassenden Überblick über die Tätigkeit der Rotkreuzgesellschaften auf dem Gebiet des Zivilschutzes hätte geben wollen, so hätte er noch viele andere Beispiele anführen können. In der Tat wird in vielen Ländern normalerweise das zivile Sanitätspersonal, das im Falle eines Konfliktes zur Hilfeleistung aufgerufen würde, über die Gefahren der Radioaktivität sowie über die Behandlungsmethoden für Opfer von Ausstrahlungen unterrichtet. In vielen anderen Ländern bestehen allerdings infolge Mangels eines solchen Personals die Voraussetzungen nicht, damit die Anregungen von Masutaro Inoué verwirklicht werden könnten.

Diese beträchtlichen Unterschiede, die zwischen den einzelnen Ländern auf dem Gebiet des Zivilschutzes bestehen, können zu Befürchtungen Anlass geben, namentlich wenn ausserdem noch die Behandlung der Opfer von Ausstrahlungen mit einem gewissen Geheimnis umgeben würde. Der Appell von Masutaro Inoue, worin er verlangt, dass wenigstens die dringendsten Massnahmen getroffen und die besten Heilmethoden inbezug auf Radioaktivität allgemein verbreitet würden, entspricht daher vollkommen den Grundsätzen des Roten Kreuzes und verdient ganz besondere Beachtung.

Für den nachstehenden Artikel ist selbstverständlich allein der Verfasser verantwortlich. Es erübrigt sich, darauf hinzuweisen, dass das Rote Kreuz sich gerade durch sein Wirken für den Frieden einsetzt und dass Betrachtungen dieser Art in keiner Weise bedeuten, dass unsere Institution den Krieg anerkennt. (N.d.R.)

Einführung - Um was geht es ?

Das Rote Kreuz, das auf dem Schlachtfeld entstanden ist, hat als erste Pflicht, sich schon in Friedenszeiten darauf vorzubereiten, damit es überall und jederzeit Opfern Hilfe leisten kann, sobald ein Krieg ausbricht. Bis jetzt ist es dem Roten

Kreuz gelungen, trotz allen Schwierigkeiten diese Aufgabe zu erfüllen.

Aber wird es ihr auch in der Zukunft gelingen ?

Gewiss wäre es dazu durchaus imstande, wenn die Kriegstechnik die gleiche geblieben wäre. Diese Technik hat sich jedoch bekanntlich vollkommen geändert, aber nur Wenige wissen es aus eigener Erfahrung. Aus diesem Grund gestatten wir uns, hier von unseren Erfahrungen zu berichten, bevor wir auf den eigentlichen Gegenstand eintreten, damit sich unsere Leser eine klare Vorstellung von der Lage machen können, der das heutige Rote Kreuz begegnen muss.

Nach der offiziellen Statistik der Stadt Hiroshima hat die einzige Atombombe, die auf diese Stadt abgeworfen wurde, 413.000 Opfer gefordert (249.000 Tote, 157.000 Verwundete und 7.000 Verschollene), d.h. 94% der Bevölkerung, die damals einschliesslich der Garnison 440.000 betrug. Das verwüstete Gebiet umfasste 24.000.000 Quadratfuss und entsprach somit nur 18% der Gesamtoberfläche der Stadt, die damals eine Ausdehnung von 132.000.000 Quadratfuss besass. Diese Ziffern beweisen zweierlei : erstens, dass die Bombe das Stadtzentrum traf, und zweitens, dass die Auswirkungen auf die Bewohner ausserhalb der direkt betroffenen Stadtviertel ebenfalls tödlich waren. Dies ist verständlich, muss aber in Zukunft berücksichtigt werden.

1. Allein das Rotkreuzspital blieb durch ein Wunder — anders kann man es nicht nennen — bestehen, obwohl es stark beschädigt wurde. Zur Zeit des Angriffes befanden sich 450 Patienten dort. Das Personal umfasste 30 Ärzte, 5 Apotheker, 6 Krankenschwestern und 408 Krankenpflegerinnen-Schülerinnen (die diplomierten Krankenschwestern waren an der Front, die Schülerinnen wurden im Spital von Hiroshima ausgebildet), d.h. insgesamt 449 Personen.

2. 85% des Personals wurden getötet oder verwundet; der Operationssaal wurde zerstört; es gab keine Chirurgen mehr, der Schlafsaal der Krankenschwestern stürzte ein, und viele fanden den Tod. Es brannte rings um das Spital und zuerst

musste das Feuer gelöscht werden. Es gab keine Medikamente und keine Instrumente mehr, sie waren alle vernichtet worden; ebensowenig gab es Gas, Elektrizität oder fließendes Wasser. Die meisten Krankenschwestern waren an den Armen oder im Gesicht durch Glassplitter oder durch Instrumente, die infolge der Explosion umhergeschleudert wurden, verletzt worden. Sie fuhren indessen fort, die Verwundeten zu pflegen und vergassen ihre eigenen Verletzungen; eine grosse Anzahl von ihnen starb infolge der Ausstrahlungen.

Die Verwundeten, die bis zum Spital gelangen aber nicht eintreten konnten, da das Spital und sogar sämtliche Gänge mit Patienten überfüllt waren, starben draussen. Wenn jemand aus dem Spital trat, so sah er Leute, die zwischen den Leichen sich erhoben und um Wasser baten. Der Anblick war grauenerregend.

So war die Lage in Hiroshima. Wird sie auch in Zukunft die gleiche sein, falls ein Krieg ausbricht? Die Antwort auf diese Frage erscheint uns nicht leicht.

Die Kernwaffen sind aus zwei Gründen blinde Waffen:

1) wegen der Radioaktivität, 2) wegen der gewaltigen Hitze.

Das bedeutet:

- a) wenn man noch stärkere und vor allem noch «schmutzigere» Waffen wie z.B. die Kobaltbombe anwendet, so werden die Verheerungen ohne Zweifel tausendmal grösser sein.
- b) wenn man Kernwaffen ohne Radioaktivität erfinden würde und wenn man sie kleiner machen könnte (man versucht es bis jetzt ohne Erfolg, obwohl hiefür die Möglichkeit besteht), so wären die Verheerungen zweifellos geringer (vorausgesetzt, dass man nicht andere Kernwaffen verwendet).
- c) wenn man das Ausmass der Radioaktivität jeder Bombe verringern könnte (was bis zu einem gewissen Grad möglich ist), so wären die Verheerungen verschiedenartig, je nachdem wieviele Bomben und wie dicht sie abgeworfen würden, d.h. je nach der Strategie, die befolgt wird.

Letzten Endes kommt alles auf die technischen Fortschritte der Waffen und der Strategie an. Letztere muss im Falle eines Weltkrieges sehr verschieden sein von der Strategie, die im

Falle eines lokalen oder räumlich begrenzten Konfliktes angewendet würde. Wir wollen daher diese beiden Fälle einen nach dem andern betrachten.

Wenn im Falle eines Weltkrieges eine Bombe mit der heutigen Sprengwirkung verwendet würde, so würde auf einen Schlag oder innert kurzer Frist die Zahl der Opfer mehrere Millionen betragen. Diese Schätzung ist keineswegs übertrieben, wenn man bedenkt, dass eine einzige Bombe, die heute bereits veraltet ist, 413.000 Opfer gefordert hat. Je nach der Wirksamkeit der modernen Abwehr könnte die Anzahl der Opfer wohl vermindert werden. Wenn die Bombe oder die Bomben indessen das Zentrum der Siedlungszone treffen sollte, so besteht kein Grund, eine solche Schätzung als ausgeschlossen zu betrachten. Da der Fall somit nicht ausgeschlossen ist, muss man hiefür vorbereitet sein.

Werden es die Kriegführenden wagen, diese Strategie anzuwenden? Auch hier besteht kein Grund, diese Möglichkeit auszuschliessen. Es gibt eine strategische Auffassung, wonach im Falle eines Weltkrieges das einzige Mittel, um den Krieg zu überleben, darin besteht, die wichtigsten Zentren der feindlichen Länder anzugreifen, bevor man selber angegriffen wird, und sie mit einem Schlag zu vernichten, indem man alle verfügbaren Mittel darauf konzentriert. Das Schauspiel wird ungeheuerlich sein, das jede menschliche Einbildungskraft übersteigen wird. Man darf sich jedoch keinerlei Illusion hingeben. Wir haben den Blitzkrieg gesehen.

Aber wenn sich die Regierungen rühmen, dass sie der Welt durch ihre Versuche zeigen wollen, dass sie «saubere» wie auch die «schmutzigsten» Bomben herstellen können, so darf, wie uns scheint, auch das Rote Kreuz nicht mehr zögern. Es muss sich vorbereiten, um für alle Möglichkeiten gerüstet zu sein. Es darf sich weder seiner Pflicht entziehen, noch auf die humanitären Grundsätze verzichten, die sein Dasein rechtfertigen.

Es erhebt sich jedoch die beängstigende Frage, ob es dazu überhaupt in der Lage ist.

Aber die Frage wäre noch viel beängstigender, wenn es ausserstande wäre, diese Aufgabe zu erfüllen.

Wir möchten aus diesem Grund sagen, dass das Rote Kreuz heute vor einer Krise steht, wie es sie noch nie in seiner Geschichte gekannt hat.

1. Das Rote Kreuz muss ein Korps von Spezialärzten ausbilden.

Der Menschlichkeit sollte nichts unmöglich sein. *In humanitate nihil impossibile.*

Wir müssen zunächst daran erinnern, dass es nicht das erste Mal ist, dass das Rote Kreuz auf unüberwindbare Schwierigkeiten stösst. Die Lage muss die gleiche gewesen sein, als Henry Dunant in Solferino von Verwundeten umgeben war. Nach reiflicher Überlegung hat er aber später die Lösung gefunden, indem er die Weltorganisation schuf, die wir heute alle unter dem Namen Rotes Kreuz kennen. Heute, da jedermann diese Lösung kennt, hält man sie für einfach und natürlich. Wer so denkt, möge sich die Geschichte vom Ei des Kolumbus ins Gedächtnis rufen. Man darf billigerweise nicht übersehen, welche Schwierigkeiten Henry Dunant zu überwinden hatte. Man muss ferner wissen, dass er sie dank seines schöpferischen Geistes überwand, und dass dieser Geist in seiner Liebe zur Menschheit die Kraft fand. Die Liebe ist der Ursprung aller schöpferischen Gedanken, und wir stehen heute vor einem Solferino. Wir wollen dem Beispiel unseres Gründers folgen, um eine Lösung zu finden.

Die Verantwortung für die Abwehr vor dem Atomkrieg fällt in erster Linie den Regierungen zu, die auf die Verwendung von gewissen Waffen nicht verzichten wollen. Wir dürfen annehmen, dass alle Regierungen und Militärbehörden Pläne besitzen, um einer solchen Eventualität zu begegnen. Die meisten dieser Pläne sind zweifellos ein Staatsgeheimnis. Die nationale Rotkreuzgesellschaft als Hilfsorgan der Militärbehörden sollte sich ihnen anpassen.

Andererseits hat das Internationale Komitee als Hüter der Rotkreuzgrundsätze bereits seine Regeln für den Schutz der Zivilbevölkerung in Kriegszeiten aufgestellt und ist daran, sie weiter auszuarbeiten. Die internationalen Rotkreuzkonferenzen

haben ebenfalls mehrere Resolutionen über diesen Gegenstand angenommen. Wir brauchen sie hier nicht zu erörtern, obwohl eine solche Diskussion interessant wäre, weil die letzten bereits eingehend erörtert wurden, während man von den ersten nicht mehr spricht.

Es gibt jedoch einen wesentlichen Punkt, der bisher, wie mir scheint, nicht genügend in Betracht gezogen wurde. Es handelt sich um die Bildung eines Korps von Spezialärzten für Radioaktivität. Die Bestrebungen des Deutschen Roten Kreuzes in der Bundesrepublik auf diesem Gebiet scheinen uns sehr beachtenswert. Diese nationale Gesellschaft war der Auffassung, dass es in erster Linie gilt, ein Korps von Rotkreuzärzten auszubilden, die in der Behandlung von Opfern der Radioaktivität spezialisiert sind. Zu diesem Zweck hat es an den Universitäten von München und Friedberg zwei Lehrstühle errichtet, an denen die Behandlung für Ersthilfe usw. gelehrt wird¹. Dieses Gebiet umfasst nicht nur die Heilkunde, sondern auch Industrie und Landwirtschaft im Hinblick auf die Verwendung der Radioaktivität für die Friedensindustrie.

¹ INSTITUT UND POLIKLINIK FÜR PHYSIKALISCHE THERAPIE UND RÖNTGENOLOGIE DER UNIVERSITÄT MÜNCHEN (Vorstand : Prof. Dr. med. H. v. Braunbehrens). *Unterrichtsplan zur Ausbildung von Ärzten.*

I. Theoretischer Unterricht :

- A. Grundbegriffe der Atom- bzw. Kernphysik
- B. a) Natürliche Radioaktivität
b) Künstliche Radioaktivität
- C. Dosimetrie energiereicher Strahlung
- D. Radio-Isotope in der Medizin
- E. Radio-Isotope in der Chemie und Physiologie
- F. Übersicht über die Anwendungsmöglichkeiten der Radio-Isotope in Industrie und Technik
- G. Radio-Isotope in der Landwirtschaft
- H. Strahlenpathologie
- I. Radiobiologie — Strahlenschaden — Strahlenkrankheit
- J. Strahlenschutz
- K. Statistik
- L. Meteorologie
- M. Erste Hilfe bei Strahlenunfällen

II. Praktische Übungen :

- A. Experimente
- B. Praktische Dosimetrie
- C. Instrumenten und Apparaturen-Praktikum
- D. Anwendung von offenen und geschlossenen radioaktiven Substanzen an Patienten.

Der Kurs dauert vier Monate. Wer ihn absolviert hat, erhält das Diplom : Spezialarzt für Radioaktivität. Das Deutsche Rote Kreuz in der Bundesrepublik hat bereits 80 Spezialärzte in der Behandlung der Radioaktivität ausgebildet. Es beabsichtigt, diese Zahl auf 200 zu erhöhen. Ebenso wird es später spezialisierte Krankenschwestern ausbilden, um die Methoden für Ersthilfe zu verbreiten.

Die Deutschen sind für ihre Begabung für Methode und Organisation bekannt. Wir finden die Art, wie sie vorgehen, ausgezeichnet. Damit man die Opfer der Ausstrahlungen retten kann, muss man vor allem Ärzte zur Verfügung haben, die sie behandeln können.

2. Diese Massnahme ist unerlässlich, aber sie genügt nicht

Es ist klar, dass sich das Rote Kreuz in Kriegszeiten nicht auf den Einsatz von Ärzten und Krankenschwestern beschränken darf. Damit die Ersthilfe wirkungsvoll ist, muss man schon in Friedenszeiten die notwendigen Massnahmen vorsehen und Organisationen schaffen. Man darf indessen nicht ausser Acht lassen, dass selbst die besten Organisationen in Kriegszeiten vernichtet oder lahmgelegt werden können. Wenn es sich um einen totalen Atomkrieg handelt, den noch niemand aus eigener Erfahrung kennt, so kann man schwerlich allen Eventualitäten vorbeugen.

Wenn man daher, theoretisch gesprochen, in der Lage wäre,

- a) eine Methode für die Behandlung oder die *physische*¹ oder *physiologische* Verhütung zu entdecken,
- b) sie so einfach wie möglich zu gestalten,

¹ Was die Verhütung durch *physische* Mittel betrifft, so kann man sich ein weltumspannendes Verteidigungssystem gegen Atomwaffen vorstellen, das gegen die Radioaktivität wirksam wäre oder — wenn man diesen Ausdruck gebrauchen darf — sie «desinfizieren» würde. Da es sich bei der Radioaktivität um eine physische und künstliche Erscheinung handelt, muss es ein Mittel geben, sie zu beseitigen, obwohl man dieses Mittel noch nicht gefunden hat. Die Verantwortung für diese Forschungsarbeit fällt jedoch den staatlichen Behörden zu.

- c) alle in dieser Methode zu unterrichten,
- d) damit alle sie lernen und anwenden könnten,

so muss man es unbedingt versuchen. Das sind vielleicht ideale Hilfsmittel, die stets unerreichbar sein werden. Aber es lässt sich kein anderes System denken, wenn es sich darum handelt, Millionen von Menschen auf einen Schlag (denn die Zeit zählt) zu retten. Jeder muss sich selber helfen. Das ist das einzige Mittel, um am Leben zu bleiben. Hilfe von aussen käme zu spät, wenn sie überhaupt kommen würde. Die Verteidigung muss daher individualisiert oder, wenn man so sagen darf, « atomisiert » werden.

Aus diesem Grund erscheint uns das deutsche System so ausgezeichnet. Diese Methode wäre unseres Erachtens am besten geeignet, das Ziel zu erreichen, das wir uns gesteckt haben. Und selbst wenn wir nicht so weit gelangen sollten, so wären solche Bereitschaften immer noch besser als gar keine, falls der Krieg ausbrechen sollte.

3. Im Falle eines lokalen oder räumlich begrenzten Atomkrieges

Wir wollen jetzt den Fall eines lokalen Kriegs prüfen. Er bedarf einer besonderen Betrachtung. Der Atomkrieg wird nicht unbedingt ausschliesslich zwischen Mächten ausbrechen, die Kernwaffen besitzen und herstellen. Er kann ebenso gut in Gebieten ausbrechen, in denen man für diese Eventualität nicht gerüstet ist und es wäre absurd, anzunehmen, dass man nicht die modernen Waffen, die es heute gibt, anwenden würde. Wir haben gesehen, dass im spanischen Bürgerkrieg alle modernen Waffen jener Zeit zur Anwendung kamen.

Um die Truppen zu schonen, wird man wirkungsvolle Waffen einsetzen; um den Krieg zu begrenzen und um zu verhindern, dass er zu einem Weltkrieg ausartet, wird man die Theorie des Blitzkrieges verfechten.

Bei einem lokalen Krieg muss man ferner die Tatsache in Erwägung ziehen, dass auch die Nachbarländer durch die Radioaktivität verseucht werden. In Japan konnten wir während

einiger Zeit die Fische nicht essen, die aus den durch die Atomversuche auf Bikini infizierten Gewässern stammten (die verseuchte Zone erstreckte sich auf einen Umkreis von 450 Seemeilen). Der Regen, die Flüsse, Meeresströmungen, Winde können die Radioaktivität verbreiten.

Da in einer zerstörten und radioaktiv verseuchten Gegend kein Leben möglich ist, werden sich die Überlebenden sogleich aus den bombardierten Orten flüchten. Diese Flüchtlinge sind selber infiziert. Bevor man sie behandeln kann, muss man ihnen daher rasch ihre Kleider abnehmen und alles vernichten, was sie mit sich genommen haben. Aber wo? Übrigens ist bei der Behandlung grösste Vorsicht geboten. Wir haben die Erfahrung gemacht, dass der Arzt und die Krankenschwester, wenn sie die Opfer pflegten, selber von der Radioaktivität angesteckt wurden.

Ohne Zweifel werden zahlreiche Rotkreuzgesellschaften der Nachbarländer und selbst der weiter entfernten Länder zur Hilfe gerufen werden. Vielleicht muss man die Hilfsbereitschaften der Rotkreuzgesellschaften auf der ganzen Welt mobilisieren. Alle diese Erwägungen beweisen uns die Notwendigkeit, im Falle eines räumlich begrenzten Krieges die Hilfsaktion zu koordinieren.

4. Die Vorkehrungen müssen auf der ganzen Welt getroffen werden

Es erweist sich jedoch noch aus einem anderen und zwingenderen Grund als notwendig, die Vorkehrungen des Roten Kreuzes gegen den Atomkrieg zu koordinieren. Bisher hat man weder eine wirksame Behandlung noch ein Mittel zur Verhütung gegenüber der Radioaktivität gefunden. Obwohl die Hoffnung besteht, dass man sie finden wird, so müssen sie rasch gefunden werden, bevor der Krieg ausbricht. Wenn man an die unheilvollen Folgen denkt, die wir Japaner jeden Tag feststellen können, so erscheint es dringend notwendig, dass man sie entdeckt. Diese wissenschaftlichen Forschungen erfordern jedoch nicht nur eine gründliche Kenntnis und die verschieden-

artigsten Experimente ¹ sondern ebenfalls, gerade infolge dieser Experimente, gewaltige finanzielle Mittel.

Alle Schwestergesellschaften des Roten Kreuzes müssen sich gegenseitig beistehen, damit dieses Ziel rasch erreicht wird. Man darf die Geheimnisse nicht für sich behalten, wie dies bei gewissen nationalen Organisationen der Fall ist, die sich ihrer humanitären Bestrebungen rühmen. Es müssen daher gemeinsame Studien veranstaltet und die Erfahrungen ausgetauscht werden. Die Feststellung von Dunant, dass das Rote Kreuz universal sein muss, wenn es sich durchsetzen will, ist, wie uns scheint, nie berechtigter gewesen als heute.

Wenn eine solche Bewegung ins Leben gerufen würde, so sind wir überzeugt, dass zahlreiche nationale Gesellschaften daran teilnehmen und daraus Nutzen ziehen könnten. Das Japanische Rote Kreuz seinerseits wäre bereit, in einem solchen Fall seine Pflicht zu erfüllen und zwar in folgender Weise :

Da wir Opfer des Atomkrieges gewesen sind und darunter ungeheuer gelitten haben und auch heute noch darunter leiden, ist es ganz selbstverständlich, dass wir in allen Laboratorien der Universitäten und Spitäler Tag und Nacht seit zwölf Jahren daran arbeiten, um wirksame Mittel für die Heilung der Opfer von Atombomben zu entdecken. Es gibt noch heute in Japan wenigstens 10.000 Menschen, deren Gesundheitszustand kontrolliert werden muss, abgesehen von allen jenen, die in Spitälern sind. Diese Leute scheinen sich einer guten Gesundheit wie alle anderen zu erfreuen. Die Männer arbeiten in den Fabriken, die Kinder gehen fröhlich zur Schule. Aber eines Tages zeigt sich ein unheilvolles Symptom und eine Woche später, wenn es rasch geht, oder ein Jahr nachher, wenn es lange dauert, müssen die meisten von ihnen sterben... und sie wissen es.

So gibt es im Durchschnitt zwei oder mehr Personen, die jeden Monat in Japan auf diese Weise sterben. Die Nachricht von ihrem Tod, die sich mit einer unerbittlichen Regelmässigkeit wiederholt und vor allem die Nachricht von ihrem Selbst-

¹ Siehe das Programm der deutschen Lehrkurse, das in der voranstehenden Fussnote wiedergegeben wurde.

mord zerreisst allen jenen, die sie erfahren, das Herz. Dies ist die nachwirkende Kraft der Radioaktivität.

Das ist aber noch nicht alles. Die Kinder werden grösser. Wenn sie erwachsen sind, heiraten sie. Nun stellt man immer mehr fest, dass die Zahl von Missgeburten viel grösser ist bei Eltern, die direkt oder *indirekt* radioaktiv verseucht wurden, als bei Eltern, die unversehrt geblieben sind. Es handelt sich um die zweite Generation. Wie wird die dritte sein? Man weiss es noch nicht. Die Prognosen der Wissenschaftler sind nicht sehr zuversichtlich.

Dies sind die Erfahrungen — das Material, wenn ich diesen Ausdruck gebrauchen darf — über die wir verfügen. Dieses Material ist sehr wertvoll für die wissenschaftlichen Forschungen auf diesem Gebiet. Mit einigen Ländern tauschen wir unsere Erfahrungen aus und unternehmen gemeinsame Studien. Aber wir wünschen mit allen Schwesterngesellschaften eine gleiche Zusammenarbeit zum allgemeinen Wohl und namentlich, um eine koordinierte Bewegung im Falle eines Atomkrieges vorzubereiten. Dies ist unser Wunsch. Es bedarf aber zweifellos einer einzigen und gemeinsamen Koordinationsstelle, von der aus diese Bewegung wirksam geleitet werden kann.

Wir würden uns glücklich schätzen, wenn diese Darstellung die Aufmerksamkeit der Leser der *Revue internationale* auf ein sehr aktuelles Problem lenken könnte und schliessen mit dem Ruf: *Es lebe das Rote Kreuz!*

MASUTARO INOUÉ

Direktor für auswärtige Angelegenheiten
des Japanischen Roten Kreuzes

INTERNATIONALES KOMITEE VOM ROTEN KREUZ

ANERKENNUNG DES LIBYSCHEN ROTEN HALBMONDS

GENÈVE, den 9. September 1958

422. Rundschreiben

*An die Zentralkomitees der Nationalen Gesellschaften
vom Roten Kreuz
(Roten Halbmond, Roten Löwen mit der Roten Sonne.)*

SEHR GEEHRTE DAMEN UND HERREN,

Wir setzen Sie davon in Kenntnis, dass das Internationale Komitee den Libyschen Roten Halbmond offiziell anerkannt hat.

Mit seinem Schreiben vom 12. Juni 1958 hat der Präsident dieser Gesellschaft das Internationale Komitee um deren Anerkennung ersucht. Gleichzeitig erklärt der Libysche Rote Halbmond darin, dass er die für die Anerkennung von neuen Gesellschaften gestellten zehn Bedingungen annimmt und sich diesen gegenüber als gebunden betrachtet.

Diesem Gesuch lagen der Text der Statuten der Gesellschaft sowie das Königliche Dekret vom 5. Oktober 1957 (12 Rabi el-Awal 1376) bei, das diesen Statuten die offizielle Anerkennung gewährt. Diese Dokumente, die gemeinsam mit dem Sekretariat der Liga der Rotkreuzgesellschaften geprüft wurden, haben bewiesen, dass die zehn Bedingungen für die Anerkennung erfüllt sind. Das Internationale Komitee schätzt sich deshalb glücklich, diese Anerkennung heute vornehmen zu können, die eine neue Etappe auf dem Wege zur Universalität darstellt; die Zahl der Gesellschaften, die Mitglieder des Internationalen Roten Kreuzes sind, beträgt somit zweiundachtzig.

Gemäss diesen Statuten ist der Libysche Rote Halbmond von seiner Regierung als freiwillige und selbständige Hilfsgesellschaft, als Hilfsinstitution der öffentlichen Gewalt und insbesondere des militärischen Sanitätsdienstes, entsprechend den Bestimmungen des Genfer Abkommens anerkannt. Er hat ferner die Aufgabe, Opfer von nationalen Katastrophen Beistand zu leisten, an der Bekämpfung und Verhütung von Krankheiten mitzuwirken, Sanitäts- und Fürsorgepersonal auszubilden und den Rotkreuzgedanken bei der Bevölkerung und insbesondere bei der Jugend zu verbreiten.

Das Königreich Libyen ist den Genfer Konventionen von 1949 am 22. Mai 1956 beigetreten.

Der am 5. Oktober 1957 gegründete Libysche Rote Halbmond hat seine Arbeit unverzüglich aufgenommen. In allen Provinzen und grossen Städten sowie in verschiedenen kleineren Ortschaften wurden bereits Zweigstellen errichtet. Der Rote Halbmond wird von einem leitenden Ausschuss geleitet, der aus dem Präsidenten, dem Vizepräsidenten, dem Schatzmeister und dem Generalsekretär besteht, die innerhalb dem Zentralkomitee ausgewählt werden, das seinerseits von der Generalversammlung gewählt wird.

Herr Mohammed Ben Othman ist Präsident der Gesellschaft. Der Sitz des Roten Halbmonds ist in Benghasi.

Das Internationale Komitee vom Roten Kreuz freut sich, diese neue Gesellschaft heute im Schoss des Internationalen Roten Kreuzes aufzunehmen und sie durch dieses Rundschreiben bei den übrigen nationalen Gesellschaften zu akkreditieren, indem es sie ihrer wohlwollenden Aufnahme empfiehlt. Es entbietet ihr seine besten Wünsche für die Zukunft und für den Erfolg ihres humanitären Werkes.

Genehmigen Sie, sehr geehrte Damen und Herren, die Versicherung unserer vorzüglichen Hochachtung.

FÜR DAS INTERNATIONALE KOMITEE
VOM ROTEN KREUZ
LEOPOLD BOISSIER,
Präsident

INTERNATIONALES ROTES KREUZ

STÄNDIGE KOMMISSION DES INTERNATIONALEN ROTEN KREUZES

Im Rahmen der Tagungen, die im September in Genf stattfanden, trat auch die Ständige Kommission zu einer Sitzung zusammen. Bekanntlich hatte die XIX. internationale Rotkreuzkonferenz folgende Persönlichkeiten zu Mitgliedern der Ständigen Kommission gewählt: Botschafter A. François-Poncet, Präsident, Rajkumari Amrit Kaur, General M. Gruenther, Herr T.W. Sloper. Professor A. Miterev war infolge Krankheit an der Teilnahme verhindert und liess sich durch Herrn N.U. Tschikalenko vertreten. Die beiden Vertreter der Liga waren: Reichsgerichtsrat E. Sandström und Gräfin Limerick, während das Internationale Komitee vom Roten Kreuz Professor Leopold Boissier und Herrn F. Siordet abgeordnet hatte.

Am Schluss der Sitzung wurde folgende Pressemitteilung veröffentlicht:

Die Ständige Kommission des Internationalen Roten Kreuzes tagte am 23. September 1958 in Genf.

Seit der internationalen Konferenz in Neu Delhi hatte sie keine Sitzung mehr abgehalten.

Die Ständige Kommission beauftragte einen aus Vertretern des Internationalen Komitees und der Liga der Rotkreuzgesellschaften zusammengesetzten engeren Ausschuss, die Mittel zu prüfen und Vorschläge und Anregungen zu unterbreiten, um die Schwierigkeiten zu beheben, die sich an dieser Konferenz ergeben

hatten, und um zu verhüten, dass sich dieselben wiederholen.

Die Ständige Kommission erachtet es aber jetzt schon für zweckmässig, alle nationalen Rotkreuzgesellschaften und Regierungen, die den Genfer Abkommen beigetreten sind, an die fundamentalen Grundsätze zu erinnern, auf denen das Internationale Rote Kreuz, sein Ansehen in der Welt und seine Zukunft beruhen: Unparteilichkeit, Unabhängigkeit, politische und konfessionelle Neutralität, Vermeidung aller Rassenunterschiede, Universalität.

Das Internationale Rote Kreuz verwirft jede Spaltung. Es tritt für alles ein, das die Mitglieder der Völkerfamilie für ein Werk der gegenseitigen Hilfe und Unterstützung einigt.

**TAGUNG DER VERTRETER
DER NATIONALEN ROTKREUZGESELLSCHAFTEN
AM SITZ DES INTERNATIONALEN KOMITEES**

Die Delegierten von siebenunddreissig nationalen Rotkreuzgesellschaften, die aus Anlass der Tagung des Exekutivkomitees der Liga der Rotkreuzgesellschaften nach Genf gekommen waren, traten am 24. September am Sitz des Internationalen Komitees vom Roten Kreuz zu einer Arbeits- und Informationssitzung zusammen. Diese Tagung findet nun dank der Zuvorkommenheit der Liga alljährlich statt.

Der Präsident, Professor Leopold Boissier, begrüsst die Gäste und unterstrich die Bedeutung, die der Grundsatz der Universalität für das Rote Kreuz besitzt.

Das Haupttraktandum der Tagesordnung betraf die Grundsätze, die für die Hilfeleistung an Opfer von Bürgerkriegen und inneren Unruhen massgebend sind. Es handelt sich hierbei um ein neues Gebiet, auf dem die Intervention des Internationalen Komitees immer grössere Ausmasse annimmt. Während der lebhaften Erörterung, die auf die Ausführungen von Herrn R. Gallopin, Exekutivdirektor, folgte, sicherten zahlreiche Delegierten dem Internationalen Komitee ihre volle Unterstützung zu und gaben ihrer Genugtuung über den Erfolg der unternommenen Aktionen Ausdruck.

Hierauf erstattete Herr Fiechter, Leiter der Informationsabteilung, Bericht über die Bestrebungen des Internationalen Komitees, um die Öffentlichkeit zu informieren. Bei dieser Gelegenheit richtete er an die Leiter der nationalen Gesellschaften folgende Fragen: Sind Sie von den Pressemitteilungen befriedigt; würde es sich empfehlen, die Revue internationale de la Croix-Rouge ebenfalls vollständig auf Englisch herauszugeben; können die nationalen Gesellschaften ihre Mitwirkung an den Versuchsrundfunksendungen für die Übermittlung von Nachrichten auf der Wellenlänge des IKRK steigern?

Anschliessend daran ergriff der Vizepräsident, Herr F. Sior-det, das Wort und wies daraufhin, dass der « Entwurf von Regeln zur Einschränkung der Gefahren, denen die Zivilbevölkerung in Kriegszeiten ausgesetzt ist » gegenwärtig den Regierungen zur Prüfung vorliegt. Das Internationale Komitee hat den Regierungen die Akten der Konferenz von Neu Delhi in bezug auf den Entwurf von Regeln zusammen mit einem Memorandum übersandt. Herr Sior-det forderte die Rotkreuzgesellschaften auf, bei den staatlichen Stellen ihrer Länder ihren Einfluss geltend zu machen, damit das Studium dieser Frage eifrig fortgesetzt werde.

Zum Schluss lenkten Herr Inoué, Direktor des Japanischen Roten Kreuzes, und Herr J.J. Gomez de Rueda, Delegierter des Mexikanischen Roten Kreuzes, die Aufmerksamkeit der Versammlung auf die Bedeutung, die heute den Rotkreuzgrundsätzen für die Institution zukommt, auf die Zweckmässigkeit ihrer Kodifikation, sowie auf den Vortrag, den Herr J. Pictet, Direktor für allgemeine Angelegenheiten des Internationalen Komitees, über diesen Gegenstand kürzlich gehalten hat.

**REVUE
INTERNATIONALE
DE LA
CROIX-ROUGE**

BEILAGE

INHALT

	Seite
Die Rundfunksendungen des IKRK	241
Aus den Akten der Zentralstelle (M. K.)	251
Freilassung von französischen Gefangenen in Algerien	256
Hilfe des IKRK für die algerischen Flüchtlinge in Marokko	257

INTERNATIONALES KOMITEE VOM ROTEN KREUZ

Die Rundfunksendungen des IKRK

Die *Revue internationale* hatte schon mehrmals Gelegenheit, Angaben über die Sendungen von Nachrichten zu veröffentlichen, die einen bedeutenden Teil der Tätigkeit der Rundfunkabteilung des IKRK darstellen ¹.

Verschiedene Sendungen, die in arabischer Sprache erfolgen, sind in erster Linie für den Nahen und Mittleren Osten und Nordafrika bestimmt, andere, auf Spanisch, richten sich an die Länder von Lateinamerika. Die spanischen Sendungen, die von Herrn J. J. G. de Rueda, Delegierter des Mexikanischen Roten Kreuzes in Europa, veranstaltet werden, werden über die schweizerischen Kurzwellen übertragen (25,28 m., 31,04 m., 31,46 m., 19,59 m.) und haben eine sehr gute Aufnahme gefunden. Herr I. Zreikat ist beauftragt, die arabischen Sendungen durchzuführen. Diese werden ebenfalls in Genf veranstaltet und über die schweizerischen Kurzwellen (25,28 m. und 19,60 m.) verbreitet. Ausserdem werden Kopien hievon an die Rundfunkanstalten der arabischsprachigen Länder gesandt, wo sie gleichfalls überall einen erfreulichen Widerhall hervorgerufen haben.

Diese Tätigkeit des Internationalen Komitees auf dem Gebiet des Rundfunks hat 1953 begonnen und im Lauf der

¹ Siehe *Revue internationale* Januar 1956. Die *Revue* hat damals einen Bericht von Herrn G. Kuhne, Leiter der Rundfunkabteilung des IKRK, über die Entwicklung und die Tätigkeit der von ihm geleiteten Abteilung veröffentlicht.

Jahre immer grössere Bedeutung gewonnen. Es erschien uns daher zweckmässig, die wichtigsten Übertragungen in Erinnerung zu rufen und verschiedene Stellen aus einigen Sendungen zu veröffentlichen, die in den letzten fünf Jahren verbreitet wurden und ein ganz besonderes Interesse erweckten. Sie beleuchten in verschiedener Weise den Gedanken des Roten Kreuzes und dessen Platz in der heutigen Welt.

SENDUNGEN IN ARABISCHER SPRACHE

Das « Büro für Rundfunk und Fernsehen des IKRK bei Radio-Genf » hat zahlreiche hohe Persönlichkeiten aus arabischen Ländern ersucht, sich über den humanitären Gedanken und das humanitäre Wirken auszusprechen. Es wurden Vorträge auf Tonband aufgenommen und sowohl über die schweizerischen Kurzwellen als auch auf der dem Internationalen Komitee zugeteilten Wellenlänge verbreitet. Anlässlich des Besuches von Leitern der nationalen Rotkreuz- und Rothalbmondgesellschaften am Sitz des IKRK wurden im Max-Huber Studio von Radio-Genf Interviews veranstaltet. Dank dem Entgegenkommen des ägyptischen Rundfunks wurden weitere Interviews in Kairo aufgenommen.

So ergriffen der Reihe nach Vertreter der arabischen Geisteswelt das Wort, von denen wir u.a. erwähnen : Taha Hussein und Heykal, zwei bedeutende ägyptische Schriftsteller, Sheik El-Bakoury, Minister in Kairo, Jamil Mardam Bey, ehemaliger Premierminister und Präsident des Syrischen Roten Halbmonds, El-Moussli, Professor an der Universität Damaskus, Mustapha Khalifa, Präsident des Roten Halbmonds von Jordanien.

Ausser den wöchentlichen Sendungen über die schweizerischen Kurzwellen wurden in Radio-Genf halbmonatliche Sendungen aufgenommen und an den Tunesischen Roten Halbmond zur Übertragung durch Radio Tunis gesandt. Diese Sendungen, die das Ergebnis einer erfolgreichen Zusammenarbeit sind, begannen Ende Mai 1958 und werden regelmässig fortgesetzt.

Eine Sendung, die kürzlich erfolgte, verdient ganz besondere Aufmerksamkeit sowohl im Hinblick auf die Persönlichkeit, die sie veranstaltete, als auch in Anbetracht dessen, dass es sich hierbei um die Stellungnahme eines Theologen zu den Problemen handelt, wie sie sich vom islamitischen humanitären Gesichtspunkt aus stellen. Wir veröffentlichen infolgedessen nachstehend den Text eines Vortrages, den El-Sheik Hassan El-Mamoun, Grossmufti von El-Diar-El-Misriah, unter dem Titel « Einige Grundsätze des Islams » gehalten hat.

Der Islam ist die Religion des Friedens und der Achtung vor den Menschenrechten. Wir wollen in diesem Vortrag auf einige hervorragende Grundsätze des Islams aufmerksam machen, die die Gerechtigkeit fordern und die Unterdrückung verbieten. Gott sagte. « Ich verlange Gerechtigkeit, Nächstenliebe, die Fürsorge für den Mitmenschen und verbiete Freveltaten, Sünde und Ungerechtigkeit. Ich sage dies, damit Ihr es nicht vergesst ».

Mohammed soll folgende Worte gesagt haben, als er von seinem Gott sprach: « Mein Volk, ich habe mir die Unterdrückung verboten und ich verbiete sie Euch ebenfalls: Übt keine Unterdrückung gegenüber anderen aus ». Der Prophet soll ferner gesagt haben: « Vermeidet die Unterdrückung, denn sie versinnbildlicht die Finsternis am Tage der Auferstehung. Hütet Euch vor dem Geiz, denn er vernichtet jene, die Euch vorausgingen. Er hat ihr eigenes Blut vergossen und hat in ihren Augen alles Verbotene gerechtfertigt. Helft Eurem Bruder, möge er der Bedrückte oder der Bedrücker sein. Wenn er der Bedrücker ist, versucht, ihm davon abzuraten, und wenn er der Bedrückte ist, so kommt ihm zur Hilfe ».

Der Gerechtigkeit zufolge ist die Unterdrückung verboten, welcher Art sie auch sei. Dies ist ein allgemeiner Grundsatz, den der Islam allen ohne Ausnahme vorschreibt. Er ist nicht nur die Grundlage für die Achtung vor den Menschenrechten, sondern auch für die Sicherheit des Einzelnen, seines Lebens, seiner Güter und seiner Familie, er ist ferner die Grundlage für die Sicherheit der Völker, damit sie friedlich innerhalb ihrer Grenzen leben können, ohne ihre Nachbarn anzugreifen oder von ihnen angegriffen zu werden. Jeder sinnlose und unberechtigte Angriff eines Menschen auf einen andern oder eines Volkes auf ein anderes

wird als absolut unzulässig betrachtet. Im ersten Fall hat das islamitische Gesetz gegenüber jenen, die es übertreten, Strafen verhängt; im zweiten Fall gebietet es, dass sich das angegriffene Land mit allen Mitteln verteidigt. Aus diesem Grund hat der Islam der islamitischen Nation die Vorbereitung für den Verteidigungskrieg vorgeschrieben.

Gott sagte: « Macht alle Kräfte bereit, über die Ihr verfügt, und starke Heerscharen, um den Feinden Gottes und Euren Feinden Furcht einzuflößen und anderen Gegnern noch, die Ihr nicht kennt, die aber Gott kennt. Alles Gut, das Ihr auf dem Wege Gottes hingegeben habt, wird Euch bezahlt werden und Ihr werdet nicht zu Schaden kommen. Wenn die Feinde den Frieden wollen, so willigst Du ebenfalls ein, und Du setzt Dein Vertrauen auf Gott, denn er versteht und weiss alles. Wenn sie Dich verraten, so wird Dir Gott genügen: Er hat Dir durch seinen Beistand und durch den Beistand der Gläubigen geholfen. Er hat ihre Herzen geeinigt. Wenn Du alle Reichtümer der Welt ausgegeben hättest, so wäre es Dir nicht gelungen. Aber Gott hat sie geeinigt, denn er ist weise und mächtig ».

Diese Vorbereitung auf den Krieg, die den Muselmanen von Gott vorgeschrieben ist, bedeutet nicht, dass es statthaft sei, Nachbarländer oder andersgläubige Völker anzugreifen. Es handelt sich lediglich darum, den anderen Völkern Achtung einzuflößen, indem man bei ihnen Angst vor einem Angriff erweckt. « Al-Schihad » (d.h. Kampf) ist daher eine Pflicht für jeden, der sie erfüllen kann, indem er sein Gut oder sein Leben dafür hingibt oder dieser Pflicht mit jedem anderen Mittel Genüge leistet; und der Kampf soll ebenso lange wie der Angriff dauern. Wenn der Feind aufrichtig um Frieden nachsucht, so muss man die Feindseligkeiten einstellen und den Ruf nach dem Frieden erhören. Wenn es sich herausstellt, dass das Begehren nach Frieden eine List des Feindes ist, wodurch er den Geist und die Kraft des Volkes schwächen will, bis er den Angriff wieder aufnehmen kann, so muss man diesem vermeintlichen Appell kein Gehör schenken, sondern im Gegenteil darauf bedacht sein, um einen allfälligen Angriff zurückzuschlagen. Aber man muss sich darauf beschränken, den Angreifer zurückzuweisen und man darf weder die am Kampfe Unbeteiligten töten oder bedrücken. Der Prophet

hat in der Tat verboten, Frauen, Kinder, Greise und Geistliche zu töten aus Rücksicht auf ihre Schwachheit und ihren Glauben. Man darf den Menschen oder dessen sterbliche Hülle nicht schänden.

Als der Prophet Gottes seine Heere aussandte, sagte er ihnen. « Vorwärts, im Namen Gottes, kämpft für die göttliche Sache gegen die Ungläubigen, übt keinen Verrat, schändet nicht, tötet keine Kinder und Geistliche ».

Yehya Ben Said berichtet, dass Abu-Bekr, als er beschloss, seine Heere nach Syrien zu schicken, mit Yazid Ben Sufian einen Spaziergang unternahm und ihm hiebei sagte: « Ich gebe Euch folgende Gebote

Tötet weder Frauen, Kinder noch Greise. Fällt keine Obstbäume und zerstört keine Bauten. Tötet nur Schafe und Kamele, um Euch zu ernähren. Fällt oder verbrennt nicht eine einzige Palme ».

Der von dem Gesetz des Islams vorgeschriebene Kampf bedeutet nicht, dass man den Mensch bedrücken oder sich gegen das menschliche Leben, die geheiligten Güter oder die Familie vergehen darf. Denn dieses Gesetz empfiehlt, den Islam sowie den Geist der Nächstenliebe, des Friedens und der Sicherheit zu verbreiten, damit alle als Brüder im Schutz der islamitischen Gerechtigkeit leben, die keinen Unterschied zwischen den Menschen oder den Völkern macht.

Die Muselmanen, die ihren Glauben begriffen haben, und dessen Gebote beachten, wissen, was ihnen gestattet ist und was nicht. Sie haben begriffen, dass Gott von ihnen Gerechtigkeit fordert, dass sie uneingeschränkt ist und alle Angehörige eines Volkes umfassen muss. Es ist den Muselmanen verboten, sich an Nichtmuselmanen, ihrem Hab und Gut, ihren Familien oder ihrem Leben zu vergehen. Sie müssen sie im Gegenteil wie Muselmanen behandeln. Wer nicht Muselman, Jude oder Christ (Alzima) ist, hat die gleichen Pflichten und die gleichen Rechte wie die Muselmanen.

Aber der Islam ist noch duldsamer, denn er vertritt die Ansicht, dass jene, die ausserhalb dieser Religion verbleiben, mit Nächstenliebe und Brüderlichkeit behandelt werden müssen, vorausgesetzt, dass sie keine Muselmanen angreifen oder töten.

Die ersten Muselmanen haben bei ihren Eroberungen nicht übersehen, dass es in ihrem Interesse liegt, wenn die Frauen

ihnen beistehen. Sie haben ihnen daher Aufgaben übertragen, für die sie sich besser als die Männer eignen, wie die Hilfeleistung, die Pflege von Verwundeten, die Unterstützung der Kämpfenden, den Schutz der Verpflegung und der Munition hinter der Kampflinie. Del-Rabiah Bent Maouez sagte « Wir waren die Kriegskameradinnen des Propheten und hatten die Aufgabe, den Soldaten den Durst zu löschen, ihnen zu dienen, die Toten und Verwundeten in die nächste Stadt zu schaffen ». Und Um-Attia Al Ensaria sagte: « Ich befand mich bei diesem Angriff in der Schar des Propheten, um den Verwundeten Speise und Trank zu reichen und sie zu pflegen ». Und Unse fügte bei. « Als der Prophet seine Eroberungen unternahm, befanden sich Um Salim und andere Frauen in seinem Gefolge, die den Verwundeten den Durst löschten und sie pflegten ».

Alle diese « Hadith » (Erzählungen) und noch weitere Berichte, die uns die Geschichte überliefert, beweisen, dass der Islam von der Frau keine Teilnahme am Kampf fordert, er hat ihnen jedoch humanitäre Aufgaben übertragen, die sie erfüllen können, wie z.B. Verwundete zu verbinden, ihnen Nahrung, Kleider und Arzneien zu bringen, Kranke zu pflegen und ihnen behilflich zu sein, wie es Organisationen in Kriegs- und Friedenszeiten besorgen. Der Islam erblickt hierin ein Werk der Wohltätigkeit und der Nächstenliebe, das er nach Kräften fördert. Er fordert alle auf, sich dafür einzusetzen und ihn bei dieser Aufgabe materiell zu unterstützen nach dem Vorbild jedes anderen Werkes, das dazu dient, die Leiden der Mitmenschen zu lindern. Die « Hadith » fordern wiederholt dazu auf, die Kranken zu besuchen. Wie Abi Harireh erzählt, hat der Prophet die Worte seines Gottes am Auferstehungstag zitiert:

« — O, Sohn Adams, ich war krank und Ihr habt mich nicht besucht !

— Aber weshalb soll ich Euch besuchen, da Ihr der allgemeine Gott seid ?

— Wisst Ihr nicht, dass einer meiner Diener krank war und dass Ihr ihn nicht besucht habt ? Wisst Ihr nicht, dass, wenn Ihr es getan hättet, Ihr mich an seiner Seite gefunden hättet ?

— O, Sohn Adams, ich hatte Euch um Speise gebeten und Ihr habt mir nichts zu essen gegeben !

— Weshalb soll ich Euch speisen, da Ihr der allgemeine Gott seid ?

— Wisst Ihr nicht, dass einer meiner Diener Euch um Speise gebeten hat, und dass Ihr sie ihm verweigert habt ? Wisst Ihr nicht, dass, wenn Ihr es für ihn getan hättet, so hättet Ihr es für mich getan ?

— O, Sohn Adams, ich hatte Euch um Trank gebeten und Ihr habt mir nichts zu trinken gegeben ?

— Weshalb soll ich Euch einen Trank reichen, da Ihr der allgemeine Gott seid ?

— Wisst Ihr nicht, dass einer meiner Diener Euch um Trank gebeten hat, und dass Ihr es ihm verweigert habt ? Wisst Ihr nicht, dass, wenn Ihr es getan hättet, Ihr es für mich getan hättet ?

Diese Zitate zeigen uns, welcher Lohn Gott jenen gibt, die Kranke besuchen und Arme speisen, die den Durstigen zu trinken geben. Denn all diese Handlungen zeugen von einer wahrhaft edlen Gesinnung; sie beweisen, dass man sich der Bande bewusst ist, die uns untereinander verbinden und die keine Grenze und keine Schranke kennen, denn sie entstammen dem Herzen, der Nächstenliebe und der Seele, die frei von Hass und Eifersucht ist und dem Nächsten kein Leid antun will.

Der Prophet sagte zu seiner Gattin Aïscha: « Jede Wohltat verschönert die Dinge und beraubt sie ihrer Hässlichkeit ». Von ihr sagte er ferner: « O Aïscha, Gott liebt die Wohltätigkeit und den Grossmut, für die Gewalttätigkeit jedoch gibt er keinen Lohn ». Und Jarir berichtet: « Ich hörte den Propheten sagen, dass jene, die die Wohltätigkeit verbieten, sich selber das Gute verbieten ».

Ich wollte Ihnen diese Grundsätze des Islams darlegen, damit Ihr sie kennt und befolgt, denn nichts liegt mir mehr am Herzen, als Sie zur Nächstenliebe und zum Frieden aufzufordern, die das Leben aller Menschen und aller Völker begeistern müssen, damit wir in Eintracht und Sicherheit leben können.

SENDUNGEN IN SPANISCHER SPRACHE

Wie wir bereits erwähnt haben, werden diese wöchentlichen Sendungen von Herrn de Rueda veranstaltet. Sie handeln von zahlreichen Fragen, die alle das Rote Kreuz sowie den humanitären Gedanken und das humanitäre Wirken in unserer Zeit betreffen. So wurden, um nur einige Beispiele zu erwähnen, verschiedene Probleme behandelt, wie die Tätigkeit des Roten Kreuzes bei inneren Konflikten, die Bedeutung von Artikel 3 der Genfer Abkommen, die leitenden Gedanken des Roten Kreuzes in der Welt von heute. Einige Stellen, die wir hier veröffentlichen, zeugen von der Vielfalt und der Bedeutung der behandelten Themen :

Eines der wesentlichen Merkmale der internationalen Institution des Roten Kreuzes ist ihre Universalität, und diese besteht nicht nur darin, dass das Rote Kreuz über die ganze Welt verbreitet ist und dass die Flagge mit seinem Wahrzeichen in allen fünf Kontinenten weht. Wenn man sie graphisch als horizontal darstellen kann, so gibt es meines Erachtens noch eine andere Universalität, die nicht weniger wichtig ist und die wir als vertikal bezeichnen können.

Sie besteht in erster Linie darin, dass der Rotkreuzgedanke einem hohen Ideal entsprungen ist. Sie hat Henry Dunant zu seinem Werk angeregt und sie reicht tief in alle Schichten der Gesellschaft. Und ferner stellen wir fest, dass es keine Ausnahme gibt für alle, die dem Roten Kreuz ihren Beistand leihen können. Die Länder, durch Vermittlung ihrer Rotkreuzgesellschaften und deren Mitglieder, die Regierungen und Staaten, die durch die Genfer Abkommen gebunden sind, sie alle können dazu beitragen, um in dieser Welt, in der wir leben, die Menschen einander näher zu bringen.

Das Wahrzeichen des Roten Kreuzes, unter dem wir arbeiten, ist nicht das Abzeichen einer Sekte und seinem Ursprung nach gehört es nicht zu einer bestimmten Nation. Mit beachtenswertem Weitblick wurde es gewählt, um das Leid und den Trost zugleich darzustellen. Der horizontale Arm des Abzeichens bedeutet die Ausdehnung seiner Aktion über die ganze Welt und der vertikale Arm den hohen Wert dieser Aktion.

Ich füge noch bei, dass die Wahl der roten Farbe für das Kreuz einer besonders glücklichen Eingebung zu verdanken ist. Denn diese Farbe ist die Farbe unseres Blutes, das unseren Körper nährt und das das gemeinsame Merkmal der menschlichen Rassen und deren Leiden ist.

Dies sind einige Betrachtungen über den symbolischen Wert des Abzeichens, das zu den gegenwärtigen und zukünftigen Leistungen des Roten Kreuzes in der Welt anspornt.

* * *

Es ist eine allgemeine Redensart, dass die Politik die Kunst ist, die Völker zu regieren. Wir können sagen, dass das Rote Kreuz, für das wir arbeiten, die Kunst ist, um die Bande zwischen den Menschen enger zu knüpfen.

Die Gültigkeit dieser beiden Gedanken ist unbestritten. Die Schwierigkeit besteht jedoch darin, sie in die Wirklichkeit umzusetzen. Wenn sie auch für alle Jahrhunderte gelten und dem Einfluss der Zeit nicht ausgesetzt sind, so ist ihre praktische Anwendung gleichwohl durch den Geist jeder Epoche beeinflusst. Es ist daher meiner Ansicht nach unerlässlich, den wichtigen Faktor « Evolution » in Erwägung zu ziehen, die die Anwendungsmethode ändert, ohne dass dabei der ursprüngliche Gedanke verändert wird.

Was die Politik betrifft, so kennen wir aus der Geschichte die Regimewechsel, die bis heute in den verschiedenen Ländern eingetreten sind. Alle Regierungen haben sich bemüht, nach der besten Methode zu suchen, um die Völker zu beherrschen. Sie haben besondere Theorien vertreten, die oft zu dem geführt haben, was heute als « Ideologie » bezeichnet wird, und die im Laufe der Jahrhunderte unzählige Wirren hervorgerufen haben.

Was das Rote Kreuz betrifft, das erst seit hundert Jahren besteht und das in erster Linie bezweckt, um jeden Preis das Leid zu verhüten, so kann man auch hier bereits einige Änderungen feststellen, obwohl es nach wie vor das gleiche Ziel verfolgt. Die Methoden, die Henry Dunant bei der Gründung des Roten Kreuzes anwandte, entsprechen nicht mehr in vollem Umfang den heutigen Zeiten. Der Faktor « Evolution » tritt stets und heutzutage mehr

denn je in Erscheinung, denn die Welt hat sich seit einem Jahrhundert in einem noch nie gesehenen Rhythmus geändert.

In der heutigen Zeit hat sich das Hauptgewicht, wie es scheint, immer mehr auf die Wissenschaft verlagert, d.h. auf das gründliche Erforschen der Wirkungen, um die Ursachen besser zu ergründen. Obwohl der Anstoss für die Bewegung des Roten Kreuzes durch seelische Kräfte ausgelöst wurde, so glaube ich, dass man heute, wenn man wirksam dienen und die Bande zwischen den hilfsbereiten Menschen enger gestalten will, gründlich prüfen muss, auf welche Weise sich das Rote Kreuz den neuen Zeiten anpassen soll, damit es seinem ursprünglichen Gedanken treu bleibt. Daraus ergibt sich ein Geist der Versöhnlichkeit, damit immer mehr unter den Menschen, die guten Willens sind, Verständnis und Eintracht herrschen und damit sie zugleich einen günstigen Einfluss ausüben.

Aus den Akten der Zentralstelle...

Die Zentralstelle für Kriegsgefangene in Genf hatte bekanntlich Ende 1956 und im vergangenen Jahr eine gewaltige Arbeit zu bewältigen, die insbesondere infolge der Ereignisse in Ungarn und im Mittleren Osten beträchtlich zugenommen hatte.

Im ersten Halbjahr 1958 ist der Rhythmus wieder normaler geworden. In diesem Zeitraum trafen bei der Zentralstelle 40.000 Postsendungen ein, während sie im ersten Halbjahr 1957 103.800 erhalten hatte. Diese Abnahme ist zu einem grossen Teil darauf zurückzuführen, dass sich die Arbeit der ungarischen Abteilung vermindert hat. Diese Abteilung behandelt indessen immer noch 800 — 1000 Fälle monatlich. Die Tätigkeit der übrigen Dienstzweige der Zentralstelle bleibt im allgemeinen sehr rege, und die zu behandelnden Fälle sind oft sehr mannigfaltig und verwickelt.

So wird die Zentralstelle von zahlreichen ehemaligen Kriegsgefangenen und Militär- und Zivilinternierten ersucht, dass sie ihnen ärztliche Zeugnisse über Krankheiten oder Verletzungen, die während ihrer Gefangenschaft Spitalpflege erforderlich gemacht hatten, verschafft. Wenn sie von ihrer Regierung eine Invalidenrente erhalten wollen, müssen sie in der Tat nachweisen, dass die Verminderung ihrer körperlichen Leistungsfähigkeit eine unmittelbare Folge des Krieges oder der Gefangenschaft ist.

Von den Gewahrsamsmächten haben die einen nach Abschluss

des zweiten Weltkrieges dem Herkunftsland die gesamte Dokumentation über die ärztliche Behandlung der Kriegsgefangenen übergeben. Andere Länder hingegen haben diese Unterlagen zurückbehalten, die sich entweder in den offiziellen Auskunfts-büros für Kriegsgefangene oder in den Archiven der Spitäler befinden.

Die Zentralstelle ist selbstverständlich bestrebt, allen jenen zu helfen, die um die Mitwirkung dieser Institution nachsuchen, damit sie in den Besitz ihrer Krankengeschichte gelangen oder sich wenigstens andere Beweise beschaffen können, die ihre eigenen Aussagen bekräftigen. Diese Nachforschungen sind stets langwierig und heikel, aber sie sind oft von Erfolg gekrönt.

Nehmen wir z.B. den Fall eines italienischen Soldaten, Michele C., der im September 1943 von den deutschen Truppen gefangenengenommen wurde. Sein durch den mehrjährigen Militärdienst und die Strapazen der Kämpfe geschwächerter Körper konnte die Entbehrungen der Gefangenschaft nicht mehr ertragen. Michele C. erkrankte nach kurzer Zeit an Lungentuberkulose. Während mehreren Monaten wird er in einem griechischen Zivilspital, das von den Besetzungstruppen in Beschlag genommen worden war, gepflegt; hierauf wird er nach Deutschland überführt, wo sein Zustand erneut Spitalpflege erforderlich macht.

Dieser ehemalige Militärinternierte wird 1945 freigelassen und kehrt in seine Heimat zurück. Er glaubt, dass er geheilt ist. Erst einige Jahre nach seiner Heimkehr verspürt er erneut einen Anfall der Krankheit, die ihn während der Gefangenschaft befallen hatte. Die Röntgenuntersuchung zeigt, wie schlimm sein Zustand ist; er kann nicht mehr weiter arbeiten und für den Unterhalt seiner vier Kinder aufkommen. Damit ihm eine Kriegsrente zugesprochen wird, verlangt man von ihm die nötigen Beweise. Wie soll er sie erbringen, da er keine Belege besitzt und sich nicht mehr genau an die Namen der Spitäler erinnern kann, in denen er während seiner Gefangenschaft gepflegt wurde ?

Das Italienische Rote Kreuz meldet diesen tragischen Fall der Zentralstelle, die zahlreiche Demarchen unternimmt. Die

zuständigen deutschen Organisationen stellen gründliche Nachforschungen an, die jedoch ergebnislos sind. In Deutschland findet man keine ärztliche Zeugnisse inbezug auf Michele C.

Soll noch in Griechenland nachgeforscht werden? Die Erfolgsaussichten sind äusserst gering, da der Kranke in einem griechischen Spital gepflegt worden war, das die deutschen Behörden in Beschlag genommen und geleitet hatten, seine Krankengeschichte war infolgedessen bestimmt nach Deutschland geschafft worden. Auf Ersuchen des Italienischen Roten Kreuzes wendet sich die Zentralstelle gleichwohl an das Griechische Rote Kreuz und unterstreicht die körperliche und materielle Notlage des Betreffenden

Ohne sich durch die Schwierigkeiten dieser Aufgabe abschrecken zu lassen, unternimmt diese nationale Gesellschaft ausgedehnte Nachforschungen. Es gelingt ihr allerdings nicht, ärztliche Zeugnisse aufzutreiben. Aber dafür findet sie die Oberschwester im Spital von Patras, in dem der Soldat Michele C. am Anfang seiner Krankheit gepflegt worden war. Fünfzehn Jahre sind seither verflossen, aber die griechische Krankenschwester erinnert sich noch sehr genau an den italienischen Gefangenen, den sie während mehreren Monaten gepflegt hat. Um ihren Aussagen noch mehr Gewicht zu verleihen, nimmt sie sich die Mühe und sucht den Friedensrichter auf, vor dem sie unter Eid eine Erklärung verfasst. Darin macht sie genaue Angaben über die Art der Krankheit, die Michele C. genötigt hatte, sich in Spitalpflege zu begeben. Dieses Dokument ist für den kranken Italiener von grösstem Wert, denn es erlaubt ihm endlich, seine Ansprüche auf eine Invalidenrente geltend zu machen.

Dank der wirkungsvollen Zusammenarbeit aller jener, die unter dem Zeichen des Roten Kreuzes tätig sind, war es der Zentralstelle einmal mehr gelungen, einem Opfer des Krieges zu helfen.

Wir haben bereits früher erwähnt, dass die Zentralstelle eine ständig wachsende Anzahl von Gesuchen inbezug auf Staatsangehörige der osteuropäischen Ländern erhält, die während dem Krieg von ihren Familien getrennt wurden. Diese

Fälle erfordern langwierige Nachforschungen, die manchmal aussichtslos erscheinen.

So wandte sich 1951 ein russischer Emigrant an das Internationale Komitee vom Roten Kreuz, um Nachrichten von seiner Mutter zu erhalten, die in einer kleinen Ortschaft im Kaukasus wohnte. Sie war 1943 von den deutschen Truppen fortgeführt worden und hatte seither nichts mehr von sich hören lassen. Die Nachforschungen, die in Zusammenarbeit mit den zuständigen Organisationen unternommen wurden, blieben leider erfolglos. Man musste daher annehmen, dass die Unglückliche während den Feindseligkeiten den Tod gefunden hatte.

Wie üblich bewahrte jedoch die Zentralstelle dieses Gesuch in ihren Karteien auf. Anfang 1958 schrieb eine Flüchtlingsfrau dem IKRK und teilte ihm ihre lange Irrfahrt mit und bat es um Hilfe. Sie war 1943 von deutschen Truppen weggeführt und schliesslich nach Frankreich verschlagen worden. Sie hatte jede Verbindung mit ihrem Sohn verloren; seine Adresse war ihr unbekannt, da er sich während des Krieges in der Marine befunden hatte. Fünfzehn Jahre waren vergangen, seitdem sie getrennt worden waren. Konnte sie hoffen, dass er noch am Leben war?

Auf Grund der in ihren Karteien enthaltenen Informationen stellte die Zentralstelle fest, dass die Angaben über den verschollenen Matrosen bis zu einem gewissen Grad mit den Angaben des Emigranten übereinstimmten, der vor sieben Jahren sich an das Rote Kreuz gewandt hatte, um seine Mutter wiederzufinden. Nur der Vorname, den er als denjenigen seiner Mutter angegeben hatte, lautete anders als die Auskünfte, die von der Frau übermittelt wurden, die aus Frankreich geschrieben hatte. Hatte sie im Exil einen anderen Vornamen angenommen und durch diese Änderung die Nachforschungen auf eine falsche Fährte geführt? Die Zentralstelle setzte sich unverzüglich mit ihr in Verbindung und konnte feststellen, dass es sich tatsächlich um die gleiche Person handelte. Man kann sich die Freude von Mutter und Sohn leicht vorstellen, die sich dank der Karteien der Zentralstelle wiedergefunden hatten. In diesen Karteien treffen aus allen Weltteilen Tausende von Informationen ein, die aufs sorgfältigste registriert werden.

Der Kriegsinvalide Michele C. hat das wertvolle Dokument erhalten, das ihm gestatten wird, seine Rechte auf eine Rente geltend zu machen. Ein Emigrant hat seine Mutter wiedergefunden, die er für immer verloren geglaubt hatte. Zwei Fälle, die abgeschlossen sind, während Hunderte von ähnlichen Gesuchen bei der Zentralstelle eintreffen. Diese Gesuche bedeuten neue Probleme, die es zu prüfen und zu regeln gilt, andere Leiden, die gelindert werden müssen.

M. K.

**FREILASSUNG VON
FRANZÖSISCHEN GEFANGENEN IN ALGERIEN**

10. Oktober 1958. — Das Internationale Komitee vom Roten Kreuz erhielt die offizielle Mitteilung vom Erlass der provisorischen Regierung der Algerischen Republik inbezug auf die bedingungslose Freilassung von französischen Soldaten in den Händen der ALN.

Das Internationale Komitee, das sich seit drei Jahren unablässig bemüht hat, allen Opfern des Konfliktes in Algerien seinen Beistand zu leihen, ist bereit, innert kürzester Frist zu handeln.

Es erwartet praktische Vorschläge, die ihm hinsichtlich der Übergabe der freigelassenen Gefangenen an seine Delegierten unterbreitet werden.

17. Oktober 1958. — Das Internationale Komitee vom Roten Kreuz hat letzte Woche mitgeteilt, dass es bereit sei, an der Freilassung und Heimschaffung von französischen Gefangenen mitzuwirken, die kürzlich von der "provisorischen Regierung der Algerischen Republik" beschlossen worden war.

Als Antwort auf einen Appell, der ihm heute zugeht, hat das IKRK zwei seiner Delegierten, Herrn Pierre Gaillard und Herrn Jean de Preux, die beide Schweizerbürger sind, beauftragt, sich am Samstag, den 18. Oktober, nach Tunis zu begeben.

20. Oktober 1958. — Vier französische Gefangene, Jean Jacob, Vincent Morales, Henri Relea und Jean Vialaron, die am 11. Januar während eines Gefechtes bei Sakiet Sidi Youssef in Gefangenschaft geraten waren, wurden am Sitz des Tunesischen Roten Halbmonds von den Vertretern des "Algerischen Roten Halbmonds" den beiden Delegierten des IKRK, Herrn Pierre Gaillard und Herrn Jean de Preux, übergeben.

Diese Übergabe erfolgte unter den Auspizien und unter Mitwirkung des Tunesischen Roten Halbmonds. Die tunesische Regierung gewährte den Vertretern des IKRK alle Erleichterungen.

Ein Wagen, der die Flagge des Internationalen Komitees vom Roten Kreuz trug, brachte die Gefangenen sogleich zu der Privatwohnung des französischen Botschafters. Kurze Zeit später wurden sie von einem französischen Zivilflugzeug in ihre Heimat transportiert.

HILFE DES IKRK FÜR DIE ALGERISCHEN FLÜCHTLINGE IN MAROKKO

10. November 1958. — Eine neue Mission des Internationalen Komitees vom Roten Kreuz, die sechste seit Frühling 1957, ist soeben in Marokko eingetroffen.

Diese Mission besteht aus Herrn Camille Vautier, residierender Delegierter in Casablanca, und Herrn Germain Colladon, Delegierter aus Genf.

Sie wird zu Beginn der kalten Jahreszeit an die algerischen Flüchtlinge in Ostmarokko Lebensmittel verteilen, die aus Spenden der Rotkreuz- und Rothalbmondgesellschaften sowie des Roten Löwen mit der Roten Sonne stammen.

Bei der Durchführung dieser neuen Mission werden die Delegierten des IKRK wiederum mit den Landesbehörden und mit dem erst vor kurzem geschaffenen Marokkanischen Roten Halbmond zusammenarbeiten.

REVUE INTERNATIONALE DE LA CROIX-ROUGE

BEILAGE

INHALT

	Seite
Kurznachrichten	260
Tätigkeitsbericht des Internationalen Komitees vom Roten Kreuz	270
Inhaltsverzeichnis, Band IX (1958)	277

INTERNATIONALES KOMITEE VOM ROTEN KREUZ

VERSCHIEDENE TÄTIGKEITEN

Kurznachrichten

Die schwedische Regierung hat das Schwedische Rote Kreuz mit der Aufgabe betraut, Pläne auszuarbeiten, damit im Notfall ein nationales Auskunftsbüro geschaffen werden kann, das sich mit den Kriegsgefangenen sowie mit den ausländischen oder schwedischen geschützten Zivilpersonen befassen wird.

Die Leiter des Schwedischen Roten Kreuzes haben einen Sachverständigen, Herrn B. Palm, nach Genf abgeordnet, der Anfang Juli während einigen Tagen die Struktur der verschiedenen Dienstabteilungen des Internationalen Komitees studierte. Herr Palm prüfte vor allem die Arbeitsmethoden der Zentralstelle für Kriegsgefangene, die auf den Erfahrungen der beiden Weltkriege beruhen.

Ebenso traf Herr Munktell, Professor an der Universität Upsala, in Genf ein, um die verschiedenen Probleme zu studieren, die die Schaffung und Tätigkeit eines nationalen Auskunftsbüro auf rechtlichem Gebiet stellen.

* * *

Immer häufiger kommen Mitglieder der nationalen Gesellschaften für Studienaufenthalte und Arbeitsbesuche bei der Liga und beim Internationalen Komitee nach Genf. So hatte das IKRK das Vergnügen, den Generalsekretär des Portugiesischen Roten Kreuzes, Oberst José Victor Mateus Cabral, und den stellvertre-

tenden Generalsekretär des Spanischen Roten Kreuzes, Herrn Fernando de Soto Oriol, zu empfangen.

Ferner erhielt das Internationale Komitee im Oktober den Besuch des Generalarztes Joedecke, Leiter der Sanitätsdienste des deutschen Bundesheeres, der von zwei seiner wichtigsten Mitarbeiter, sowie dem Militärattaché an der deutschen Botschaft in Bern, Oberstleutnant Rosenhauer und von Oberstbrigadier H. Meuli, Oberfeldarzt der schweizerischen Armee, begleitet war. Diese höheren Offiziere hörten verschiedene Vorträge über die Tätigkeit des Internationalen Komitees und besuchten mit besonderem Interesse die Zentralstelle für Kriegsgefangene.

* * *

Im vergangenen Sommer besuchte Herr André Durand, Delegierter des IKRK, Lager in der Gegend von Jaffna (Nord-Ceylon), in denen geflüchtete Tamilen untergebracht sind, die den südlichen Landesteil infolge der Unruhen im letzten Mai verlassen hatten.

Das Internationale Komitee hat dem Roten Kreuz von Ceylon eine Spende von Fr. 15.000 als Beitrag zur Hilfsaktion für die Flüchtlinge übermittelt. Diese Summe ist für den Ankauf von Lebensmitteln, Seife und Kleiderstoffen bestimmt.

Das Rote Kreuz von Ceylon hat in Jaffna eine Ortssektion eingerichtet, die damit betraut ist, die Unterstützungen an die Flüchtlinge zu verteilen und ihnen behilflich zu sein, damit sie sich eine neue Existenz schaffen können.

* * *

Die Internationale Kommission für den Internationalen Suchdienst hielt am 8. September in Köln unter dem Vorsitz des Vertreters der Regierung von Israel ihre 17. Tagung ab. Der Tätigkeitsbericht für das zweite Halbjahr von 1958 sowie der Kostenvoranschlag für das Rechnungsjahr 1959, die vom Direktor des Internationalen Suchdienstes vorgelegt wurden, wurden gebilligt.

* * *

Der Internationale Suchdienst (ISD) in Arolsen erhielt im dritten Quartal dieses Jahres 32.000 Gesuche. Diese Zahl umfasst insbesondere: 6.178 individuelle Untersuchungsbegehren, 2.708 Gesuche für Photokopien (meistens für die Reproduktion von ärztlichen Zeugnissen), 7.046 Gesuche für Todesurkunden, 16.506 Gesuche für Bescheinigungen über Einkerkierung oder Zwangsaufenthalt.

Im gleichen Zeitraum hat der ISD mehr als 85.000 Briefe, Zeugnisse und Photokopien versandt. Ausserdem hat er 200.604 Karten ausgestellt und seinen Karteien 151.952 Karten beigelegt. Diese Ziffern beweisen, dass der ISD auch weiterhin stark beschäftigt ist.

* * *

In den letzten fünf Monaten beehrten mehrere Diplomaten das IKRK mit ihrem Besuch. Der ständige Delegierte der Vereinigten Staaten bei den internationalen Organisationen in Genf, Seine Exz. Herr Minister Henry S. Villard, legte Wert darauf, sogleich nach seiner Ankunft Anfang Juli mit dem Präsidenten des Internationalen Komitees Fühlung zu nehmen. Unsere Institution empfing ferner den Besuch folgender Persönlichkeiten: Herr Josef Zimmering, ständiger Vertreter der Deutschen Demokratischen Republik in Genf, Herr D. N. Chatterjee, der neue ständige Delegierte Indiens bei den internationalen Organisationen in Genf, Seine Exz. Herr K. Vellodi, indischer Botschafter in Bern, Herr Joseph Tekoa, der neue stellvertretende Delegierte von Israel bei den Vereinten Nationen in Newyork (Ende August), Seine Exz., Herr Minister Victor Jimenez Suarez, ständiger Delegierter Kolumbiens beim Europäischen Büro der Vereinten Nationen, Seine Exz. Sir William Montagu Pollock, britischer Botschafter in Bern, der von Herrn Sawbridge, Generalkonsul in Genf, begleitet war, Herr Athanas Belinski, ständiger Delegierter Bulgariens in Genf (Oktober).

* * *

Ebenso haben verschiedene hohe Persönlichkeiten der Rotkreuzbewegung ihre Durchreise in Genf benutzt, um dem IKRK einen Besuch abzustatten.

So traf der Präsident des Syrischen Roten Halbmonds, Seine Exz. Herr Djamil Mardam Bey, während seines Aufenthaltes in der Schweiz im Juli mehrmals mit den leitenden Persönlichkeiten des Internationalen Komitees zusammen. Ende August empfing das IKRK den Präsidenten des nationalen Exekutivkomitees des Südafrikanischen Roten Kreuzes und Frau L. S. Robertson. Im September waren der Präsident des Deutschen Roten Kreuzes in der Deutschen Demokratischen Republik, Dr. Werner Ludwig, sowie Frau Gerda Hartmann, Vorsteherin der Abteilung für auswärtige Beziehungen, während einigen Tagen die Gäste des IKRK und hatten zahlreiche Besprechungen mit dem Präsidenten unserer Institution sowie mit den Mitgliedern und Mitarbeitern des Internationalen Komitees.

Am 15. Oktober traf Frau M. Nielsen, Präsidentin des Norwegischen Jugendrotkreuzes, zu einem Besuch in Genf ein.

Das IKRK schätzte sich glücklich, in den letzten Monaten den Besuch folgender Persönlichkeiten zu empfangen: Dr. Yoshinori Katou, Direktor des Spitals von Wakayama, eine der grössten Spitalanstalten des Japanischen Roten Kreuzes, Dr. Toshio Hasegawa, Vizedirektor des Zentralspitals des Japanischen Roten Kreuzes in Tokio; Dr. Carlos Muñoz, Direktor der Bluttransfusionsabteilung des Roten Kreuzes von Peru, der von seiner Gattin, Frau Adela Augusta de Muñoz, begleitet war, die stellvertretende Leiterin der Hilfsabteilung des Roten Kreuzes von Peru ist; Dr. Kai Petri, Präsident des Komitees von Langeland vom Dänischen Roten Kreuz, Herr Earl A. Philipps, Präsident des Komitees von Seattle vom Amerikanischen Roten Kreuz, Herr G. G. Miasnick, Mitglied der Tragbahrenträgerabteilung vom Südafrikanischen Roten Kreuz von Transvaal.

* * *

Ferner waren zahlreiche Persönlichkeiten nach Genf gekommen, um an der 78. Tagung des Exekutivkomitees der Liga teilzunehmen und die ebenfalls den vom IKRK veranstalteten Sitzungen beiwohnten. Mehrere dieser Delegierten hatten mit den leitenden Mitgliedern unserer Institution Besprechungen.

* * *

Das Internationale Komitee hatte die Freude, Herrn J. R. Cammas aus Castillonnes (Lot-et-Garonne) zu empfangen. Das Französische Rote Kreuz hatte Herrn Cammas den Preis zuerkannt, den es jedes Jahr demjenigen verleiht, der am meisten Mitglieder anwirbt. Dem Preisträger wird eine Reise nach Genf bezahlt, damit er die Liga und das Internationale Komitee besuchen kann.

Ferner stattete der Präsident der « Fédération nationale des combattants et prisonniers de guerre », Herr Paul Cuisinier, dem IKRK und dessen Dienstabteilungen einen Besuch ab.

* * *

Im letzten Sommer fanden noch zahlreichere Besuche von Gruppen als in den früheren Jahren statt. Wir erwähnen u.a.: Juniorenmitglieder des Amerikanischen Roten Kreuzes, Studenten der Universität von Los Angeles und Mexiko, junge Mitglieder des YMCA und des YWCA und der Quäker, die ihre Durchreise in der Schweiz zu einem Besuch des IKRK benützten. Das Internationale Komitee empfing ausserdem wie jedes Jahr die Teilnehmer des von der Universität Genf veranstalteten Sommerkurses über die internationalen Institutionen.

Das lebhafte Interesse, das von der Jugend für die Grundsätze und die Tätigkeit des Roten Kreuzes bekundet wird, verdient besondere Beachtung und berechtigt zu den schönsten Hoffnungen.

Das IKRK empfing ferner Krankenschwestern und Freiwillige des Britischen Roten Kreuzes, Sekuristen des Französischen Roten Kreuzes, sowie Lehrschwestern für Heimpflege. Die folkloristische Gruppe des Spanischen Roten Kreuzes von Barcelona, die für den Empfang danken wollte, den ihm das Internationale Komitee 1957 bereitet hatte, war dieses Jahr nach Genf zurückgekommen, um vor der Direktion und den Mitarbeitern des IKRK ein prachtvolles Programm von spanischen Tänzen und Liedern auszuführen.

Für die meisten Gruppen von Mitgliedern, Krankenschwestern oder Freiwilligen der Rotkreuzgesellschaften, die in unsere Stadt kommen, bedeutet der Besuch bei der Liga und beim IKRK ein Höhepunkt oder sogar das Ziel ihrer Reise in die Schweiz.

Im September statteten verschiedene Persönlichkeiten aus der Deutschen Bundesrepublik, die den Kreisen der Wissenschaft und

der Industrie sowie dem höheren Beamtentum angehören und die eine Studienreise in die Schweiz unternahmen, dem Internationalen Komitee einen Besuch ab, um sich über die Tätigkeit unserer Institution zu orientieren.

* * *

Wie bekannt, nimmt das IKRK an verschiedenen von den Vereinten Nationen beteiligten Tagungen teil in seiner Eigenschaft als nichtstaatliche Institution mit Konsultativstatus. So liess es sich durch Herrn Gaillard von der Exekutivabteilung und Herrn Coursier von der Rechtsabteilung an den Beratungen des Wirtschafts- und Sozialrates vertreten, die vom 7.-30. Juli in Genf stattfanden.

* * *

Das Internationale Komitee vom Roten Kreuz, das zur Tagung eingeladen worden war, die am 30. Oktober von der Ständigen Konferenz der nichtstaatlichen Organisationen für Flüchtlingsfragen veranstaltet wurde, liess sich daran durch Herrn H. Coursier, Mitglied der Rechtsabteilung, vertreten.

* * *

Fräulein Coke, Leiterin des Jugendrotkreuzes von Grossbritannien, und Herr G. Fehr, Leiter des Jugendrotkreuzes in der Deutschen Bundesrepublik, weilten vom 2.-12. November in Genf. Sie nahmen als Sachverständige an den Arbeiten der Liga und des Internationalen Komitees teil, die die Ausführung der Resolutionen XXIX und XXX der Konferenz von Neu Delhi über die Verbreitung der Konventionen unter der Jugend betrafen.

Das IKRK war an diesen Tagungen durch Herrn Siordet, Vizepräsident, Herrn Pilloud, Vizedirektor, und Herrn Coursier von der Rechtsabteilung vertreten.

* * *

Wie bekannt, sammelt das IKRK die Dokumente und Andenken, die sich auf die Geschichte der Institution beziehen. Auf diese

Weise wird ein Grundstock für ein Museum des Roten Kreuzes gelegt, das für den hundertsten Gründungstag des Roten Kreuzes geschaffen werden soll.

Das Finnische Rote Kreuz hat kürzlich dem Internationalen Komitee je ein Exemplar von sämtlichen Medaillen, Gedenktafeln und Abzeichen gesandt, die es herausgegeben hatte. Diese Sendung bereichert die im Museum ausgestellte Sammlung von Medaillen, die von den nationalen Gesellschaften geprägt wurden.

* * *

Das IKRK hat dem Indonesischen Roten Kreuz 15 Tonnen Seife, die am 23. November aus Marseille abgeschickt wurden, sowie 3000 Dollars zur Verfügung gestellt. Diese Summe ist ein Beitrag zu den Hilfsaktionen dieser nationalen Gesellschaft zugunsten der indonesischen Bevölkerung, die Opfer von inneren Wirren sind.

Frau T. Mathez, Sektionschef in der Exekutivabteilung, begab sich nach Madrid, um eine kurze Mission bei der Delegation des IKRK in der spanischen Hauptstadt auszuführen. Sie hatte mit Herrn Arbenz Besprechungen über die gegenwärtige Tätigkeit des Delegierten des IKRK in Spanien.

Fräulein A. Pfrter, Vorsteherin der Abteilung für Sanitätspersonal und für Kriegsinvalide, vertrat das IKRK an der Konferenz über die Gesetzgebung inbezug auf die ehemaligen Frontkämpfer und Kriegsoffer. Diese Konferenz, die vom Weltfrontkämpferverband in Zusammenarbeit mit der niederländischen Regierung veranstaltet wurde, tagte vom 16.-26. November im Haag.

* * *

Herr Angst, Delegierter des IKRK in Japan, besuchte am 23. Oktober in Begleitung von Herrn Masutaro Inoué und Herrn Kakagawa vom Japanischen Roten Kreuz das Einwanderungslager von Kawasaki, in dem 52 Personen aus verschiedenen Ländern interniert sind.

* * *

Das Internationale Komitee vom Roten Kreuz erhielt am 14. November 1958 durch Vermittlung des « Algerischen Roten Halbmonds » 29 Briefe von 14 französischen Militärpersonen, die sich in der Gewalt der ALN befinden.

Diese Briefe wurden durch die Zentralstelle für Kriegsgefangene in Genf unverzüglich an die Familien der Gefangenen weitergeleitet.

* * *

Herr Roger Vust, Honorardelegierter des IKRK in Algier, verteilte im November Spielsachen an die Internierten im Beherbergungszentrum von Douera.

Ferner wurden vom IKRK Zahnprothesen an die Insassen des Lagers von Arcole geliefert.

* * *

Herr D. de Traz, Generaldelegierter des IKRK für den Nahen Osten, ist am 18. November nach einem kurzen Aufenthalt in Genf über Kairo nach Beirut zurückgekehrt. Die Revue internationale hat in ihrer Nummer vom August 1958 über die wichtigsten Aktionen des Internationalen Komitees vom Roten Kreuz im Libanon bis zum 21. Juli berichtet. Seit diesem Datum sind noch folgende Begebenheiten zu verzeichnen.

Am 24. Juli schloss der Delegierte des IKRK in Tyros mit den Führern der Opposition verschiedene Vereinbarungen ab, damit Medikamenten und dem Sanitätspersonal für die Pflege und die Evakuierung der Schwerverwundeten der Durchlass durch die Kampflinien gewährt wurde. Das Sanitätspersonal und -material wurden von den Organisationen der beiden Kampfparteien gestellt.

Am 2. August sandte die Delegation des IKRK 15 Tonnen Mehl nach der im Süden von Beirut gelegenen Hafenstadt Saida.

Im August und September hatte Herr de Traz mehrere Besprechungen mit den Führern der verschiedenen Bewegungen. Als Ergebnis dieser Besprechungen wurde eine Anzahl Gefangener und andere Häftlinge freigelassen.

In der zweiten Hälfte September übermittelte das IKRK seiner Generaldelegation im Nahen Osten eine bedeutende Spende der

nationalen Rotkreuzgesellschaften. Es handelte sich um sieben Tonnen Medikamente, die den von der Liga der Rotkreuzgesellschaften in Wien verwalteten Lagern entnommen wurden. In Zusammenarbeit mit dem Libanesischen Roten Kreuz verteilte die Delegation des IKRK diese Medikamente in den Berggegenden sowie in den Spitälern der Küstenstädte.

Nachdem sich die Lage im Libanon beruhigt hat, ist Herr de Traz nunmehr imstande, seine normale Tätigkeit in den verschiedenen Ländern des Nahen und des Mittleren Osten sowie auf Zypern wieder aufzunehmen, wo er bereits mehrmals die politischen Häftlinge besucht hatte.

* * *

Ein Schiff mit einer Ladung vom 2.000 Tonnen Getreide, 500 Tonnen Zucker, 15.000 Kleidungsstücken und 20.000 Decken, die für die algerischen Flüchtlinge in Marokko bestimmt sind, hat am 24. November 1958 Alexandrien verlassen.

Diese Unterstützungen stammen aus einer Spende des Roten Halbmonds der Vereinigten Arabischen Republik. Sie sind in Alexandrien von einem Delegierten des Internationalen Komitees vom Roten Kreuz übernommen worden, der das Schiff nach Casablanca begleitet.

Diese Unterstützungen sind für den Marokkanischen Roten Halbmond bestimmt, der sie an die Flüchtlinge verteilen wird.

* * *

Am 3. Dezember 1958 wurden in Rabat von den Vertretern des « Algerischen Roten Halbmonds » und in Gegenwart der Prinzessin Lalla Aïcha, Ehrenpräsidentin des Marokkanischen Roten Halbmonds, acht französische Gefangene den Delegierten des Internationalen Komitees vom Roten Kreuz, Herrn Pierre Gaillard und Herrn Camille Vautier, übergeben.

Den Vertretern des IKRK wurde von der marokkanischen Regierung alle Erleichterungen gewährt. Sie führten die freigelassenen Gefangenen sogleich zur französischen Botschaft, damit sie hierauf heimgeschafft werden.

Die Zentralstelle für Kriegsgefangene in Genf hatte die Familien im voraus benachrichtigt.

Ende November wurde das Internationale Komitee vom Roten Kreuz davon in Kenntnis gesetzt, dass eine zweite Gruppe von französischen Soldaten, die Gefangene der ALN sind, demnächst freigelassen werden.

Das IKRK hat einem Appell, das zu diesem Zweck an es gerichtet wurde, Folge geleistet und Herrn P. Gaillard, Delegierter, beauftragt, sich nach Marokko zu begeben, um bei dieser Freilassung mitzuwirken.

TÄTIGKEITSBERICHT DES IKRK

Wie Professor Leopold Boissier in seiner Einführung zum soeben erschienenen Jahresbericht bemerkt, « war das Internationale Komitee vom Roten Kreuz im Jahre 1957 in ständiger Alarmbereitschaft. Seine Hauptaufgabe, die in engem Zusammenhang mit den Ereignissen steht, die die Welt bewegen, bestand darin, all den Opfern dieser Umwälzungen zu helfen. Die Delegierten des Komitees waren daher genötigt, unter unvorhergesehenen Umständen zu handeln und ihre Tätigkeit Situationen anzupassen, die man noch vor wenigen Jahren kaum für denkbar gehalten hätte. »

Der Jahresbericht 1957 — der auf Französisch, Englisch, Spanisch und Deutsch erschienen ist — enthält zahlreiche Angaben über die Tätigkeit des IKRK und schildert zunächst die verschiedenen Hilfsaktionen, die die Institution in zahlreichen Ländern und namentlich in Ungarn unternommen oder fortgesetzt hatte. Die Verteilung der Spenden, die das IKRK für Ungarn erhalten hatte, sind übrigens in diesem Zeitpunkt zum Abschluss gekommen, obschon auch später noch Missionen entsandt wurden, um die Verteilungen zu kontrollieren.

Die Zentralstelle, deren Karteien in Genf mehr als 45 Millionen Karten umfassen, hatte eine vermehrte Tätigkeit zu verzeichnen, wie die Darstellung der von den verschiedenen nationalen Abteilungen geleisteten Arbeit beweist. Die Zahl der

1957 behandelten Fälle hat gegenüber den früheren Jahren zugenommen.

Der Beistand an die Opfer von inneren Wirren ist eine der notwendigsten aber auch der heikelsten Aufgaben, die die heutigen Zeiten dem IKRK auferlegen. Ein Kapitel des Tätigkeitsberichtes befasst sich damit und gibt eine Darstellung von den Interventionen des Roten Kreuzes in Algerien, auf Zypern, in Goa, Kenia und in weiteren Gebieten. Zahlreiche Familien sind durch die gegenwärtigen Ereignisse auseinandergerissen worden, und die Wiedervereinigung von Angehörigen, die durch den Krieg getrennt wurden, ist eines der schmerzlichsten humanitären Probleme. Das IKRK musste sich ebenfalls damit befassen, und das folgende Kapitel des Berichts erwähnt seine Interventionen zugunsten von griechischen Flüchtlingen und von « Volksdeutschen ». Einige Ziffern beweisen die entscheidende Rolle, die das Rote Kreuz 1957 auf diesem Gebiet gespielt hat. Das IKRK hat in einigen Ländern, in die es seine Delegierten entsandt hatte, einen hervorragenden Anteil an der Familienzusammenführung genommen und es verfolgt die Entwicklung dieses Problems mit grosser Aufmerksamkeit. Bis Ende 1957 hatten sich mehr als 230.000 Volksdeutsche mit ihren Angehörigen vereinigen können.

Weitere Kapitel berichten über die Tätigkeit der Abteilung für Sanitätspersonal und der Rechtsabteilung. Die internationalen Rotkreuzkonferenzen haben bekanntlich das IKRK mit der Aufgabe betraut, zur Ausbildung des Sanitätspersonals beizutragen. Die Genfer Institution widmet sich daher insbesondere dem Problem der Organisation, Anwerbung und Ausbildung des Berufs- und Hilfspersonals im Hinblick auf allfällige Konflikte.

Was die Anwendung und Entwicklung des humanitären Rechts betrifft, so handelt es sich hier um eines der wichtigsten Anliegen des IKRK, das sich von allem Anfang an zur Aufgabe stellte, die Regeln aufzustellen, aus denen das heutige humanitäre Recht besteht. Der Tätigkeitsbericht verzeichnet infolgedessen die Ratifikationen und die Beitritte zu den Genfer Abkommen. Er enthält ferner ausführliche Angaben über den vom IKRK ausgearbeiteten Entwurf von Regeln, sowie über die

Entwicklung des Rechtsbestandes und über die Koordination der Bestrebungen, die in diesem Sinn unternommen werden.

Die beiden Schlusskapitel schildern die Tätigkeit des IKRK auf dem Gebiet des Informationswesens, die engen Beziehungen, die es mit den übrigen Rotkreuzinstitutionen der Welt unterhält, sowie seinen Beitrag zu den Arbeiten der internationalen Organisationen.

Wir veröffentlichen hier einige Seiten aus diesem Bericht, die unseren Lesern einen Einblick vermitteln in die humanitären Interventionen des Roten Kreuzes in einer Zeit, in der die Grundsätze, auf denen es beruht, ihre volle Wirksamkeit bewiesen haben.

Das nachstehende, kurze Kapitel beschreibt die Tätigkeit der Zentralstelle für Kriegsgefangene während eines Jahres.

DIE ZENTRALSTELLE FÜR KRIEGSGEFANGENE

Obwohl der zweite Weltkrieg seit mehr als zwölf Jahren zu Ende gegangen ist, ist die Zentralstelle immer noch in Tätigkeit. Es stellen sich ihr stets neue Aufgaben, die Anzahl der behandelten Fälle verzeichnet heute eine deutliche Zunahme im Vergleich zum Vorjahr. Die Ereignisse in Ungarn und im Mittleren Osten sind nicht die einzigen Ursachen für diese verstärkte Tätigkeit, die sich zu einem grossen Teil daraus erklärt, dass vermehrte Gesuche aus den Ländern von Zentral- und Osteuropa eintreffen.

Im Jahre 1957 erhielt die Zentralstelle für Kriegsgefangene 148.985 Postsendungen und versandte 160.339. Sie behandelte 187.429 Fälle und unternahm 33.112 Nachforschungen bei nationalen Rotkreuzgesellschaften, Ministerien, Zivilstandsämter, Bürgermeisterämter usw.

Diese Zahlen haben sich gegenüber denjenigen des Vorjahres verdoppelt. Die Zentralstelle musste daher ebenfalls ihre Anstrengungen vermehren, um ihre Aufgabe zu bewältigen.

Polnische Abteilung. — Zahlreiche polnische Familien wenden sich an die polnische Abteilung in der Hoffnung, Nachrichten von ihren Verwandten zu erhalten, die während der Feindseligkeiten verschollen oder nach dem Krieg ausgewandert waren. Die Abteilung erhält ebenfalls häufig Anfragen nach dem Schicksal von Personen, die in den ehemaligen polnischen Gebieten wohnen, die heute unter russischer Kontrolle stehen. Diese Nachforschungen sind oft erfolgreich. Diese Abteilung allein erhielt im Jahre 1957 18.587 Postsendungen (1956: 9.483).

Baltische Abteilung. — Die Tätigkeit der baltischen Abteilung, die bereits 1956 zugenommen hatte, hat sich 1957 noch weiter vermehrt. Durch ihre Vermittlung konnten zahlreiche Personen die Beziehungen mit ihren nächsten Angehörigen wieder aufnehmen, von denen sie seit 1944 getrennt waren.

Abteilung UdSSR. — Auch diese Abteilung hatte sich mit einer ständig wachsenden Zahl von Fällen zu befassen. Sie stellt die Verbindung zwischen Personen wieder her, die in der UdSSR und im Ausland wohnen und die in einigen Fällen seit 15 oder 20 Jahren nichts mehr voneinander gehört hatten.

Jugoslawische Abteilung. — Die Hauptaufgabe der jugoslawischen Abteilung besteht auch heute noch darin, nach ehemaligen jugoslawischen Kombattanten und Kriegsgefangenen zu forschen, die nach dem zweiten Weltkrieg nicht mehr in ihre Heimat zurückgekehrt waren.

Iberische Abteilung. — Die iberische Abteilung befasst sich weiterhin mit den Anfragen nach spanischen Deportierten, die in Deutschland in Konzentrationslagern verstorben waren und deren Hinschied sie nachweisen muss, damit die betreffenden Familien ihre Ansprüche auf eine Entschädigung geltend machen können.

Zahlreiche Spanier, die kürzlich aus der UdSSR heimgeschafft wurden, wenden sich an das IKRK, um Nachrichten von ihren Gattinnen zu erhalten, die meistens russischer Abstammung sind und in ihrem Lande zurückgeblieben sind. Die iberische Abteilung übermittelt ebenfalls den Sowjetbehörden die Gesuche von Heimgeschafften, die Arbeitsunfälle erlitten hatten und die Überweisung der ihnen zugesprochenen Rente nach Spanien wünschen.

Griechische Abteilung. — Die griechische Abteilung hat in den letzten Jahren zahlreiche Gesuche um Nachforschungen an nationale Gesellschaften gerichtet, um das Schicksal von griechischen Staatsangehörigen zu erfahren, die während des Bürgerkrieges in osteuropäische Länder überführt worden waren. Diese Bestrebungen sind nicht fruchtlos geblieben. Das IKRK erhielt 1957 von der Allianz der Gesellschaften vom Roten Kreuz und Roten Halbmond der UdSSR mehr als 3.000 Antworten, die es an das Griechische Rote Kreuz weiterleitete. In 134 Fällen war die Antwort positiv, in den übrigen Fällen hingegen meldete die Allianz, dass ihre Nachforschungen ergebnislos geblieben waren.

Französische Abteilung. — Die Ereignisse in Algerien führten zu einer Zunahme der Tätigkeit. Die französischen Familien, die über das Schicksal der in Algerien verschollenen Militärpersonen im Ungewissen sind, wenden sich an diese Abteilung, die daraufhin Gesuche um Nachforschungen an die Stellen richtet, die in der Lage sind, die gewünschten Auskünfte zu erteilen.

Italienische Abteilung. — Die italienische Abteilung hat als Hauptaufgabe, die Identität von Kombattanten, Kriegsgefangenen und Zivilinternierten, die während des zweiten Weltkrieges gestorben waren, festzustellen. Auf Wunsch der italienischen Behörden widmet sich die Abteilung dieser langwierigen Aufgabe und erzielt hierbei beachtliche Erfolge. Sie forscht ebenso nach den auf der Osfront verschollenen Militärpersonen. Die Allianz der Gesellschaften vom Roten Kreuz und Roten Halbmond der UdSSR, die diese Untersuchungen leitet, hat 1957 auf zahlreiche Gesuche um Auskünfte geantwortet.

Deutsche Abteilung. — Im Jahre 1957 erhielt die deutsche Abteilung 43.746 Postsendungen, d.h. 12.000 mehr als im vorangegangenen Jahr: Nachforschung nach verschollenen Militärpersonen, Identifizierung von Verstorbenen usw. Diese Abteilung hat 1957 12.568 Gefangenschaftsbescheinigungen an ehemalige Kriegsgefangene ausgestellt. Die Nachforschungen nach Zivilpersonen, die eine Folge der Auswanderungen, Umsiedlungen und der Verschiebung der Grenzen sind, stellen ebenfalls einen bedeutenden Anteil ihrer Tätigkeit dar.

Diese Abteilung befasst sich ferner mit den zahlreichen « Volksdeutschen », die in verschiedenen osteuropäischen Ländern wohnen und sich mit ihren Angehörigen in Deutschland, Österreich und anderen europäischen und überseeischen Ländern vereinigen möchten. Im Jahre 1957 konnte es ihre Hilfe auch auf die « Volksdeutschen » in Rumänien ausdehnen.

Koreanische Abteilung. — In den letzten Monaten von 1956 und Anfang 1957 übermittelte die koreanische Abteilung dem Roten Kreuz der Demokratischen Volksrepublik Korea in Pjöngjang 7.034 Gesuche um Nachforschung nach südkoreanischen Zivilpersonen, die während der Feindseligkeiten verschollen waren. Diese nationale Gesellschaft hat dem IKRK 337 positive Antworten mitgeteilt, die an das Rote Kreuz der Republik Korea in Seoul weitergeleitet wurden. Sie übergab ihr ausserdem 14.132 Gesuche inbezug auf nordkoreanische Zivilpersonen. Diese Gesuche wurden von der Zentralstelle nach Seoul übermittelt.

Abteilung Mittlerer Osten. — Die im November 1956 im Anschluss an den Suezkonflikt geschaffene Abteilung Mittlerer Osten setzte ihre Tätigkeit zugunsten von ägyptischen Militärpersonen fort, die während der Feindseligkeiten verschollen oder in Gefangenschaft geraten waren.

Sie übermittelt insbesondere Zivilbotschaften (einheitliches Formular, das 25 Worte rein persönlichen Charakters enthält und durch die Zentrale Auskunftsstelle des IKRK befördert wird).

Die Arbeit hat sich infolge der Wiederherstellung der normalen Postverbindungen und der Heimschaffung der Gefangenen vermindert. Die Abteilung erhält jedoch immer noch Gesuche von ägyptischen Familien, die über das Schicksal der in den Kampfzonen verschollenen Militärpersonen im Ungewissen sind.

Abteilung für Beistand an Staatenlose. — In den letzten Monaten von 1956 hat die Zentralstelle diese Abteilung geschaffen, um den Staatenlosen, die aus Ägypten abreisten, zu Hilfe zu kommen. Die Abteilung war 1957 sehr aktiv und unterstützte zahlreiche Personen, die auszuwandern wünschten, bei ihren Demarchen.

Ungarische Abteilung. — Die Zentralstelle nahm eine Zählung der ungarischen Flüchtlinge vor, wobei sie die nationalen Rot-

kreuzgesellschaften der Aufnahmeländer um ihre Mitarbeit ersuchte; sie schuf ferner eine Zentralkartei, die gegenwärtig mehr als 310.000 Karten umfasst. Dank der in dieser Kartei enthaltenen Angaben, sowie durch ihre Nachforschungen und durch die Übermittlung von Zivilbotschaften gelang es der ungarischen Abteilung, die Verbindung zwischen Tausenden von Personen wiederherzustellen, die über das Schicksal ihrer Angehörigen im Ungewissen waren.

Ausserdem wurden auf der Wellenlänge des IKRK 27.000 Zivilbotschaften verbreitet, solange die Postverbindungen mit Ungarn unrerbrochen waren.

Diese Abteilung erhielt 1957: 55.303 Postsendungen und versandte 61.588.

* * *

Die übrigen Abteilungen der Zentralstelle, die in diesem kurzen Bericht nicht erwähnt werden, setzen ihre weniger umfangreiche, aber ebenso nützliche Tätigkeit fort.

Die Zentralstelle erhält ausserdem Gesuche inbezug auf Staatsansagehörige verschiedener Länder, die in die französische Fremdenlegion eintraten und die nichts mehr von sich hören lassen. Es werden Untersuchungen eingeleitet, um das Schicksal dieser Legionäre zu ermitteln und ihre Familien zu benachrichtigen.

INHALTSVERZEICHNIS

BAND X (1958)

ARTIKEL

	Seite
Paul Demiéville : Der Geist unparteiischer Wohltätigkeit bei den alten Kulturvölkern des Fernen Ostens	2
Masutaro Inoué : Nationale Bereitschaft des Roten Kreuzes vor den Gefahren eines Atomkrieges	233
Claude Pilloud : Die Vorbehalte zu den Genfer Abkommen von 1949	133, 152, 197

INTERNATIONALES KOMITEE VOM ROTEN KREUZ

Kurznachrichten	II, 59, 124, 163, 260
Zwei Missionen des Internationalen Komitees in Asien und Ozeanien	43
Familienzusammenführung	71
Die Tätigkeit des Internationalen Komitees in Algerien	72
Mission des Internationalen Komitees in China, der Sowjetunion und Polen	75
Mission des Internationalen Komitees in Indien, dem Nahen Osten, der Türkei und Jugoslawien	87
Mission des Internationalen Komitees in Jugoslawien, Bulgarien und Rumänien	93
Sechzehnte Zuteilung der Florence Nightingale Medaille	103
Mission des Internationalen Komitees in der Tschechoslowakei und in Ostdeutschland	139
Das Internationale Komitee und die Ereignisse im Libanon	173
Ein Appell von Fidel Castro an das IKRK	174
Das Internationale Komitee und der Konflikt in Algerien	177

277

INHALTSVERZEICHNIS

	Seite
Gefangene in der Gewalt von Fidel Castro werden unter der Leitung des IKRK freigelassen	186
Die Aktion des Internationalen Komitees im Libanon	189
Mission des IKRK in der Bundesrepublik Deutschland	191
Ehrungen von Prof. Max Huber	193
Anerkennung des Marokkanischen Roten Halbmonds (421. Rundschreiben)	215
Eine Aktion des Internationalen Komitees zugunsten junger österreichischer Verstümmelter	217
Mission des Internationalen Komitees in der Deutschen Bundes- republik	219
Mission des Internationalen Komitees in Ungarn	220
Ein Delegierter des Internationalen Komitees in Kuba	220
Anerkennung des Libyschen Roten Halbmonds (422. Rund- schreiben)	235
Die Rundfunksendungen des Internationalen Komitees	241
Aus den Akten der Zentrálstelle (<i>M. Katz</i>)	251
Freilassung von französischen Gefangenen in Algerien	256
Hilfe des IKRK für die algerischen Flüchtlinge in Marokko	257
Tätigkeitsbericht des Internationalen Komitees vom Roten Kreuz	270

INTERNATIONALES ROTES KREUZ

Veränderungen im Sekretariat der Liga der Rotkreuzgesell- schaften	21
Die XIX. Internationale Rotkreuzkonferenz. Ansprache des Präsi- denten des Internationalen Komitees vom Roten Kreuz	26
Einige Betrachtungen (<i>L. Boissier</i>)	28
Die Arbeiten der Kommission für humanitäres Recht (<i>J.S Pictet</i>)	31
Ständige Kommission des Internationalen Roten Kreuzes.	237
Tagung der Vertreter der Nationalen Rotkreuzgesellschaften am Sitz des IKRK	238

NACHRICHTEN DER NATIONALEN GESELLSCHAFTEN

Die Tätigkeit des Chinesischen Roten Kreuzes.	143
---	-----